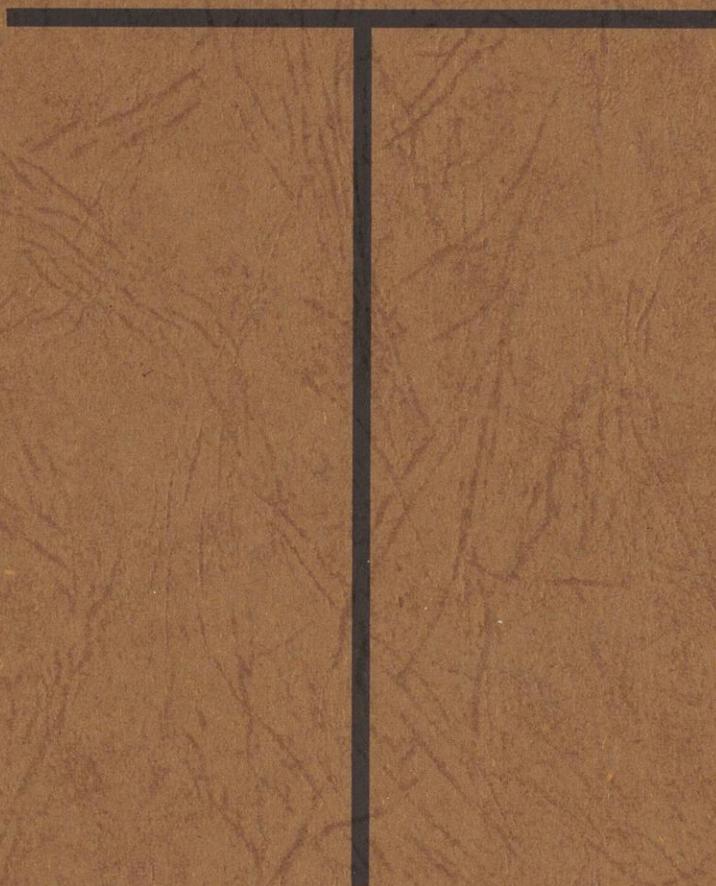


Helvetia Franciscana

Oliver Th



**Studien und Beiträge zur Geschichte
der schweizerischen Kapuzinerprovinz**

7. BAND

MÄRZ 1957

1. HEFT

INHALTSVERZEICHNIS

Die Terziaren-Bewegung in Ruswil 1812 . . . P. Beda	1
Die ältesten Statuten der Schweizerischen Kapuzinerinnen	18

**Das Register für den 6. Band erscheint in der
nächsten Nummer der „Helvetia Franciscana“
(also im kommenden Monat Juni)**

Helvetia Franciscana erscheint jeweils im März, Juni und Oktober
Herausgeber: Provinzialat der Schweizer Kapuziner, Luzern
Schriftleiter: P. Beda Mayer, Provinzarchivar, Luzern

Die Terziaren-Bewegung in Ruswil

1812

Zeitrahmen

Der Dritte Orden in der Schweiz erlebte in den Jahren 1728—1738 einen verheißungsvollen Frühling.¹ Überall dort, wo Kapuzinerklöster waren, erstand eine blühende Drittordensgemeinde. Dann kamen aber böse Stürme über die junge franziskanische Pflanzung und brachten manche Blüte zum Welken. Die Aufnahmen wurden immer seltener, so daß in der Wende des 18. Jahrhunderts der D.O. zu einer kleinen Gruppe zusammengeschrumpft war.² Die wenigen Terziaren führten ein wahres Katakombendasein. Öffentliche Versammlungen fanden nicht mehr statt; nur im geheimen getraute man sich zusammenzukommen. Auch die Einkleidungen und Professen wurden abseits der Öffentlichkeit vorgenommen.³ Denn in den Augen des Staates galt der D.O. als eine gefährliche Geheimgesellschaft; auch kirchliche Kreise brachten ihm Mißtrauen entgegen und betrachteten ihn als eine Gefährdung der Pastoration und des Friedens.⁴ Bei solcher Einstellung der staatlichen und kirchlichen Behörden war es nur eine Folgeerscheinung, wenn der Ruf des D.O. beim Volke arg belastet war.

Neues Blühen

Plötzlich, wie mitten im Winter, regte sich ein frisches Blühen. Hunderte scharten sich um die Fahne des hl. Franziskus. Der mutige Pannertträger der rasch um sich greifenden Drittordensbewegung war ein gewisser Josef Grüter (1783—1837) in Ruswil-Haselweid, ledigen Standes, von Beruf Rosenkranzmacher.

Als ihm einst wie von ungefähr ein Regelbüchlein des D.O. in die Hände fiel, „verspürte er bei sich einen Eifer, sich in diesem Orden aufnehmen zu lassen.“ Im Kloster Sursee Terziar geworden, warb Josef

¹ Das Professebuch im Provinzarchiv verzeichnet von 1728—38 ca. 3915 Aufnahmen. Arch. U 130.

² Es liegt außerhalb des Rahmens dieses Artikels, auf die Gründe der Opposition und die verschiedenen Entwicklungsstufen dieses Widerstandes einzugehen. Siehe Bürgler P. Anastasius, Die Franziskanerorden in der Schweiz (1926) 150—52; Künzle P. Magnus, Die schweizerische Kapuzinerprovinz (1928) 171s; 174.

³ Hierin mag ein Grund liegen, warum die Eintragungen der Aufnahmen in das Professebuch vielfach unterblieben.

⁴ Arch. 5 J 19, 21, 22, 25, 28; Stiftsarchiv St. Gallen Rubr. XXXII. Fasc. I.

Grüter mit Feuereifer für den D.O., nicht nur in seiner Pfarrgemeinde Ruswil, sondern auch in der nähern Umgebung z. B. in Willisau und Wolhusen. Er sandte die gewonnenen Mitglieder in die Kapuzinerklöster Sursee, Schöpfheim oder Luzern und sogar nach Sarnen, wo sie regelrecht in den D.O. aufgenommen wurden. Die Neumitglieder entwickelten auch ihrerseits eine ebenso eifrige als erfolgreiche Werbetätigkeit, so daß sich der D.O. in kurzer Zeit, hauptsächlich in Willisau und Wolhusen, verbreitete und mehrere Hunderte Brüder und Schwestern zählte.⁵

Schatten

Diese rasche Entwicklung des D.O. fiel in eine Zeit, wo die Aufklärung im Weinberge Gottes schweren Schaden anrichtete, da nicht wenige Pfarrherren dem unkirchlichen Zeitgeiste verfallen waren. Merkwürdigerweise wirkten gerade in Wolhusen⁶ und Willisau,⁷ wo der D.O. günstigen Boden fand, Seelsorger ganz im Sinne der Aufklärung. Daß ein Zusammenstoß zwischen dieser Zeitströmung und dem D.O. erfolge, war wohl vorauszusehen; denn viele Übungen des D.O., wie Fasten, täglicher Messebesuch, Generalabsolution, Tragen des Skapuliers, häufiger Sakramentenempfang, waren in den Augen der Aufklärer ein Gegenstand des Abscheues und verächtliche Überbleibsel einer schon längst überlebten Zeit.⁸

Der D.O. aber betonte unverbrüchliche Treue zur Kirche und zu ihren ehrwürdigen Gebräuchen. Josef Grüter, der wohl mehr Eifer als klugen Sinn besaß, legte bewußt auf diesen Ton noch einen kämpferischen Akzent, indem er sich mit seinen Scharen die Aufgabe stellte, der aufklärerischen Zeitströmung mit aller Macht entgegenzutreten. In der Verfolgung dieses an sich löblichen Zieles schwang aber ein ganz unfranziskanischer Klang mit: eine gewisse Kritisiersucht der Pfarrgeistlichkeit gegenüber. Erfüllt vom brennenden Eifer, den wahren Glauben zu bewahren und zu betätigen, waren Josef Grüter und seine Getreuen besorgt, daß der Glaube auch echt und unverfälscht verkündigt werde. So paßten sie mit streng prüfenden Sinnen auf, was die Geistlichen taten und predigten. Wenn sie an ihnen irgend welche aufklärerische Äußerungen wahrzunehmen glaubten, hielten sie mit ihrem Urteil nicht zurück.⁹ Besonders

⁵ Beilagen Nr. 3 und 5.

⁶ In Wolhusen wirkte 1793—1824 Christoph Dub als Pfarrer, * 1764, † 1833 als Chorherr in Beromünster. Zimmermann Nik., Heimatkunde von Wolhusen (1929) 176—181.

⁷ In Willisau finden wir 1806—1846 Meier Josef Moritz als Pfarrer, * 1771 † 1846. Schw. K.Z. (1846) 730; (1847) 96—102.

⁸ Müller K., Die Katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts (1928) 64s. Vgl. Beilage Nr. 5.

⁹ Beilagen Nr. 3 und 5.

Josef Grüter fiel mit Worten der Entrüstung im Kreise der Terziaren über den Kirchherrn von Willisau her, indem er seine liturgischen Neuerungen bzw. Abschaffungen beanstandete.¹⁰ Über dieses Treiben bezweifelten sich die Pfarrer, besonders jener von Willisau, beim bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller, Leutpriester in Luzern.¹¹

Ohne sich lange über die Richtigkeit der eingegangenen Klagen zu vergewissern, wandte sich der bischöfliche Kommissar kurzerhand an die Polizeikammer des Kantons Luzern¹² und unterrichtete sie über die Angelegenheit.

Er hob in seiner Eingabe zwei Anklagepunkte hervor:

1. Leute schleichen im Lande herum, die für den D.O. Proselyten machen und verschiedene Pfarrherren in Religionssachen verdächtigen;

2. Der Anführer dieser Gruppe ist Josef Grüter, der besonders ein Geschäft daraus mache, unter den Terziaren Mißtrauen gegen gewisse Pfarrherren zu wecken.¹³

Gericht

Die Polizeikammer griff den Fall sogleich auf; denn sie befürchtete, es könnten sich aus dieser D.O.-Bewegung gefährliche Gährungen entwickeln, welche die bestehende Ordnung bedrohen.¹⁴ Die mißtrauische Stimmung der Regierung läßt sich in etwas begreifen, wenn wir die damaligen öffentlichen Verhältnisse der Schweiz ins Auge fassen. Die Mediation (1803—1814) hatte wohl nach der aufgewühlten Zeit der Helvetik (1798—1803) eine gewisse Befriedung, wenigstens äußerlich, gebracht. Trotzdem herrschte im Lande ein unruhiges Gewoge wie in einem sturmgepeitschten Meere. In der zerklüfteten Politik standen sich hart gegenüber: Zentralisten und Föderalisten, Aristokraten und Demokraten, freigeistiges Patriziertum und treukatholischer Konservatismus, begeisterte Napoleonisten und glühendste Hasser des kaiserlichen Emporkömmlings.¹⁵

Darum meldete sich in der kantonalen Polizeikammer der Argwohn, es könnten sich in der Ruswiler Bewegung politische Machenschaften

¹⁰ Der Pfarrer von Willisau verbot, „daß die Weiber bey den Leichen ihre Kerzenrödel auf die Kirchenstühle stellen, und dort brennen lassen, und weil er nicht gestatte, das man in der kirche das Weihwasser ausgieße.“ Beilage Nr. 5.

¹¹ Thaddäus Müller * 1763 in Weggis, 1796 Stadtpfarrer von Luzern, 1798—1815 bischöflicher Kommissar; 1806 Schöpfer des Wessenberg'schen Konkordats, † 1826.

¹² Das kantonale Polizei-Departement Luzern nannte sich zur Zeit der Mediation (1803—1814) Polizeikammer.

¹³ Beilage Nr. 1. (16. Juni 1812).

¹⁴ Beilage Nr. 6.

¹⁵ His Eduard, Luzerner Verfassungsgeschichte der neuern Zeit (1798—1840) p. 35—55; Pfyffer Kasimir, Geschichte des Kantons Luzern 2 (1852) 159—323.

vorbereiten, durch einen frommen Anstrich trügerisch getarnt. Rasch entschlossen, leitete sie deswegen eine gründliche Untersuchung ein, indem sie folgende Maßregeln traf:

1. Sie ließ vorerst den angeklagten Josef Grüter durch das Gemeindegericht Ruswil vor die Schranken des Gerichtes in Luzern laden, damit er sich über sein sittliches Verhalten verantworte.¹⁶

2. Sie zog beim Gemeindegericht Ruswil über Josef Grüter neue Erkundigungen ein.¹⁷

3. Sie übertrug das Verhör des nach Luzern zitierten Josef Grüter dem Kommissar Thaddäus Müller.¹⁸

Josef Grüter folgte der polizeilichen Vorladung (25. Juni 1812) und stellte sich dem bischöflichen Kommissar, um ihm Rede und Antwort zu stehen. Thaddäus Müller unterzog den Angeklagten einem umständlichen Frageverhör und forderte von ihm das Regelbüchlein des D.O. ab, um dieses „corpus delicti“ einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen. Josef Grüter machte den Eindruck, daß er ehrlich und offen auf die Fragen einging; er gestand seine Schuld ein und versprach Besserung, doch bestritt er entschieden, Pfarrherren, außer den Leutpriester von Willisau, verdächtigt zu haben.

Nach 14 Tagen reichte der bischöfliche Kommissar einen gutachtlichen Bericht über das stattgehabte Verhör und dessen Ergebnisse bei der Ordnungsbehörde ein. Er versäumte dabei nicht, genaue Vorschläge, wie im vorliegenden Falle vorzugehen sei, dem Polizeiamte zu unterbreiten.¹⁹

Der Rapport des bischöflichen Kommissars vermittelt überaus wertvolle Aufschlüsse über Werden, Ausdehnung und Ziele der D.O.-Bewegung um Josef Grüter herum; darin zeigt aber der Verfasser auch sein eigenes geistiges Gesicht mit den ausgeprägten Zügen eines aufklärerischen Priesters.

Es mag auffallen, daß die Regierung den angeklagten Josef Grüter wohl vor ihr Gericht beschied, dann aber an den bischöflichen Kommissar als den Untersuchungsrichter wies. Lag darin eine stillschweigende Anerkennung des Privilegiums fori, das den Terziaren durch päpstliche Erlasse zugestanden war?²⁰ Oder müssen wir in der regierungsrätlichen Geste einen neuen Beweis sehen, wie zwischen der staatlichen Behörde

¹⁶ Beilage Nr. 2. (22. Juni 1812).

¹⁷ Beilage Nr. 3. Wenigstens setzt dieser Bericht des Gemeindegerichtes Ruswil voraus, daß eine entsprechende Anweisung von seiten der Polizeikammer vorgegangen ist.

¹⁸ Beilage Nr. 4.

¹⁹ Beilage Nr. 5. (9. Juli 1812).

²⁰ Die eigene Standesgerichtsbarkeit wurde dem D.O. zugestanden von: Nikolaus IV. (1288—1292), der die D.O. Regel 1289 approbierte; vgl. Cap. X., XI., XVII.; Coelestin V. (1294), in seinem Erlaß „Desideriis“ vom 2. Sept. 1294; Bull. Franc. IV. 330; Arch. Franc. Hist. I. (1908) 549 n. X; P. Antonio da Sant' Elia a Pianisi, Manuale sul Terz' Ordine Francescano (1947) 105.

Luzerns und dem bischöflichen Kommissariat eine freundschaftliche Gesinnungs- und Arbeitsgemeinschaft bestand, aufgebaut auf den Grundsätzen des Staatskirchentums und der Aufklärung. Tatsächlich übernahm in unserm Falle die Polizeikammer die Vorschläge ihres priesterlichen Vertrauensmannes beinahe unverändert, indem sie zu folgenden abschließenden Urteilen gelangte:

Betreff Josef Grüter.

1. Er wird unter die Oberaufsicht des Gemeindegerechtes von Ruswil gestellt;

2. Es wird ihm untersagt, die Grenzen des Kirchganges Ruswil zu überschreiten;

3. Es wird ihm verboten, neue Mitglieder für den D.O. zu werben, noch die Terziaren zu besammeln und zu leiten.

Betreff den D.O.

1. Er ist, weil staatsgefährlich, mit aller Kraft zu unterdrücken.

2. P. Provinzial soll durch Vermittlung vom Kommissar Th. Müller veranlaßt werden, daß er seinerseits zu diesem gesteckten Ziele, d.h. zur Unterdrückung des D.O., mitwirke, indem er den Guardianen des Kt. Luzern die Betreuung und Verbreitung des D.O. verbiete.²¹

Die Rechtsmotive, womit Thaddäus Müller seinen Urteilsspruch begründete und denen sich dann die Polizeibehörde zum Teil getreulich anschloß, wimmeln von Vorurteilen dem D.O. gegenüber. Es sind folgende:

1. Die D.O. Regel enthält unzweckmäßige Dinge, die dem Geist wahrer Frömmigkeit nicht förderlich sind;

2. Sie ist mit Vorschriften und Satzungen so überladen, daß man sie ohne Nachteil der Berufspflichten nicht erfüllen kann.

3. Der D.O. begünstigt Absonderungen, die bürgerliche Unruhen nach sich ziehen und der gegenwärtigen Staatsordnung zur Gefahr werden können.²²

Beteiligung des P. Provinzials

Damals stand an der Spitze der schweizerischen Kapuzinerprovinz P. Johannes Damaszen Pfyl von Schwyz (1763—1813). Mit ihm trat Kommissar Th. Müller, gemäß Beschluß der Polizeikammer, in Unterhandlung, um ihm der Regierung Wunsch und Willen zu überbringen, daß er die Hand zum Werk biete und mithelfe, die D.O.-Bewegung aufzuhalten.

P. Provinzial ging auf das gebieterische Verlangen der Regierung ein und erließ am 31. Juli 1812 an alle Luzerner Kapuzinerklöster das einst

²¹ Beilage Nr. 6. (15. Juli 1812).

²² Beilagen Nr. 5. und 6.

weilige Verbot, den D.O. zu verbreiten und jemand in den D.O. aufzunehmen.²³ Dem Befehle der Regierung, den der Provinzobere an die Luzernerklöster weiterzuleiten die unangenehme Aufgabe hatte, wurde sogleich stattgegeben. Denn mit dem Jahre 1812 hörten alle Eintragungen in das Professebuch des D.O. gänzlich auf. Josef Grüter zog sich vollständig zurück, so daß seit Ende 1812 über seine Person und Werbetätigkeit in den Akten vollkommenes Schweigen herrscht.

Wenn wir jetzt das Vorgehen des P. Provinzials bedauern möchten, so hatte er doch gute Gründe, so zu handeln. Als Gründe können die schweren Mißbräuche angeführt werden, die gerichtlich festgestellt worden sind. Dieses Motiv führt selbst P. Joh. Damaszen in seinem Erlasse an: „ne huius abusus, quod probatum est et maxime dolendum loco saluberrimi usus continetur“. Die geahndeten Mißbräuche und Fehltritte sind um so schwerwiegender, als sie gegen das innerste Wesen des D.O. gerichtet sind: die Ehrfurcht vor dem Priesterstand. Darum durfte Pater Provinzial zu scharfen Maßregeln greifen, um ein solch gefährliches Geschwür auszubrennen.

Daß er nun das einschneidendste Heilmittel anwendet, dazu möchte noch ein anderer Grund, und zwar entscheidend, mitgewirkt haben, nämlich die unbeugsame Forderung der Regierung bzw. der Polizeikammer. Hinter diesem Verlangen standen ohne Zweifel ernstliche Drohungen von Seite der staatskirchlichen Regierung, die vor gewalttätigen Maßregeln nicht zurückschreckte, wenn es galt, ihren Willen durchzusetzen. Solche Drohungen, die hier in Frage kamen, waren z. B. gänzliche Aufhebung des D.O.; Verhaftung der Terziaren oder die sog. „zweckmäßige Subordination“ d. h. Dienstleistungen in und außer dem Kanton; besonders gefürchtet waren Kriegsdienste im Napoleonischen Heere.²⁴

Und gerade 1812 stand Napoleon mitten in der Vorbereitung für den Kriegszug nach Rußland und forderte hierfür von der Schweiz 22 000 Mann. Auch der Kt. Luzern war verpflichtet, eine bestimmte Einheit Soldaten für Napoleon bereitzustellen, was je und je, besonders im Jahre 1812, der kantonalen Militärkammer schwere Sorgen und Mühseligkeiten bereitete. Da lag die Gefahr nahe, daß der Staat den Arm auch nach den Terziaren ausstreckte, um sie als mißliebige Staatsbürger in die Schweizerregimenter Napoleons abzuschieben.²⁵ — Oder die Regierung konnte den Provinzobern in die Enge treiben mit der Drohung, das Noviziat oder das Betteln zu verbieten, was ja die gleiche Regierung der Provinz wieder gestattet hatte. So gab P. Johann Damaszen dem Druck der

²³ Beilage Nr. 8 (am 31. Juli 1812). Dr. A. Sigrüst nennt in seiner Wolf-Biographie (S. 209) als Datum irrtümlicherweise den 6. Juli 1812.

²⁴ Pfyffer Kasimir, Geschichte des Kantons Luzern 2 (1852) 234.

²⁵ Pfyffer Kasimir l. c. p. 234—39; Hürbin Joseph, Handbuch der Schweizer Geschichte 2 (1908) 562—564.

Regierung einstweilen nach, um nicht Lebenswichtigeres aufs Spiel zu setzen.

Der Wortlaut des Briefes von P. Johann Damaszen Pfyl, Provinzial,²⁶ womit er den D.O. einstweilen als aufgehoben erklärte, könnte den Schluß nahelegen, P. Provinzial habe aus eigener Willensentscheidung zu dieser Maßregelung gegriffen, wenn auch hierzu durch die Bitten der Regierung veranlaßt.

Dem gegenüber ist aber Folgendes entgegenzuhalten:

1. P. Provinzial erklärte des bestimmten, daß sein Verbot erlassen worden sei „juxta petitionem ab illustrissimo senatu Lucernensi nobis factam“. *Petitio* heißt aber vorerst nicht „BITTE“,²⁷ dafür stünde jedem, der mit dem Lateinischen nur irgendwie vertraut ist, der Ausdruck „juxta preces“ zur Verfügung. Nach allen Lexika heißt aber *Petitio* in erster Linie Forderung, Verlangen, Beanspruchung, Antrag; es liegt also darin eine entscheidende, bestimmte Willensäußerung, worin noch das Pochen auf Recht und Gewalt mitschwingt.

2. Das Profößbuch im Kloster Schöpfheim, wo der Originalbrief des P. Provinzials aufbewahrt wird, erwähnt das Verbot mit den Worten: „Juxta edictum a Supremo Magistratu Lucernensi emanatum prohibitum est, Tertiarios ad Professionem suscipere.“²⁸

Aus dem Wortlaut ergibt sich somit deutlich, daß das Verbot von der Luzerner Regierung als der Urheberin ausgegangen ist. An Hand der erwähnten Tatsachen zeichnet sich klar das Bild des Sachverhaltes ab: Die Regierung hat P. Provinzial beauftragt, ihren Beschluß an die Klöster weiterzuleiten, daß nämlich den Aufnahmen in den D.O. Halt zu gebieten sei. Mit einfachen Worten: Die Regierung hat befohlen und Pater Provinzial hatte den Befehl auszuführen.

Es möchte die Vermutung aufsteigen, P. Johann Damaszen, Provinzial, könnte unter dem Einfluß von Kommissar Thaddäus Müller, diesem Hauptvertreter und Führer des aufklärerischen Luzernerklerus, gestanden sein; Schreiben und Verhalten von P. Johann Damaszen würden somit seine zustimmende Haltung zur liberalen Regierung zum Ausdruck bringen. Dieser Annahme aber widersprechen folgende Tatsachen:

1. In allen Urkunden der Provinz wird P. Johann Damaszen Pfyl als ein ausgezeichnete Ordensmann dargestellt, der verschiedene verantwortungsvolle Ämter, wie das eines Novizenmeisters, eines Guardians, eines Lektors und dann zuletzt das eines Provinzobern vorzüglich versehen hat. Auch wird seiner Frömmigkeit und treuen kirchlichen Gesinnung, woraus er nie ein Hehl machte, mit höchstem Lob gedacht.²⁹

²⁶ * 1763, Eintritt 1782, Provinzial 1811—13. Arch. tom. 150, p. 251.

²⁷ Dr. Ant. Sigrist übersetzt „juxta petitionem“ mit „gemäß den Bitten“, Niklaus Wolf von Rippertschwand (1952) 209.

²⁸ Beilage Nr. 9.

²⁹ Arch. tom. 127 (Annales) p. 142, 146—48, verfaßt von P. Erasmus Baumgartner

2. Er führte während seines ganzen Provinzialates einen erbitterten Kampf mit Generalvikar Wessenberg. Bei diesen Spannungen stand Th. Müller unentwegt zu Wessenberg, gegen P. Johann Damaszen.³⁰

3. Kurz nach seiner Wahl zum Provinzial begab sich P. Johann Damaszen persönlich nach Konstanz, um dem Generalvikar Wessenberg die Provinz zu empfehlen. „Sed contra accidit; vexationes abhinc graviore potius quam leviores in dies evaserunt“.³¹

In seiner Bedrängnis nahm P. Provinzial (1812) auf Anraten gutgesinnter Freunde Zuflucht bei den Regierungen Solothurn und Aargau. In den Briefen, die der Hilfesuchende an sie richtete, führte er eine scharfe Sprache gegen Wessenberg und erhob bittere Klage wegen seiner widerrechtlichen Eingriffe in das Ordensleben; ja er warf dem Generalvikar vor, er beabsichtige nichts anderes als den Untergang der Provinz.³²

Die fortgesetzten Willkürlichkeiten, denen sich P. Johann Damaszen von der Konstanzer Kurie preisgegeben sah, setzten ihm derart zu, daß seine gesundheitliche Kraft bald zusammenbrach. Er starb 1813, noch vor Vollendung der Amtszeit, als ein Opfer des Berufes.³³

P. Johann Damaszen war somit weit entfernt, ein Gesinnungsgenosse Wessenbergs zu sein, vielmehr herrschte in Konstanz wider ihn die ungnädigste Stimmung. Das gleiche kann gesagt werden über sein Verhältnis zu Thaddäus Müller, der in allem als ein treues Abbild von Wessenberg, seinem vertrauten Freunde, galt.

Aufhebung

Das Verbot kam bald außer Kraft, und zwar schon im Jahre 1814 gemäß einer Eintragung in das Profößbuch von Schöpfheim. Die betreffende Stelle lautet: „Inhibitio ista desiisse testatur per effatum Reverendissimi D. Commissarii Müller, uti expresse indicavit et retulit M. R. P. Erasmus provincialis, in sua visitatione“.³⁴ — Als Gründe, warum das Verbot so rasch wieder fallen gelassen wurde, können angeführt werden:

OFMCap., der P. Johannes Damaszen persönlich gut kannte und die darin erwähnten Begebenheiten zum Teil miterlebt hat; Faßbind, Kirchengeschichte von Schwyz, 4. Bd. 14. Art.; Gut Fr. Jos., Überfall von Nidwalden (1862) 547s.

³⁰ Arch. tom. 127, 142: „Idem R. P. Provincialis plurimum insudavit contra Wessenberg, qui clerum saecularem et regularem in Helvetia multum vexavit novitatibus suis“; Arch. 5 F 11,12.

³¹ Arch. tom. 127, p. 139.

³² Arch. 5 F 13—16.

³³ Pr. m. p. 251 bemerkt zu seinem Tode: „Sub ipso officio anno secundo nedum expleto laboribus et morbo exhaustus“. Als die Angelegenheit betreff Josef Grüter-Bewegung anhängig wurde, war P. Johannes Damaszen bereits ein vom Tod gezeichneter Mann und brachte wohl nicht mehr die physische Kraft auf, einen Kampf mit der Regierung und dem bischöflichen Kommissariat aufzunehmen.

³⁴ Beilage Nr. 10.

Der Sturz der Mediation=Regierung durch den Staatsstreich am 16. Februar 1814.³⁵

Mit der Niederlage Napoleons (1813) kam auch der bischöfliche Sitz in Konstanz ins Wanken. Gegen Wessenberg setzte sich eine starke Bewegung ein, die sich auch gegen Thaddäus Müller richtete. So war von dieser Seite her keine gefährliche Gegenströmung mehr zu befürchten.³⁶

Als Nachfolger des frühverstorbenen P. Johann Damaszen Pfyl wurde im Herbstmonat 1813 P. Erasmus Baumgartner gewählt.³⁷ Er war in allen Kreisen hochgeachtet, mit feinem, staatsmännischem Geschick ausgestattet, in Recht und Geschichte sehr bewandert, sowohl in Wort als auch in Schrift gewandt. Er genoß selbst an der Konstanzer Kurie hohes Ansehen.³⁸ In den Jahren 1811—1813 war er als Vikar, dann als Guardian dem Kloster Luzern vorgesetzt, wo er somit den ganzen Verlauf aus nächster Nähe verfolgen konnte. Er wird wohl durch das Gewicht seines Ansehens und das reiche Maß seiner Klugheit ein Wichtiges zur Aufhebung des Verbotes beigetragen haben.

Es sei erwähnt, daß wir in diesen bewegten Jahren auch P. Leopold Wolf, den leiblichen Bruder von Niklaus Wolf, auf dem Wesemlin finden (1811—13), wo er als Lektor amtete.³⁹ Ob er irgend einen Einfluß zur friedlichen Beilegung ausgeübt habe, können wir weder bejahen noch viel weniger verneinen. Tatsache ist nur, daß die Guardiane von Schüpfheim, die in den Jahren 1811—1820 eifrig für den D.O. tätig waren, zu P. Leopold in näherer Beziehung standen.⁴⁰

Schlußfolgerungen⁴¹

Betreff Niklaus Wolf.

1. Sein Name kommt in den Akten von 1812 nirgends vor, nicht einmal der Name Neuenkirch wird erwähnt.

2. Der Erlaß des P. Provinzials von 1812 ist somit nicht, wie Dr. Sigrist vermutet, „eine Folge einer ersten Untersuchung der Bewegung um

³⁵ His Ed., Luzerner Verfassungsgeschichte p. 55—57.

³⁶ Müller K., Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts (1928) 73—76; Fleischlin Bernhard, Franz Bernhard Göldlin (1876) VIII., IX.; Hürbin J., Handbuch der Schweizer Geschichte 2 (1908) 570.

³⁷ * 1751, Eintritt 1770, Provinzial 1808—11, 1813—16, Generaldefinitor 1816, leitete 1821—24 als Provikar den ganzen Orden; von Leo XII. zum Bischof von Sarsina ernannt, lehnte er die Würde ab und kehrte in die Provinz zurück. † 1827 in Luzern. Arch. tom. 135, p. 188, 200, 214; Pr. m. p. 236 K.

³⁸ Arch. tom. 149., p. 150.

³⁹ Siehe Helvetia franciscana 6 (1956) 309—313.

⁴⁰ In den Jahren 1811—20 treffen wir P. Fidelis Stadler, P. Cyrinus Brechet und P. Konstantin Müller als Guardiane in Schüpfheim an; die ersten zwei waren Mitschüler von P. Leopold Wolf, während P. Konstantin sein Lektor gewesen.

⁴¹ Die Schlußfolgerungen beziehen sich auf die eben dargestellte Ruswiler=Terziaren= Bewegung, wie sie aus den neuentdeckten Akten über Josef Grüter ersichtlich sind (Beilagen Nr.1—7).

Wolf herum durch Kommissar Thaddäus Müller“;⁴² denn eine solche Bewegung um Wolf herum gab es noch nicht, sondern es war eine Bewegung um Josef Grüter, und zwar eine ausgesprochene D.O.-Bewegung.

3. Es besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß damals N. Wolf durch Josef Grüter von Ruswil für den D.O. gewonnen wurde;⁴³ denn dieser Eiferer von Ruswil suchte ja die ganze Umgebung ab und warf überall seine Netze aus, gewiß auch in Rippertschwand.

4. Ob dann später im Jahre 1814, wo der D.O. wieder freigegeben wurde, N. Wolf an die Stelle von Josef Grüter gesetzt wurde? Diese Frage müßte auf Grund anderer Quellen eingehend geprüft werden.

Betreff D.O.

1. Er besaß besonders beim einfachen Volke, sofern er sich frei entfalten konnte, große Zugkraft.

2. Bei der Regierung aber stand er auf der schwarzen Liste, sie witzerte hinter ihm politische und bürgerliche Gefahren.

3. Auch in geistliche Kreise hatte die Aufklärung viele Vorurteile gegen den D.O. gestreut.

Betreff Sakramentalienbewegung⁴⁴

1. Man kann in dieser Zeit noch nicht von einer Sakramentalienbewegung reden; in diesem Sinne muß der Satz von Dr. Sigrist „Die Sakramentalienbewegung wies offenbar schon in diesem Jahre (1812) einen starken Umfang auf“⁴⁵ überprüft werden.

2. Aber die kommende Sakramentalienbewegung zeichnete sich bereits in ihren ersten Anfängen ab z. B. in der Stellungnahme gegen die Neuerungen des Pfarrers von Willisau betreff Weihwasser und Kerzenbrennen⁴⁶ und war grundgelegt in der Zielrichtung, in der die Ruswiler Terziarenbewegung verlief: Abwehrstellung gegen die aufklärerische Zeitströmung.⁴⁷

3. Die Sakramentalienbewegung ist entstanden im Schoße des D.O. und hing wesentlich mit seinen Grundsätzen zusammen: Unentwegte Treue zur Kirche, zu ihrem Glaubensgut und Brauchtum.⁴⁸

P. Beda

⁴² Dr. Sigrist, Niklaus Wolf von Rippertschwand (1952) 210.

⁴³ Vorausgesetzt, daß N. Wolf noch nicht den Weg zum D.O. gefunden hatte.

⁴⁴ Unter der Sakramentalienbewegung verstehe ich jene orthodoxe Bewegung, welche die arg vernachlässigten Sakramentalien mit allem Eifer wieder in den christlichen Brauch einzuführen bestrebt war. Siehe Dr. Sigrist l. c. S. 76—81 und noch viele andere Stellen.

⁴⁵ Dr. Sigrist l. c. p. 210. ⁴⁶ Beilage Nr. 5., n. 3; siehe oben Anmerkung 10.

⁴⁷ Beilage Nr. 5. n. 4: „Die Vereinigung so vieler zum Dritten Orden habe demmalen des besondern Ziel, sich allem dem, was seit der Revolution in Religionssachen Neues aufgekommen, oder noch aufkommen werde, entgegenzusetzen und besonders auf die Lehre der Pfarrherren Obacht zu geben.“

⁴⁸ Regel des D.O. approbiert von Nikolaus IV., cap. I. und Bulle von „Supramontes“ (1289). — Die Sakramentalienbewegung nahm in der Folge unter Niklaus Wolf einen immer größeren Umfang an.

BEILAGEN⁴⁹

Luzern, am 16. Juni 1812

Nr. 1

H.H. Thaddäus Müller, bischöflicher Kommissar und Stadtpfarrer von Luzern, berichtet der Polizeikammer des Kt. Luzern von einem gewissen Josef Grüter aus Ruswil, der eifrig für den Dritten Orden werbe, aber dabei sich an der Ehre der Pfarrgeistlichkeit vergreife.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Schon vor einiger Zeit wurde ich durch mehrern Pfarrherren aufmerksam gemacht, daß Leute im Land herum schleichen, welche Proselyten machen für den dritten Orden, und bey dieser gelegenheit unterschiedliche Pfarrherren über Religionssachen verdächtigen. Weil nun mir keine Beweis gab, so wollte ich in die Sache nicht eintreten. Nun schreibt mir aber Hr. Leutpriester Meyer v. Willisau, Er habe von Angeworbenen selbst erfahren, daß der Anführer, welcher in den Kirchgängen herum schleiche, in Ruswil wohnhaft seye, und Joseph Grüter heiße, ledigen Standes, seiner Profession ein Rosenkränzz oder Bettfasser; er macht sich ein Geschäft daraus, gewisse Pfarrherren herabzusetzen, und die frommen Brüder und Schwestern, welche er in den Dritten Orden aufnimmt, gegen Selbe mistreuisch zu machen.

Wahrscheinlich steht dieser Grüter mit Jemand in Verbindung; und es würde nichts schaden, wenn die Sache untersucht, und diesem geistlichen Werber sein Handwerk niedergelegt würde.

Auch schreibt mir der gleiche Herr Leutpriester Meyer in Willisau, das jener Jos. Meyer, welcher im Vorigen Jahr meinen Namen mißbraucht, und zu unlauteren Absichten eine falsche Schrift aufgesetzt, immer noch im Verborgenen jene Jungfer besuche, welche er hat anführen wollen.

Ich empfehle diese gegenstände Ihrer Aufmerksamkeit und habe die Ehre mit Vollkommener Hochachtung zu seyn

Luzern, 22. Juni 1812

Nr. 2

Die Polizeikammer des Kt. Luzern zitiert durch den Präsidenten des Gemeinderichtes Ruswil Josef Grüter vor seine Schranken.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Wir geben Euch in Auftrag dem Joseph Grüter Wohnhaft in Rußwyl ein Rosenkranz und Bettfasser, schärfstens zu instruiren, daß er künftigt Donnerstag morgens 10 Uhr, persönlich vor der Polizey Kammer, erscheinen solle, und sich über sein sittliches betragen Allda zu verantworten.
nebst Achtung

⁴⁹ Die sieben ersten Beilagen werden hier zum ersten Male veröffentlicht, und zwar in möglichst getreuer Wiedergabe auch der Schreibweise.

Das Gemeindegericht Ruswil erstattet der kantonalen Polizeikammer Bericht über verschiedene Klagen, die wider Josef Grüter erhoben werden.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Unßer hochwürdige Herr Pfarrer und Kammerer Balthassar zeigte uns an, daß Er überzeugt sein könne, Ihrer aber nicht Erweißlich dar thue zu können; daß Ein gewisser Josef Grüter von hier, so genante häftli Macher bey Verschiedenen leuthen in hießigem und andren kirch gängen Aus gestreüt, oder gesagt: unßer Pfarrer zu Rußwyl, so wie der jene von Willisau, Menznau, Wolhußen, Wertestey und Entlibuch, seyen Nicht Rechte Geistliche Auch besonders der herr Pater ludi⁵⁰ zu Wertestey, man solle mit disen Allen nichts zu Thun haben, sie haben kein Gewalt in der beicht zu absollvieren sonder sie thuen Es Nur dem Schein nach. und der Pfahrer von Entlibuch habe an letztern St. Anton fäst in Wertestey gepredigt wie ein Spizbuob man häte ihm sollen ab der kanzel jagen.

NB/: Er Predigte von dem Gehorsam gegen die Regierung, und Erwiß disses zu Thun, durch den hl. Paullus:/

Disser Mensch ist under dem schein der frömigkeit Ein Thumer und Ein feltiger Relligions Schwärmer und findet Eben bey solchen Leüthen die nicht vil gescheider sind als Er, oder wo sie ihm nicht schon in disser Eigen schaft kennen Etwas An hang, so ihnen Mehr oder weniger geglaubt wird, wo durch Eetlich weitere oder schlimere folgen Entstehen könnten. die sache wird aber nicht wohl auf ihrne könen Erweißlich dar gebracht werden weil die Jenige so ihm Glauben und Anhang gaben, ihrne nicht so leicht Ver rathen wörden. seine Converenzen seien aber Meistens mit alten, oder Einfeltigen weibern, wald brüdern und mit leüthen die leicht gläubig oder Relligionsfurcht haben. Wir über lassen demnach dissen Gegenstand ihrer klugheit, wie man dissem Menschen sein schwermerische Panthassy auß dem kopf bringen Möge, im fahl sie fernere Auskunft über sein betragen verlangen werden, so wurden wir ihnen solches best möglich nach warheit gemeß mit Theillen.

In dessen versichern wir sie unsre stätten hoch achtung.

NB. Laut Neuren berichten, oder ver Nohmenen Gerüchten solle disser Grüter, under seinen so genannten Orden / : Der Mindern brüder :/ bey 200 Persohnen haben, welche Täglich und zu gewissen Stunden gewisse vorgeschribene Gebäter verrichten müssen und weniger um gang und Gemeind schäftlich keit mit andern Menschen haben. Er solle auch außer ordentliches guthes Gedächtnis haben, und kene die Meisten Sonn oder fest Tägliche Evangelium oder ganze Predigten außwendig daher sprechen, auch ville stellen auß der bibel sagen und darüber Estplecieren.

⁵⁰ Es handelt sich um P. Ludwig Felix, von Römerswil OFMConv., Senior im Kloster Werthenstein * 1749, Profesß 1796.

Luzern, am 8. Juli 1812

Nr. 4

Die Polizeikammer des Kt. Luzern übermittelt dem H.H. Thaddäus Müller, bischöflichen Kommissar, neues belastendes Material betreff Josef Grüter, das er in seinem gutachtlichen Bericht verwerten möge.

Kopie: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Über jenen Jos: Grüter von Rußwyl, den wir jüngsthin wegen Religions: Sachen vor uns beschicken liesen, und ihnen mit der Einladung zuwies sen, über denselben zu handen des Kleinen Raths uns einen gutachtlichen Bericht zu stellen, geht noch beygebogene weitere Klage über dessen unbehutsames Betragen ein, — die wir Ihnen zugleiten, in der Meinung, daß Sie zur Abfassung jenes Berichts davon einigen Gebrauch machen dürften.

Wir versichern Sie den vorzüglichen Hochschätzung und Wohlgemeingheit.

Luzern, 9. Juli 1812

Nr. 5

H.H. Thaddäus Müller, bischöflicher Kommissar, erstattet der Luzerner-Polizeikammer ausführlichen Bericht über das Verhör, das er in ihrem Auftrage mit Josef Grüter angestellt hat; er macht Vorschläge, wie gegen Josef Grüter und den Dritten Orden vorzugehen sei.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Nach Ihrem Wunsche habe ich den Jos. Grüter über die ihm gemachten Anschuldigungen, daß er Proselyten für den Dritten Orden anwerbe, und in Vereinigung mit diesen Ordensbrüdern und Ordensschwwestern mehrere Pfarrherren, der Lehre halber, die sie predigen, namentlich den hochw. Leutpriester v. Willisau, verdächtige, umständlich ausgefragt. Derselben hat diese Anschuldigungen nicht nur nicht von sich abzulehnen, sondern eingestanden. Aus seinen Aussagen ergibt sich folgendes:

1. Daß ihm von ungefehr das Regelbuch des Dritten Ordens in die Hände gekommen, und daß er bey sich einen Eifer verspürt, sich in diesen Orden aufnehmen zu lassen, und auch andern diesen Orden beliebt zu machen. Er habe sich in Sursee einschreiben und einkleiden lassen, und bald auch andre zu den dortigen Kapuzinern geschickt, die ebenfalls angenommen worden.

2. Nicht so fast durch ihn, als durch diese, die er zuerst angeworben, habe sich der Orden in kurzer Zeit sehr verbreitet, so daß nun, hauptsächlich in den Pfarreien Wohlhausen und Willisau, mehrern hundert Ordensbrüder und Ordensschwwestern seyen, die entweder im Kapuzinerkloster zu Schöpfheim oder zu Sursee seyen aufgenommen worden.

3. Es sey wahr, daß er unter seinen Ordensbrüdern sich gegen den Hr. Leutpriester Meyer v. Willisau aufgehalten habe, indem dieser Neuerungen eingeführt, weil er verbothen, daß die Weiber bey den Leichen ihre kerzenrödel auf die Kirchenstühle stellen, und dort brennen lassen, und weil er nicht gestatte, das man in der kirche das Weihwasser ausgieße.

4. Die Vereinigung so vieler zum dritten Orden habe dermalen des besondern Ziel, sich allem dem, was seit der Revolution in Religionssachen Neues aufgekommen, oder noch aufkommen werde, entgegenzusetzen und besonders auf die Lehre der Pfarrherren Obacht zu geben.

Er wollte nicht gestehen, daß er noch ander Pfarrherren als jener zu Willisau verdächtig habe; und weil mir die Klage des Gemeindeggerichts zu Ruswil noch unbekannt war, so konnte ich nicht ferners in ihn dringen. Ich stellte ihm das unbefugte und ungerechte vor, das solche verdächtigungen der Pfarrherren by ihren Pfarrkinder in sich halten, und gab ihn auch über den dritten Orden und über diese eher schädliche als nützliche Proselytenmacherei zweckmäßige Erinnerungen. Er versprach, von allen Reden gegen die Pfarrherren sich zu enthalten, und ferners nicht mehr Ordensmitglieder anwerben zu wollen. Jedoch ist diesem versprechen nicht zu trauen, da er hinzusetzte, daß es nicht in seiner Gewalt, noch in seinem Willen stehe, die fernere Ausbreitung des Ordens zu hindern. Das Regelbuch habe ich zurückbehalten, und erwarte daß er in wenigen Tagen kommen werde, selbes wieder bey mir abzuholen.

Ich habe nun dieses Regelbuch geprüft und gefunden, daß es durchaus unzweckmäßige Sachen enthalte, und der Geist wahrer Religiösitet nicht befördern könne. Besonders ist es mit einer Menge Satzungen und Vorschriften überladen, die der Landmann, welcher arbeiten muß, nicht erfüllen kann, ohne seinen Berufsgeschäften abbruch zu thun und in einem trägen Müßiggang zu fallen. Auch ist beynahe auf jeden tag ein besonderer Ablaß gesetzt, den die Tertiarier gewinnen sollen. Für die eingeschlossene Klosterfrauen des Barfüßerordens, die sich eigentlich zu dieser Regel des dritten Ordens bekennen, und für wenige einzeln Personen, welche Zeit haben, solchen frommen übungen obzuliegen, mag man es zugeben. Aber daß dieser Orden unter dem Landvolk um sich greife, ist äußerst schädlich; und in dem gegebenen Fall gefährlich, da diese Verbrüderung ein Band zu sein scheint, sich zu andern Zwecken zu vereinigen. Auffallend war mir eine Äußerung des hiesigen Pater Kapuzinerguardians, mit dem ich mich über die Sache besprach, daß man von Seite der Kapuziner beglaubigt gewesen, einer jener Pfarrherren der nun nach dem Bericht des Gemeindeggerichts zu Ruswil klagend auftritt, seye mit dem was geschehen sey, nämlich mit der Aufnahme So vieler Personen in den dritten Orden, einverstanden. Es scheint fast, das diese Vermehrung des Ordens der mindern brüder nicht ganz Plan und absichtlos seye.

Übrigens gab mir Pater Guardian den Aufschluß, daß wirklich der Joseph Grütter mehrmalen neuangeworbene den verschiedenen Kapuzinerklöstern zugeführt, und selbst auch jenem zu Sarnen; daß sie nach alter übung seyen aufgenommen worden; daß die Absicht dieser Aufnahme nie gewesen seye, die Pfarrkinder von ihrem Pfarrherrn abwendig zu machen;

und daß auch jedesmal den angeworbene gesagt worden seye, das nicht mehr alles, was das Regelbuch enthalte, Verbindlich und gültig seye.

Hochgeachte, hochgeehrte Herren, es scheint mir nöthig, das dieser Verbrüderung, jedoch ohne Zwangsmittel und ohne Aufsehen, Einhalt gethan werde. Denn diese Klasse von Leuten hat sichs nun zum Gesetz gemacht die Predigten der Pfarrherren zu belauschen, und sie werden, weil sie etwas Irriges finden wollen, den richtigen Vortrag mißverstehen. Nach und nach könnte es so weit gehen, daß man die Sonderlinge verachte, und sich von den öffentlichen Gottesdiensten entfernte, und in Privatgesellschaften bildete. Die Geschichte giebt uns häufige beispiele über solche Separationen, die dann allemal auch bürgerliche unruhen nach sich zogen.

Mein unmasgebliches Gutachten geht dahin, daß man die häufige Aufnahmen in den dritten Orden hindere. Da nun in nächster Woche der Pater Provinzial hieher kommt, so werde ich es bey diesem sowohl als bey dem Exprovincial, dem als Custos die Klöster unsers und der benachbarten Kantone unterworfen sind, wie ich hoffe, leicht dahin bringen, das Sie selbst mitwirken, dieser Proselytenmacherey ein Ziel zu setzen, und daß sie den Guardianen der betreffenden Klöster, da nun im nächsten Monat ohnedies die Guardiane in andre Klöster versetzt werden, angemessen Verhaltensregeln geben.

Was nun den Joseph Grütter betrifft, so möchte es dennoch heilsam seyn, ihm das herumziehen im Lande, auch unter dem Titel des Wallfahrtes, gänzlich zu untersagen; und da nun das Gemeindegericht zu Ruswil gegen ihn klagt, ihn unter dessen Aufsicht zu setzen; auch den dortigen Hr. Pfarrer zu besondrer Wachsamkeit zu empfehlen. Dieser Grütter glaubt schon lang den Beruf zu einem Religionseiferer zu haben, indem er schon vor mehrern Jahren bey mir um die Erlaubnis ansuchte, das Ordenskleid eines Waldbruders anzuziehen, welches ich ihm aber nicht gestattet habe, weil Sein hang zur einträglichen Proselytenmacherey hervorleuchtete, und weil die Leute durch einen Schwäzer im Ordenskleid, besonders die Frauen auf dem Lande, sich eher bethören lassen.

In Erwartung Ihrer fernern Weisungen habe ich die Ehre mit Vollkommner hochachtung zu fry

Luzern, am 15. Juli 1812

Nr. 6

Die Polizeikammer des Kt. Luzern verdankt dem H.H. Thaddäus Müller das Gutachten, geht mit seinen Vorschlägen einig und äußert den Wunsch, daß er sich in dieser Angelegenheit mit P. Provinzial in Verbindung setze. Sie befürchtet durch die Ausbreitung des Dritten Ordens ernste Gefahren, weswegen man ihm wirksam entgegenzutreten müsse!

Kopie: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Wir verdanken Ihnen den eingesandten ausführlichen Bericht über den Proselitenmacher Jos: Grüter von Rußwil.

Wir geben Ihren Gründen gänzlichen Beyfall, weswegen wir auch bereits den Grüter unter die besondere Aufsicht der Orts-Vorsteher von Rußwil gesetzt haben, um ihn Somit nicht nur in Seinem Handwerk einzuschrenken, Sondern auch Sogar die Ausübung desselben unmöglich zu machen.

Da aber die Verbreitung dieser Sekte unserm Arbeitsbedürftigen Volk schädlich werden möchte, und nebstdem noch zu befürchten ist, das diese Lehren die Gemüther erhitzen, Zweifler und Scrupulanten, Mißmüthige und Unzufriedene mit der gegenwärtigen Ordnung der Ding erzeugen dürfte, woraus dann endlich bey größern Anhang, gefährliche Gährungen entstehen könnten, So sind dieses hinlängliche Ursachen, daß Wir Uns mit aller Kraft dagegen stemmen, und trachten werden, dieselben so weit als möglich ist zu unterdrücken. Wie Sie bemerken, ist nur zu bestimmt wahr, daß so lange die Aufnahme im 3. ten Orden von Kapuziner: oder andern Klöstern begünstiget werden wird, dießer Orden stätts Anhänger findet. Wir sind daher auch der Meinung und hegen den Wunsch, daß Sie dem Titl. Hochw. Provincial, wenn er hieher kommt, darüber Aufmerksam machen möchten, der am meisten zu unserm gemeinschaftlichen Zweck dadurch mitwirken kann, wenn er die Titl. Hochw. Guardianen anweist, keinen dergleichen Personen in diesfälligen Anliegen gehörr zugeben, noch dieselben hierin zu Unterstützen. Wir wollen Sie ersuchen, Uns nachgehendt mit dem Resultat Ihrer Unterredung mit dem titl. H. Provincial bekannt zu machen. Sollte wirklich Jos: Grüter noch zu Ihnen kommen, um Sein Ordensbüchlein abzuhollen, so finden Wir gut, daß Sie Uns denselben zuschicken. Genehmigen Sie Hochwürdiger Herr Comissarius die versicherung Unsrer wahren fordaurenden Achtung:

Luzern, am 15. Juli 1812

Nr. 7

Die Polizeikammer des Kantons Luzern dankt dem Gemeindegerecht von Rußwil für seine Berichterstattung über Josef Grüter; sie erteilt dem Gemeindegerecht Weisung, Josef Grüter das Werben für den Dritten Orden zu verbieten, ansonst gegen ihn strafend eingeschritten werden müsse.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Auf euere Anzeige hin vom 2. fließenden Monats, wormit ihr Uns auf Joseph Grüter von Rußwyl aufmerksam machet, der sich mit Proselyten machererey abgiebt, Leute in Dritten Orden aufnimmt, und selbstn über die Religions: Lehre verschiedener Pfarrherre Schmähworte ausgestoßen haben soll, im ganzen aber als ein Religions schwärmer muß angesehen werden, welcher inzwischen durch seine Einflüsterungen nachtheiligen Einfluß Auf alle jene, die ihm anhängen, verbreiten durfte, — geben wir Euch die Weisung, denselben, vor Euch zu berufen, und ihm aus höhern Auftrag zu verbieten, daß er ohne euer Vorwissen noch Bewilligung den Kirchgang Rußwyl nicht verlassen solle, und dann zugleich ihm jede fer-

nerer Ausbreitung seiner Lehre zu untersagen, auch demselben zu verdeuten, daß wenn er in geheim oder öffentlich sich in Religions Sachen gegen die Herren Pfarrherren äusern oder einmischen würde, er unfehlbar strenge Ahndung und Strafe auf sich ziehen werde. Übrigens werdet ihr noch besondern Augenmerk auf denselben haben, und sollte sich erzeigen, daß Grüter auch gegen dießfällige Verbote dennoch Leute um sich versammelte, um Sie für den Dritten Orden anzuwerben, oder um jenen die bereits schon von ihm angeworben worden sind, fernere Ratschläge zu ertheilen, so erhaltet ihr in Auftrag, denselben Uns neuerdings zu leiten, damit wir Ihm zur erwähnten gebührenden Strafe ziehen, und demselben auf dem Weeg der Strenge sein diesfälliges Handwerk niederliegen können.

Unter Anverhoffung, daß ihr diesen Auftrag genau erfüllen werdet, versichern wir Euch unserer Achtung.

Sursee, am 31. Juli 1812

Nr. 8

P. Damaszen Phyl OFM Cap., Provinzial, verbietet auf Drängen der Luzerner Regierung den Guardianen der Luzerner Kapuzinerklöster bis auf weiteres Aufnahmen in den Dritten Orden.

Original: Archiv des Kapuzinerklosters Schüpfheim.

Nos fr. Damascenus Ord. Cap. per Helvetiam Minister provincialis ex gravissimis motivis et juxta petitionem ab Illustrissimo senatu Lucernensi nobis factam praesentibus ad ulteriores usque dispositiones prohibemus et prohibitum volumus M. V.V. P.P. Guardianis Lucernae, Sur-laci et Schüpfhemii, ne ulla utriusque sexus persona suscipiatur in Tertium Ordinem, ne hujus abusus, quod probatum et maxime dolendum est, loco saluberrimi usus continuetur.

Überschrift, (von anderer Hand geschrieben).

„Circa abusum in recipiendis Tertiariis juxta petitionem ab Illustriss. Senatu Lucernensi gravissimis motivis prohibitum est.

1812

Nr. 9

Die Luzerner Regierung verbietet Professen für den Dritten Orden. Eintragung im Professebuch des D.O., im Klosterarchiv Schüpfheim S. 21.

NB. Juxta edictum a Supremo Magistratu Lucernensi emanatum, prohibitum est, Tertiarios ad Professionem suscipere.

1814

Nr. 10

Das Verbot, Profesß für den D.O. abzulegen, wird aufgehoben. Eintragung im Professebuch des D.O., im Klosterarchiv Schüpfheim S. 21.

1814. Inhibitio ista desiisse testatur per effatum Reverendissimi D. Commissarii Müller uti expresse indicavit et retulit M. R. P. Erasmus provincialis in sua visitatione.

Die ältesten Statuten der Schweizerischen Kapuzinerinnen

Unsere Zeitschrift veröffentlichte 1951 den lateinischen Originaltext der ältesten Statuten,¹ die P. Antonius von Cannobio OFM^{Cap.}² für die Kapuzinerinnen der sogenannten Pfanneregger Reform 1597 verfaßt hat. Die Edition fand in den Kreisen der Fachkundigen Anklang und Interesse. Ein H.H. Spiritual (nicht OFM^{Cap.}) benützte den Text als Unterlage für geistliche Gespräche, wohl deswegen, weil aus dieser altherwürdigen Urkunde das Idealbild einer Kapuzinerin, so wie es P. Ludwig von Sachsen und Mutter Elisabeth Spitzli vorschwebte, ganz rein hervorleuchtet. Sogar Rom wurde auf diese Altstatuten aufmerksam, wenigstens erbat sich ein angesehener Beamter der Hl. Religiosenkongregation ein Exemplar, und zwar in photographischer Widergabe des Originals.

Doch auch solche, denen die lateinische Sprache ein Buch mit unantastbaren Siegeln ist, möchten in das Geheimnis dieser Ur-Satzungen eindringen; ich denke in erster Linie an die Kapuzinerinnen, die aus den vergilbten Blättern dieses ersten Entwurfes ein Echo ihrer Vorfahrerinnen vernehmen, ein kräftiges Echo, woraus der entschiedene Wille zur treuesten franziskanischen Christusnachfolge spricht.

Statuten der Schwestern von der Reform des Dritten Ordens des heiligen Vaters Franziskus

Im Namen des Herrn beginnen die Statuten der Schweizer³ Schwestern Kapuzinerinnen⁴ des hl. Vaters Franziskus. Diese Ordenserneuerung⁵ geschah im Jahre 1597⁶ durch die Schweizer Kapuziner⁷ im Auftrag

¹ Helvetia Collectanea Helv.-Franciscana 5 (1951) 159—174; vgl. San Damiano 1951 p. 26—29; darin werden Sinn und Bedeutung dieser Statuten erklärt.

² Er trat 1576 in den Orden (Mailänder-Provinz), kam 1585 in die Schweizer-Provinz, daselbst Provinzial 1589—92, 1602—05, 1608—11 und starb am 26. März 1624 in Altdorf eines heiligmäßigen Todes.

³ Die Statuten waren somit nicht nur für ein einzelnes Kloster gedacht, sondern für alle, die sich in der Folge der Pfanneregger-Reform anschließen werden.

⁴ Das erste Mal begegnet uns hier der Name „Kapuzinerinnen“, offiziell gebraucht für die Schwestern, die sich der Pfanneregger-Reform angeschlossen.

⁵ Gemeint ist die Reform, die P. Ludwig von Sachsen in Pfanneregg angebahnt hatte (1587) und die allmählich in mehrere Franziskanerinnenklöster Einzug hielt.

⁶ Im Juni dieses Jahres schlossen sich die Schwestern in Luzern öffentlich und feierlich, mit ausdrücklicher Bewilligung, ja unter aktiver Mitwirkung des Nuntius della Torre, der Pfanneregger-Reform an, siehe Collect. Helv. Francisc. V (1951) p. 174—76. Dieser Akt wird den Nuntius veranlaßt haben, für die mit Macht sich einsetzende Reformbewegung fest umschriebene Normen — eben diese vorliegenden Statuten — aufstellen zu lassen.

⁷ In erster Linie war Vater und Stifter des Pfanneregger Reformwerkes P. Ludwig von Sachsen, aber hinter ihm standen geschlossen seine Mitbrüder, vor allem die Provinzobern.

des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius Johannes della Torre,⁸ Bischof von Veglia.⁹

1. Kapitel. Bedingungen zum Eintritt in den Orden. Novizen und Neuprofessen.

Keine soll je in ein Kloster oder in den Orden aufgenommen werden ohne Vorwissen und Zustimmung des Visitators, der Mutter Vorsteherin und der Mehrzahl jener Schwestern, die bereits vier Ordensjahre erfüllt haben. Außer der von der Regel erforderten Eigenschaften müssen überdies nachfolgende Bedingungen erfüllt sein, deren Prüfung der Frau Mutter, ihrer Assistentin und zwei andern älteren Schwestern aufgetragen wird:

1. Sie muß katholisch sein und alles wissen, was ein Katholik und Christ wissen soll, vor allem das, was im kleinen Katechismus¹⁰ enthalten ist. Darum soll jede vor dem Eintritt diesen Katechismus auswendig lernen, falls sie lesen kann, sonst wenigstens die hauptsächlichsten Kapitel.

2. Keine darf aufgenommen werden, die nicht im öffentlichen guten Ruf steht oder die vor Gericht eines größeren Vergehens angeklagt wurde. Man soll auch untersuchen, wer oder was ihren Eintritt veranlaßt, ob vielleicht Überredung der Eltern oder Furcht sie gegen ihren Willen nötigte. Wenn nämlich der gute Wille fehlt, müßte sie ohne Berufung im Orden verbleiben oder zum Aufsehen der Welt aus dem Noviziat entlassen werden.

3. Keine Kandidatin darf ins Kloster aufgenommen werden, wenn sie nicht das 14. oder wenigstens das 13. Altersjahr erreicht oder das 40. Jahr schon überschritten hat, es sei denn, daß eine solche Aufnahme der Welt zur großen Erbauung oder dem Kloster zu großem Nutzen gereiche. Vor erfülltem 15. Lebensjahr darf keine ins Noviziat aufgenommen werden, auch nicht bevor sie deutsch und lateinisch lesen kann, die Rubriken des Breviers versteht, falls sie zum Chordienst aufgenommen wird und die kanonischen Horen nach dem Ritus der Römischen Kirche zu beten versteht.

4. Es soll keine aufgenommen werden, die in irgendeinem andern Orden Flüchtling oder Apostatin war.

⁸ Johann Graf della Torre wurde am 13. November 1595 zum Nuntius der Schweiz ernannt, traf aber erst am 17. Juni 1596 in Luzern ein, um am folgenden Tage den Boten der VII Orte das päpstliche Creditiv vorzuweisen. Er nahm sich mit allem Eifer der Klöster an und förderte wirksam die Pfanneregger Reform. Am 1. Juli 1606 wurde er abberufen und starb 1623 (Mayer, Das Konzil von Trient, 1. Bd. (1901) 330—346).

⁹ Veglia, Bistum auf der gleichnamigen jugoslawischen Insel vor der dalmatinischen Küste, mit 33 000 Katholiken.

¹⁰ Der hl. Petrus Kanisius verfaßte drei Katechismen: den großen für die Gebildeten mit 222 Fragen; den mittleren für Gymnasiasten mit 122 Fragen (Cat. parvus catholicorum); den kleinsten für Kinder und Volk mit 59 Fragen (cat. minor). Das Kloster Gerlisberg besitzt noch 4 Exemplare (Luzern 1751).

6. Es soll keine aufgenommen werden, die aus illegitimer Abkunft oder von Eltern stammt, die durch ein Gelübde der Keuschheit gebunden waren. Es werden aber Umstände zugebilligt, die zwingend das Gegenteil nahelegen. Jedoch müssen dann jene Bedingungen erfüllt sein, die Papst Gregor XIV. im „Privilegienbuch der Mindern Brüder“¹¹ als Dispensgrund anerkennt.

7. Keine soll aufgenommen werden, die von einer nennenswerten oder erblichen Krankheit belastet ist, oder die beim Verdacht solcher Belastung sich nicht darüber äußern will. Der Orden erklärt, daß er sich in keiner Weise zum Unterhalt einer solchen verpflichtet hält.

8. Nach dem Dekret des Konzils von Trient¹² dürfen Klöster mit guten Einkünften nicht mehr Personen aufnehmen, als sie im religiösen Eifer bilden können. Alle, die in den Orden eintreten wollen, sollen alle ihre Güter mitbringen. Das Kloster erklärt sich jederzeit zu solchen Erbschaften ermächtigt, es sei denn, daß zwischen den Ordenskandidatinnen sowie ihren Eltern oder sonstwie Interessierten und dem Kloster eine genügende Mitgift vereinbart wurde, oder daß andere derart bedürftige Erben da wären, denen man mit Fug und Recht etwas überlassen müßte. Doch soll das nicht so verstanden werden, daß arme Kandidatinnen vom Orden ausgeschlossen wären, vor allem, wenn sie sich als tauglich erweisen. Damit aber der Eintritt in den Orden sich um so ruhiger vollziehe, darf keine ins Kloster oder ins Noviziat aufgenommen werden, falls diese erforderliche Übereinstimmung und der Vertrag¹³ betreffs der zeitlichen Güter nicht geregelt wäre. Dabei ist aber nicht beabsichtigt, vor Ablegung der Profesß außer für die ordentlichen Auslagen an den Unterhalt und die Kleidung etwas zu fordern. Wenn aber nach abgelegter Profesß die eine oder andere mit Zustimmung und Dispens der höhern Obern in ein anderes Kloster eintreten will,¹⁴ so wird erklärt, das Kloster müsse nichts von dem herausgeben, was beim Eintritt an Gütern mitgebracht wurde.

Sind all diese Bedingungen und Klauseln erfüllt, soll die Kandidatin vor der Aufnahme ins Noviziat nach Gutfinden der Frau Mutter und der älteren Schwestern in weltlicher und entsprechender Kleidung sich

¹¹ Das hier erwähnte Werk trägt den Titel: *Compendium / privilegiorum Fratrum / minorum, necnon & aliorum fratrum / mendicantium ordine alphabetico congestum. / Venetiis / MDXXXII.* (Stempel): BIBL. CAPUT. LUCERNAE (handschriftl.) *Loci Capucinatorum Bremgartia*; 15/10,5, pag. 226, M 38

¹² Conc. Trid. sess XXV. cap. III. . . . „Es soll nur eine so große Anzahl festgesetzt und in der Folgezeit inne gehalten werden, daß sie aus den üblichen Almosen bequem erhalten werden kann . . .“ Vermeersch / *De Religiosis Institutis & Personis* (Romae 1909) pars alt. MONUMENTA pag. 5, Caput III.

¹³ Ein solcher Vertrag wird im Klosterarchiv *Nominis Jesu, Solothurn*, aufbewahrt. Er betrifft Sr. Anna Margaretha Briat von Delsberg, abgefaßt am 30. Juni 1626, und ist auch kulturhistorisch höchst interessant.

¹⁴ Eine überraschende Bestimmung, ganz im Sinne der Foederation, gemäß der apostolischen Konstitution „*Sponsa Christi*“, Art. IV, 3. n. 3.

in allen Pflichten üben, die einer Schwester obliegen. So wird sich ihr guter Wille um so nachdrücklicher erweisen.

Zum Eintritt ins Kloster soll man sich durch eine Generalbeicht und andächtige heilige Kommunion mit allem Eifer vorbereiten. Dann wird vom Visitor nach Ordensgebrauch der Novizenhabit übergeben. Dieser soll in allem dem der Professoren gleichen mit Ausnahme des Skapulier, das bis zum Profestag mit zwei Schulterflügeln versehen ist.

Für den Unterricht der Novizen werde eine geeignete Schwester bestellt. Sie soll nicht bloß über die religiösen Gebräuche und Zeremonien unterweisen, sondern über alles, was zur Vollkommenheit des geistlichen Standes¹⁵ gehört. Die Novizen sollen nicht zur Profest zugelassen werden, wenn sie nicht zuvor alles genau kennen, was im Orden zu beobachten ist. Wenn sie lesen können, sollen sie die ganze Ordensregel auswendig wissen¹⁶ oder sonst sich wenigstens die Hauptpunkte einprägen. Dann können sie auch nicht wagen, nach Ablegung der Profest Unwissenheit vorzuschützen. Keine Schwester darf ohne Erlaubnis der Frau Mutter oder der Novizenmeisterin mit den Novizen sprechen oder deren Zellen betreten. Schließlich darf keiner Novizin die Ablegung der Profest zugestanden werden, wenn sie nicht nach der Anordnung des Konzils von Trient¹⁷ ein volles Noviziatsjahr und das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, und wenn sie nicht zugleich die Mehrzahl der Stimmen all jener Schwestern erhalten hat, die schon vier Jahre im Orden sind. Die übrigen jungen Schwestern, die das vierte Jahr noch nicht erfüllt haben, sollen aber ihre Meinung über die Profitenden abgeben dürfen. Zur Ablegung der Profest soll man sich durch eine demütige und andächtige Beicht und heilige Kommunion mit aller Glut des Herzens vorbereiten. Die Neuprofessoren sollen noch drei Jahre lang unter der Leitung der Novizenmeisterin bleiben und sich in allem üben, wie es für die Novizen vorgesehen ist. Mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen sollen sie täglich im Kapitel die Schuld sprechen und jeden Freitag im Refektorium die Disziplin machen, außer wenn sie gelegentlich aus einem vernünftigen Grund davon dispensiert werden. Sowohl die Neuprofessoren als auch der Visitor, die Frau Mutter und die älteren Schwestern sollen die abgelegte Profest mit Angabe von Jahr, Monat und Tag im Profestbuch eintragen und mit ihrer Unterschrift bezeugen.

¹⁵ Der lateinische Text heißt in prägnanter Kürze: „ad spiritualis hominis perfectionem“.

¹⁶ Ein schöner Brauch, der auch in unserer Provinz bis in die neueste Zeit noch in Übung war.

¹⁷ Conc. Trid. sess. XXV: „in jeder klösterlichen Gemeinschaft sowohl von Männern als auch von Frauen soll keine Profest vor erfülltem 16. Lebensjahr abgelegt werden, noch soll jemand zur Profest zugelassen werden, wenn er weniger als ein Jahr nach der Einkleidung im Noviziat zugebracht hat, ansonst ist die Profest ungültig und entbehrt jedwelcher Wirkung.“ (Vermeersch ... l. c. MONUMENTA pag. 11, Caput XV).

2. Kapitel. Ordenskleid, Gelübde und Klausur der Schwestern.

Nach dem Beispiel ihres armen Vaters, des hl. Franziskus, sollen sich die Schwestern bemühen, geringe Kleider zu tragen. Jede Schwester darf zwei Habite aus grobem, aschfarbenem¹⁸ Tuch haben. Der Habit sei ohne überflüssige Falten und maßvoll in Länge und Weite. Dazu kommt ein Mantel, dieser sei aber um eine Viertelelle kürzer. Der eine Habit gilt als Oberkleid, der andere als Unterkleid und ist darum entsprechend kürzer und enger. Er soll nicht über zwölf Handflächen breit sein und in der Länge nicht viel über die Knöchel reichen. Die Habitärmel seien nur so lange, als es genügt, die Hände bequem hineinzustecken und herauszuziehen. Beide Kleidungsstücke, oder wenigstens Habit mit Gürtel, Skapulier und Schleier soll man Tag und Nacht tragen. Es ist nicht erlaubt, außer diesen Kleidungsstücken noch andere zu haben, es sei denn einige wenige zum allgemeinen Gebrauch der Schwestern. Strümpfe¹⁹ und Kappa seien von gleichem Stoff wie die Hemden. Das Schuhwerk sei aus gewöhnlichem schwarzem Leder, der einfache und unauffällige Gürtel aus Hanf²⁰. Keine Schwester darf Pelzkleider tragen außer auf Anordnung des Arztes und der Obern. Es soll aber nicht gestattet sein, dieselben öffentlich zu tragen. Nach Ordensgebrauch darf man linnene Schürzen²¹ tragen und ebenso Hemden, doch nur für kurze Zeit. Die Schleier, sowohl schwarze als weiße, dürfen nichts Sonderliches sein, sie seien aber von dauerhaftem Stoff und werden stets rein gehalten. Das Nachtlager der Schwestern sei aus Stroh oder Laub, ebenso die Kopfkissen. Auch sind die im Orden üblichen Bettdecken gestattet.

¹⁸ Unter Aschgrau (coloris cinerici) verstand die damalige volkstümliche Vorstellung eine Mischung von Schwarz und Weiß, also eine ganze Skala von Farben und Abtönungen, worunter auch das Braun miteinbegriffen war. Daß tatsächlich die Schwestern der Pfanneregger-Reform einen Habit nicht von der gleichen aschgrauen Farbe trugen wie die nicht reformierten Conventualinnen, geht deutlich aus einer Stelle der Chronik Gerlisberg (S. 16) hervor, die den feierlichen Akt der Übernahme schildert: „Im Jahre 1597, im Monat Juli haben die Schwestern in der Conventualen Kirche (Luzern) ihre t ü c h f a r b e n e n Kutt en abgelegt und nach Erforderung der neuen Reform die g r a u e n a n g e l e g t .“ Siehe unten S. 176. Noch deutlicher spricht die Klosterchronik „Mariä Krönung“ (Baden) von der braunen Farbe des Ordenskleides: „Es wurde ihnen (1609) das ä s c h f a r b e Kleid von dem Herrn Visitor ausgezogen und der g r a u b r u n e Habit angelegt“ (PAL U 94 S. 13).

¹⁹ Die erstmals gedruckten Statuten von 1608 fügen noch die Einschränkung hinzu „Die Strümpf im Winter“. Somit gingen die Schwestern im Sommer barfuß.

²⁰ Die gedruckten Statuten von 1608 übersetzen kräftig: „Der Gürtel soll sein ein schlechtes Seil“, während die Statuten von 1625 vorschreiben: „Der Gürtel soll sein ein schlechtes von Hanf oder Haar geflochtenes Seyl.“

²¹ Stamina übersetzen die Statuten von 1608 mit „ein umschürtzlein“, während spätere Ausgaben, sogar jene im Jahre 1844 gedruckten, das Wort unübersetzt lassen. Die französische Ausgabe von 1703 überträgt den Satz: „... Hors de nécessité et sans permission les Sœurs ne porteront aucun linge sur leur corps à la réserve de leurs estamines ordinaires, qui seront selon l'ancienne

Die Schwestern sollen ihren Obern vollkommenen Gehorsam leisten. Sie sollen sich nach löblichem Brauch vor ihnen auf die Knie werfen und ihnen nicht widersprechen, vor allem nicht im Kapitel oder im Refektorium, wo sie ohne erbetene Erlaubnis nichts einreden dürfen, ansonst sie für jedesmal öffentlich Disziplin machen müssen. Die Professoren, die das vierte Ordensjahr überschritten haben, sollen am Montag, Mittwoch und Freitag die Schuld bekennen, außer wenn dann und wann aus einem vernünftigen Grund davon dispensiert wird. Die Armut sollen sie aufs strengste beobachten. Es ist keiner Schwester erlaubt, auch nur das geringste für sich zu behalten ohne Erlaubnis der Frau Mutter. Sie dürfen weder von Welt noch Ordensleuten etwas annehmen ohne die gleiche Erlaubnis. Sonst müssen sie im öffentlichen Refektorium während der Zeit eines Miserere Disziplin machen oder je nach der Schuld eine noch größere Strafe auf sich nehmen. Sollte aber eine, was Gott verhüte, im Tode als Eigentümerin erfunden werden, soll sie nicht in geweihter Erde bestattet werden. Die Armut besteht aber hauptsächlich darin, daß alle Schwestern die Anhänglichkeit an zeitliche Güter vollständig abstreifen. Deshalb werden alle im Herrn ermahnt, die vergänglichen Güter nur aus wirklicher und unvermeidlicher Notwendigkeit zu gebrauchen, aber nicht nach ihnen zu verlangen. Und wie alle Schwestern in gleicher Weise aus Küche und Keller mit Speise und Trank versehen werden, so steht ihnen auch der gleiche Kleiderraum zur Verfügung. Sorge und Schlüssel über diese Räume sollen von einer Schwester getreulich verwaltet werden. Diese soll auch die Mieder²² und alle andern Dinge je nach Bedarf ausgeben und sauber aufbewahren.

Die Frau Mutter und alle andern Schwestern, denen die Sorge über die Einkünfte und die Eßwaren übertragen ist, sollen genau Buch führen. Die Frau Mutter ist verpflichtet, dreimal im Jahr über die Ausgaben Rechenschaft abzulegen, das erste Mal am Anfang des Jahres den ältern Schwestern, das zweite Mal dem Visitator zur Zeit der Visitation. Die übrigen Schwestern, die etwas zu verwalten haben, sollen dazu nach Wunsch der Frau Mutter sich jederzeit dazu bereithalten. Um die Verwaltung der Güter desto genauer zu besorgen, soll der Frau Mutter eine Stellvertreterin und Gehilfin beigegeben werden. Auch diese soll einen Schlüssel zur Kasse aufbewahren, so daß weder die eine noch die andere die Kasse öffnen kann. Sollte eine dieser beiden verhindert sein, soll der Schlüssel der ältesten Schwester übergeben werden.

Alle Schwestern sollen ernstlich wachsam sein, das kostbarste Kleinod der Keuschheit zu bewahren. Darum sollen sie, immerhin nach dem Rat des Beichtvaters und der Obern, sich unablässig in Werken der Frömmig-

coutume de l'Ordre..." (LA REGLE ET LA VIE DES PENITENTS DU TIERS-ORDRE, Strasbourg MDCCIII, p. 61).

²² Busenbinden, Mieder.

keit, der Abtötung und Buße üben und alle bösen Gelegenheiten mit allem Fleiß meiden. Darum sollen alle, ganz besonders die jüngeren Schwestern sich hüten vor Vertraulichkeiten und Gesprächen mit jedermann, vor allem mit Männern. Mit diesen dürfen sie sich nur selten, wenn es notwendig ist und mit Erlaubnis der Frau Mutter in Gespräche einlassen, und dazu unter Strafe der Disziplin und des Fastens bei Wasser und Brot nur im Beisein einer mithörenden Schwester. Bei diesem Gespräch seien sie wohlbedacht, und es geschehe mit dem Schleier vor den Augen und nicht zur Zeit des göttlichen Offiziums oder des Gebetes. Die Schwestern mögen auch das Briefschreiben so zu umgehen suchen, daß sie weder einen offenen noch geschlossenen Brief an irgend jemand schreiben oder absenden ohne Wissen und Erlaubnis der Frau Mutter. Diese soll die Briefe vorerst lesen und mit ihrem Siegel versehen weiterleiten. Davon ausgenommen sind Briefe, die sie entweder an den Visitor schreiben oder von ihm erhalten. Im übrigen gilt das bereits Gesagte für den Empfang von Briefen, die immer zuerst von der Frau Mutter geöffnet und den Schwestern übergeben werden sollen. Wer sich dagegen verfehlt, unterliegt fürs erste Mal der Strafe der Disziplin im Refektorium während der Dauer eines Miserere. Wenn keine Besserung erfolgt, sollen sie noch strenger und auch mit Kerker bestraft werden.

Die Hüterin der makellosen Keuschheit ist die Klausur, die mehrere Klöster unseres Ordens in der Schweiz nach Anordnung des Konzils von Trient mit feierlichem Gelübde auf sich nehmen.²³ Deshalb sollen auch die Chorschwestern den schwarzen Schleier tragen. Die übrigen Klöster, die von den Päpstlichen Nuntien aus wichtigen Gründen von der totalen Klausur dispensiert sind (aus Gründen,²⁴ die mit der Zeit wegfallen), sollen gleichwohl Klausur geloben. Es soll darum niemand in unsern Orden aufgenommen werden, es sei denn sie gelobe die Klausur zu halten nach Anordnung des Konzils von Trient.²⁵ Kraft dieses Gelübdes ist es den Schwestern untersagt, nach abgelegter Profess auch für noch so kurze Zeit das Kloster zu verlassen oder ohne wichtigen Grund und ohne schriftliche Erlaubnis der Oberin, Weltleute wes Standes und

²³ Diese Vorschrift entsprach noch nicht dem damaligen Zustand, da die Schwestern von Luzern erst im Jahre 1625 — die übrigen Schweiz. Kapuzinerinnen noch später — das feierliche Gelübde der Klausur ablegten. Der Gesetzgeber will ja nicht Geschichte schreiben, sondern Recht schaffen; hier stellt er einfach die Klausurgesetze gemäß der Bestimmung des Tridentinums fest. Doch nimmt er kluge Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und stellt Dispensen in Aussicht, aber nur für solange, als die hindernden Ursachen andauern.

²⁴ Solche Hindernisse, die Klausur vollständig durchzuführen, lagen weniger im Willen der Schwestern, als in dem eisern Gesetz der Gegebenheiten, die nur langsam behoben werden konnten. Es fehlten vor allem die finanziellen Mittel, um die Klausur gemäß den tridentinischen Bestimmungen handzuhaben.

²⁵ Conc. Trid. sess. XXV., cap. 5: „Keiner Klosterfrau soll nach der Profess erlaubt sein, aus dem Kloster zu gehen, auch nicht für eine kurze Zeit, noch unter irgend einem Vorwande, außer wegen eines rechtmäßigen Grundes, der vom Bischofe gebilligt werden muss...“

Geschlechtes ins Kloster hineinzulassen.²⁶ Übertretungen werden mit der Exkommunikation bestraft, die man sich ohne weiteres zuzieht. Doch ist es der Frau Mutter und den Schwestern am Tag der Einkleidung der Novizen und am Profesttag gestattet, während der Feierlichkeiten in den äußeren Chor und vor den Altar hinzutreten. Das gleiche gilt auch für jene Schwestern, die den Altar schmücken und das übrige zum Gottesdienst Notwendige besorgen, doch mit der Bedingung, daß die Kirchentüre geschlossen bleibe, bis die genannten Schwestern sich wieder in den inneren Chor zurückgezogen haben. Auch dürfen Handwerker in die Klausur hineingeführt werden, wo es notwendig ist und in Begleitung der Frau Mutter und zwei andern hiefür bestimmten Schwestern, die immer miteinander die Arbeiter begleiten. Die übrigen Schwestern sollen zuvor mit einem Glockenzeichen aufmerksam gemacht werden²⁷ und sie sollen sich zurückziehen, damit sie nicht gesehen werden. Das gilt auch beim Eintritt des Beichtvaters. Auch soll die Türe des Krankenzimmers soweit geschlossen sein, damit man vom assistierenden Begleiter nicht gesehen werden kann. Keiner von denen, die in die Klausur hineingeführt werden, darf auch nur das geringste an Speise und Trank in der Klausur niederlegen. Endlich sollen alle Klausureingänge und alle Türschlösser strikte in Obhut gehalten werden. Die Schlüssel dazu sollen bei der Frau Mutter verwahrt werden. Bei Öffnung und Schließung soll sie mit zwei andern dazu bestimmten Schwestern zugegen sein.

3. Kapitel. Fasten, Betragen bei Tisch und Stillschweigen.

Wir ermahnen die Schwestern, alle von der Regel vorgeschriebenen Fasten zu halten und beim Vesperbrot²⁸ an den Fasttagen das Maß nicht zu überschreiten. Auch beim gemeinsamen Tisch sollen sie die klösterliche Mäßigkeit beobachten. Sie sollen nach Anordnung der Frau Mutter und nach dem notwendigen Erfordernis mit zwei oder drei Speisen und mit ein wenig Wein zufrieden sein. Außer der gemeinsamen Mahlzeit darf keine auch nur das geringste zu sich nehmen ohne Segen der Oberin. Bei Tisch soll eine oder nach Anzahl der Schwestern, zwei Vorleserinnen stets aus dem Evangelium vorlesen, mit Ausnahme des Freitags, wo man die Regel und am Schluß derselben den Segen des hl. Vaters Franziskus vorlesen soll. Vom ersten Tischzeichen nach der römisch-liturgischen Segensform an soll das Stillschweigen streng beobachtet werden bis zum zweiten Zeichen und dem Gebet nach Tisch. Wenn eine sich dagegen verfehlt, soll sie sofort von der Frau Mutter zurechtgewiesen werden. Je

²⁶ Diese Bestimmung (*de urgenti causa, licentia scripta*) klingt eine Note schärfer als jene des Trid. (*aliqua legitima causa, approbatio Episcopi*).

²⁷ Die Statuten von 1625 (gedruckt 1665) übersetzen: „Die Schwestern sollen mit einem Glögglein ab Weeg gewisen werden.“

²⁸ Name für die kleinen Abendmahlzeiten an Fasttagen: die ältern Übersetzungen gebrauchen hiefür den Ausdruck: „Kolatzten“.

nen, die dessen bedürftig sind, soll man, namentlich an Fasttagen, mit aller Liebe entgegenkommen. Wenn aber eine im Gegenteil es wagen sollte, über die vorgesetzten Speisen zu murren, so soll sie am folgenden Tag nichts anderes erhalten, als was sie im öffentlichen Refektorium erbettelt und erhalten hat. Zum Zeichen der Armut sollen alle Tischgefäße irden sein, und jede Schwester möge sich einer Serviette²⁹ bedienen. Es wird bestimmt, daß die Schwestern an allen Freitagen nach der Mette die Disziplin machen, in der Advents- und Fastenzeit dazu noch am Montag. Davon sind jene ausgenommen, die durch Krankheit entschuldigt sind. Während der Disziplin sollen sie die Psalmen Miserere und De profundis, die Antiphon Christus factus est mit der Oration Respice, das Salve Regina und fünf Orationen beten. Das evangelische Stillschweigen soll man immer und überall beobachten, das reguläre Stillschweigen soll in der Kirche, im Chor, im Dormitorium und zu Anfang und Schluß des Göttlichen Offiziums strikte beobachtet werden. Im Refektorium soll es gehalten werden vom ersten Tischzeichen bis zum Schluß der Mahlzeit, am Abend nach dem Englischen Gruß bis nach der Konventmesse des folgenden Tages, überall und zu jeder Zeit, außer aus einem gewichtigen Grund, und auch dann noch soll man nur leise sprechen. Fern sei auch alles Geräusch und aller Lärm. Es darf auch keine Schwester ohne Erlaubnis der Frau Mutter oder ohne offenbare Notwendigkeit die Zelle einer andern Schwester betreten. Und dann soll man vor dem Eintritt leise anklopfen. Von innen werde mit Deo gratias oder Ave Maria³⁰ geantwortet. Eine Schwester, die das für bestimmte Orte und Zeiten festgesetzte Stillschweigen verletzt, soll vor dem Essen im Refektorium fünf Pater und Ave mit ausgespannten Armen verrichten. Falls sie sich nicht bessert, soll sie noch strenger bestraft werden. Damit ist aber der Frau Mutter nicht untersagt, bei Tisch oder nach Tisch gelegentlich vom Stillschweigen zu dispensieren. Das geschehe am ehesten vor Beginn der Fastenzeit der Schwestern und auch da mit aller klösterlichen Bescheidenheit.

4. Kapitel. Das Gebet, die kanonischen Tagzeiten und Beicht und Kommunion der Schwestern.

Alle Schwestern, die zum Chordienst bestimmt sind und die nicht aus wichtigem Grund und mit Wissen der Frau Mutter an der Teilnahme

²⁹ Eigentlich ein leinenes Handtuch, hier Serviette gemeint; die alten Übersetzungen bis 1884 gebrauchen hiefür den Ausdruck „Tischwehelin“; die Übersetzung von 1884 setzt das Wort „Tischtüchlein“. Im Gegensatz dazu bezeichnet das Wort „mantele“ in den früheren Konstitutionen der Kapuziner „Tischdecke“; für Serviette wird das Wort „mappula“ gebraucht.

³⁰ Aus dieser niedlichen Bestimmung spricht deutlich der frühere, langjährige Novizenmeister. Bekanntlich war P. Antonius von Cannobio, dem wir die Redaktion dieser Satzungen zuschreiben, unser erster Novizenmeister.

verhindert sind, sollen auf das erste Zeichen zum göttlichen Offizium hin sich in den Chor begeben. Nach geschehener Vorbereitung sollen sie die kanonischen Tagzeiten und die Feste der Mindern Brüder³¹ psallierend feiern. Das geschehe in gleichmäßiger Stimmlage nach Kapuzinerart,³² mit den gehörigen Pausen und nach Angabe des römischen Breviers, die zweitletzte Silbe etwas gedehnt. Jene Schwestern, die das göttliche Offizium notgezwungen nicht verrichten können oder von den Obern rechtmäßig dispensiert sind, sollen die Vaterunser beten wie die Laienschwestern. Jene, die nicht mit Erlaubnis der Frau Mutter davon frei sind, sollen zum Anfang der Vesper, der Komplet, zum Te Deum bis zu den Laudes verbleiben, oder an deren Stelle bis zum Miserere, den verschiedenen Litaneien, zu den beiden Halbstunden der Betrachtung, zu welchen bei der letzten Lektion vor den Laudes, zum Benediktus und Nunc dimittis ein zweimaliges Glockenzeichen³³ gegeben wird. An Sonn- und Festtagen sollen sie während der ganzen Vesper und Komplet verbleiben. Jene, die zum Chordienst bestimmt sind, dürfen ohne erbetene und erhaltene Erlaubnis der Frau Mutter oder der Oberin den Chor nicht verlassen. Die Mette soll immer um Mitternacht³⁴ gebetet werden. Prim und Terz morgens halb 7 Uhr, Sext und Non an den Festtagen um 10 Uhr, außer während der Fastenzeit, wo die Vesper vor dem Mittagessen gesungen wird, in welchem Fall Sext und Non mit der Vesper verbunden sind. Zu andern Zeiten sollen Sext und Non um 9 Uhr verrichtet werden, die Vesper aber, mit Ausnahme der Fastenzeit um 2 Uhr nachmittags. Die Komplet soll während des ganzen Jahres nachmittags 4 Uhr gesungen werden. Während dieser sieben kanonischen Tagzeiten mögen

³¹ Hier wird der Grundsatz ausgesprochen, wonach das Chorgebet nach dem im Kapuzinerorden üblichen Ritus verrichtet wird. Die damals in Kraft stehenden Konstitutionen der Kapuziner von 1575 schreiben hiefür vor: „Et il divino ufficio etiam quel della Madonna si dica con ogni debita divotione, attentione, maturità, uniformità di voce et consonanza di spirito, senza ode, o biscanti con debite pause, con voce non troppo alta, o bassa; ma mediocre...“ (Le Prime Costituzione, Roma 1913, p. 51). Der Ausdruck „modo capuccino“ fehlt in allen Ausgaben der gedruckten Statuten, obgleich sie die obige Bestimmung dem Sinne nach vollständig aufnehmen.

³² Man staune nicht, wenn hier nur die Feste des Minoritenordens, nicht aber des Kapuzinerordens erwähnt werden. Denn damals schlossen sich die Kapuziner im Brevier dem franziskanischen Gesamtorden an. Die Kapuziner hatten noch kein proprium. Das Brevier des P. Joh. Chrysostomus Schenk (c. 1581—1634), das im Provinzarchiv Luzern aufbewahrt wird, ist das Breviarium Romanum (Antwerpen 1626), dem ein Appendix angefügt ist, enthaltend „Officia propria Sanctorum Ordinis Minorum“. Darunter findet sich kein dem Kapuzinerorden eigentümliches Officium; denn das erste eigene Fest des Kapuzinerordens war jenes des 1625 seliggesprochenen Bruder Felix von Cantalicio.

³³ Die Statuten von 1625 (gedruckt 1757) übersetzen: „mit zwei Klencker der Glocken“.

³⁴ Die Statuten (gedruckt in St. Gallen 1608) schreiben die mitternächtlichen Metten nur für die großen Fastenzeiten vor, sonst werden sie um morgens vier gebetet. Die päpstlich approbierten Statuten von 1625 dagegen verordnen: „Zu allen Zeiten sollen die Metten Mitternacht gehalten werden.“

die Schwestern die hauptsächlichsten Geheimnisse des Leidens Christi überdenken. Nach der Komplet soll die Lauretanische Litanei, nach der Mette die Allerheiligenlitanei gebetet werden, mit Ausnahme der drei letzten Tage der Karwoche und der vier Hochfeste des Jahres. Die kanonischen Tagzeiten⁸⁵ mögen nach diesen Angaben in schlichter Weise, ohne Kunstgesang verrichtet werden. Auch der Herr Kaplan möge dasselbe beobachten. Der mehrstimmige Gesang nach bestimmten Melodien ist den Schwestern außerhalb der kanonischen Tagzeiten zur Verschönerung des Gottesdienstes und zur Erbauung und geistlichen Freude gestattet. Man vermeide aber jede Weichlichkeit des Gesanges. Die geistlichen Bücher der Schwestern seien ohne auffälligen Einband. Um Störungen während des göttlichen Offiziums zu vermeiden, werde eine Schwester bestimmt, die alles Notwendige vorbereitet und die noch Un erfahrenen anleiten soll. Die halbstündige Betrachtung nach der Lauretanischen Litanei am Schluß der Komplet und nach der Allerheiligen Litanei am Schluß der Mette soll nie unterbleiben. Bei diesen und allen übrigen Gebeten mögen die Schwestern mit großer Andacht die göttliche Güte anflehen um den glücklichen Stand der Heiligen Römischen Kirche und des Hl. Vaters. Zum Schluß der nächtlichen Betrachtung werde immer das Glockenzeichen zum Ave Maria gegeben. Am Abend, und zwar gewöhnlich um halb 7 Uhr, wenn nicht aus einem angemessenen Grund und nach Anordnung der Frau Mutter gelegentlich etwas später, soll nach einer Viertelstunde das Glockenzeichen zum Gebet für die Armen Seelen gegeben werden. Zwischen den ersten und zweiten Glockenzeichen mache man die Gewissenserforschung, worauf nach erhaltenem Segen sich alle stillschweigend in die Zellen begeben, außer die Frau Mutter bestimme etwas anderes. An den Wochentagen nach der Terz und während der Fastenzeit nach der Sext wird die Konventmesse gefeiert, der alle beiwohnen müssen. Weder der Konventmesse noch allfällig weiterer Messen soll man ohne Erlaubnis der Frau Mutter fernbleiben, namentlich an Festtagen. Die kirchlichen Geräte sollen mit größter Sorgfalt rein gehalten werden. Alle zwei Wochen⁸⁶ soll man beim ordent-

⁸⁵ Mit aller erwünschter Deutlichkeit schreiben die Statuten hier und wiederholt das kanonische Stundengebet vor. Darauf tendierte schon die im ersten Kapitel aufgestellte Bestimmung, daß die Schwestern lateinisch lesen können. Die päpstlich approbierten Statuten von 1625 haben im gleichen Sinne das kanonische Stundengebet vorgesehen. Die 1608 gedruckten Statuten aber verpflichten die Schwestern nicht zum kanonischen Stundengebet, nehmen hierin eine ablehnende Haltung ein und verbieten sogar den Schwestern das Studium der lateinischen Sprache: „So soll noch dieser Zeit keine so freventlich sein, zu diesem erst Lateinisch zuzulernen, damit sie das große Officium für sich selbst beten könne, in ansehung unserer Häuser vil zu Arm darzu, und wir ein andern die burde der Armut und arbeit tragen helfen müssen...“

⁸⁶ Das Tridentinum (sess. XXV, cap. X) schreibt die monatliche Beicht vor (saltem semel singulis mensibus).

lichen Beichtvater aus dem Kapuzinerorden³⁷ die Beichte ablegen. Ohne Erlaubnis darf man den Beichtvater nicht wechseln. Dreimal im Jahr werde aber ein außerordentlicher Beichtvater³⁸ gewährt. Vor der heiligen Kommunion und Beicht befehle man sich der üblichen Aussöhnung, namentlich nach dem Pax Domini der heiligen Messe.³⁹

5. Kapitel. Verhalten der Frau Mutter zu den Untergebenen und dieser zur Frau Mutter. Weisungen über das Kapitel.

Visitorator der Schwestern sei ein Pater Kapuziner,⁴⁰ der vom Papst oder vom hochw.sten Nuntius für eine gewisse Zeit dazu bestimmt wurde. Dem Visitorator sollen die Schwestern wie auch der Klosterkaplan als unmittelbarer Untergebener der Päpstlichen Nuntien in allen Dingen unterworfen sein und gehorchen. Die Visitation soll alle Jahre einmal oder, wenn es gut scheint, jährlich zweimal stattfinden. Die Frau Mutter sei den Schwestern gegenüber voll Güte und ganz demütig. Ebenso seien die Schwestern der Frau Mutter und den andern Oberrn ganz gehorsam in allem, das nicht gegen die Regel und unsere Seele ist. In Abwesenheit der Frau Mutter folgt die Assistentin und dann der Reihe nach die älteren Schwestern in der Vorstehung. Alle drei Jahre werde das Kapitel gehalten. Dabei soll eine neue Frau Mutter und eine Stellvertreterin nach den approbierten kanonischen Gesetzen gewählt werden. Nur aus einem vernünftigen und sehr dringenden Grund dürfen die beiden vom Visitorator auf weitere drei Jahre in ihrem Amt bestätigt werden. Sollte es sich aber erweisen, daß die Frau Mutter während der dreijährigen Amtszeit ihrer Aufgabe nicht genüge, so soll man unverzüglich dem Visitorator davon Mitteilung machen und sich dann seiner Anordnung fügen. Dasselbe geschehe, wenn die Frau Mutter sterben sollte. Inzwischen soll die Assistentin und der Reihe nach die älteren Schwestern in der Klosterleitung folgen. Außer der Assistentin sollen der Frau Mutter noch sieben ältere und geeignete Schwestern zu Hilfe gegeben werden, nach deren Rat die übrigen Aufgaben unter den Schwestern verteilt werden sollen. Auch soll man über alle andern Angelegenheiten, namentlich jene von besonderer

³⁷ Diese Bestimmung konnte nicht überall durchgeführt werden, weil von Seiten des Kapuzinerordens selbst Bedenken und Schwierigkeiten dagegen erhoben wurden, mit Berufung auf das 11. Kapitel der hl. Regel.

³⁸ Conc. Trid. sess. XXV cap. X: „es soll jährlich zwei- oder dreimal ein außerordentlicher Beichtvater zur Verfügung stehen.“

³⁹ Das betreffende Gebet lautet: Mein liebe Mutter und Schwestern, ich bitte euch um Gottes willen um Verzeihung meiner bösen Exempel, und wo ich euch beleidiget hab“ (Statuten, Luzern 1757, S. 93).

⁴⁰ Die Kapuziner lehnten anfänglich das Amt eines Visitorators entschieden ab und beriefen sich auf das 11. Regelkapitel. Nur allmählich konnten die Bedenken zerstreut werden. Die 1608 gedruckten Statuten erwähnen noch des öftern P. Provinzial als Visitorator, während die päpstlich approbierten Statuten von 1625 nur allgemein von einem Visitorator reden, „Welcher ihnen von der Päpstlicher Heiligkeit oder dero Legaten ernannt und gegeben worden.“

Wichtigkeit Anordnung treffen. Handelt es sich jedoch um Dinge von größerer Tragweite, so sollen diese dem ganzen Konvent und Kapitel vorgelegt werden. Dabei können alle ihre Stimme abgeben mit Ausnahme der jüngeren Schwestern, die das vierte Ordensjahr noch nicht erfüllt haben und der Laienschwestern, die durch das Konzil von Trient⁴¹ davon ausgeschlossen sind. Was dann aber hier beschlossen wird, darf ohne Zustimmung des Visitators nicht geändert werden.

6. Kapitel. Von der Weise zu arbeiten.

Um den Müßiggang zu vermeiden, sollen die Schwestern vor und nach der Mittagsmahlzeit sich einer ehrbaren Arbeit befleißigen, wie es ihnen von der Frau Mutter aufgetragen wurde. Dabei möge man, um den Geist der Andacht nicht auszulöschen, einer geistlichen Lesung zuhören oder auch mit leiser Stimme von geistlichen Dingen reden.

7. Kapitel. Der Dienst an den kranken Schwestern und das Verhalten der Schwestern während der Krankheit.

Wenn eine Schwester krank wird, soll von der Frau Mutter sogleich eine passende und liebevolle Schwester bestimmt werden. Diese soll der Kranken alles zukommen lassen, was die Liebe und die Anordnung des Arztes erfordert. Die Kranken aber seien sehr geduldig. Die Frau Mutter sei in Güte besorgt, daß die notwendigen Anordnungen zum Schröpfen, Baden und Aderlaß getroffen werden.⁴² Der Aderlaß darf aber von keinem weltlichen Mann gemacht werden, sondern soll von den Schwestern selbst vorgenommen werden.

8. Kapitel. Die Zurechtweisung der fehlenden Schwestern.

Wenn eine Schwester, was Gott verhüte, vom Orden apostasiert oder das Kloster verläßt, ist sie ohne weiteres als exkommuniziert erklärt.⁴³ Weder der Orden noch ein Kloster ist verpflichtet, sie aufzunehmen oder etwas von ihrer Mitgift oder sonstigen Gütern auszuhändigen. Geht sie aber in sich und kehrt bußfertig in das Kloster zurück, soll man sie im Gefängnis aufnehmen, bis der Visitator davon benachrichtigt ist. Seine Sache ist es alsdann, die Fehlende zurechtzuweisen und zu bestrafen. Wollte aber eine Schwester böswillig und unbußfertig im Kloster verbleiben, in der Erwartung, als unverbesserlich aus dem Kloster entlassen

⁴¹ Conc. Trid. sess. XXV, cap. VI.

⁴² Die 1608 gedruckten Statuten übersetzen: „Welches des Schreppfens Badens, oder Aderlassens noch bedürftig, der soll die Mutter fleissig fürscheidung thun...“ (S. 114).

⁴³ Conc. Trid. sess. XXV, cap. IV, XIV, XIX.

zu werden, so wird erklärt, daß eine solche, falls sie nicht von einer erblichen Krankheit angesteckt ist, viel eher im Gefängnis zurückgehalten als aus dem Kloster verstoßen werde.⁴⁴ Sollte sich aber jemand eines verdächtigen Umganges oder eines öffentlichen Ärgernisses schuldig machen, und sollte nach ernster und mütterlicher Zurechtweisung durch die Obern keine Besserung erfolgen, so bleibe die Schuldige solange im Gefängnis, bis sie in sich geht. Dabei soll sie Montag, Mittwoch und Freitag, die einfallenden Feste ausgenommen, bei Wasser und Brot zubringen. Wenn sie aber das Gelübde der Keuschheit mit einer Mannsperson verletzt hätte, was Gott verhüte, soll man sogleich dem Visitor Bericht erstatten. Inzwischen soll die Schuldige im Gefängnis verbleiben, bis der Visitor je nach dem Vergehen noch weitere Strafen verhängt hat. Sollte es sich aber finden, daß die Frau Mutter selbst sich derart entweiht hätte, geht sie sofort ihres Amtes verlustig. Überdies soll sie mit noch andern und schwereren Bußen nach Gutfinden des Visitors bestraft werden. Eine Schwester, die Zwietracht sät oder durch ihre Worte den guten Ruf einer oder mehrerer Schwestern verleumdet und verletzt oder gröblich beschimpft oder andere zu hartnäckigen Lügen veranlaßt, soll zuerst in Gegenwart der Frau Mutter und der übrigen Schwestern vor der beleidigten Schwester kniefällig ihre Schuld bekennen und sie um Verzeihung bitten. Dann soll sie einmal am Boden essen oder der Verfehlung entsprechend andere Bußen auf sich nehmen. Weigert sie sich aber um Verzeihung zu bitten und verhartet in ihrer Erbitterung bis zum andern Tag, soll ihr die doppelte Strafe auferlegt werden. Verbleibt sie aber drei Tage lang in diesem Zustand, soll auch die Buße dreifach sein. Erfolgt auch dann keine Besserung, soll sie solange bei Wasser und Brot im Gefängnis bleiben, bis sie in sich geht. Dann soll sie dazu noch die zuerst verhängte Strafe ertragen und überdies noch sechs weitere Tage am Boden essen. Wenn sie sich aber auf die genannte Weise gegen die Frau Mutter selbst vergangen hätte, soll die Strafe immer doppelt ausgefällt werden.⁴⁵ Damit aber die Strafmaßnahmen zum großen Schaden der Seelen nicht verunmöglicht werden, ist es allen Schwestern untersagt, die Ordensgeheimnisse auszuplaudern.⁴⁶ Sollte sich eine Schwester schuldig befinden, den Orden zu schmähen oder Schwestern nach außen zu verraten, soll sie aufs strengste bestraft werden. Das gleiche gilt von jenen, welche sich der regulären Observanz und den religiösen Übungen⁴⁷ gegenüber ungehörig und ehrfurchtslos benehmen.

⁴⁴ Die Stelle offenbart einen erfahrenen Seelenkenner.

⁴⁵ Die Strenghheiten des Strafverfahrens, die hier und an vielen Stellen zum Ausdruck kommen, dürfen nicht nach dem verfeinerten Empfinden der Jetztzeit beurteilt werden.

⁴⁶ Offenbar machen, ausplaudern.

⁴⁷ Nicht die hl. Exerziten nach heutigem Begriff, sondern religiöse Übungen im allgemeinen.

9. Kapitel. Das Gebet der Schwestern für die Abgestorbenen.

Außer den täglichen privaten Gebeten für die Abgestorbenen, die man mit größter Andacht verrichten soll, mögen die Chorschwestern in jeder Quatemberzeit das ganze Totenoffizium verrichten. Die Laienschwestern aber sollen 50 Vaterunser beten, so daß es im Lauf eines Jahres 200 Vaterunser sind. Dazu kommen noch jene, die von der Regel vorgeschrieben sind. Wenn eine Schwester stirbt, sollen alle Chorschwestern desselben Klosters vor der Beerdigung das ganze Totenoffizium beten. Das selbe geschehe auch am Siebten, Dreißigsten und an der ersten Jahrzeit. Die Vesper soll dabei stets am Tag zuvor verrichtet werden. Die Laienschwestern aber sollen an den genannten Tagen jedesmal 100 Vaterunser mit der Beifügung: Herr, gib ihnen die ewige Ruhe beten. Überdies sei die Frau Mutter besorgt, diesen Hingeschiedenen heilige Messen zukommen zu lassen. Endlich soll bis zum Dreißigsten nach dem *De profundis* ein besonderes Gebet für die verstorbene Mitschwester verrichtet werden. Handelt es sich um die verstorbene Schwester eines andern Klosters,⁴⁸ sollen die Chorschwestern dennoch das ganze Totenoffizium und die Laienschwestern den marianischen Psalter oder 100 Vaterunser mit „Herr, gib ...“ beten.

10. Kapitel. Sinn und Geist sowie treue Beobachtung dieser Satzungen.

Diese Satzungen wollen die Schwestern unter keiner Sünde verpflichten, außer insoweit sie schon vor Gott und durch die Gelübde verpflichtet sind. Dennoch möge man sie unter den darin enthaltenen Strafen oder noch viel eher aus Liebe zum gekreuzigten Bräutigam mit aller Treue beobachten. Damit diese Satzungen sich leichter dem Herzen einprägen, sollen sie jeden Monat bei Tisch im Refektorium vorgelesen werden. Es ist aber nicht möglich, für alle Einzelfälle die zutreffenden Heilmittel in Bereitschaft zu haben. Deshalb mögen die Frau Mutter und die älteren Schwestern in Einzelfällen, die sich ergeben können, beraten und Anordnung treffen.⁴⁹ Sollte es sich aber um wichtige Dinge handeln und wenn man glaubt, mit dem Visitator darüber verhandeln zu müssen, und er müsse die Entscheidung treffen, so soll er von der Frau Mutter unverzüglich benachrichtigt werden. Diese Satzungen sollen jederzeit ganz und unversehrt überliefert und in heiliger Treue beobachtet werden. Dazu helfe Gott, der den treuen Beobachtern überreicher Lohn sein wird.⁵⁰ Gott sei Ehre und Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Uebersetzung von P. Anizet OFM Cap., Superior, Rigi-Klösterli

⁴⁸ Hier treffen wir wieder die deutliche Spur einer Foederation zu Gunsten der verstorbenen Mitschwester an.

⁴⁹ In kluger Rücksicht wird dem Brauchtum und Particularrecht der einzelnen Klöster ein genügender Spielraum geöffnet.

⁵⁰ Gen. 15,1.

Helvetia Franciscana



**Studien und Beiträge zur Geschichte
der schweizerischen Kapuzinerprovinz**

7. BAND

JUNI 1957

2. HEFT

INHALTSVERZEICHNIS

Die Bibliothek der Familie Niklaus Wolf . P. Beda	33
Wanderung der Wolfschen Bibliothek	51
Amerikanische Missionsangelegenheit . P. Maximus Kamber / P. Beda	52
Das Testament von P. Adam Schillinger OFMCap. . P. Ernst v. Mitzach, Prov. Straßb.	61

Abkürzungen

Anal.	Analecta Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, Romæ 1884 ss.
Arch.	Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner in Luzern-Wesemlin
E	Einkleidung
Pr. m.	Protocollum majus im Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner, Luzern-Wesemlin
SF	Sanct Fidelis, Stimmen aus der Schweizer Kapuziner-Provinz (Luzern) 1909 ff.
AG	Generalarchiv des Kapuzinerordens in Rom
Schw. K. Z.	Schweizerische Kirchenzeitung

Helvetia Franciscana erscheint **jeweilen im März, Juni und Oktober**
Herausgeber: Provinzialat der Schweizer Kapuziner, Luzern
Schriftleiter: P. Beda Mayer, Provinzarchivar, Luzern

Die Bibliothek der Familie Niklaus Wolf

Bücher sind stumme, aber beredte Freunde. Sie üben einen stillen, aber einen um so nachhaltigeren Einfluß auf jene aus, die ihnen Vertrauen und Gehör schenken. Eine Bibliothek, die jemand sich ausgebaut und benützt hat, verrät darum seine geistige und geistliche Haltung. Darum darf eine Biographie nicht achtlos an der Bücherei, die im Dienste ihres Helden gestanden, vorübergehen, sondern wird das Ohr aufmerksam an diese schweigsamen Zeugen legen und versuchen, ihnen die Geheimnisse, die sie hüten, abzulauschen.

Die folgende Studie über die Bücherei der Familie Niklaus Wolf¹ möchte in dieser Richtung ein kleiner Beitrag zum Leben des Dieners Gottes Niklaus Wolf sein, aber will nur als Versuch gewertet werden.

Herkunft

N. Wolf besaß zweifelsohne eine reichhaltige Bibliothek²; denn er las viel, nicht zur bloßen Unterhaltung und Entspannung, sondern vielmehr zur Belehrung und Weiterbildung. Als treuer Sohn seiner Heimat nahm er regen Anteil am Geschehen rings im Lande und interessierte sich lebhaft für vaterländische Geschichte. Als Bauer, der mit Leib und Seele seine Scholle bebaute, zeigte er Aufgeschlossenheit und Verständnis für jeden guten Fortschritt auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Berufes, und darum wird er sich nach geeigneter Literatur umgesehen haben³.

Vor allem schöpfte er geistige Nahrung aus religiösen Büchern, um seine Seele, die nach Gottes Wahrheit und Erkenntnis hungerte, neu zu stärken und zu erlaben. Es gehörte darum die geistliche Lesung am Abend, im Kreise seiner Familie, zum eisernen Bestandteil der Tagesordnung, der sich alle im Hause zu unterziehen hatten⁴.

Dem edlen Wissensdurst des frommen Bauern von Neuenkirch standen verschiedene Quellen offen, die er von Rippertschwand aus leicht er-

¹ Die Untersuchung bezieht sich auf die Bibliothek, die N. Wolf von seinen Vorahnen ererbt hat und die sich gegenwärtig im Besitze seiner Nachkommen befindet.

² Nach den Aussagen von Frau Schurtenberger-Wolf, Tannenfels, Nottwil, einem Großkinde N. Wolfs, besaß er eine ansehnliche Bibliothek. Dr. Sigrist Anton, Niklaus Wolf von Rippertschwand, Luzern (1952) 27 Anm. 56.

³ Ackermann Jos. Anton, Niklaus Wolf zu Rippertschwand, Ausgabe Rex-Verlag, Luzern (1956) 22s.

⁴ l. c. p. 26s.

reichen konnte: die Bibliotheken. Vorerst ist das Stift Beromünster zu nennen, in dessen Archiv und Bibliothek der Beter von Rippertschwand oft anzutreffen war, wie er das Haupt tief über vergilbte Blätter neigte⁵. Dann lenkte er wiederholt seine Schritte nach St. Urban, diese blühende Kulturstätte, die sich auch in landwirtschaftlichen Belangen einen achtungsvollen Namen erworben hatte⁶. Hier lernte Wolf, der fortschrittliche Bauer, die neuzeitlichen Reformen in Ackerbau und Baumpflege kennen⁷. Da er seinen Kindern selbst Unterricht erteilte⁸, so liegt der Schluß nahe, daß er auch in diesem Anliegen St. Urban aufsuchte, um sich in die Methode der Schulführung und in die verschiedenen Schulfächer einführen zu lassen; denn damals hatte St. Urban in der neu erwachten Schulbewegung eine führende Stellung inne, besonders durch den hervorragenden Schulmann P. Nivard Krauer (1747—1799)⁹. Gewiß öffneten die gastfreundlichen Mönche dem gelehrigen Bauer und Hauslehrer willig die Schätze ihrer kostbaren Büchersammlungen.

Die nächstliegende Bibliothek, wo Wolf jederzeit freien Zutritt erhalten konnte, befand sich im Kapuzinerkloster Sursee. Dasselbst wirkte viele Jahre sein leiblicher Bruder, P. Leopold (1754—1826), als Lehrer der heiligen Theologie¹⁰. Auch P. Leopold war ein großer Bücherfreund und liebte die Einsamkeit der Zelle, wo er stundenlang sinnend und forschend bei seinen Folianten saß¹¹. Gewiß führte er seinen Bruder, der den theologischen und aszetischen Fragen ein brennendes Interesse entgegenbrachte¹², auch in die geistigen Goldkammern der Bibliothek¹³.

⁵ Erni J., *Der fromme Niklaus Wolf, Sempach* (1952) 13.

⁶ Buholzer, *Die Aufhebung der Luzerner Klöster ...* (1917) 62. Schwendimann Joh., *Der Bauernstand des Kantons Luzern*, Luzern (1893) 99s.

⁷ Dr. Sigrist I. c. 22ss.

⁸ Ackermann I. c. 260s.

⁹ Müller K.K., *Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts, Einsiedeln* (1928) 31s; in der Wolf-Bibliothek befinden sich zwei Schulbücher von St. Urban: Pater Nivard Crauer, Kapitular in St. Urban, *Der Religionslehren oder des Katechismus — Zweyter Theil — Solothurn 1788*, 75 S.; *Zwecks Stück des Lesebuches nach Anleitung der Normalschule in St. Urban — enthält die Religionslehren oder Katechismus*, Luzern 1791, 238 S.; Schwendimann Joh. I. c. p. 164 s.

¹⁰ *Helvetia Franciscana, Luzern-Wesemlin* 6 (1956) 309—313.

¹¹ Ackermann I. c. p. 18.

¹² Ein Beweis, wie N. Wolf sich auch der Lektüre theologischer Werke widmete, ist das nicht so leicht faßliche Buch von Weißenbach J. A., *Die Vorboten des neuen Heidentums und die Anstalten, die dazu vorgekehrt worden sind*, Luzern (1782) 2.; Ackermann I. c. p. 45.

¹³ Ackermann (I. c. p. 42) schreibt: „Er hatte einen solchen in seiner nahen Verwandtschaft, mit dem er über die Herzensangelegenheit öftere Rücksprache hielt. Und er traf nun durch dessen Vermittlung auf ältere und neuere Bücher, die über die heiligen Gebräuche der Kirche abhandelten und ihren meistens urchristlichen und apostolischen Ursprung darstellten, auf Geschichtsbücher.“ Es besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß dieser nahe Verwandte niemand anders war als der leibliche Bruder von N. Wolf, nämlich P. Leopold Wolf OFM Cap. (1754—1826). Denn aus der nahen Verwandtschaft von N. Wolf ist kein anderer Geistlicher bekannt. Brunner Fr. Anton (1772—1836), Pfarrer

Wolf hatte infolge seiner Frömmigkeit und seines Heilungswirkens einen Kreis von Freunden aus dem geistlichen Stande erworben. Es seien genannt: Ackermann Josef, Pfr. von Ballwil; Geißhüsler Aegidius, Kaplan in Neuenkirch; Schiffmann Jos. Laurenz, Pfr. in Altishofen; Brunner Fr. Anton, Pfr. in Rothenburg. Mit ihnen stand er in regem Gedankenaustausch und holte immer wieder bei ihnen Rat und Belehrung, besonders als seine Wirksamkeit auf heftigen Widerspruch und Widerstand stieß. Da werden ihn seine treuen geistlichen Freunde aus ihrer Bibliothek mit den entsprechenden Büchern als mit geistigen Waffen versehen haben¹⁴.

N. Wolf, der Bücherfreund, wird aber nicht geruht haben, selbst in den Besitz einer Bibliothek zu gelangen, um so beständig ein Arsenal zur Verfügung zu haben, wo er sich mit den Waffen des Lichtes ausrüsten konnte.

Einen ersten Grundstock zu einer Hausbibliothek fand N. Wolf in seinem Vaterhause vor. Diese Annahme ergibt sich aus der Tatsache, daß in der Wolfschen Bibliothek eine stattliche Anzahl Bücher vorliegt, die ältere Daten aufweisen. Z.B. ist das 17. Jahrhundert durch folgende Druckjahre vertreten: 1603, 1607, 1615, 1616, 1617, 1653, 1661, 1667, 1668, 1669, 1670, 1680, 1687, 1694. Aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammt wiederum eine ansehnliche Anzahl Bücher¹⁵. Es handelt sich hier offenbar um Werke, die zur Zeit, als Wolf sie antrat, nicht mehr im Handel waren, sondern es sind Erbstücke seiner Vorfahren. So war es vielfach in der Tat, daß Bücher, wie verehrungswürdige, segenbringende Heiligtümer gehütet, von einer Generation zur andern wanderten. Auf diese Weise gelangte nun die althehrwürdige Bücherei im Rippertschwander Hof in die Hände von N. Wolf, als er 1788 das väterliche Anwesen mit allen Rechten und Pflichten übernahm¹⁶.

Doch N. Wolf begnügte sich nicht, den übernommenen Bücherschatz treu zu bewahren, sondern wird sich bemüht haben, ihn stetsfort zu öffnen und den Anforderungen der Zeit anzupassen, um ihn so als ein geeignetes Werkzeug für seinen Beruf und seine Sendung auszubauen. Denn wo es um wahre Bildung ging, vor allem um Vertiefung und Verteidigung des heiligen Glaubens, scheute der Gottesmann weder Mühe noch Opfer. Da N. Wolf, infolge seiner charismatischen Aufgabe, im Lande weit herumkam, so konnten ihm die Neuerscheinungen auf dem

in Rothenburg (1808—1836), auf den Dr. A. Sigrist den eben erwähnten Text von Ackermann anwendet (S. 114), gehörte der entfernteren Verwandtschaft von N. Wolf an, was Dr. A. Sigrist selbst zugesteht (S. 113 s).

¹⁴ Ackermann l. c. p. 8, 41, 51, 167; Dr. Sigrist l. c. 60, 114; Lütolf Alois, Leben und Bekenntnisse des Josef Laurenz Schiffmann, Luzern (1860) 89; Pfarrarchiv Neuenkirch, Brief von K. M. Krütlin vom 20. Oktober 1821.

¹⁵ Aus dem Jahre 1700—50 stammen 46 Bücher und 31 Werke aus 1750—1800.

¹⁶ Dr. Sigrist l. c. p. 27.

Büchermarkte nicht lange unbekannt bleiben. Und so fand manches Buch den Weg in die stille Verborgenheit von Rippertschwand.

Andere Bücher aber kamen in Wolfs Bibliothek auf dem Wege des Schenkens. N. Wolf erfreute sich ja eines großen Freundeskreises, der sich auch auf Klerus und Klöster erstreckte. Dem unermüdlichen Helfer und Wandersmann, der für seine oft mühevollen Liebesdienste jede Entschädigung abwies, konnte man wohl keine edlere Freude bereiten, als indem man ein gutes Buch in seine Hände als Gabe der Freundschaft und Erkenntlichkeit legte. Tatsächlich tragen etliche Bücher der Bibliothek auf dem Musterhofe Rippertschwand den Namen früherer Besitzer. Aus ihnen seien genannt: Aegidius Geißhüsler, Kaplan von Neuenkirch; die Klöster Eschenbach und Rathausen; Frau Rosalia Dürler; Peter Müller; Michael Leontius Eberlin; Meyer von Baldegg; Aloisia Schindler; Franz Bernard Schnieper, Sempach; Laurentius Moser; Peter Süß in Buttisholz; Jakob Ludwig Matthae Roggwiler; Sr. Cristina; Sr. Maria Bernarda Johanna Nepemucena; Johann Kotmann; Henricus de Blumenthal; Elisabeth Maierin; Sr. Maria Constantia Regina Riner; Josef Kauff¹⁷. So wuchs allmählich die Bibliothek, ein Stolz und Segen für seine frommen Besitzer.

Standort

Die Bücherei, die N. Wolf hinterlassen hat, wurde später durch Erbteilung zerrissen. Johann Franziskus Nikolaus, der einzige männliche überlebende Nachkomme N. Wolfs, ererbte mit dem väterlichen Hofe auch einen Teil der Bücherei¹⁸. Doch dieser Teil der Wolfschen Bibliothek ist bis zur Stunde unauffindbar. Für das Verschwinden können folgende Gründe beigebracht werden.

1. Johann Wolf-Helfenstein, der Enkel von N. Wolf, mußte leider den schönen Hof seiner Vorfahren, infolge mißlicher Verhältnisse, fremden Händen übergeben (1885)¹⁹. Wirklich, es waren fremde Hände, die jetzt auf dem Hofe Rippertschwand schalteten. Ein ganz fremder, kalter Geist zog ein, ganz entgegengesetzt der kirchentreuen Gesinnung, die einst hier segnend gewaltet hatte, und räumte schonungslos mit allem auf, was an den einstigen gottseligen Besitzer erinnerte. In diesen Jahren ver-

¹⁷ Nicht alle der genannten Donatoren haben ihre Gaben dem N. Wolf überreicht; die aufgezählten Namen sollen nur beweisen, wie die Bibliothek der Familie Wolf durch Geschenke bereichert wurde.

¹⁸ Niklaus Wolf übergab 1813 dem Sohn Johann die Bewirtschaftung des Hofes. Dr. A. Sigrist l. c. p. 27.

¹⁹ Erni J. l. c. p. 18; Gemeindecarchiv Neuenkirch, Teilungsprotokoll I. (1831—1838) 71; Die Konkurssteigerung fand am 7. Dezember 1885 statt, Kaufprotokoll XVII. (1883—1886) 415. Johann Wolf, der Enkel von N. Wolf, war mit Helfenstein Marg. verheiratet. Aus der Ehe stammten 8 Kinder.

schwand auch die Wolfsche Bibliothek, sofern ein Teil noch auf dem Hof geblieben war, spurlos.

2. Nachdem der Hof Rippertschwand für den Enkel von N. Wolf verloren gegangen war, begann für ihn und seine Familie eine Zeit der Wanderschaft, bis er in Rümlikon, Pfarrei Sempach, ein neues Heim gefunden hatte. Es ist nun leicht begreiflich, daß bei dem oftmaligen Auszug Bücher verloren gingen oder als Ballast abgeworfen wurden. Falls aber Bücherbestände die Strapazen der Wanderjahre heil überstanden hatten, wurden sie ein Raub der Flammen, als das Wohnhaus in Rümlikon 1941 durch eine Feuersbrunst eingeäschert wurde²⁰.

Die einzige Tochter N. Wolfs, die in der Welt blieb, nämlich Anna Maria Barbara Sophie (1782—1855), heiratete 1806 Josef Bühlmann, Neuenkirch-Helfenstegen. Ihr fiel somit eine Hälfte der väterlichen Bibliothek als rechtmäßiges Erbe zu, und so wurde dieser Teil in den Hof Helfenstegen übertragen und entging dadurch glücklich dem bösen Schicksal, das ihm lauerte. Hier kam die Bibliothek in gute Hut; denn Josef Bühlmann war nicht nur Wolfs treuergebener Schwiegersohn, sondern auch sein vertrautester Freund und Gesinnungsgenosse²¹.

Im Jahre 1911 wurde das große Anwesen Helfenstegen unter die beiden Brüder Josef und Alois Bühlmann geteilt. Josef baute in der Nähe ein eigenes Haus; sein Heimwesen erhielt den Namen Steghof. Mit dem Hof teilten die beiden Brüder Josef und Alois auch die Bücherei ihres Urgroßvaters: ein Teil verblieb auf Helfenstegen, während der andere nach Steghof auswanderte²².

Gegenwärtig treffen wir die Bibliothek der Familie N. Wolf — aber nur jene Hälfte, die Maria Barbara ererbte — teils in Helfenstegen (130 Bücher), teils in Steghof (41 Bücher). Sie werden von den dortigen Familien-Nachkommen von N. Wolf tochterseits — treu und ehrfurchtsvoll gehütet²³.

Einzelne Bücher wurden aus der Bibliothek in Helfenstegen an die Familie Alois Bühlmann, Sägerei, Neuenkirch verschenkt, von wo aus sie wieder in verschiedene Hände übergingen²⁴.

Daß diese Bücher aus der ansehnlichen Bibliothek von N. Wolf stammen, wird durch folgende Zeugnisse bestätigt:

²⁰ Nach mündlichen Mitteilungen (17. V. 1957) der Fam. M. Wolf-Rüttimann, Rümlikon; dort treffen wir die vierte Generation nach N. Wolf an, die sich also folgen: Joh. Fr. N. Wolf-Ineichen; Johann Wolf-Helfenstein; Moritz Wolf-Roth-Wolf; Josef Wolf-Rüttimann.

²¹ Erni J., l. c. p. 61.

²² Nach mündlichen Mitteilungen (16. Mai 1957) von Josef Bühlmann-Bösch, der das Haus von Steghof gebaut und übernommen hat.

²³ Gegenwärtig lebt sowohl in Helfenstegen als auch in Steghof die fünfte Generation nach N. Wolf (tochterseits). Siehe Seite 51.

²⁴ Es ist ebenfalls die fünfte Generation; nach mündlicher Mitteilung der Familie Bühlmann.

1. Beide Familien, in deren Besitz die Bücher gegenwärtig sind, glauben sie als Bücher aus dem Nachlaß ihres heiligmäßigen Ahnen N. Wolf bezeichnen zu können.
2. Die jetzige Sammlung schließt auffällig mit 1832, dem Todesjahre von N. Wolf, d.h. mit diesem Jahre hört der Zustrom von neuen Büchern auf, mit wenigen Ausnahmen²⁵.
3. Etliche Bücher sind von Kaplan Geißhüsler Aegid gezeichnet, der dem frommen Bauer von Rippertschwand sehr ergeben war und ihm gern Bücher aus seiner eigenen Bibliothek geliehen und auch geschenkt hat²⁶.
4. Einige Bücher tragen den Besizervermerk des Klosters Eschenbach, wo eine Tochter von N. Wolf Chorfrau war²⁷.
5. Es befinden sich in der Wolf-Bibliothek etliche Schulbücher aus den Jahren 1788, 1791, 1792, also aus jener Zeit, wo N. Wolf begann, seine Kinder in den Schulfächern zu unterrichten²⁸.

Arten der Bücher

Nach Inhalt beschlagen die Bücher die verschiedensten Gebiete des Geisteslebens. Am stärksten ist, wie wir es von einem so gottseligen Manne nicht anders erwarten, die aszetische Literatur vertreten. Es ist aber wohl zu beachten, daß die Bücher in Helfenstegen und Steghof zusammen vielleicht nur die Hälfte der Wolfschen Gesamtbibliothek darstellen. Trotzdem ist es lehrreich und aufschlußreich, dennoch den geretteten Rest von Büchern auf ihren Inhalt zu prüfen. Nach bestimmten Gesichtspunkten ergibt sich folgende Übersicht:

1) Geschichtliche Bücher ²⁹	30
2) Katechetische Werke	5
3) Homiletische Werke	14
4) Hagiographische Werke	10
5) Pädagogische Werke ³⁰	7
6) Liturgische Werke	4

²⁵ Unter den Büchern, die nach 1832 neu hinzugekommen sind, befinden sich vor allem Broschüren und Schulbücher.

²⁶ Geißhüsler Aegid war 1796—1822 Kaplan in Neuenkirch, starb 1837 als Chorherr in Beromünster, von seiner eigenen Hand sind 39 Bücher signiert. Vergleiche Anmerkung 13 oben.

²⁷ Sr. Dominika (Katharina Wolf), geb. 12. August 1795, 19. Oktober 1815 Eintritt ins Kloster Eschenbach, gest. 18. August 1869. Das Gotteshaus zu U.Lb. Frau und St. Katharina in Obereschenbach, Bregenz (1910) 150.

²⁸ Dr. Sigrist l. c. p. 27 s. Anm. 57.

²⁹ Darunter befindet sich das 24 bändige Werk: de Berauld = Bercastels, Abbts, Geschichte der Kirche, aus dem Französischen, Murnau und Augsburg (1787—1791).

³⁰ Gemeint sind auch Schulbücher, die N. Wolf wahrscheinlich zum Unterricht seiner Kinder benützte.

7) Biblische Werke	5
8) Gebetbücher	11
9) Aszetische Bücher:	
Betrachtungen	31
Nachfolge Christi	3
Leben Jesu	3
Aszetik	1
III. Orden, Bruderschaften und dergleichen Bücher	4
Aszetische Abhandlungen	20
Goffine	2
10) Profane Bücher	3
11) Apologetische Bücher	3
12) Poesie	2

Welche Bücher aus der großen Menge einen entscheidenden Einfluß auf Wolfs Geistigkeit ausgeübt haben, ist wohl schwer zu sagen. Gewiß kann Dr. A. Sigrist, der als erster die wissenschaftliche Sonde an die Bibliothek angelegt hat, es nur als eine Mutmaßung gelten lassen, wenn er schreibt: „Wir erwähnen besonders jene Bücher, denen wir einen bestimmenden Einfluß auf Wolfs Seelenleben zuschreiben: ein Auszug aus den Schriften des hl. Franz von Sales, des hl. Augustinus, der Werke deutscher Mystiker und Theresias von Spanien; die Nachfolge Christi, Abhandlungen über das Leben aus dem Glauben und über die Demut“³¹.

Es ist noch zu erwähnen, daß kein Buch der besagten Bibliothek vom Diener Gottes gezeichnet ist; noch finden sich etwelche Randbemerkungen oder sonstige Notizen, die von seiner Hand stammen. Es scheint, daß N. Wolf die Bücher — sie waren ja seine Freunde — sehr schonlich und ehrfurchtsvoll zu behandeln wußte. Doch einige Bücher tragen deutliche Spuren, die eifrige Benützung verraten: z. B.

- P. Gratian von Arth, Ofm.Cap., Noth sucht Brot (1705 Luzern)
- P. Martin von Cochem, Ofm.Cap., Guldener Himmels=Schlüssel (1711 Augsburg)
- St. Augustinus, ein gespräch mit Gott (1717 Cöllen)
- Caspar Erhard, Thomas Kempis, Nachfolge Christi (1727 Augsburg)
- P. Martin von Cochem, Ofm.Cap., Meß=Buch (1733 Einsiedeln)
- Caspar Erhard, Evangelii Buch (1735 Augsburg).
- P. Plazidus Angermayr O.S.B., Wessobronn, Marianisches Sonnen=Wend=Blümlein (1739 Einsiedeln). Siehe unten Nr. VII.
- Glückselige Leibeigenschaft, für Terziaren (Siehe Nr. IX).
- PP. Franciscaneren Conventualen Heilige Wahlfahrt, ... Creutz We=egs (1748 Einsidlen).
- Regel=Büchlein des Dritten Ordens. (Siehe unten Nr. V).

³¹ Dr. Sigrist l. c. p. 101.

Rippel P. Georg, *Altertum, Ursprung alter Ceremonien der kath. Kirche* (1749 Augsburg).

Koller Joseph Ferd. M. P. Theatinern, *Der getreue und sichere Geleitsmann...* (1770 Salzburg).

P. Isidor Moser O.S.B., *Krankensbuch* (1779 Einsiedeln).

Sammlung von neuen noch nie gedruckten Predigten (1791 Konstanz).

P. Edilbert Menne, *Sakramentalien* (1815 Zug).

Die Spuren der benützenden Hand geben uns einen Fingerzeig auf jene Bücher hin, die im eifrigen Gebrauch gestanden und darum einen tiefgreifenden Einfluß auf den Leser ausgeübt haben. Auf Grund dieser Indizien können folgende Bücher zu jenen gezählt werden, die Wolfs Geist hauptsächlich anzogen und auch formten: Hl. Schrift, die Nachfolge Christi, die Schriften des hl. Augustin und Werke franziskanischer Autoren. Das Letztgenannte wird noch bestätigt, wenn wir bald die franziskanischen Bücher in Wolfs Bibliothek einer einläßlichen Prüfung unterziehen.

Wenn Dr. A. Sigrist auch „den Werken der deutschen Mystiker einen bestimmenden Einfluß auf das Seelenleben Wolfs“ zuschreibt, so muß hier ein Versehen vorliegen. Denn in der gesamten Wolfschen Bibliothek ist mir, auch nach einer zweimaligen genauen Durchsicht, nicht ein einziges Werk eines deutschen Mystikers zu Gesicht gekommen. Beim Buche „Von der ewigen Weisheit Gottes, Feuerwerk der Liebe“, auf welches Dr. Sigrist in der Anmerkung hinweist, handelt es sich um kein Werk eines deutschen Mystikers des Mittelalters, in keinem Falle um Heinrich Susos berühmtes Werk „Das Büchlein der ewigen Weisheit“. Denn das genannte Buch in der Bibliothek Wolfs gehört dem 18. Jahrhundert an, empfiehlt die Herz-Jesu-Verehrung im Geiste der hl. Maria Alacoque und war bestimmt: „Einer andächtigen Bruderschaft / under dem Titul der ewigen Anbetung / des liebeichsten Hertzens Jesu / in dem Hochlobl. Gottshauß unser lieben Frauen Hülff / bey denen Frauen Fr. Ursulineren in Lucern“.

Eine beträchtliche Anzahl Bücher aus Wolfs Bibliothek haben Jesuiten als Verfasser oder Übersetzer, die bekanntlich in der Barockzeit die Erbauungsliteratur souverän beherrschten. N. Wolf war je und je von tiefer Hochachtung vor der Gesellschaft Jesu erfüllt, und es blieb sein brennender Wunsch, daß dieser hervorragend wirkende Lehrorden in der Schweiz seine segensreiche Tätigkeit wiederum aufnehmen könne³². Und doch hat die Literatur der Jesuiten auf ihn nicht jenen weitgehenden Einfluß ausgeübt, wie man es erwarten könnte, wenigstens was das Gebetsleben, die eigentliche religiöse Geistigkeit betrifft. Die Jesuiten

³² Dr. Sigrist l. c. p. 224s.

legten nämlich, auch zur Zeit des Barocks, das größte Gewicht auf eine klare, genaue Darlegung der Heilswahrheiten. Auch in ihren Betrachtungs- und Gebetsbüchern herrschte das Gedankliche, das Sachliche, das dogmatisch Erkannte und Bewiesene vor. Nicht so also betete N. Wolf. Sein Verkehr mit Gott war durchzittert und getragen von frommen Affekten, die unmittelbar aus seiner gläubigen Gemütsiefe hervorbrachen. Noch viel weniger bewegten sich seine herzlichen, minniglichen Betrachtungen in den Geleisen der Ignatianischen Methode.

Franciscalia

Ein gutes Dutzend Bücher der Bibliothek Wolfs sind franziskanischen Ursprungs oder Inhaltes. Es sind folgende Bücher oder vielmehr Büchlein, die nach Verfasser, Inhalt und nach dem Äußern, je nach Notwendigkeit, beschrieben werden.

I. **Nützliche Practik / das ist / eine sonderbare Weis / die Laster auszureuten und / bald zu der Vollkommenheit gelangen kan / von einem des gemeldten Ordens verteutscht; von P. Alexius Segala von Salo³³, OFM Cap; Konstanz 1669, bei David Haultt; (18) † 265 † (4); im Besitze der Familie Alois Bühlmann, Neuenkirch = Helfenstegen; es ist mit dem Leben der seligen Rosa von Lima mitgebunden.**

II. **Noth sucht Brot / In dem grausamen erschröcklichen / Fegfeuer / wird also gehandelt / P. Gratian von Arth³⁴, Kapuziner / Zum andern mahl gedruckt / Luzern, bei und in Verlag Anna Felicitas Haulttin / Anno 1705. (12) † 439 † (13); eher abgebraucht. Im Besitz von Familie Alois Bühlmann, Neuenkirch = Helfenstegen.**

III. **Guldener / Himmels-Schlüssel / oder / sehr kräftiges, nützliches und tröstliches / Gebet-Buch / zur Erlösung der lieben Seele / des Fegfeuers / von P. Martin von Cochem³⁵, OFM Cap., Augsburg und Dillingen 1711, Verlag Johann Caspar Bencards; (30) † 776; sehr abgenützt; im Besitze der Fam. Josef Bühlmann, Neuenkirch = Steghof.**

Das Werk wurde auch in Einsiedeln (fürstliches Gotteshaus) 1735

³³ P. Alexius von Salo, aus dem Grafengeschlecht Segala, geb. 1558, gest. 1626, gehörte der Provincia Brixienensis an, Verfasser verschiedener Werke, die oftmals gedruckt und auch in andere Sprachen übersetzt wurden; Grünewald P. Stanislaus, Franziskanische Mystik, München (1932) 128; P. Ilario da Milano, Bibliotheca dei Frati Minori Cappuccini di Lombardi Firenze (1937) 8—50.

³⁴ P. Gratian Weber von Arth, geb. 1639, Eintritt 1656 gest. 1710; Pr. m. tom. 150, 56 N.

³⁵ P. Martin Linus von Cochem, geb. 1634, Eintritt 1653 gest. 1712; Schulte P. Chrysostomus, P. Martin von Cochem, Sein Leben und seine Schriften, Freiburg Br. (1910).

zum ersten Mal gedruckt, um bis 1797 nicht weniger als 27 Auflagen zu erleben³⁶.

IV. Philomela Mariana / Die Marianische Nachtigall, / P. Mauritz von Menzingen OFM Cap.³⁷, / Zug 1713, bei Franz Haberer; (18) † 217, mit Ledereinband; im Besitze der Fam. Alois Bühlmann, Neuenkirch-Helfenstegen.

V. Regul-Büchlein / Des dritten Ordens / Des Heiligen / Seraphischen Vatters / Francisci, / In vier Theil / abgetheilt, / Aufgesetzt von einem Priester Franciscaner/ Capuciner der Schweizerischen Provinz./ Zug 1730 / Heinrich Antoni Schäll, zum Schwerdt.

Beschreibung

165 : 100 mm; (18) † 419 † (7); ledergebunden; zwei Schließen, gut erhalten; einige Blätter zeigen Spuren der Benützung; im Besitze der Familie Josef Bühlmann, Neuenkirch-Steghof.

Eintragung (mit Tinte, auf dem ersten Deckblatt): „Daß buoch gehört / dem peter Müller / peter Müller heiße ich / wer dass liest bäte gott für mich / 1774.

Verfasser

P. Benno Lussy OFM Cap.³⁸, der dreimal die schweizerische Kapuzinerprovinz vorzüglich geleitet hat, zeichnete sich sowohl durch innige Frömmigkeit als auch durch hohe Bildung aus. Sein Regelbüchlein erlebte vier³⁹ Auflagen: 1730, 1734, 1753, 1767.

Besitzervermerk

Nach der oben erwähnten Eintragung gehörte das Buch einem Peter Müller. Ein solcher ist im Taufbuch Neuenkirch am 12. Juni 1737.

Vermutlich handelt es sich um einen nahen Verwandten der Ehefrau von N. Wolf, der Barbara Müller von Neuhaus, Neuenkirch⁴⁰.

³⁶ Benziger Karl. J., Geschichte des Buchgewerbes im fürstlichen Benediktinerstifte U. Lb. Frau von Einsiedeln, Einsiedeln (1912) 270.

³⁷ P. Mauritius Zehnder von Menzingen geb. 1654, Eintritt 1677 gest. 1713; Pr. m. tom. 150 88 X; Arch. 9 M 40; Peterhans P. Sebald OFM Cap., Die Philomela Mariana, Saint-Maurice (1944).

Unter den Exemplaren, die P. Sebald nennt und kennt, wird dieses übergangen.

³⁸ P. Benno Lussy von Stans geb. 1679, Eintritt 1698 gest. 1755, Provinzial 1738—41, 1744—47, 1750—53; Pr. m. tom. 150 p. 115 Y; Arch. 9 B 43.

³⁹ Vielfach sind die vier Auflagen von P. Benno Lussy nicht bekannt; vergl. Künzle P. Magnus, Die Schweizerische Kapuzinerprovinz, Einsiedeln (1928) 170. Dort steht der zu korrigierende Satz: „Das Regelbüchlein von P. Benno Lussy erlebte keine dritte Auflage mehr“; vergl. auch S. 347.

⁴⁰ Taufbuch 1714—1824; Toten- und Ehebuch 1749—1819 der Pfarrei Neuenkirch. — Auf Grund vergleichender Gegenüberstellungen ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit, daß Peter Müller und Barbara Müller, die Frau von Niklaus Wolf, Geschwisterkinder waren, d.h. ihre Väter waren Brüder, beide wohnhaft in Neuhaus-Neuenkirch.

VI. Weltlicher Leuthen / Meß-Buch / begreifend / sehr kräftige, andächtige / und hertzliche / Meß-Gebetter / von vierzig Messen / von P. Martin von Cochem, Kapuziner, Einsiedeln, Fürstl. Gotteshaus 1733. (22) † 369; sehr abgebraucht; Ledereinband; im Besitz der Familie Alois Bühlmann, Neuenkirch = Helfenstegen.

Das Buch war sehr verbreitet und erlebte von 1715—1793 in Einsiedeln allein neun Auflagen⁴¹.

VII. Marianisches Sonnen-Wend-Blümlein. Darinnen sehr kräftige Morgen- und Abend-Andachten zur hl. Dreifaltigkeit. Eingerichtet und gepflanzt von P. Plazidus Angermayer, O.S.B. in Wessobron, Approbatio 1739, erstes Titelblatt und die folgenden Seiten fehlen; (ca. 40) † 291 † (5); sehr abgebraucht; im Besitze von Fam. Alois Bühlmann, Neuenkirch = Helfenstegen. Später erschien das gleiche Büchlein in Einsiedeln: 1753, 1761, 1765, 1768, 1781, 1793⁴².

Obwohl der Verfasser ein Benediktiner ist, darf das Büchlein den Franciscalia beigezählt werden:

1. wegen des echt franziskanischen Inhaltes und
2. wegen der großen Abhängigkeit von P. Martin von Cochem, von dessen Büchern große Gebete wörtlich übernommen sind.

VIII. Heilige Wallfahrt / das ist / Andächtige Besuchung / deß schmerzhaften / Creutz-Weegs: . . . und aufgerichtet von PP. Franciscanern. fürstl. Gotteshaus, 1748; ohne Paginierung; viele Seiten fehlen.

Es enthält die Kreuzwegandacht (15 Stationen) und eine Litanei zum Gekreuzigten.

Es erschien das erste Mal 1737 mit 15 Kupferstichen, dann wieder 1775, 1783⁴³.

IX. Glückseelige / Leib- / Eigenschaft / Durch welche der Mensch dem / Lob und Dienst Gottes / Und seiner Heiligen auf / Ewig übergeben wird. / Daß ist andächtige Morgen-Gebetter und / Meynungen, Meß-Beicht- / und Communion-Gebetter, / Andachten für jeden Tag der / Wochen. / Tag-Zeiten für die Tertiariern. / Abend-Gebett samt ange- / hencktem / Kräftigem Hülfss-Mittel wie- / der die Ungewitter. / Gedruckt, im Jahr 1749.

Beschreibung

150 : 95 mm; 222 † (8); 1749; Autor nicht genannt; Druckerlaubnis 22. Juni 1723 durch das Ordinariat Basel, in Arlesheim (wo damals das bischöf-

⁴¹ Benziger Karl J. l. c. p. 268; (drei Auflagen 1707, 1744, 1758), die dort nicht erwähnt sind, befinden sich in der Klosterbibliothek Gerlisberg = Luzern.

⁴² Benziger Karl J. l. c. p. 274 (Nr. 558); p. 275 (609); p. 277 (Nr. 698); p. 278 (Nr. 754); p. 285 (Nr. 1047); p. 279 (Nr. 785).

⁴³ Benziger Karl J., l. c. p. 271 (Nr. 441), 273 (Nr. 499).

liche Gericht saß); sehr abgenützt; Eintragung vorn auf dem ersten Deckblatt mit Bleistift: „1822 Joseph Bühlmann Helfenstegen“; Ledergebunden; befindet sich in Neuenkirch=Helfenstegen bei der Familie Alois Bühlmann.

Autor

Man kann sicher annehmen, daß der Verfasser ein Schweizer — ein Franziskaner — Kapuziner gewesen ist:

1. Ein Schweizer, weil das Büchlein in den Gebeten Heilige anruft, die in der Schweiz besondere Verehrung genießen, nämlich die hl. Ursula und Viktor, der hl. Mauritius;
2. ein Franziskaner, weil in den Gebeten franziskanische Heilige wiederholt erwähnt werden: S. Franziskus, vier mal; einmal steht: „heiliger Vater Franziskus“, S. Antonius, 11 mal, S. Klara 2 mal, S. Rosa von Viterbo 2 mal, sel. Krescentia p. 104;
3. ein Kapuziner, weil der hl. Felix von Cantalicio angerufen wird („Bruder Felix“ p. 18), der von den Kapuzinern als ihr erster Heiliger (seit 1712 kanonisiert) hochverehrt wurde.

Terziarenbüchlein

Wir haben es mit einem Büchlein zu tun, das vorerst für Terziaren des hl. Franziskus bestimmt war.

1. Das Vorwort erläutert: „Diß Gebett und Meinung= Büchlein ist vor zehn Jahren das erste mahl durch den Druck außgangen / wegen seiner Nutzbarkeit aber von vielen andächtigen Seelen / sonderlich von denen Tertziarien / weil es nicht mehr zu haben war / heftig wieder verlanget worden / so ist es ihnen zu gefallen verbessern / vermehret und in etwas verändert / auf ein neues Aufgelegt worden. S. 4f.
2. Der Inhalt ist ganz franziskanisch eingestellt mit vielen Anrufungen und Andachten zu franziskanischen Heiligen.
3. Das Buch enthält S. 175—188 „Tagzeiten von den Leiden Christi, für die Terziaren“. Es wird darin die altehrwürdige Übung vorgelegt, die von der Ordensregel vorgeschriebenen Vater Unser mit der Betrachtung des Leidens Christi zu verbinden. Anzahl und Verteilung der Vater Unser auf die einzelnen Tagzeiten stimmen vollkommen überein mit den Vorschriften der D.O. Regel im achten Kapitel.

Es steht somit außer jedem Zweifel, daß das genannte Gebetbuch für den Gebrauch der Terziaren bestimmt war.

Besitzervermerk

Josef Bühlmann, der sich als Besitzer des Büchleins eingetragen hat, war der Schwiegersohn von N. Wolf und zugleich einer seiner ergebensten Gesinnungsgenossen. Das geht auch aus seiner Anwesenheit bei der bekannten Teufelsbeschwörung (1811) hervor⁴⁴. Die Jahrzahl

⁴⁴ Erni J., l. c. p. 51—61.

1822 läßt sich auf diese Weise erklären: Vater N. Wolf hatte das Büchlein schon längst im Gebrauche; nachdem ihm die darin angegebene Art und Weise, das Vaterunser=Offizium zu beten, geläufig war, überläßt er 1822 das Büchlein seinem edlen Schwiegersohn. Das setzt natürlich voraus, daß beide Mitglieder im Dritten Orden waren.

X. Kleiner / doch allgemeiner Begriff / großer Werken. / Das ist: / Sechszehn Andachts=Übungen / Aus welchem ein frommer Christ / alles kann erheben, / was täglich, und auf alle Fest des / Herrn / Seiner / gebenedeyten Mutter, / Aller H.H. Engeln und auserwählten Gottes, / das ganze Jahr hindurch / Gottgefälliges verrichten solle. / Allwo / die Unerfahrene in der Betrachtung gründlich und klar unterwiesen werden. / Augsburg=Innsbruck 1766 — Joseph Wolff; von P. Bonaventura Leys O.F.M. Ref.; (26) † 595; Ledereinband; im Besitze der Fam. Alois Bühlmann, Neuenkirch=Helfenstegen.

XI. Christliche Soldat oder Weise, wie ein Soldat sich auch in seinem Dienste Gott dienen soll. Dritte Auflage, Zug, Joh. Mich. Alois Blunzschli 1796, von P. Leonard Reichmuth von Schwyz OFM^{Cap.}⁴⁵; (22) † 295 † (7); gut erhalten; im Besitz von Fam. Alois Bühlmann, Neuenkirch=Helfenstegen.

XII. Katechetischer Unterricht von den Sakramentalien, von P. Edilbert Menne OFM.⁴⁶; Augsburg 1811, bei Nikolaus Doll; VIII † (200); Eintragung auf dem Deckblatt: „Gehört dem Joseph Bühlmann zu Helfenstegen“; im Besitze der Fam. Alois Bühlmann, Neuenkirch=Helfenst. Das Buch hat in der Folge in der sog. Sakramentalienbewegung eine wichtige Rolle gespielt und wurde zur Zeit der Bedrängnis und Verfolgung zu einer Art Bekenntnisbuch der geistigen Bewegung um Wolf⁴⁷.

XIII. Kurze Anleitung / für / die Brüder und Schwestern / des dritten Ordens / des heiligen / Vaters Franziskus / der Büsser genannt / Nebst den gewöhnlichsten christlichen Andachtsübungen / Mit Genehmigung des Apost. General=Vikariats / Zug 1816 / gedruckt bei Johann Michael Aloys Blunzschli.

⁴⁵ P. Leonard Reichmuth von Schwyz geb. 1680, Eintritt 1701, gest. 1747, war 1716—17 in Turin als Beichtvater der Schweizergarde; Pr. m. p. 121 V; geschichtlich wertvoll ist das Vorwort.

⁴⁶ Das kleine Büchlein ist ein Auszug aus dem 19. Band seines großen, katechetischen Werkes „Große Katechese eines Dorfpfarrers für das Landvolk nach Felbiger, und dem großen Katechismus in k.k. Statten systematisch eingerichtet von dem Verfasser der neubearbeiteten Predigtentwürfe“ Augsburg (1796—1810). Die Katechese über die Sakramentalien wurde in Sonderausgabe veröffentlicht, „damit sie mehr verbreitet und um geringen Preis auch vom gemeinen Manne könnte angeschafft werden, und so Niemand der herrlichen Früchte und Wirkungen der Sakramentalien verlustiget werden möchte“. (Vorwort). Das Büchlein erlebte folgende Auflagen: Zug 1815, Rorschach 1846, Ingenbohl 1880.

⁴⁷ Dr. Sigrist l. c. p. 133, 134, 135, 137, 138, 146, 148.

Beschreibung

165 : 100 mm; (204) † (4); Auf dem Deckblatt eine Vignette mit dem Bandspruch „Alma Provinciae Patrona. Sub tuum praesidium“. Gut erhalten; im Besitze der Familie Josef Bühlmann, Neuenkirch = Steghof.

Verfasser

Obwohl der Name des Verfassers unbekannt ist, war er sicher ein Schweizerkapuziner, wegen Spruch und Bild der Vignette (U. Lb. Fr. auf dem Wesemlin). Ich möchte P. Erasmus Baumgartner (1751—1827), den hervorragenden Geistesmann und Provinzobern, als Verfasser vermuten, der damals der Terziarenbewegung nahestand und die Aufhebung des Verbotes erwirkte (1814). Die Herausgabe war in jedem Falle eine mutige, ja kühne Tat, weil sie gerade in jene Zeit fiel, deren Zeichen für den Dritten Orden nicht günstig lauteten. Gerade diese Kühnheit traue ich P. Erasmus zu, der sie zugleich mit seinem großen allgemeinen Ansehen decken konnte⁴⁸.

XIV. Die / falschen Propheten, / woran man sie erkenne, / und / wie man sich vor ihnen hüthen soll. / Eine Predigt, / gehalten den 29 ten Julii 1832 / zu Root / vom ehrwürdigen Pater / Alexander Schmid von Olten,⁴⁹ / Lektor auf dem Wesemlin zu Luzern; / Herausgegeben von einigen seiner Freunde. / Zug,⁵⁰ bei Beat Joseph Blunsi; VII † 27; im Besitze der Familie Alois Bühlmann, Neuenkirch = Helfenstegen.

Schlußergebnisse

Betreff Geistigkeit

1. Die vielen Bücher aszetischen Inhaltes beweisen eindeutig, daß in der Familie Wolf von jeher ein echtes, vertieftes religiöses Leben gepflegt wurde.
2. Die Gesamtheit der Bücher, die in der Familie Aufnahme gefunden haben, zeichnet sich aus durch Gediegenheit der Lehren und Innigkeit der Empfindung. Sie sind darum überaus geeignet, das christliche Le-

⁴⁸ Helvetia Franciscana, Luzern = Wesemlin 7 (1957) 8s.

⁴⁹ P. Alexander Schmid von Olten OFM Cap., geb. 1802, Eintritt 1821, gest. 1875; ein vorzüglicher Ordensmann und gründlicher Gelehrter und Forscher, dreimal Provinzial (1845—48, 1851—54, 1860—63); Pr. m. 282 C; Arch. 9 A 21.

⁵⁰ Die veröffentlichte Predigt hielt P. Alexander, damals Novizenmeister in Luzern, am 29. Juli 1832 in Root, weshalb er bei der Regierung als Unruhestifter verklagt wurde. Ohne Untersuchung wurde P. Alexander deswegen von der Regierung des Kantons verwiesen. Darüber gab es viel Aufregung im Kanton und in den Tagesblättern. N. Wolf hat diesen Sturm der radikalen Regierung noch erlebt; aber er starb noch desselben Jahres am 18. September 1832. Arch. Annales tom. 136; 19s.; Schw. K.Z. 1832, 126, 147, 167, 200, 243; 1833, 57; Eidgenosse 1832 Nr. 69 und 72.

- ben ganz im Geiste des heiligen Glaubens zu gestalten und zur treuen Nachfolge Christi anzueifern, ja zu begeistern.
3. Die vorhandenen Bücher gehören in ihrer überwiegenden Mehrheit zu einer maßvollen Barockliteratur; daraus spricht ein warmes, freudiges Bekenntnis zum Glauben und eine unbeirrbar Treue zu den ehrwürdigen, herkömmlichen Andachten in der Kirche und zu Hause. Sie wolle eine kindliche Weise im Verkehr mit Gott und den Heiligen pflegen helfen, einen Verkehr, der sowohl getragen ist von tiefer Ehrfurcht als auch von einer aufrichtigen Herzlichkeit.
 4. Die Franciscalia, die beinahe alle sehr deutliche Spuren des häufigen Gebrauches an sich tragen, dürfen zu jenen Büchern gezählt werden, die einen bestimmenden Einfluß ausübten, die Geistigkeit der Familie zu formen und religiös zu vertiefen⁵¹.

Betreff Dritten Orden

1. Das Vorhandensein von drei ausgesprochenen franziskanischen Terziarenbüchern (Nr. V. IX. und XIII.) in der Bibliothek der Familie Wolf beweisen zum allermindesten, daß in der nächsten Verwandtschaft von N. Wolf der Dritte Orden bekannt war und daß das eine und andere Familienglied sich dem Dritten Orden angeschlossen hatte⁵².
2. Die obige Tatsache führt zum Indizienbeweis⁵³, daß N. Wolf selbst ein Terziar des hl. Franziskus gewesen ist. Da er seine Anverwandten durch vorbildliche Frömmigkeit und außerordentlichen Eifer in allem Guten übertraf, so stand er auch keinem nach in der Hingabe an Gott, die durch Drittordensprofeß bekundet und besiegelt wird. Zudem werden die Terziaren-Familienangehörigen nicht ermangelt haben, den für alles Edle und Gute begeisterten Vater Wolf mit empfehlenden Worten auf den Dritten Orden als auf eine Schule der Vollkommenheit hinzuweisen. Seinerseits brachte der Diener Gottes für alle guten Anregungen ein empfängliches Herz entgegen; denn in dem Offensein und Bereitsein für die Gnade, die von innen oder von außen her anpocht, besteht der Fortschritt der Heiligkeit⁵⁴.

⁵¹ Siehe unten Anmerkung 70.

⁵² Daß das im Jahre 1815 gedruckte Regelbüchlein des Dritten Ordens in der Wolf-Bibliothek vorhanden ist, beweist deutlich, daß auch in dieser Zeit jemand aus der Familie Wolf am Dritten Orden aktiven Anteil nahm. Auch das Regelbüchlein von P. Benno Lussy (1730) ward damals beachtet und benützt; das beweist der Eintrag mit der Jahrzahl 1821.

⁵³ Man beachte den Ausdruck „Indizienbeweis“, der noch nicht zur geschichtlichen Sicherheit führt, sondern zu einer mehr oder weniger größeren Wahrscheinlichkeit. Es liegt außerhalb dieses Artikels, auf die positiven Gründe einzugehen, welche die Drittordens-Zugehörigkeit von N. Wolf mit geschichtlicher Gewißheit darlegen.

⁵⁴ S. Thomas I. II. 68, 1; II. II. 82, 1.

3. N. Wolf las viel und mit großem Verständnis. Wir können und müssen annehmen, daß er die meisten Bücher seiner Bibliothek kannte und benützte. Auch diese drei Tertiarenbücher werden seiner aufmerksamen Durchsicht nicht entgangen sein, sondern er wird sie vielmehr sorgfältig geprüft und studiert haben, wie es seiner bedächtigen Eigenart entsprach. Aus diesen Büchern lernte er den Dritten Orden in seinen ersten Quellen kennen. Besonders das Regelbüchlein von P. Benno Lussy stellt den Dritten Orden ausführlich dar und schildert seine Segnungen und Vorteile in so ergreifender Weise, daß es seine Wirkung auf den besinnlichen Leser nicht verfehlen kann.

Ich bin fest überzeugt, N. Wolf konnte dieses Regelbüchlein nicht kennen lernen, ohne den freudigen Entschluß zu fassen, Terziar zu werden, zumal Wesen und Ziel des Dritten Ordens ganz seiner seelischen Anlage und außerordentlichen Sendung entsprechen.

Betreff P. Martin von Cochem

1. Die zwei Cochem-Büchlein (Nr. III. und VI.), die sich in der N. Wolf-Bibliothek vorfinden, waren daselbst gewiß nicht die einzigen Werke des unermüdlichen Volksschriftstellers. Denn die Bücher Cochems erlebten im 17. und 18. Jahrhundert Auflagen beinahe am laufenden Band. Die verschiedensten Auflagen, die gleichzeitig bestanden, lassen die weiteste Verbreitung und allgemeine Beliebtheit ahnen⁵⁵. Die Druckereien — auch jene in Einsiedeln⁵⁶, Baden, Luzern, Solothurn und Zug — wetteiferten, die Cochemschen Bücher aufzulegen, da sie die gewinnbringende Zugkraft dieser Werke wohl kannten, und überschwemmten geradezu die deutschen Lande mit Cochem-Büchern. „Das katholische Volk nahm dankbar an, was Cochem ihm darbot. Man darf wohl ohne Übertreibung die Behauptung aufstellen, daß P. Martin von Cochem viele Menschenalter hindurch der populärste und am meisten gelesene religiöse Volksschriftsteller des katholischen deutschen Volkes gewesen ist. Nur wenige andere haben das religiöse Denken und Leben so großer Kreise derart tief und nachhaltig beeinflußt“⁵⁷. Darum können wir mit Sicherheit annehmen, daß die Volksbücher von Cochem auch in der Stube des Rippertschwander Hofes auflagen und mit Vorliebe benützt wurden, besonders bei der abendlichen Lesung. Besonders werden dort auf dem Familientisch des frommen Bauern von Neuenkirch das weitaus verbreitetste Werk, das die rastlose Hand Co-

⁵⁵ Schulte I. c. p. 189—92; Scheuber J., Kirche und Reformation, Einsiedeln (1917) 285s. (Dr. J. Beck); p. 705 (Dr. W. Oehl).

⁵⁶ Die fürstbischliche Druckerei Einsiedeln hat von 1680 bis 1790 über 132 Auflagen der Cochemschen Bücher hergestellt. Diese Auflagen erstrecken sich auf die verschiedensten Werke Cochems; von einigen wurden in kaum 100 Jahren fast eine Viertelmillion Exemplare gedruckt. Künzle P. Magnus, Die Schweizer Kapuzinerprovinz, Einsiedeln (1928) 377.

⁵⁷ Schulte I. c. p. 188.

chems geschrieben, nicht gefehlt haben: das Große Leben Jesu, das z. B. in der fürststädtischen Offizin Einsiedeln 15 Auflagen im 18. Jahrhundert erlebt hat⁵⁸. Tatsächlich berichtet Ackermann, daß N. Wolf in der Fastenzeit ein Betrachtungsbuch vom Leiden Christi am Tisch vorlesen ließ⁵⁹.

2. Die Annahme, daß N. Wolf durch Martin von Cochem stark beeinflusst wurde, findet ihre Bestätigung durch ein vergleichendes Studium zwischen dem Gedankengut, das in den Büchern Cochems niedergelegt ist und das in den Gebeten und Betrachtungen von N. Wolf zum Ausdruck kommt.

In seinen Büchern weiß Cochem in rührend ergreifender Weise zu sprechen über das holde Jesuskind im Schoße der Mutter Maria und im Stalle zu Bethlehem. Welche zarte Klänge schlägt er an, um die Kraft und Süßigkeit des Namens Jesus zu preisen. In den Brennpunkt des religiösen Lebens stellt er die heilige Eucharistie, insbesondere das heilige Meßopfer, worüber er dem Volke die schönste Erklärung geschenkt hat. Mit Vorliebe versenkt er sich in das bittere Leiden des Gottmenschen, dem gläubigen Herzen die zartesten Gefühle des Mitleides und der Liebe entlockend. In seinen sämtlichen Andachtsbüchern weiht er dem Lob der Gottesmutter die schönsten Seiten, beschwingt von inniger Mariaminne. Diese Andachten erwähnt Cochem nicht etwa nur dann und wann, so sich eine Gelegenheit bietet, sondern sie bilden den eigentlichen Inhalt seiner schriftstellerischen Tätigkeit; er sucht sie zielbewußt dem Volke tief und unauslöschlich einzuprägen, ja einzuhämmern, mit immer wiederholten Schlägen⁶⁰.

Und gerade diese Andachten, wovon Cochems Bücher mit tausend beredten Zungen sprechen, sind unserm N. Wolf lieb und teuer; sie sind seine arteigenen Andachten, in ihnen lebt seine religiöse Seele und prägt sich seine Geistigkeit aus⁶¹.

3. Es sei auf einen einzelnen Berührungspunkt hingewiesen: auf die Stellung zu den Sakramentalien. Während die Mystiker des Spätmittelalters gegen die herrschende Volksfrömmigkeit frank vorgingen und von äußern Übungen wenig wissen wollten (Gebrauch der Sakramentalien, Wallfahrten, Prozessionen und dergleichen), hat P. Martin Cochem dieses Brauchtum mit unermüdlichem Eifer gepflegt. Er suchte ihm Leben und Seele zu geben, um das Volk vor einer rein mechani-

⁵⁸ Benziger Karl J. I. c. p. 268 (Nr. 308); dort werden zwar nur 10 Auflagen angeführt, die fünf übrigen Auflagen sind durch Exemplare aus unseren Bibliotheken belegt. Auch heute noch zieht Cochems Buch „Leben Jesu“ große Massen Leser an; schreibt doch Dr. W. Oehl, daß in den letzten Jahrzehnten die Benzigersche Ausgabe in 85 000 Exemplaren, die Herdersche in 30 000 Exemplaren verkauft worden. Scheuber I. c. p. 705.

⁵⁹ Ackermann I. c. p. 27.

⁶⁰ Schulte I. c. p. 98s. und noch viele andere Stellen.

⁶¹ Ackermann I. c. p. 88s, 92ss, 95ss, 100ss, 127ss, 130ss.

schen und gewohnheitsmäßigen Betätigung zu bewahren: er weckt einen tiefen, ehrfurchtsvollen Glauben an die Sakramentalien⁶². Gewiß empfangt N. Wolf von der Tätigkeit des Kaplan Gassers⁶³ und vom bekannten Mennebuch⁶⁴ mächtige Impulse zur Sakramentalienbewegung⁶⁵; doch darf dabei nicht der bedeutungsvolle Einfluß, der vom größten religiösen Volksschriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts auf den Bildungsgang in Ascese und Frömmigkeit des Volkes weithin ausging, nicht verkannt werden.

4. Die Ähnlichkeit zwischen Cochem und Wolf erstreckt sich nicht einzig auf den Inhalt des Denkens und Wollens, sondern auch auf den sprachlichen Ausdruck, auf die Art und Weise, das innere Erleben in Worte zu kleiden. Cochem spricht die Sprache des Herzens, das von tiefreligiösen Wallungen ergriffen ist. Seine Gebete wandeln nicht die erhabenen Gedankengänge der deutschen Mystiker des Mittelalters, sondern sind starke Herzergüsse, herausströmend aus einem tiefen Glauben und kindlich einfältigem Vertrauen. Auch in den Gebeten und Betrachtungen, die uns von Wolf erhalten sind, erklingt dieselbe affektbetonte Sprache. Man vergleiche nur seine Betrachtung über die Wunden Christi⁶⁶ und das Gebet Cochems über den Namen Jesu⁶⁷.

Auch der Wortschatz, der den Leser der Cochemschen Bücher so wohltuend anspricht und anzieht, findet sich in den Gebeten von N. Wolf. Ich verweise auf seine herrlichen, herzlichen Gebete bei der heiligen Messe⁶⁸ oder auf seine innige Betrachtung über das Leiden Christi und das zerknirschte Almosengebet⁶⁹.

Wo immer man Vergleiche anstellt zwischen dem, was und wie Cochem gelehrt hat, und dem, was N. Wolf geübt und gebetet hat, verstärkt sich der Eindruck: der Rippertschwander Bauer war ein treuester Schüler des Kapuziners aus Cochem.

Wenn wir hier nicht auf bestimmte Einzelheiten eingehen können, so genügt das Erwähnte, um einen nicht unbedeutenden Einfluß Cochems auf die Haltungen N. Wolfs festzustellen. Und dieser Einfluß ist beseelt von jenem Geiste, wovon alle Schriften Cochems durchweht

⁶² Schulte Chrysostomus OFMCap., Die literarische Eigenart des Pater Martin von Cochem in: *Collectanea Franciscana*, Assisi I (1931) 96.

⁶³ Ackermann I. c. p. 39.

⁶⁴ Siehe oben Anmerkung 46.

⁶⁵ Dr. Sigrist I. c. p. 102—145.

⁶⁶ Ackermann I. c. p. 130—33. In diesem Gebet ruft N. Wolf den Namen Jesus 53 mal an.

⁶⁷ Cochem, *Weltlicher Leuthe-Meßbuch* (Siehe oben Nr. VI.) p. 266—70. Dasselbst wird eigens erwähnt, daß Sixtus V. 25 Tag Ablass gewährt habe, sooft man den Namen Jesus mit Andacht ausspricht. Cochem fügt noch hinzu: „Deswegen kannst durch das Gebetchen (es enthält auch 53 mal den Namen Jesus) 1000 Tag Ablass gewinnen“.

⁶⁸ Erni J. I. c. p. 123—128.

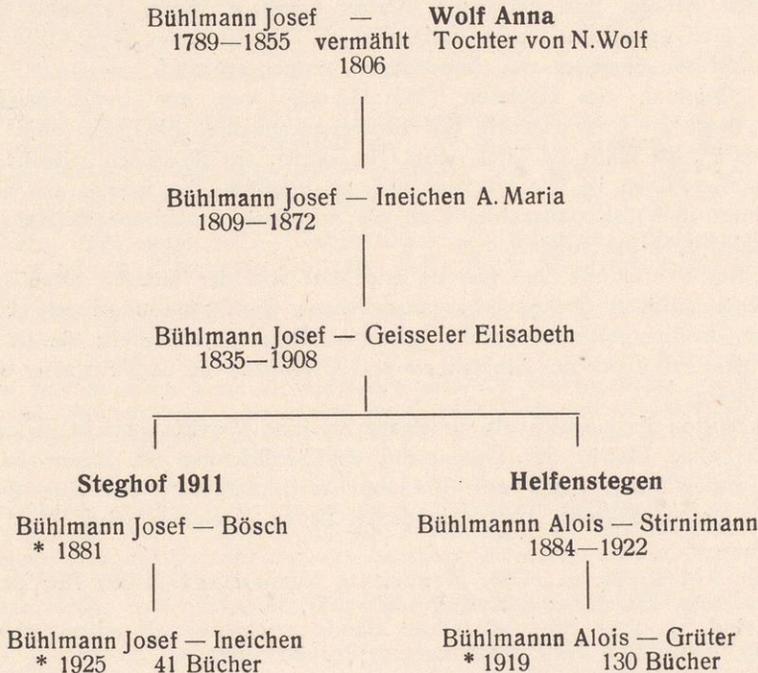
⁶⁹ Ackermann I. c. p. 124—127.

sind, vom franziskanischen Geiste. Zugleich lassen die Ausführungen den Schluß zu, daß die zwei Werke Cochem — Weltlicher Leuther Meßbuch und Guldener Himmelschlüssel — nicht die einzigen Werke Cochems in der Bibliothek der Fam. Wolf waren, sondern daß dort auch seine hauptsächlichsten Werke gestanden und mitgeholfen haben, das geistige Antlitz der frommen Leser zu prägen⁷⁰. P. Beda

⁷⁰ Die franziskanischen Edelblüten, die diesem Geiste entsprossen, sind die franziskanischen Berufe: P. Leopold Wolf, leiblicher Bruder von N. Wolf, OFMC. (1754—1826), und die Kapuzinerinnen: Sr. M. Seraphina Wolf (1786—1864), Sr. M. Theresia Wolf (1791—1869), beide Töchter von N. Wolf, im Kapuzinerinnenkloster Altdorf; Sr. Johanna Baptista Wolf (1818—1881), ein Großkind von N. Wolf, im Kloster Ss. Nominis Jesu Solothurn; Sr. M. Augustina Bühlmann (1795—1870), Großkind von N. Wolf, im Bruchkloster Luzern; Sr. M. Gabriela Müller, gegenwärtig im Kapuzinerinnenkloster Altdorf, Ur-Urgroßkind von N. Wolf. Br. Rudolf Bucher OFMCap., (1899—1937), auch ein Ur-Urgroßkind von N. Wolf.

Wanderung der Wolfschen Bibliothek

In Helfenstegen



Amerikanische Missionsangelegenheit

1856-1857

von P. Maximus Kamber OFM^{Cap}.

Die nachfolgende, erstmalige Veröffentlichung vermittelt einen winzigen Ausschnitt aus der sorgenerfüllten Gründungsgeschichte der amerikanischen Kapuzinerprovinz Mount Calvary. Der Verfasser, P. Maximus von Hägendorf¹ (SO) stand den Tagen der Gründung nicht nur als Zeitgenosse nahe, sondern er nahm daran regen Anteil, ja seine Person steht, ohne daß er es beabsichtigt, im Mittelpunkt der Darstellung.

P. Maximus zählte zu den besten Mitgliedern der Provinz und hat deren Steuer zweimal in sturmgepeitschter Zeit mit starker Hand geführt. Der hervorragende Ordensmann und Prediger erfreute sich allerorts hohen Ansehens, beim Volke, beim Klerus und im Orden selbst². Sein bleibender Ruhm aber war die heilige Freundschaft, die ihn mit dem Diener Gottes Anastasius Hartmann OFM^{Cap} verband, und die auch in diesen Zeilen oft zum Ausdruck kommt. Und gerade die Stellen, wo der große Missionsbischof Indiens in der vorliegenden Kurzschrift auftritt, verleihen ihr einen besondern Wert und Reiz. Darin überliefert uns P. Maximus aus dem Munde oder der Feder seines hochverehrten Lehrers und geistlichen Vaters kostbare Worte, edelsteine, die bis jetzt unbekannt waren und selbst P. Dr. Adelhelm Jann OFM^{Cap}., dem unermüdlischen Sammler der Anastasiana³, entgangen sind.

Das Original, ein Heftchen (163 : 112 mm) von nur zwölf beschriebenen Seiten, liegt im Provinzarchiv der Schweizerkapuziner (4 G 35 a) und trägt die Überschrift, die oben als Titel steht. Die Schrift, mit deutschen, niedlichen Buchstaben ausgeführt, ist leicht lesbar und gut erhalten. Sie stammt aus dem Jahre 1857 oder 1858⁴, also aus einer Zeit, die den darin beschriebenen Ereignissen in unmittelbarer Nähe folgte.

Die Rechtschreibung, die nur unbedeutend von der jetzigen abweicht, wurde der heute gültigen Orthographie angeglichen; die Darstellungsform aber wurde in ihrer Schlichtheit und Sachlichkeit unverändert beibehalten; sie ist so recht der lautere Ausdruck der Einfachheit und Offenheit, die den Verfasser empfahlen und zierten.

Die Edition ist zugleich als Jubelgabe an jene Provinz gedacht, deren Ringen um das erste Dasein der Gegenstand der Schilderung ist. Denn die Provinz Mt. Calvary kann heuer auf 100 Jahre zurückschauen⁵, auf eine Geschichte, deren zarter, wehevoller Anfang in diesen Zeilen gezeichnet wird.

¹ Arch. 9 M 60; Pr. m. p. 60; Monumenta Anastasiana 1 (1939) 76s; Anm. 3.

² Arch. tom. 138, 125s.; Sch. K.Z. 1880 p. 47, 57.

³ Es sind bis jetzt fünf dickleibige Bände erschienen als editio mere privata (1939, 1940, 1942, 1946, 1948, Luzern, Provinzkurie).

⁴ Siehe Anmerkung 32.

⁵ Vergleiche Anmerkung 31.

Im Monat Juni des Jahres 1856 kamen zwei junge Priester, angehende Missionäre, Gregor Haas⁶ aus dem Kanton Solothurn und Frey⁷ aus dem Kanton Thurgau, zu mir und bestürmten und drängten mich mit der Bitte, ich möchte mit ihnen nach Amerika reisen, um durch sie — sie und andere wollen Kapuziner werden — den Kapuzinerorden dorthin zu verpflanzen. Ich gab endlich ihren Bitten in soweit nach, daß ich drei Bedingungen setzte, unter welchen — und unter welchen einzig — ich meine Zustimmung und mein Jawort geben könne und wolle:

1. Wenn meine Provinzobern sich der Sache annehmen, sie als die ihrige erachten und mich zu diesem Zwecke in ihrem Auftrage und Namen und mit dem Verdienste des hl. Gehorsams schicken.

2. Wenn in Rom, von seite des P. Generals und der Generaldefinition, kein Hindernis in den Weg gelegt, sondern im Gegenteile das Unternehmen gebilligt und bestätigt wird.⁸

3. Wenn in Amerika selbst die beabsichtigte Einführung der Väter Kapuziner möglich und unterdessen wenigstens von einem Bischofe verlangt und dessen Schutz und Beistand uns zugesichert wird⁹.

Mit meiner Zustimmung unter genannten Bedingungen reisten die hochwürdigen Herren zum R. P. Luzius, Provinzial,¹⁰ und dem einen und andern Pater Definitorien,¹¹ zur welchen sie gegen meine Erwartung und

⁶ Gregor Haas von Metzleren (SO), nachher als Kapuziner P. Franziskus; geb. 1826, Priesterweihe 1851, eingekleidet 1857; leitete die Provinz Mt. Calvary 22 Jahre in vorzüglicher Weise; 1887 Generaldefinitor gest. 21. Juni 1895. Bittle P. Coelestin, OFM Cap., A Romance of Lady Poverty (1933). Siehe Index p. 597.

⁷ Frey Johann von Herdern (TG), als Kapuziner P. Bonaventura; geb. 1831, Priesterweihe 1854, 2 mal Provinzial der Provinz Mt. Calvary gest. 4. Juli 1912; ein überaus tätiger, unternehmungsfroher Ordensmann. P. Gregor Haas und J. Frey lernten sich in Freiburg, Brg., kennen, wo sie den theol. Studien oblagen. Echte Freundschaft verband beide in lebenslänglicher Treue; Bittle P. Coelestin, siehe Index p. 595; Gedenkblätter auf das goldene Priesterjubiläum des hochw. Herrn P. Bonaventura Frey 1904; Wick Reinhold, P. Bonaventura Frey 1933.

⁸ Diese Bedingung wurde erfüllt, indem der Generalobere auf das entsprechende Schreiben des P. Provinzials vom 1. Mai 1857 die beabsichtigte Gründung in Amerika am 17. Mai 1857 freudig billigte. Arch. 4 G 35. Ja P. General unsterstellte im Schreiben vom 24. September 1857 die Niederlassung in Amerika (conventus erigendus ceterique Fratres ibi degentes) der vollen Jurisdiktion der schweizerischen Kapuzinerprovinz „tamquam alter Helveticae Provinciae conventus“. Originalbrief im Arch. 4 G 37.

⁹ Auch diese Bedingung ging in Erfüllung; denn Bischof Joh. Martin Henni von Milwaukee erteilte durch ein amtliches Schreiben (6. März 1857) an Pater Provinzial seine volle Einwilligung zur Einführung des Kapuzinerordens in sein Bistum und bat ihn zugleich um Sendung geeigneter Patres. Originalbrief Arch. 4 G 34.

¹⁰ P. Luzius Keller von Trimmis (GR), (1810—1857), Provinzial 1854—57. Pr. m. p. 293.

¹¹ Damals (1854—57) gehörten zum Provinzdefinitorium: P. Joh. Damaszen Bleuel (1795—1872), P. Sigismund Furrer (1788—1865), P. Aemilian Gut (1804—1864), und P. Anizet Regli (1810—1872).

zum Erstaunen und großen Herzleide manches liebenden und geliebten Mitbruders ziemlich gut aufgenommen und mit mündlicher und endlich selbst mit schriftlicher Zusicherung und einem Empfehlungsschreiben an den hochwürdigsten Bischof Henni¹² in Amerika entlassen wurden. Die zwei Herren reisten nach Amerika, um selbst zu erfahren, ob der entworfene Plan ausführbar sei¹³.

Im August (1856) war die Kongregation in Solothurn¹⁴, wo ich Lektor war. Aus dem Betragen und den Reden des Pater Provinzials und der Definitoren mußte ich den Schluß ziehen: entweder hat man mich übel berichtet, oder die Obern sahen selbst ein, daß sie zu weit gegangen und allzu geschwind ihr Jawort gegeben haben. Alles gestaltete sich so, daß ich glauben mußte, es werde aus dieser Sache — wenigstens meine Person betreffend — nichts werden. Ich wünschte und verlangte meine Entlassung von meinem 20 jährigen Lektorate, weil ich's in meiner Stellung unter obwaltenden Umständen nicht länger hätte aushalten können. Man mutierte mich nach Altdorf als Vikar; ich ging mit Freuden dorthin.

Am 24. Oktober (1856) kam der Hochwürdigste Bischof Anastasius Hartmann nach Altdorf¹⁵. P. Luzius, Provinzial, hatte mich schon in Solothurn zu dessen Begleiter während seines Aufenthaltes in der Schweiz bestimmt¹⁶, was mich herzlich freute. Wiederholt wurde während dieser Zeit, bis 26. November, der hochwürdigste Bischof von Verschiedenen angefragt, ob er mich bis Bombay mitnehme. „Es braucht ein Wort vom Pater Maximus, und er kommt mit mir nach Bombay“, lautete die Antwort. In Freiburg aber bei unserm Abschiede sagte er mir:¹⁷ „Vom Gott hard bis hier hat man mich wiederholt und dringend gebeten, daß ich Euch in der Schweiz zurücklasse, die Provinz habe Euch notwendig, und ich sehe es selbst ein. Arbeitet also unermüdet zum Wohle der lieben Provinz“. Fester als je entschlossen, jeden fernern Missionsgedanken auszuschiessen und in der Provinz nach innen und außen nach Kräften zu wirken, kehrte ich gesund und heiter nach Altdorf zurück.

Am Ende Dezember erhielt ich einen Brief von Herrn Gregor Haas aus Amerika mit all den schönsten Aussichten und Hoffnungen und

¹² Erzbischof Joh. Martin Henni (1805—1881) von Obersaxen (GR), 1843 erster Bischof von Milwaukee; seit 1875 daselbst Erzbischof.

¹³ Die Abreise von Antwerpen aus erfolgte am 16. Juli 1856 auf einem englischen Zweimaster. Siehe Wick Reinhold, l. c. 15ff.

¹⁴ Die jährliche Kongregation der Definitoren zur Vornahme der fälligen Mutationen fand am 22. August 1856 statt. Arch. tom. 148 p. 24.

¹⁵ P. Anastasius Hartmann OFM Cap. (1805—1866), der große Missionär in Indien, Bischof von Derbe, Apostolischer Vikar von Patna und Bombay, trat am 29. Juli 1856 seine Europareise an, gedrängt von vielen Hirtensorgen. Imhof-Jann, Anastasius Hartmann 1903 p. 319ff.

¹⁶ P. Maximus hat die Schweizerreise des Missionsbischofs Anastasius in einem eingehenden Bericht geschildert. Imhof-Jann l. c. p. 328—346.

¹⁷ Der Abschied in Freiburg fiel auf den 21. November 1857 und kostete viele bittere Tränen. Imhof-Jann l. c. p. 346.

der dringenden Bitte, daß ich doch nicht zurücktreten wolle. Ich übersandte den Brief unverzögert an Pater Provinzial in Olten mit einem Begleitschreiben, in welchem ich obige Bedingungen erneuerte und unter anderm auf einige Folgen aufmerksam machte, welche die Sendung meiner Person nach Amerika haben könnte. Nach wenigen Tagen erhielt ich von Pater Provinzial ein Antwortschreiben folgenden Inhalts: „Ich mag die Sache überlegen, wie ich will, ich finde nichts, was die Gründe für Ihre Erhaltung unserer Provinz überwiegen könnte und kann daher unmöglich dem Wunsche des hochwürdigen Gregor Haas entgegenkommen. Ich habe seiner Zeit Gregor Haas, wie ich Ihnen schon in Solothurn gesagt habe, nur unter der Voraussetzung meine Mitwirkung zur Verwirklichung seines Planes zugesagt, daß es Ihr eigener Wunsch sei, und auch dieses nur unter der Bedingung der Möglichkeit, Sie entbehren zu können. Nun aber ist weder das eine noch das andere der Fall; denn die, wenn nicht physische, doch moralische Unmöglichkeit, Sie in diesem Augenblicke entbehren zu können, kennen Sie so gut als ich. Wäre es uns möglich, für auswärtige Missionen etwas zu leisten, so begreift jeder, daß wir zuerst dem hochwürdigsten Bischofe Anastasius entgegen kommen müßten. Ich würde also hochwürden Haas, so fern er auf seinen Plänen beharrt, raten, sich an eine andere Provinz, vielleicht Tirol zu wenden, um einen geeigneten Mann zu erhalten. Wenn Sie es gut finden, mögen Sie ihm diesen Brief ganz oder im Auszuge mitteilen samt Gruß und der Bitte um Entschuldigung und Genehmigung...“¹⁸ Ich übersandte diesen Brief in Abschrift an Herrn Haas mit dem Zusatz: „Sie sehen nun, daß meine erste Bedingung, wie ich's erwartet und Ihnen mündlich sagte, nicht erfüllt wird; darum trete ich nun gänzlich zurück“¹⁹.

Es ging bis Ende April 1857, da kam Herr Haas in dieser und andern Angelegenheiten aus Amerika zurück und besuchte mich in Altdorf, und ich muß es bekennen, ich erschrak nicht wenig, als ich ihn erblickte. R. P. Joh. Damaszen, Kustos²⁰, nahm Herrn Haas sehr gut auf; denn er war von Anfange her ganz sonderbar für diese Mission eingenommen. Er gab ihm einen Empfehlungsbrief an Pater Provinzial, der auch diesen für die amerikanische Mission geneigt machte. Ich berief mich auf meine frühern Bedingungen und schrieb unter anderm an Pater Provinzial: „Wenn Sie mich dazu tauglich erachten und mit dem Verdienste des heiligen Gehorsams schicken, so werde ich gehen und mein mögliches tun. Will ein anderer z. B. Pater Anton Maria²¹ gehen (ich wußte, daß

¹⁸ Eine Kopie des Briefes befindet sich im Provinzarchiv 11 T 2.

¹⁹ Der vollständige Text der Antwort des P. Provinzials befindet sich in Abschrift Arch. 11 T 2.

²⁰ P. Joh. Damaszen Bleuel von Trimbach (SO), (1795—1872), Provinzial 1833—36, 1839—42, 1848—51; ein vorzüglicher Ordensmann und Oberer, stand in verdienster Hochachtung beim Klerus und Volk. Arch. 9 J 72, Pr. m. p. 276.

²¹ P. Anton Maria Gachet von Gruyères (FR) (1822—1890), Schüler von P. Ma-

dieser tüchtige junge Pater dazu entschlossen sei und nächstens die Erlaubnis in die auswärtigen Missionen zu gehen verlange und gewiß auch erhalten werde), so trete ich zurück! Sie wissen, daß der größere Teil meiner bessern Zöglinge mir mit ganzer Seele anhängt und Sie müssen erwarten, daß meine Entfernung andere nachziehen werde". Und in einem spätern Schreiben: „Ich machte die Angelegenheit durchaus nicht als die meine, sondern als Sache des hl. Ordens und der Provinz. Schicken Sie mich, so gehe ich; lassen Sie mich in der Provinz, so bleibe ich eben so gerne (wenn nicht noch lieber) zurück. Ich will beten und dann, was verordnet werden wird, als Gottes Willen ansehen und annehmen."

Am 8. Mai (1857) erhielt ich einen Brief von Herrn Haas aus Luzern und darin die Anzeige, daß er nun die beste Hoffnung habe, seine Absicht vollkommen zu erreichen. Er müsse nun aber und wolle nach Rom reisen, um mit P. General²² persönlich zu unterhandeln und alles in gehörige Ordnung zu bringen. Pater Provinzial habe ihm ein Empfehlungsschreiben und die Versicherung mitgegeben, er wolle einen Pater nach Amerika schicken, wenn Pater General damit einverstanden sei und es wünsche²³.

Ich schrieb unverzüglich an unsern hochwürdigsten Bischof Anastasius Hartmann, der Zeit in Rom,²⁴ und legte ihm die ganze Sachlage kurz und deutlich vor Augen und empfahl ihm dieselbe bestens an.

Am 2. Juni erhielt ich zwei Briefe von Rom vom hochwürdigsten Bischofe Hartmann und Herrn Haas desselben Inhalts. Das Wesentliche aus dem Schreiben des hochwürdigsten Bischofs, diesen Gegenstand betreffend, besteht in folgendem:

„Hochwürden Haas ist hier sehr gut aufgenommen worden, die Gründung eines Kapuzinerklosters in Nordamerika durch die Schweizerprovinz ist mit großer Freude und Übereinstimmung der Generaldefinition gutgeheißen. Herr Haas hat bereits alle für ihn wichtigen Schriften erhalten; Pater General hat auch ein Schreiben an den Pater Provinzial der Schweiz erlassen. Doch das erste Noviziat müssen die zwei Herren Haas und Zuber²⁵ aus dem Kt. Thurgau in der Schweiz machen; Herr

ximus Kamber; 1863—68 Sekretär des Bischofs Anastasius Hartmann. Arch. 9 A 114; Pr. m. p. 307.

²² Ordensgeneral war 1853—59 P. Salvator Saba von Ozieri, Eintritt in den Orden 1812, Titularerzbischof 1862, gest. 1863; er galt als einer der tüchtigsten Theologen Roms.

²³ Der Brief, ins Englische übertragen, befindet sich in: Bittle Coel. I. c. p. 43.

²⁴ Nachdem Bischof Anastasius Hartmann Frankreich und England in wichtigen Anlegen besucht hatte, wurde er im März 1857 nach Rom geschieden; daselbst warteten seiner langwierige Verhandlungen, die sich auf viele Monate hingen. Imhof-Jann, I. c. p. 347—437; Monumenta Anastasiana 3 (1942) 843—1023.

²⁵ Ferdinand Zuber, Pfarrer in Bettwiesen bei Wil (SG), ein Mitschüler von Haas und Frey, tritt in den Kapuzinerorden 1857 als P. Antonius. Vieracker Korbinian (1907) p. 57.

Frei, der schon in Amerika ist, kann es später mit andern dort machen. Herr Haas wünscht Sie zum Novizenmeister, weil Sie ja doch ihnen Vater und Stifter des neuen Klosters sein werden. Sie sind hier in Rom bereits sehr angeschwärzt, und man will Sie, wie es scheint, nicht länger in der Schweiz lassen. Ich sage dazu „Amen“. Die Vorsehung waltet sonderbar. Hören Sie: Im März verlangte der hochwürdigste Bischof de Charbonnel²⁶ von Toronto in Kanada, Amerika, von unserm Pater General zwei deutsche Patres Kapuziner, um in seinem Bistume den Orden einzuführen. Er selbst hat vom Heiligen Stuhle die Erlaubnis begehrt und erhalten, Kapuziner zu werden. Pater General beriet sich mit mir; ich schlug Sie vor. Pater General entschloß sich, unverzögert an den Schweizerprovinzial zu schreiben. Nun aber ist die Gründung eines Klosters in Kanada verschoben. Unterdessen kam vom Herrn Haas mit seinem bekannten Ansuchen. Ich sehe eine sonderbare Führung Gottes. Hier ist die Absicht, daß Sie nach Amerika gehen. Indessen kenne ich die Absicht, daß Sie nach Amerika gehen. Indessen kenne ich die bindende Weisung für den Pater Provinzial nicht; vielleicht hat man ihm die Wahl überlassen. Werden Sie berufen, so nehmen Sie den Ruf ohne Bedenken an, da er gewiß von Gott kommt. Werden Sie schon in der Schweiz Novizenmeister für die zwei Priester, so würde ich Sie in Ihrem Entschlusse befestigen, nämlich den Orden in seiner Reinheit²⁷ einzuführen, befestigen: die höchste Armut, den wahren Geist der Armut, die Armut in ihrer Vollkommenheit. Beherzigen Sie wohl, daß unser Orden die Armut zur Grundfeste hat, wird diese weggenommen oder locker gemacht, so wird das Gebäude keinen Bestand haben. Gegenwärtig fühlt man überall in Frankreich, England etc., die Notwendigkeit des Kapuzinerordens, um die Abgötterei des Mammons zu verdammen. Ich habe Herrn Haas gesagt, er und seine Mitzöglinge sollen sich auf ein strenges Noviziat gefaßt machen. —

Sie werden Kämpfe bekommen. Träumen Sie sich keinen allzu guten Fortgang, und halten Sie es für gefährlich, wenn die Hölle sich nicht dagegen auflehnt, und wenn es nicht von allen Seiten stürmt. Das heilige Kreuz wird nur durch Kreuz aufgepflanzt. — Sie mögen alle menschlichen Vorsichten treffen, den Orden pflichtgemäß leicht, ruhig und in seiner Reinheit einzuführen; wenn die Hölle nicht tobt, so ist es ein Zeichen, daß sie von unserm Orden wenig Widerstand fürchte. O mein lieber Pater Maximus! erfassen und ergreifen Sie Ihre Aufgabe ganz und vertrauen Sie auf Gott, es ist sein Werk”.

²⁶ Charbonnel Armandus Franziskus Maria, geb. 1802, Priesterweihe 1825, wurde 1850 Bischof von Toronto in Kanada, 1860 resignierte er auf sein Bistum und trat in den Kapuzinerorden, 1869 Titularbischof von Sozopolis in Haemimonto, 1880 Titularerzbischof daselbst, gest. 1891.

²⁷ Vom Verfasser unterstrichen.

Ich habe am 3. Juni (1857) den Brief von Herrn Haas samt obigem Auszuge aus dem Schreiben des hochwürdigsten Bischof Anastasius Hartmann an Pater Provinzial nach Appenzell versendet, mit dem kurzen Zusatze: „Ich habe mich in die Arme der göttlichen Vorsehung geworfen und meinen Willen in die Hände meiner Obern gelegt und erwarte mit Ruhe und Heiterkeit, was verordnet werden wird.“

Zugleich schrieb ich unverzögert an den hochwürdigsten Bischof Anastasius zurück — ich mußte ihm mir zugekommene Briefe übersenden — und meldete ihm unter anderm, daß und was ich unserm Pater Provinzial geschrieben und zugesandt habe.

Am 19. Juni (1857) erhielt ich schon wieder einen Brief vom hochwürdigsten Bischof Anastasius, datiert Rom, 13. Juni, — inwieweit er die amerikanische Mission berührt — folgenden Inhalts: „Ihr Schreiben vom 4. Juni habe ich erhalten. Ihre wahrhaft apostolische Stimmung freut mich über die Maßen. Ich habe zwar nie daran gezweifelt; jetzt hat es aber die Stunde der Prüfung öffentlich an den Tag gelegt. Wir glauben nur zu oft mit den heiligsten Gefühlen und christlichsten Entschlüssen erfüllt und beseelt zu sein, allein im Augenblicke, wo das Innere eine äußere Tatsache werden sollte, gehen jene Entschlüsse in Rauch auf und die Gefühle erscheinen als Trugbild.“

Herr Haas ist von Neapel zurückgekehrt und wird nach zwei Tagen Rom verlassen²⁸. Ich schrieb Ihnen letzthin, die General-Definition habe sich dahin ausgesprochen, daß die zwei Priester das Noviziat in der Schweiz machen sollen. Pater General hat es dann aber doch in seinem Schreiben an den Pater Provinzial diesem überlassen zu bestimmen, ob sie es in der Schweiz oder in Amerika machen sollen. Der Pater Sekretär des Pater Generals hat mich erst später auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.

Sie können es sich vorstellen, wie sehr es meine Natur ergreift, Sie die Schweiz verlassen zu sehen, ohne mir zu folgen. Wie sehr bedürfte ich Ihrer und des einen und andern Mitbruders! Ich kann nun nicht mehr auf unsere Schweizer-Provinz zählen, daß sie meine Mission übernehmen werde, obschon der südliche Teil des apostolischen Vikariates von Bombay, der nach wirklich mit den Jesuiten getroffener Übereinkunft, nach der Teilung, die Kapuziner-Mission ausmachen wird, für die Missionäre günstiger sein wird und alle Hoffnung leuchtet, daß dort der Orden selbst eingeführt werden könnte. Doch — als die Frage an mich gestellt wurde, wer wohl in der Schweiz der Mann wäre, den Orden in Kanada (nun in Milwaukee) einzuführen, gab ich die Antwort:

²⁸ Die mühevollen Kreuz- und Querfahrten von Gregor Haas in Italien sind näher beschrieben in: Gedenkblätter auf das Goldene Priesterjubiläum des hochw. Herrn Bonaventura Frey (1904) 35—36, und in: Geschichte von Mount Calvary, von P. Korbinian Vieracker (1907) 48—51; Monumenta Anastasiana³ (1942) 1004—1008.

Pater Maximus ist der erste; es gibt aber dort auch noch andere Männer. Ich fühlte wohl das ganze Gewicht dieser Frage und daß ich mit meiner Antwort mir selbst den Herzstoß gebe; allein ich wollte weder etwas verhehlen noch sagen, was nur meinem Interesse diene. Gott hat Sie für Amerika bestimmt, sein heiligster Name sei gepriesen! Er wird auch mich nicht vergessen”.

Am 21. Juli (1857) kam Herr Haas von seiner Reise — aus Italien — zurück und traf mich in Schwyz, wo ich einem Examen unserer Pfr. Studenten beiwohnte. Er überbrachte mir wenig Neues, was ich nicht schon durch Briefe erhalten hatte. Herr Haas wünschte — er hatte von meinem R. P. Guardian und Custos Johannes Damaszen die Erlaubnis dazu erhalten — daß ich ihn zu R. P. Luzius, Provinzial, zur Zeit in Stans, begleite, um diesem das Ergebnis seiner Reise nach Rom mitzuteilen und in betreff des Noviziats, ob es in der Schweiz oder in Amerika gemacht werden soll, ins reine zu kommen. Ich kannte die Stimmung der Obern und wußte, daß sie dem Wunsche des Betreffenden — das Noviziat in Amerika machen zu können — gerne entsprechen werden, und wünschte jedes fernere Gerede, ich wolle nach Amerika gehen, nach Möglichkeit zu verhindern; darum entschloß ich mich, Herrn Haas nicht nach Stans zu begleiten. R. P. Anizet²⁹, Guardian und Kustos, ebenfalls als Examinator in Schwyz anwesend, billigte und lobte diesen meinen Entschluß. Den 23. Juli reiste Herr Haas nach Stans; ich kehrte nach Altdorf zurück.

Den 16. August erhielt ich von Herrn Haas einen Brief, datiert München 13. Aug., und darin unter anderm folgendes: „Bei meinem Bruder erhielt ich einen Brief von Herrn Frey, der wie ein Notschrei über die Wellen ruft. Der gute Frey hatte seither mit unsäglichen Schwierigkeiten zu kämpfen: Schulden abzahlen und dabei bauen ohne Geld und mit wenig Kredit erwies sich auch bei ihm als ein schweres Geschäft, und dennoch schlug er sich durch und wenn auch mit Wunden (zu 36 Prozent nur konnte er Geld aufnehmen); die Habe ist gerettet, der Bau schreitet voran und die Wunden werden heilen. Bis zum Winter gedenkt er, den Bau zu vollenden. Über das Gebäude schreibt er: „Das Gebäude habe ich folgendermaßen ausgeteilt:

1. Erdgeschoß: Küche, Speisekammer, Ofen, der das ganze Gebäude heizt, Getreide- und Gemüsekeller.
2. Erster Stock: Südlich ein großes Studierzimmer, Konvent 55 Fuß lang, 24 breit, dann zwei andere große Zimmer, später Sakristei, jetzt Hauskapelle.
3. Oberer Stock, durch den in der Mitte der Gang geht, 24 Zellen, woran zwei größere Zimmer für Gäste. Das Gebäude ist 110 Schuh lang,

²⁹ P. Anizet Regli (1810—1872) Provinzial 1857—60, 1863—66, 1869—72; Arch. 9 A 37; Pr. m. p. 293.

27 breit. Bis jetzt habe ich das Parterre fertig und komme am 25 Juni zur Grundsteinlegung, wobei der hochwürdigste Bischof mit Begleitung sich einfinden wird." Dann berichtet er verschiedenes über seine Kolonien, die nicht besonders gut auszufallen scheint.

Es näherte sich der Augenblick, in welchem diese Angelegenheit zu Ende beraten und die Entscheidung ausgeführt werden sollte. Ich ging als Diskret von Altdorf mit R. P. Johannes Damaszen auf das Provinzialkapitel nach Luzern — 21. August. Am Vorabend des Kapitels war außergewöhnliche Sitzung der abtretenden Rev. Definition. Ich wurde vorgeladen und sollte mich nun erklären, ob ich gehen wolle. Meine Erklärung war nichts anderes, als eine ganz kurze geschichtliche Darstellung der ganzen Angelegenheit mit dem Zusatz: „Ich überlasse es ganz meinen Obern; was sie beschließen, werde ich als Gottes Willen ansehen und befolgen. Ich wünsche mir aber einen Begleiter in der Person des Pater Anton Maria, der längstens Missionär zu werden entschlossen ist, und bis dahin nur der Zeitumstände wegen auf meine dringende Bitte zurückblieb." Die Rev. Patres ließen sich über diesen letzten Punkt in ein Gespräch ein; die einen glaubten, man soll diese meine letzte Bitte erhören, die andern, besonders Pater Luzius und Pater Anizet, wollten nicht zwei Patres nach Amerika gehen lassen. Ich trat ab, ging in meine Zelle, empfahl die Sache dem lieben Gott und erwartete nun die Entscheidung, ob ich allein oder von einem Mitbruder begleitet nach Amerika gehen soll. Nach ungefähr einer halben Stunde erhielt ich die Anzeige, ich müsse in der Provinz verbleiben und P. Anton Maria allein nach Amerika gehen. Auf meine Verwendung wurde dem lieben Pater Anton Maria als Begleiter Bruder Vinzenz³⁰ gegeben.

Beide sind meine lieben Zöglinge, beide sind meine geistlichen Söhne; sie sind nun in Amerika³¹, und ich in Zug³². Gebe Gott, daß sie so zu Frieden und glücklich seien, wie ich es bin!

P. Beda

³⁰ Br. Vinzenz Engel von Hasle (LU) (1823—70) 1857—62 der Gehilfe von P. Anton Maria Gachet in Amerika. Pr. m. p. 310.

³¹ P. Anton Maria Gachet und Br. Vinzenz reisten im Oktober 1857 von der Schweiz ab und kamen am 25. November 1857 in Mount Calvary, Wisconsin, an. Am 15. Oktober 1856 waren daselbst die zwei Weltpriester Haas und Frey angekommen und hatten begonnen, das Kapuzinerkloster zu bauen. 2. Dezember 1857 wurden die beiden Weltpriester G. Haas und J. Frey als Kapuzinernovizen von P. Anton Maria eingekleidet. Dadurch war der erste Stein gelegt, worauf sich in ruhiger, steter Entwicklung die amerikanische Kapuzinerprovinz Mt. Calvary erhob. P. Anton Maria verließ aber mit Br. Vinzenz am 19. Mai 1859 die Neugründung und begab sich nach Keschina, Wisconsin, um sich der Indianermission zu widmen. Vieracker l. c. p. 60; Bittle l. c. p. 88; Monumenta Anastasiana 4 (1946) 355—371.

³² P. Maximus Kamber war 1857—58 in Zug Guardian und Stadtprediger; somit hat er diese Erinnerungen kurz nach den Begebenheiten niedergeschrieben.

Das Testament von P. Adam Schillinger OFMCap. 1649-1708

Das Wort Testament könnte beanstandet werden; denn es handelt sich hier um eine sogenannte Verzichtleistung eines Novizen vor der Profess, die im Kapuzinerorden den vollständigen Verzicht auf alles Eigentum in sich schließt und sogleich mit dem Akt der feierlichen Profess in Kraft tritt; während ein Testament seine rechtlichen Wirkungen erst mit dem Ableben des Erblassers erreicht.

Solche Testamente bzw. Verzichtleistungen wurden früher, besonders in der glaubensfrohen Zeit des Barock, mit größter Sorgfalt und persönlicher Färbung abgefaßt. Sie gewähren darum nicht nur wertvolle Einblicke in die verwandtschaftlichen Beziehungen des Verfassers, sondern stellen auch kulturgeschichtlich aufschlußreiche Aktenstücke dar.

Da die schweizerische Kapuzinerprovinz nur wenige solche Testamente aus der Barockzeit aufbewahrt, so wird die folgende Veröffentlichung als ein willkommener Beitrag zur Provinzgeschichte begrüßt und verdankt. **Der Redaktor**

DIE ELTERN P. Adam entstammte väterlicher und mütterlicherseits einer angesehenen und wohlhabenden Familie¹ von Türkheim². Der Vater, „Dominus Gallus Schillinger“, war von 1639—1675 kaiserlicher Reichsschultheiß³, und als solcher der höchste Gerichtsbeamte in Türkheim, das zum Zehnstädtebund gehörte. In politischer Anschauung blieb Schillinger geostet, auch nach dem westfälischen Friedensvertrag (1648). Übrigens ganz Türkheim, ja die gesamte Dekapolis waren von dieser Richtung⁴. Schillinger starb am 11. März 1675⁵, zwei Monate nach der Einnahme des freien Reichsstädtchens durch die Truppen Turennes.

Die Mutter hieß Maria Anna und war höchst wahrscheinlich die Tochter von Matthis Schirer, der von 1607—1610 Bürgermeister von Türk-

¹ Die folgenden Angaben sind entnommen den Pfarrbüchern, die im Staatsarchiv Türkheim, Elsaß ruhen (G G S Taufregister 1665—1732; G G 13 Sterberegister 1599—1756). Wir sammelten damals die spärlichen Zeugnisse und konnten sie mit knapper Not retten, als das Kloster Sigolsheim im Dezember 1945 durch Kriegseinwirkung gänzlich zerstört wurde.

² Türkheim, eine Stadt im Oberelsaß, wo am 5. Januar 1675 die Franzosen unter Turenne den Sieg über die Kaiserlichen davontrugen.

³ Scherlen, Geschichte der Stadt Türkheim, 247.

⁴ „Die Statt Thüringheim hange gleichsamb am Reich wie schwalmennäst am troumen“ (Balken), Scherlen I. c. 71. Wackernagel, Geschichte des Elsaß, 273ff.

⁵ D(ominus) Gallus Schillinger gest. 1675, 11. Martii C.C.V. praefectus imperialis. Heredes post aliquot annos fundarunt anniversarium leg(atarium). Dominus sacellanus habet inde 3 R 12 b. (G G 13— Lib. Mort. 1599—1756 pg. 97). „1675, 11 Martii starb H. Gall Schillinger, Rechtsschultheiß. Die erben nach 7 oder 8 jahren ordneten ihm auch ein jahrzeit“. (G G 13 pg. 418).

heim war⁶. Ihre vier Kinder werden wir bald kennen lernen. Kurz vor ihrem Tode vermachte sie der Pfarrkirche, Sankt Anna geweiht, 200 Gulden, wovon die eine Hälfte zum Malen des St. Jakobialtares, die andere zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses ihres Todes verwendet werden sollten. Frau Schillinger starb gut vorbereitet am 3. November 1669 und liegt in Türkheim begraben⁷.

LEBENS LAUF P. Adam wurde geboren und getauft in seiner Vaterstadt, und zwar am 19. (nicht 29.) September 1649⁸. Mit dem Taufnamen hieß er Johannes Adam. Er war der Älteste; ihm folgten noch drei Schwestern: Eva geb. 1650, Anna Maria geb. 1652 und Katharina geb. 1654.

Im Provinzarchiv Luzern ist es vor allem das Protocollum majus, das unsern P. Adam erwähnt und mit einigen nackten Zahlen seinen Lebenslauf durch die Klöster zeichnet. Am 25. Mai 1669 trat er in Altdorf in das Noviziat ein; P. Sebastian ab Yberg (1633—1700), auch aus vornehmen, adeligem Hause stammend und ein Mann großer Frömmigkeit, führte ihn in das Ordensleben ein. Nach der Profess kam er für kurze Zeit nach Appenzell; darauf durchzog er im Gehorsam die verschiedensten Klöster seiner elsässischen Heimat, ohne je durch ein verantwortungsvolles Amt beschwert zu sein, bis der Tod den seraphischen Wandersmann erwartete, nämlich im Kloster Weinbach bei Kienzheim i. ob. Els. Es war am 5. März 1708⁹.

DAS TESTAMENT — das der Novize im Sommer 1670 verfaßt hatte, fand Aufnahme im Sterberegister seines Geburtsortes. Die Eintragung folgt unmittelbar der eben erwähnten Stiftung der Mutter von P. Adam. Ob und wo das Original vorhanden ist, wissen wir nicht. Die Kopie in Türkheim behält auf jeden Fall ihren Wert. Für die Echtheit der Wiedergabe bürgt die große Sorgfalt, womit der Pfarrer Johann Reyer die Pfarrbücher führte und die wichtigsten Ereignisse seiner Zeit festhielt¹⁰.

⁶ Scherlen I. c. 248.

⁷ „Anna Schirer gest. 3. nov. 1669 Domini Galli Schillinger praefecti imperialis uxor C.C.V. legavit ducentos florinos, ex his centum pro pingendo altari Sti Jacobi: reliquos centum pro anniversario sibi annuatim celebrando, sepelitur in civitate. Si maritus velit habere, ipse fundat, aiebat (G G 13 p. 89). Maria Anna Schirer uxor Domini Galli Schillinger, praefecti imperialis, moribunda ecclesiae legavit ducentos florenos: scl. centum pro pingendo altari S. Jacobi: quod et factum: reliquos centum ita pro anniversario sibi celebrando, ut si maritus ex Wintzenheim R. D. Joannes Sirlin, eius tunc in necessitate confessorius postea oretenus retulit“ (ib. p. 415).

⁸ Von P. Adam haben wir keinen kanonischen Taufakt. Die alten Taufbücher (3 Bde) beginnen erst ab 1665. Das „supplementum ad priores annos“ ging 1675 verloren — in tumultu bellico et omnimoda diuturna spoliatione — Glücklicherweise wurde es wieder hergestellt, wenigstens teilweise. (G G 8, loser Bogen am Anfang des Taufregisters).

⁹ Pr. m. I. p. 78 Y.

¹⁰ Pfarrer Joh. Reyer macht folgende Bemerkung: Aviam et matrem suam se

Im Testament selber bewundern wir die ernste Lebensauffassung des Novizen, die ehrfurchtsvolle Liebe zu seiner Mutter und die Anhänglichkeit an den Orden, dem er sein Erbteil — „Liegendes undt fahrendes“ — vermacht.

Das Testament lautet folgendermaßen:

„In dem Namen der heyligen göttlichen Dreyfaltigkeit. Ich bruder Adam von Thüringheim bekenne und thue Kund — dass ich mit sonderen fleissigem nachdenken zue gemüth und hertz geführt, dass jammer, unglück, elend ohnversehene zufälle, unserer schwachen und blöden menschlicher natur in diesem leben unterworfen: weylen auch die täg unseres lebens wie der schatten fürübereyllend, undt wir auß staub undt asche herkommen, auch, dem leib nach, wiederumb darzu werden müssen, undt endlichen in dießem jammerthal nichts gewisses als den zeitlichen tot zue gewerten haben; dieselbe stund aber allein dem Allwissenden Gott vorbehalten;

deßhalb hab ich aus miltreicher genad die beste zeit meines novitiates vollendet undt nach dem rath des H. Evangeliy vor meiner profession, wie es meines zeitlichen guts halber gehalten werden solle, mich vorgehen bey gutem gesundem leib, gutem sinn undt vernunft, mit wohlbedachtem gemüt vorher gangenem zeitlichen rath, fleißiger vorbetrachtung, weder gezwungen noch gedrungen, auch mit keiner listen noch betrug, von jemand dazu beredt noch hinterführt, sondern auß bewegnus freyen ohnbeschwerten willens ordnung thun wollen:

verordne undt legier hiermit, daß all mein hab undt gut, liegendes undt fahrendes, nichts ausgenommen noch vorbehalten, an ein Capucinercloster oder gebäu gewendet werde, also zwar, daß wann zue Thüringheim kan gebaut werden, es dafür soll gewendt werde¹¹. Wann es aber daselbsten nicht in zwey jahren kein Closter fürglich möchte ge-

quitur filius novicius Capucinus R. F. Adam Schillinger qui Altorpii in Helvetia professionem facturus sequentia scripto reliquit quae Domino Joanni Roesch huc transmissa, ab hoc dein mihi... Das Ende des Satzes ist unleserlich. Wir ergänzen sinngemäß: concessa. (GG 13 — lib. Mort. p. 415).

¹¹ Daß P. Adam sein Vermögen dem Orden vermachte, ist nicht ganz im Sinne des 2. Regelkapitels. Aber ist dieses Vermächtnis nicht dennoch ein schönes Zeugnis der Liebe und Treue zum Orden?

Der hl. Fidelis von Sigmaringen überließ sein Vermögen seiner Schwester, einem Neffen u.s.w., und man machte ihm keinen Vorwurf (SF 33. Bd., p. 241).

setzt werden, es an einen anderen ort im Elsaß, wo es den Ehrw. Vättern Capucinern beliebt wird, gebaut werden möge¹².

Zuvorderst aber will ich hundert gulden straßburger wehrung, die zur gedächtnuß meiner mutter seel. zue Thüringheim alle wochen ein seelenambt auff den mittwoch celebriert werde, ein ganzes jahr durch, bei nächster gelegenheit anzufangen, vermacht habe. Hiermit zur bekräftigung dieses briffs mit eigener hand geschrieben undt unterschrieben.

Geschehen den 15. may, des eintausent, sechshundert undt siebenzigsten, zu Altdorff

Bruder Adam novitz
Capuciner¹³.

P. Ernst von Mitzach, Provinz Straßburg

¹² Aus der Klostergründung in Türkheim wurde nichts. Die nächste Gründung erfolgte erst 1684 zu Straßburg (Barbaragasse).

Vielleicht fiel das Vermächtnis an Kloster Weinbach, das am 11. Juni 1674 durch Feuersbrunst fast gänzlich zerstört wurde. Der Bericht über den Klosterbrand folgt unmittelbar dem Testament (G G 13 — Lib. Mort. p. 416).

¹³ Sonstige Spuren von P. Adam wurden im Seelsorgsbezirk von Kloster Weinbach, dem er zuletzt als Beichtvater angehörte, bislang nicht entdeckt. P. Adam war vor 1729 nicht der einzige Kapuziner, der aus Türkheim stammte. Von Türkheim war auch gebürtig P. Dominikus Hurst (Ambrosius) geb. 1708; Eintritt in Ensisheim 1727; gest. 1773 in Masmünster, Elsaß. (Pr. m. I. p. 167 Z). Jedoch fehlen sie auf der Liste der aus Türkheim stammenden Priester (Scherzen I. c. 270).

Kapuziner teilen Bildchen mit dem Namen Jesu aus

„Hoc anno (1614) Friburgi Nuithonæ Fratres plurimis dulcissimum Nomen JESU chartæ impressum, ut illud collo appenderent aut supra pectus gestarent vel pulverem de ligno S. P. Francisci sumendum contra febrim dederunt et quidem semper cum prospero et desiderato effectū.“

Arch. tom. 118 p. 20 (Annales)

Helvetia Franciscana



**Studien und Beiträge zur Geschichte
der schweizerischen Kapuzinerprovinz**

7. BAND

OKTOBER 1957

3. HEFT

Übersicht

- I. Die Blutreliquie des hl. Franziskus (B.R.) auf dem Schloß Schauensee bei Kriens
 1. Die Ueberlieferung
 2. Der geschichtliche Kern
 3. Die Echtheit der B.R.
- II. Die B.R. in der Pfarrkirche Kriens
 1. Die Zeit, wann die B.R. der Pfarrei geschenkt wurde
 2. Die Art und Weise, wie sie dort verehrt wurde
- III. Die B.R. in der Franziskanerkirche Luzern
 1. Die Bemühungen einen Teil der B.R. zu erhalten
 2. Die Uebertragung der B.R. (1637)
 3. Einige Begebenheiten der B.R. bei den Franziskanern
- IV. Die B.R. im Kapuzinerkloster Wesemlin; sie wird
 1. nach Genf verschleudert
 2. von Jost Meyer erworben
 3. dem Kloster Wesemlin geschenkt

Abkürzungen

Anal.	Analecta Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, Romæ 1884 ss.
Cel.	Thomas von Celano, Leben und Wunder des hl. Franziskus von Assisi
Gfr.	Der Geschichtsfreund
HBL	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 1921 ff.
KDL	Kunstdenkmäler des Kantons Luzern
PAL	Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner in Luzern-Wesemlin
Pr. m.	Protocollum majus im Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner, Luzern
SF	Sanct Fidelis, Stimmen aus der Schweizer Kapuziner-Provinz (Luzern)
Schw. K. Z.	Schweizerische Kirchenzeitung
STAL	Staatsarchiv Luzern
Z. f. schw. K.	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte
ZBL	Zentralbibliothek Luzern

Helvetia Franciscana erscheint **jeweilen im März, Juni und Oktober**
Herausgeber: Provinzialat der Schweizer Kapuziner, Luzern
Schriftleiter: P. Beda Mayer, Provinzarchivar, Luzern

Die Blutreliquie des hl. Franziskus in Kriens und Luzern

Die Wundmale, die der Finger Gottes der Seite, den Händen und Füßen des hl. Franziskus von Assisi eingepreßt hatte, bereitete seinem Herzen innigste Wonnen, aber sie verursachten an seinem Fleische und in seinen körperlichen Gefühlen kaum erträgliche Schmerzen. In seiner Not erwählte er den Bruder Leo, von allen den einfachsten und unschuldigsten, und vertraute sich ihm ganz an; er ließ ihn seine heiligen Wunden schauen und berühren und mit einigen Lappen verbinden; auch den Schmerz lindern und das Blut, das aus den Wundmalen austrat und niedertropfte, auffangen. Während er daran krankte, ließ er sich die Verbände öfters wechseln, wohl jeden Tag, außer von Donnerstag abend bis Samstag früh. Denn er wollte nicht, daß während dieser Zeit irgendein Heilmittel von Menschenhand den Schmerz der Passion Christi mindern solle, den er an seinem Leibe erdulden mußte; war doch in dieser Zeit unser Erlöser für uns ergriffen, gekreuzigt, gestorben und begraben. Bisweilen geschah es, daß Sankt Franziskus vor Schmerz, den er beim Ablösen des blutigen Verbandes von der Wunde an der Seite empfand, die Hand auf Bruder Leos Brust legte. Dann fühlte dieser in der Berührung dieser geheiligten Hände eine so andächtige Wonne in seinem Herzen, daß er beinahe ohnmächtig zu Boden gesunken wäre.

Auf diesen ergreifenden Leidensbericht, der sich auf zeitgenössische Geschichtsschreiber stützt, ist der Ursprung der Blutreliquien von Sankt Franziskus zurückzuführen. Die armseligen Lappen, die von den heiligen Wunden gerötet wurden, ja von Blut tropften, waren in den Augen von Bruder Leo und aller Franziskusverehrer überaus kostbar und teuer. Sie wurden darum als verehrungswürdige Reliquien begehrt und gehütet. Das gläubige Volk vertraute, durch diese Reliquien etwas von jener Segenskraft zu erlangen, die den durchbohrten Händen des hl. Franziskus entströmte, wenn er sie beim Verbandwechsel auf die Brust von Bruder Leo legte.

Auch in die Schweiz, wo der Name des hl. Franziskus bald erscholl, kam eine solche Blutreliquie: nach Kriens und von dort nach Luzern. Es

war freilich ein langer und zum Teil ein gefährlicher Weg, den die hl. Blutreliquie des hl. Franziskus von Assisi zurückgelegt hatte, bis sie in Kriens und dann auf der Höhe des Wesemlins anlangte. Anhand der Dokumente läßt sich aber der Zickzack dieses Weges, der streckenweise eine wahre Irrfahrt geworden, auf seinen verschiedenen Stufen und Haltepunkten verfolgen, was Aufgabe und Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

Schloß Schauensee

Nach der Überlieferung, die mit unverwüßlicher Hartnäckigkeit immer wieder in den Annalen und Geschichtsbüchern auftaucht¹, kehrte der hl. Franziskus auf seinen apostolischen Wanderungen auch in Luzern zu; das geschah im Jahre 1224², oder nach einer andern Fassung schon im Jahre 1215. In Luzern hatte eine Gräfin Gutta von Rothenburg den Söhnen des Heiligen in der sog. Au ein Klösterlein nach des Ordens heiliger Regel erbauen lassen. Sie rechnete sich darum zur hohen Ehre an, den berühmten Ordensgründer, als er bei seinen Brüdern in Luzern Einkehr genommen hatte, in ihrem Schlosse Schauensee ob Kriens, in der Nähe von Luzern, ihre Gastfreundschaft anzubieten. Franziskus seinerseits erachtete es in seinem ritterlichen Edelsinn als eine Pflicht der Dankbarkeit, das Angebot der großen Wohltäterin anzunehmen. So weilte der Seraphische Vater als Gast in jenem schöngelegenen Schloß, das Ausschau hält in die Lande bis an das Gestade des Vierwaldstättersees, bis hinauf zum königlichen Scheitel des RigiBERGES.

Der heilige Gast benützte die kurze Spanne wohltuender Ruhe, um sich einem Aderlaß zu unterziehen, wie es die damalige Zeit aus gesundheitlicher Fürsorge das eine und andere Mal des Jahres zu tun pflegte. Der frommen Gastgeberin gelang es, bei diesem heilkundlichen Eingriff einige Tropfen Blutes, das Franziskus vergoß, in einer Schale aufzufangen. Mit Ehrfurcht bewahrte sie das glücklich gewonnene Gerinnsel in einem kostbaren Gefäße auf, das sie später der Pfarrkirche Kriens schenkte.

¹ Aus der großen Zahl der Annalen und Geschichtsbüchern, die einen Besuch des hl. Franziskus in Luzern erwähnen, seien nur genannt: Die Chronik von P. Berard Müller (Beilage I.), Die Jahrs-Geschichten von P. Malachias Tschamser (Beilage II.) und die Annalen von P. Kolumban von Sonnenberg (Beilage III.).

² Nach Leu's Lexikon hat S. Franziskus Luzern im Jahre 1218 besucht. Allgemeines Helvetisches Eydenössisches oder Schweitzerisches Lexikon VII., 209—210; XV., 457—462. Gatrio A. berichtet von zwei Besuchen des hl. Franziskus in Luzern, nämlich in den Jahren 1215 und 1224. Die Abtei Murbach im Elsaß 1 (1895) 273—275. Fäsis Johann Conrad läßt Franziskus Luzern um das Jahr 1223 oder 1224 besuchen. Staats- und Erd-Beschreibung 2 (1766) 30 f.

Soviel weiß uns die Legende zu erzählen³. Es kann jetzt nicht meine Absicht sein, auf die berichteten Einzelheiten kritisch einzugehen; hierfür wäre eine eigene, tiefeschürfende Abhandlung erforderlich, besonders wollte man die Tatsächlichkeit eines Luzerner Aufenthaltes des hl. Franziskus und die Geschichtlichkeit einer Gräfin Gutta mit der Sonde der Wissenschaft prüfen. In keinem Falle aber dürfte diese geschichtliche Durchleuchtung mit dem raschen Spruch abgetan werden: der Name Gutta steht in keiner zeitgenössischen Urkunde; also hat sie nicht existiert und alles, was mit ihrem Namen und Schlosse zusammenhängt, ist als das Werk einer erfindungsreichen Phantasie aus dem heiligen Bezirk der Geschichte zu verbannen.

Doch unabhängig von den Ergebnissen einer solchen Untersuchung kann mit genügender Sicherheit behauptet werden, daß in der jahrhundertalten Legende ein gesunder Kern geschichtlicher Wahrheit liegt. Um zu diesem Kern vorzustoßen, müssen wir ihn zuerst von dem schönen Rankenwerk, das ein frommer Volksglaube gewoben hat, befreien. Dann kommen folgende einfache Tatsachen zum Vorschein:

1. Eine edle Frau auf dem Schlosse Schauensee hat hochherzig den Söhnen des hl. Franziskus geholfen, in der Au Kirche und Kloster zu bauen⁴. Ob diese Wohltäterin Gutta oder Gepa geheißen hat, ob sie eine Gräfin von Rothenburg oder eine Freiin von Wolhusen gewesen, lassen wir noch dahingestellt⁵.

2. Die Barfüßer haben ihrer freigebigen Stifterin als Zeichen der Dankgesinnung eine Reliquie mit dem Blute des hl. Franziskus verehrt⁶. Franziskus hat ja oft Blutungen erlitten, nicht nur etwa durch einen Aderlaß, sondern vor allem durch seine wunderbar eingepprägten Wun-

³ Siehe Beilage II. Die Legende tritt mit mannigfaltigen Lesearten auf, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

⁴ Zu diesem positiven Schluß gelangt P. X. Weber, der die Frage eingehend untersucht hat, wenn er, seine Ergebnisse zusammenfassend, mit einem leichten Anflug von Humor, schreibt: „Da es nun einleuchtend ist, daß seit Evas Zeiten schon manch eine Frau gelebt hat, ohne daß uns irgendwelche Dokumente ihr Leben verbürgen, so wollen wir nicht weiter anstehen, den Barfüßern in der Au ihre erste große Wohltäterin zu belassen, und zwar bis auf weiteres unter dem überlieferten Namen Guta von Rotenburg.“ Gfr. 72 (1917) 29.

⁵ Zelger Franz, Studien und Forschungen zur Geschichte der Freiherren von Rotenburg-Wolhusen sowie des Amtes und Fleckens Rotenburg (1931) 25 f.

⁶ Siehe Beilage I. und III. Leu's Lexikon und Cysats Collectanea berichten, S. Franziskus habe Br. David nach Schauensee zur Gräfin Gutta (Guta, Guota) gesandt. Leu l. c. VI., 272—273; Cysat, Collectanea C fol. 256 f., abgedruckt in Gfr. 72, 51 ff. Wenn diese Angaben einwandfrei bewiesen wären, so könnte man annehmen, daß S. Franziskus durch Br. David ein Geschenk d. h. die Blutreliquie überbrachte. Doch ein Br. David ist als Gefährte des hl. Franziskus nicht nachweisbar. Um den bekannten Br. David v. Augsburg (ca. 1200—1272) kann es sich nicht handeln, da von ihm eine Reise nach Assisi zu S. Franziskus nicht bezeugt ist. Lang Caspar, Historisch-Theologischer Grundriß (1692) 735 f.; Fr. David ab Augusta, De exterioris et interioris hominis compositione (Quaracchi 1899) p. IV—IX.; Eubel, l. c. S. 31 f., 201 f. Anm. 46.

den, deren Blut seine Kleider oft ganz durchtränkt hat⁷. Es wäre nicht einmal vollständig ausgeschlossen, daß der Seraphische Vater selbst ein solches Geschenk überbringen ließ; wenigstens entspricht es ganz seiner ritterlichen Gesinnung, sich Wohltätern des Ordens gegenüber durch schlichte Gaben erkenntlich zu zeigen. So verschenkte er einst das Neue Testament — es war das einzige Buch, das Franziskus im Kloster vorfand — aus Dankbarkeit der Mutter zweier seiner Mitbrüder⁸.

Jedoch in Anbetracht der außerordentlich tiefen Demut, womit der hl. Franziskus seine geheimnisvollen Wundmale aufs sorgfältigste vor den Augen der Menschen zu verbergen suchte⁹, scheint folgende Annahme die wahrscheinlichere: jene vertrauten Brüder, die des Seraphischen Vaters Wunden pflegen durften und täglich den Verband um die durchbohrten Hände und Füße erneuerten¹⁰, bewahrten die vom Blut durchnässten Leinen ehrfurchtsvoll auf und verschenkten sie an fromme Gläubige und edle Wohltäter. Und mit welcher zitternder Ehrfurcht werden sie das Blut, das sich aus den Malen ergoß, gesammelt und gehütet haben¹¹.

3. Die Echtheit der Blutreliquie kann als hinreichend bewiesen betrachtet werden. Wenn auch keine zeitgenössische Authentik zu Gebote steht, so sprechen doch folgende Tatsachen zugunsten der Echtheit:

a. Hinter der Reliquie steht eine jahrhundertlange Verehrung und Überlieferung. Daß der Tradition unter bestimmten Voraussetzungen ein gewisses Mitspracherecht in der Geschichtsforschung zueignet, haben wichtige Gelehrte zugestanden und verteidigt z. B. Feder Alfred¹² und de Smedt¹³. In diesem Sinne haben sich Historiker auch zu unserer Frage geäußert, z. B. Franz Zelger, der wohl mit etwas Zurückhaltung schreibt: „Meines Erachtens ist der mündlichen Überlieferung doch et-

⁷ 1 Cel. 95, 2 Cel. 136, 3 Cel. 4; S. Bonaventura Leg. maj. XIII. 3, 8. Die Echtheit der Wundmale, womit der kleine Arme von Assisi im September 1224 auf Alvernas Höhen wunderbar von Gott ausgezeichnet wurde, ist durch eine Reihe von glaubwürdigen Augen- und Ohrenzeugen mit unerschütterlicher Sicherheit geschichtlich bewiesen. Bihl Michael in: Archivum franc. hist. 3 (1910) 395—432; Felder-Christen, Leben des hl. Franziskus von Assisi, 1922, S. 379—389; Etudes franciscaines t. 35, S. 121—125. Auch nicht-katholische Gelehrte gaben die Tatsache der Stigmatisation zu, sich beugend vor der Wucht der unantastbaren Zeugnisse, z. B. Sabatier Paul, Vie de S. François d'Assise (1894) 401—412. — Die Kirche läßt alljährlich das Fest der Wundmale des hl. Franziskus am 17. September begehen, „damit unsere Herzen von Liebe zum gekreuzigten Heiland entflammt werden“. Das Fest wurde dem seraphischen Orden von Benedikt XI. bewilligt (1304); Paul V. dehnte es (1615) auf die ganze Kirche aus. Wadding, Annales a. 1304 und 1615.

⁸ 2 Cel. 91.

⁹ 1 Cel. 95, 96; 2 Cel. 135—138. S. Bonaventura, Leg. cap. 13, 8.

¹⁰ 1 Cel. 102; 3 Cel. 4; Actus S. Francisci et Sociorum ejus, cap. 39 n. 8.

¹¹ Actus Beati Francisci et Sociorum ejus, cap. 39, 5; Chronica XXIV Generalium Min., Analecta fr. t. III., S. 68; De Conformitate, Analecta fr. t. IV., S. 189; vergl. Beilage VI., 5.

¹² Feder Alfred S. J., Lehrbuch der geschichtlichen Methode (1924) 236—239.

¹³ de Smedt, Principes de la critique historique (1883) 196.

welche Berücksichtigung zu schenken". Wenn nun in unserem Falle die Tradition von angesehenen Männern, sogar in amtlicher Form, als eine 400 jährige, also als eine bis in die Zeit des hl. Franziskus zurückreichende bezeugt wird (1637), dann kommt ihr größte Wahrscheinlichkeit zu, ja sie berührt beinahe den Grad der geschichtlichen Sicherheit¹⁴.

b. Die spätgotische Monstranz, worin gegenwärtig noch in Kriens die Reliquie aufbewahrt ist, stammt aus dem 16. Jahrhundert¹⁵.

c. Im Innern des Reliquienschreines ragt in einer zylindrischen Custodia ein rotes Stäbchen auf, das mit einem alten bischöflichen Siegel versehen und von einem Spruchband mit den Worten SANGUIS FRANCISCI umschlungen ist¹⁶.

d. In einer offiziellen Eingabe (1637) an den päpstlichen Nuntius Ranutius Scotti berufen sich kirchliche und weltliche Spitzen von Kriens auf die uralte und unzweifelhafte Tradition, daß in Kriens seit 400 Jahren eine Blutreliquie des hl. Franziskus verehrt werde¹⁷.

e. Besonders wertvoll und glaubwürdig ist das Zeugnis von P. Gabriel Mayer, OFMConv., Guardian in Luzern, einem eifrigen Forscher und vorzüglichen Kenner des Klosters Luzern und seiner Provinz, der mit Überzeugung für die Echtheit der Blutreliquie eintritt und darum keine Mühe gescheut hat, um einen Teil dieser Reliquie für sein Kloster zu erhalten¹⁸.

f. Nuntius Ranutius Scotti beurkundigt (1637) in amtlicher Eigenschaft die Teilung und Übertragung der Reliquie, und in seinen Worten kommt seine Überzeugung klar zum Ausdruck, daß die uralte Überlieferung glaubwürdig und darum die Reliquie echt sei¹⁹.

¹⁴ Siehe Beilagen VIII., 1 und IX., 2, worin auf eine 400 jährige und zuverlässige Tradition hingewiesen wird; Pfyffer Kasimir, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (1850) 20 Anm. 43.

¹⁵ KDL I., 330. Diese Zeitbestimmung paßt gut zu einer Notiz in den Merkwürdigkeiten von Melchior Schnyder S. 116 f. (siehe Anm. 40) wonach „1590 eine neue Monstranz für die Kirche (Kriens) gemacht worden ist; sie hat 230 Gr. gekostet“; 1588 war eine silberne Monstranz gestohlen worden. Gerade diese 1590 verfertigte Monstranz scheint von dem gleichen Meister entworfen und ausgeführt worden zu sein wie die Monstranz mit der Franziskusreliquie. Vergleiche die Abb. 259 und 260, Kunstdenkmäler I. c.

¹⁶ KDL I., 330; Beilage VIII., 1, worin auf dieses Spruchband („antiquissima inscriptio“) verwiesen wird als auf einen kräftigen Beweis für die Echtheit der Reliquie; Beilage VI., 4.

¹⁷ Beilage VIII., 1, darin bezeugen die Bittsteller nicht nur das Vorhandensein einer alten, unzweifelhaften Tradition („antiquissima, indubitata traditio“) zu Gunsten der Echtheit der Blutreliquie, sondern sie stehen auch mit ihrer persönlichen Überzeugung zu dieser althergebrachten Überlieferung.

¹⁸ Beilagen VI., 4; VIII., IX.; betr. P. Gabriel siehe unten Anm. 46.

¹⁹ Über Nuntius Scotti siehe unter Anm. 50; seine Beziehung zur Blutreliquie wird im Verlauf dieser Einführung aufgehellert werden. Siehe Beilage IX.; diese Urkunde spricht so deutlich zu Gunsten der Echtheit der Blutreliquie, daß sie als eine förmliche Authentik betrachtet wurde; darum trägt auch das Original und einige alten Kopien die Überschrift: „Authentica Sanguinis S. Seraphici Francisci“.

g. Aus der glanzvollen Übertragung der Reliquie (1637), woran sich Klerus, Behörde und Gläubige von Kriens und Luzern zahlreichst beteiligten, bricht die freudige Überzeugung eines ganzen Volkes durch, daß die Reliquie echt und deshalb überaus verehrungswert sei²⁰.

h. Propst Köchlin Erhard²¹, Luzern († 1637) beruft sich ausdrücklich auf eine uralte Überlieferung, wonach eine Blutreliquie zur Zeit des hl. Franziskus nach Kriens gekommen sei²².

i. Eine stattliche Anzahl von Chroniken und Geschichtsbüchern des 16., 17. und 18. Jahrhunderts²³ berichtet von einer Blutreliquie des hl. Franziskus, die in Kriens aufbewahrt wird. Wenn sie auch die Herkunft der Reliquie in verschiedener Weise darstellen, so sind sie doch einig in der Überzeugung, daß die diesbezügliche Tradition glaubwürdig und wahrheitsgetreu sei.

k. Es hat nicht an Geschichtsforschern gefehlt, welche die Gräfin Gutta und den Luzerner Besuch des hl. Franziskus in das Reich der unhaltbaren Legenden verwiesen haben²⁴; jedoch die Echtheit der Blutreliquie in Kriens haben sie nicht in Zweifel gezogen, wenigstens haben sie sich nicht bemüht, Gegenbeweise anzuführen²⁵.

l. Bischof Eugenius Lachat von Basel hat dieser ununterbrochenen Überzeugung das Siegel der Bestätigung aufgedrückt, indem er eine Au-

²⁰ Beilage VIII., 6 und IX., 3.

²¹ Propst E. Köchlin (Köckli) aus Bremgarten; 1599 resigniert er auf die Stadtkaplanei-Pfrund Luzern und wird Chorherr im Hof, 1610 Propst, gestorben 5. Weinmonat 1637. Gfr. 16, 180; 31, 217; Beilage VI, 1—4; Z. f. schw. K. 8 (1914) 167, 168; Henseler de Reg., Familienwappen aus Bremgarten (1924) 10.

²² Beilage VI, 2.

²³ Siehe Anm. 1. Zu den dort genannten Quellen seien noch folgende hinzugefügt: *Protocollum Rerum gestarum Conventus F. M. Con. Lucernae renovatum* 1705, ZBL Msc, 52 S. 23; *Extractus Protocollii conventus Fr. Min. Conv. in Augia B.M.V. Lucernae*, STAL Schachtel 1067; *Responsa Conventus O.F.Min. Conv. Lucernensis* (1736), STAL Schachtel 1067; Lang Caspar, *Historische Theologischer Grundriß* (1692) 735.

²⁴ Zu den Forschern, welche diese Thesen ablehnen, sind z. B. zu rechnen Zelger F. l. c. S. 26f.; Schneller, Gfr. 3 (1846) 151; 13 (1857) 24; Th. von Liebenau, *Das alte Luzern* (1881) 70f.; ders., *Die Freiherren von Rotenburg und Wolhusen*, Separatabdruck aus dem Jahrbuch der K.K. Heraldischen Gesellschaft, Adler. N. F. XIII. Wien 1903 S. 14f. Es darf bemerkt werden, daß Th. von Liebenau, der in der Gutta-Frage so entschieden das Traditionsprinzip ankämpft, wieder in einer andern Frage seine Zuflucht zur Überlieferung nimmt; so schreibt er betreff Hofkirche „So liegt denn absolut kein Grund vor, an der Tradition zu rütteln“. *Katholische Schweizer-Blätter* 15 (1899) 268. Also gibt er zu, daß man an der Tradition erst dann rütteln darf, wenn Gründe dagegen sprechen; Kopp J. *Geschichte der eidgenössischen Stände* 2 (1847) 99. Kopp's Grundsatz, daß nichts wahr ist, was nicht in den Urkunden verzeichnet ist, lehnt Dr. Kasimir Pfyffer (viele mit ihm) entschieden ab. Pfyffer, *Geschichte l. c.*, S. 20 Anm. 20.

²⁵ Gerade Th. v. Liebenau, der die Gutta-Existenz in Bausch und Bogen verwirft, schreibt, ohne einen Zweifel zu äußern, von einer „schönen gothischen Monstranz, in welcher das Blut des hl. Franziskus aufbewahrt war.“ Ders., *Das alte Luzern* S. 74f.

thentik zugunsten der Blutreliquie ausgestellt und deren öffentliche Verehrung gestattet hat (1882)²⁶.

Die Beweiskraft der obigen Feststellungen wird noch gestützt und erhöht durch die Tatsache, daß Blutreliquien des hl. Franziskus keine Seltenheit, noch viel weniger eine Unmöglichkeit bedeuten; denn es werden jetzt noch vielerorts z. B. in Assisi, in Rom und Alverna solche gezeigt²⁷. Die ersten Lebensbeschreiber schildern ja, mit welcher Ehrfurcht und Ergriffenheit das gläubige Volk von Assisi nach Portiunkula strömte, wo eben der seraphische Gottesmann im Frieden gestorben war, um seine Wunden zu sehen, zu betasten und mit heiligen Küssen zu bedecken. Selig, wer ein Andenken erhaschen konnte, das an jenen Zeichen, die Gott am Leibe Seines demütigen Dieners gewirkt hatte, berührt und geweiht war!²⁸ Zum Glück hatten die Brüder vorgesorgt, indem sie die Lappen, die zum Verbinden der Wunden ihres Vaters gedient, oder sogar einige Reste des Blutes sorglich und ehrfurchtsvoll als Andenken aufgehoben hatten. Nun konnten sie diese teuren Überbleibsel in die Hände jener legen, die sich durch große Verehrung zum hl. Ordensvater auszeichneten.

Schlußfolgerung. Mögen auch Einzelheiten betreff Herkunft der Blutreliquie in Kriens noch im Dunkel liegen, so kann doch an deren Echtheit selbst nicht ernstlich gezweifelt werden. Denn eine so alte Volksüberlieferung, die sich durch mehrere Jahrhunderte ungeschwächt fortgepflanzt hat und so viele zuverlässige Beweise auf ihrer Seite weiß, besteht solange zu Recht, bis sie durch überzeugende Gegengründe ihrer Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit überführt worden ist.

²⁶ Beilage XV.

²⁷ Einer Bemerkung von Br. Bartholomäus von Pisa (1351) entnehmen wir, daß an verschiedenen Orten Blutreliquien des hl. Franziskus aufbewahrt und verehrt wurden. *De Conformitate Vitae beati Francisci ad vitam Domini Jesu*, *Analecta Franciscana* tom. V. (1912) 443; Aus der Chronik von Br. Jordanus (ca. 1195 bis ca. 1263) steht fest, daß 1230 Franziskusreliquien nach Deutschland gekommen und dort mit großer Verehrung in Empfang genommen worden sind. *Franziskanische Quellenschriften* Bd. 6 (1957) 86ff. Auch in Assisi werden verschiedene Blutreliquien des hl. Franziskus aufbewahrt. Sabatier, *Tractatus de Indulgentia S. Mariae de Portiuncula* (1900) S. CXVLII, CII; Kleinschmidt P. Beda, *Die Basilika San Francesco in Assisi* (1915) 265 n. 26, 57; Sparacio Domenico, *Storia di S. Francesco d'Assisi* (1928) 377, 497. Gültige Mitteilung von P. Fausto Fabiani OFM., *Santuario Verna* (22. 10. 1957); er schreibt über die Blutreliquie auf Alverna: „La Reliquia di S. Francesco che noi possediamo consiste in un pezzettino di panno imbevuto del Sanguine del Serafico Padre; è conservata in un Reliquiario di argento. Il pannolino è racchiuso tra due cristalli“: betreff Blutreliquie in Rom (chiesa delle Sacre Stimmate) berichtet P. Egidio Riccoti, OFMConv. in: *Pax et Bonum*, 4 dicembre 1944.

²⁸ 1 Cel. 112; 3 Cel. 33.

Pfarrkirche Kriens

Wann die Blutreliquie des hl. Franziskus in den Kirchenschatz der Galluspfarre Kriens gelangt ist, läßt sich nicht mehr genau bestimmen. Doch muß die Schenkung spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts getätigt worden sein. Denn es steht urkundlich fest, daß die Barfüßer um 1269 in Luzern eine Niederlassung besaßen²⁹. Somit muß auch ihre edle Stifterin, die glückliche Besitzerin der Reliquie, ebenfalls spätestens in dieser Zeit gelebt haben. Dann aber erfolgte auch in dieser Zeitspanne die Übergabe der Reliquie an die Pfarrei Kriens, sei es noch vor ihrem Tode als Schenkung unter Lebenden, sei es nach ihrem Tode als letztwillige Verfügung³⁰.

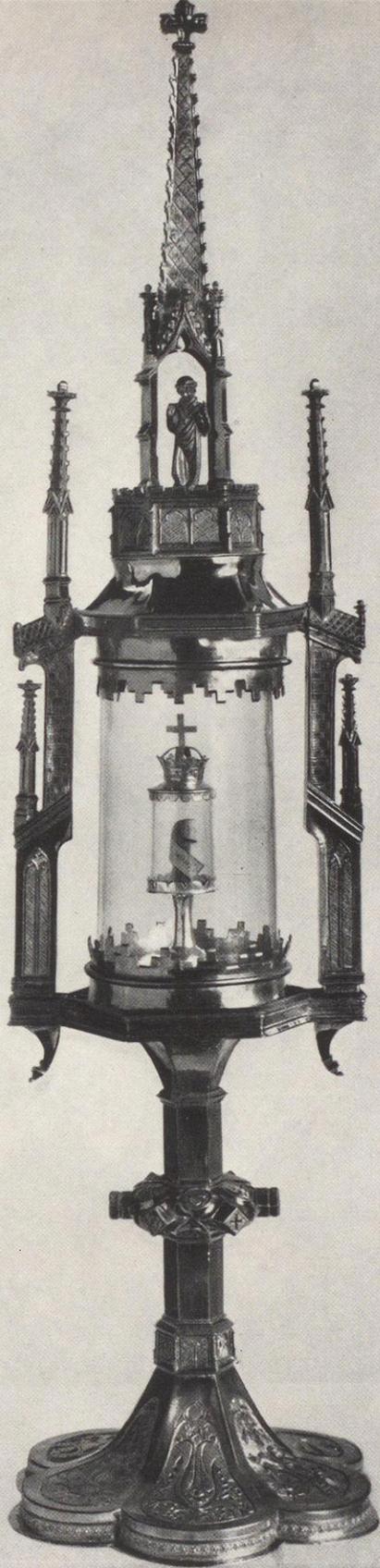
Die Geschichtsquellen schweigen, wenn wir sie befragen, in welcher Weise die kostbare Reliquie in Kriens verehrt wurde. Doch laut genug spricht die wertvolle Monstranz, die zu ihrer Aufbewahrung durch Künstlerhand geschaffen wurde, und kündigt, wie man die Reliquie wohl zu schätzen wußte. Sie steht jetzt noch im Kirchenschatz von Kriens als ein würdiger Vertreter der Goldschmiedekunst des 16. Jahrhunderts. Sie ist aus Kupfer gefertigt, aber ganz vergoldet und mißt in der Höhe 60,5 cm. Der Sechspaßfuß ist mit getriebenen und gravierten Zierformen (Blätter- und Granatapfelmotiven) reichlich geschmückt. Der Knauf des sechskantigen Schaftes formt sich zu einer gedrückten Kugel mit stark hervortretenden, quadratischen Zapfen, wovon der Name Jesu und ein griechisches Kreuz gestochen sind. Über dem zylinderförmigen Schrein, der die Reliquie einschließt³¹, erhebt sich auf sechseckiger Platte ein sechsseitiger Turmaufsatz, der in einen vierseitigen Spitzhelm ausläuft; er ist

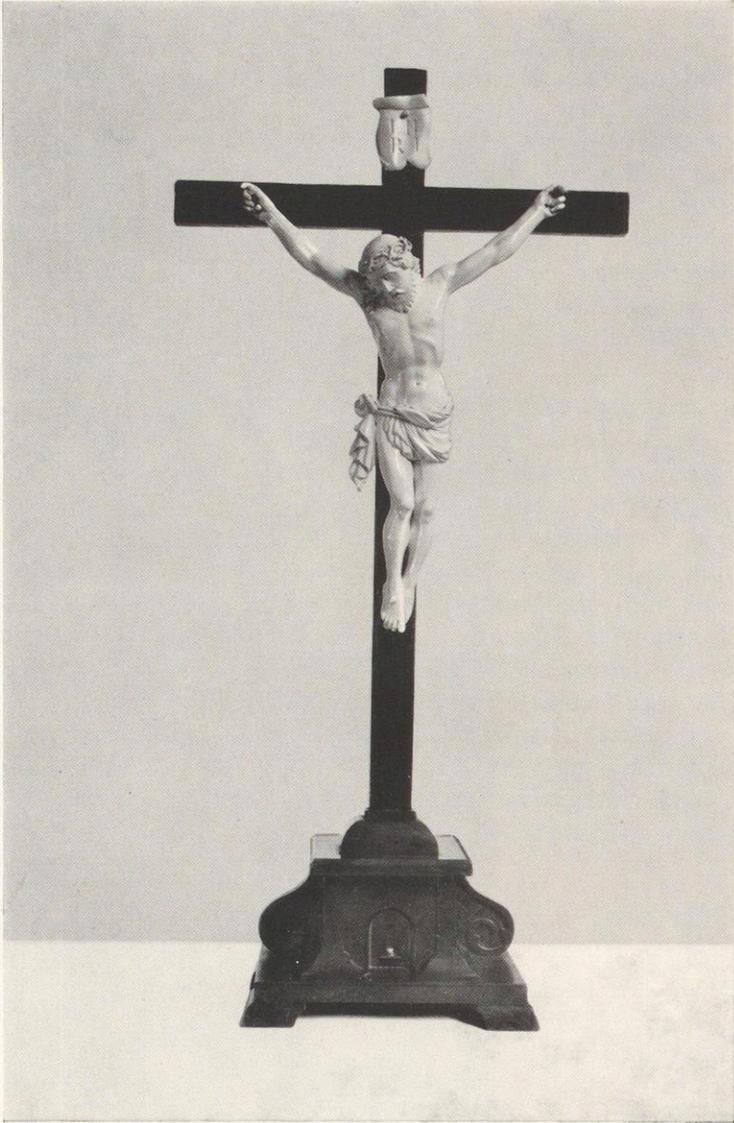
²⁹ Der Murbachische Abt Berchtold von Steinbronn (1260—1285) verkaufte 1269 in Luzern eine Hofstätte außerhalb des Kriensertores um 155 Mark Silber den Barfüßern, um daselbst Kirche, Kloster und Friedhof bauen zu können. Der Text der Urkunde ist abgedruckt in Gfr. 3 (1846) 170—172. Weber F.X. kommt, gestützt auf zuverlässige Gründe, zum Schlusse, „daß die älteste provisorische Ordensniederlassung in Luzern um das Jahr 1240 stattgefunden hat“ Gfr. 72 (1917) 9. Karl Meyer (1885—1950) aber, der bekannte Forscher der schweizerischen Urgeschichte, denkt an das Jahr 1253 als an den Zeitpunkt der franziskanischen Klostergründung in Luzern. Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500 (1932) 280. Bei dieser Frage muß aber auch die baugeschichtliche Entwicklung innert des Minoritenordens in Anschlag gebracht werden. Vergl. Hardick Dr. Lothar, Nach Deutschland und England (1957) 232—238; Kybal Vlastimil, Die Ordensregeln des hl. Franz von Assisi (1915) 85—86; 102—104; Eubel, l. c. S. 7 und Anm. 46, S. 201f. Über Abt Berchtold orientiert A. Gatrio, Die Abtei Murbach im Elsaß (1895) 309—331.

³⁰ Beilage VI., 3.

³¹ In diesem Schrein befindet sich ein kleiner, rohrförmiger Glaszylinder, unten mit einem silbernen Fuß und oben einer silbernen Kapsel und einem vergoldeten Kreuzlein. In diesem schmalen Röhrchen ist das heilige Blut, in Staub aufgelöst, verschlossen.

*Kupfervergoldete
Reliquien-Monstranz
mit der Blutreliquie des hl.
Franziskus, in der Pfarr-
Kirche Kriens
Siehe Seite 72f.*





Altar-Kreuz

*in dessen Sockel eine vergoldete Kapsel mit einer Blutreliquie des
hl. Franziskus eingebaut ist — in der Kapuzinerkirche in Luzern*

Siehe Seite 82 f.

mit Kreuzblumen und Krabben verziert und trägt in der Laterne eine kleine Statue des hl. Franziskus³².

Wirklich ein kunstvolles Heiligtum, würdig der ehrwürdigen Reliquie!

Dann aber erging es dem franziskanischen Kleinod, das der Obhut der Pfarrkirche Kriens anvertraut war, nicht besser als der Grabstätte, worein der Leib des hl. Franziskus gebettet wurde und die einige Jahrhunderte verschollen blieb. Die heilige Blutreliquie wurde nämlich, einer Zeitmode weichend, in ein Behältnis aus Holz verschlossen³³, worin noch viele andere Reliquien aufbewahrt wurden. Dadurch entschwand sie immer mehr den Blicken und dem Gedächtnis der Gläubigen. Ja, es trat eine Zeit ein, wo sie selbst dem priesterlichen Hüter des Gotteshauses unbekannt war. Wie lange die Reliquie dem Schicksal des Vergessenseins anheimgefallen blieb, wissen wir nicht; doch eine Urkunde³⁴ meldet die gesegnete Stunde, wo sie endlich dem Dunkel entrissen wurde.

Es war dem Pfarrer Forster Hans³⁵, Leutpriester in Kriens (1616—23), beschieden, durch einen gnädigen Zufall den auserlesenen Schatz unter vielen andern Reliquien zu entdecken. Es war um das Jahr 1620. Ergriffen von Ehrfurcht vor dem heiligen Fund, eilte er zum Propst von Luzern, Erhard Köchlin³⁶, einem hochbetagten und achtunggebietenden Gottesmann, um ihm sein Finderglück kundzutun. Der Propst wußte ihm, auf eine uralte Überlieferung sich berufend, interessante Einzelheiten über die Herkunft der aufgefundenen Reliquie zu berichten: der heilige Franziskus sei in eigener Person, zwei Jahre vor seinem Hinscheiden, in diese Gegend bis nach Luzern gekommen und habe die Gräfin Gutta, die mütterliche Gönnerin der Minderbrüder, kennen gelernt. Später habe er, nach Empfang der heiligen Wundmale, der großen Wohltäterin des Ordens einige Tropfen Blutes, das aus seinen geheimnisvollen Stigmen geflossen, als Zeichen seiner Dankbarkeit überbringen lassen...

³² Siehe KDL I., 330 und Abb. 259. Dora Rittmeyer vermutet, die Reliquienmonstranz sei ein Werk des Goldschmiedes Hermann Leodegar (geb. ca. 1520, gest. bald nach 1587). Dora Rittmeyer, *Geschichte der Luzerner Silber- und Goldschmiedekunst von den Anfängen bis zur Gegenwart* (1941) 333s. und Abb. Tafel 45.

³³ Die Urkunde spricht von einem hölzernen „Reliquien-Arm“ (*brachium reliquiarum ligneum*), Beilage VI., 1. Was ist darunter zu verstehen? Vielleicht eine Reliquientafel, die zur Zeit des Barocks sehr beliebt war, oder sonst ein Reliquiar in länglicher Form, das mit verschiedenen Reliquien, in mehr oder weniger geschmackvoller Anordnung, ausgestattet war.

³⁴ Beilage VI.

³⁵ Pfr. L. Hankrat erklärt (1651), daß sein Amtsvorgänger etwa vor mehr als 30 Jahren die Blutreliquie aufgefunden habe. Beilage VI., 1. Diese Angaben weisen eindeutig auf Forster Hans hin, Pfarrer in Kriens 1616—1623. So nach einer Tafel im Pfarrhof Kriens. Vergl. *Z. f. schw. K.* 8 (1914) 174. Wenn die Merkwürdigkeiten von M. Schnyder (l. c. S. 15) Forster Hans als Pfarrer in Kriens 1606—1615 walten lassen, so muß diese Angabe auf einer irrtümlichen Verwechslung beruhen. Ältestes Pfarrbuch Kriens S. 62, 68.

³⁶ Siehe Anm. 21.

Als der Leutpriester von Kriens seine Schritte von der Propstei heimwärts lenkte, da trug er sicherlich den festen Vorsatz in seiner Seele, die heilige Reliquie wieder zu vollen Ehren zu bringen; er hatte darum nichts Eiligeres zu tun, als die Franziskus-Reliquie wieder im kristallinen Gehäuse der Monstranz zu verschließen, zur Freude seiner Gemeinde. Nun erwachte aufs neue die Verehrung der heiligen Reliquie des hl. Franziskus, der sie als Unterpand seines Segens in Kriens hinterlassen hatte. Als Blüten der neu aufsprießenden Verehrung bezeichne ich die verschiedenen franziskanischen Statuen, die bis zur Stunde die Pfarrkirche zum hl. Gallus zieren und die alle aus dem 17. Jahrhundert stammen³⁷, also gerade aus der Zeit, wo die Blutreliquie wieder aufgefunden worden ist.

Nach dem alten Jahrzeitbuch in Kriens wurde daselbst sogar ein eigentliches Fest zu Ehren der Blutreliquie begangen, nämlich an dem Tage, wo die Gesamtkirche das Fest der Wundmale des hl. Franziskus feiert (17. September). Der Tag galt für Kriens als ein sog. halber Feiertag, indem nach dem Hauptgottesdienst die knechtliche Arbeit erlaubt war. Der festliche Tag wurde noch durch eine Prozession um die Kirche ausgezeichnet, natürlich mit der hochgeschätzten Reliquie, die dann den ganzen Tag zur Verehrung ausgesetzt blieb. Zur würdigen Durchführung der Feierlichkeit wurden stiftungsgemäß noch zwei auswärtige Priester beigezogen, für die je 25 Gulden vorgesehen waren³⁸.

In einer späteren Zeit, welche die große Anzahl der Feiertage beschnitt³⁹, wurde das Reliquien-Fest auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt, d. h. auf den dritten Sonntag im September, der seit 1832 mit dem Eidgenössischen Betttag zusammenfiel⁴⁰.

³⁷ In dem dreiteiligen Aufsatz des Hochaltars (um 1686 erbaut) steht zuoberst in der Mitte die Statue des hl. Franziskus, links und rechts jene der hl. Antonius von Padua und Niklaus von Flüe. In den seitlichen Vorzeichen stehen in einer Nische die hölzernen Statuen des hl. Franziskus (Männerseite) und des hl. Antonius von Padua (Frauenseite); beide aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, aus der Werkstätte des Hartmann, Luzern. KDL I., 327, 329.

³⁸ Pfarrarchiv Kriens, Liber anniversariorum, redactus a Joa Casparo Schiffmann 1717; B 5: 1 (Sept. sub n. 9). Den Text des Eintrages im Jahrzeitbuch siehe Beilage X. Daß diese Prozession noch im 19. Jahrhundert stattfand, ist mehrfach bezeugt. Merkwürdigkeiten I. c. S. 106f.; Beschreibung von Kriens S. 43, Ms. von Alois Schnyder (geboren 1805, Vikar in Kriens 1836—1855, Pfarrer in Kriens 1855—1859, gest. 1859); eine Abschrift im Privatbesitz von A. Schn. Noch 1880 wird diese Prozession erwähnt. Beilage X.

³⁹ Durch bischöfliche Verordnung von Konstanz wurden 1763 und 1778 auf das Ansuchen der Luzerner Regierung 22 Feiertage abgeschafft. Pfyffer Kasimir, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern 1 (1850) 524f.; Ders., Gemälde der Schweiz, Der Kanton Luzern 2 (1859) 279f.; vergleiche Veit-Lehnhart, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock (1956) 171f.

⁴⁰ PAL 5 Z 40; siehe Beilage X.; Melchior Schnyder (1774—1858) berichtet in seinen Merkwürdigkeiten von Kriens (S. 107f.), daß alljährlich die Blutreliquie am 3. Sonntag des Herbstmonats mit einer Prozession gefeiert wird. Ein Exemplar (Ms. mit 322 S.) von M. Schnyders „Merkwürdigkeiten von Kriens“ befindet sich im Privatbesitz von A. Schnyder, Post, Kriens. Nach diesem Ms., das ich für das Original halte und das mir zur Benützung güt-

In der Gegenwart, die ja vielfach die Beziehungen zum frommen Brauchtum des Mittelalters und des Barocks gelockert, wenn nicht vollends gelöst hat, fristet die Reliquie, sicher geborgen im goldenen Gehäuse, ein stilles Dasein. Nur an den Sonntagen, wo sich die Terziaren des hl. Franziskus versammeln, tritt sie aus der Verborgenheit und thront auf dem St. Josefsaltar, von Blumen umrankt und vom Glanz der Kerzen bestrahlt, zur Erbauung der Anwesenden⁴¹.

Franziskanerkloster Luzern

Es ist begreiflich, wenn die Barfüßer in Luzern mit einem heiligen Neid nach Kriens schauten, wo ein so seltener Schatz ihres Ordensvaters gehütet wurde. Und es regte sich in ihren Herzen der fromme Wunsch, in den Besitz wenigstens eines Teiles dieser Reliquie zu gelangen. Der Wunsch steigerte sich zur heißen Sehnsucht, als im Jahre 1625 das Noviziat von Maihingen⁴² nach Luzern verlegt wurde⁴³. Die stete Gegenwart der Reliquie könnte ja dem Kloster und vor allem dem Nachwuchs wie ein Unterpand des besondern Segens ihres Stifters sein.

Der erste, der ernstlich auf Mittel und Wege sann, wie man zu einem Teil der Reliquie kommen könnte, war P. Christophor Donulus Ebert. Er stand etliche Jahre als Guardian dem Kloster der Luzerner Konventualen vor und hatte mit Entschlossenheit Hand an die innere und äußere Erneuerung des Klosters gelegt⁴⁴. Doch war es ihm nicht mehr vergönnt,

tigst überlassen wurde, wird in dieser Abhandlung zitiert (Merkwürdigkeiten); ein anderes Ex. war deponiert in der Dorfbibliothek Kriens; ein drittes Exemplar in ZBL Ms. 85, Heft 5, 17 Seiten. Die Dorfchronik von Lehrer und Großrat Melchior Schnyder (1772—1858), die er 1822 begonnen, wurde in den Jahrgängen 1913 und 1914 des „Wächter am Pilatus“ in den Hauptpunkten und mit Ergänzungen veröffentlicht.

⁴¹ Die Terziaren in Kriens waren ursprünglich der Drittordensgemeinde Luzern angeschlossen. Seit 10. Januar 1937 finden in der St. Galluskirche Kriens die vorgeschriebenen Versammlungen für die in Kriens wohnhaften Terziaren statt. Am 8. Juli 1945 wurde für Kriens durch den Provinzdelegaten P. Erich Eberle OFM Cap. eine Drittordensgemeinde kanonisch errichtet; gegenwärtig zählt sie um 80 Mitglieder. Chronik der Drittordensgemeinde Kriens, S. 52—54; 69f.

⁴² In Maihingen, einem bayer.-schwäbischen Pfarrdorf im Bezirk Nördlingen, besaßen die Minoriten von 1607—1803 ein Kloster. Eubel Konrad, Geschichte der oberdeutschen Minoriten Provinz (1886) 170.

⁴³ Eubel Konrad, ebd. 170.

⁴⁴ P. Christophor Donulus Ebert, Dr. theol., geboren in Wangen, ein tüchtiger, eifriger Ordensmann, war in zwei Amtsperioden Guardian der Luzerner Minoriten: 1621—25; 1628—31. Am 1. November 1631 wurde er in Solothurn zum Provinzial der Straßburger Minoritenprovinz erwählt. Müller Berard, de ortu et progressu almae Provinciae Argentinensis, tom. 1, 1703; Mc. in PAL tom. T 65, S. 198—200. Eubel I. c. S. 170, 362 Anm. 749; Gfr. 3, 156; 28, 38; Tschamser II. 444, 460; Fragmente zur Franziskaner Geschichte der

den längst gehegten Wunsch endlich der Verwirklichung entgegenzuführen; denn er wurde von Luzern abgerufen (1631), indem ihm die schwere Bürde eines Provinzials der von innen und außen bedrohten Straßburger Provinz aufgelegt wurde. Die Sorgen des verantwortungsvollen Amtes wurden ihm aber bald abgenommen, als den pflichtgetreuen Obern eine weithin wütende Epidemie rasch dahinraffte (18. August 1634). Mit ihm sank manche Hoffnung ins Grab⁴⁵.

P. Gabriel Mayer, sein Nachfolger im Guardianat zu Luzern (1631—1639), nahm den Plan seines Vorgängers mutig in seine tatenfrohen Hände. Der Gedanke entsprach auch ganz seinen Bestrebungen, Kloster und Kirche mit gediegenen Werken der Kunst auszuschnücken, ohne dabei aber den inneren Aufbau zu vernachlässigen, sondern vielmehr als Hauptziel im Auge zu behalten. Ihm war eine edle Eigenschaft verliehen, womit er allgemeines Ansehen und Wohlgeniebigkeit rasch gewann: ausnehmende Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit⁴⁶.

Nachdem er sechs Jahre segensreich seines Amtes gewaltet und Land und Leute genügend kennen gelernt hatte, wagte er den ersten Vorstoß, um einen Teil der Franziskus-Reliquie in Kriens zu erlangen. Eines Tages entschloß er sich, das Anliegen, das er und seine Mitbrüder schon längst als brennenden Wunsch im Herzen trugen, dem Leutpriester von Kriens, Laurenz Hankrat⁴⁷, vorzulegen. Die Bitte fand willige Ohren; doch der vorsichtige Pfarrer erklärte, daß es Sache der höheren geistlichen Obern sei, hierüber einen endgültigen Entscheid zu treffen. Zudem erachte er es als ratsam, auch die Zustimmung des Volkes nachzusuchen. Darauf suchte der Pfarrer von Kriens den bischöflichen Kommissar, den ange-

Straßburger Provinz, ZBL, Mc. 43 S.462, worin es zum Jahre 1620 heißt: „Tum ad instantiam magistratus ob disciplinam monasticam neglectam, successus est P. Christophorus Donulus Ebert, sub cuius regimine inventa est in bono statu, omnia cum magna satisfactione Nuntii apostolici et magistratus.“ Grüter Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern (1945) 256.

⁴⁵ Der Gefahr der damals ganz Deutschland verheerenden Epidemie nicht achtend, begab sich P. Ebert zur Visitation nach Regensburg und wurde dort das Opfer der Pest und seines Berufes. Eubel I. c. S. 170.

⁴⁶ P. Gabriel Mayer (Meyer, Meier, Maier) Dr. theol., bekleidete zweimal das Amt eines Guardians der Konventualen in Luzern: 1631—39; 1645—47; am 15. August 1647 wurde er auf dem Kapitel zu Werthenstein zum Provinzial gewählt; zweimal stand er der ausgedehnten Straßburger Minoritenprovinz vor: 1647—50; 1653—56. Er war mit großem Eifer darauf bedacht, die geschichtlichen Denkwürdigkeiten seiner Provinz zu sammeln und sammeln zu lassen. Darum kommt seinem Urteil über die Echtheit der Blutreliquie ein besonderer Wert zu, da er sich in den alten Urkunden wohl auskannte. Müller Berard I. c. S. 204ff.; Eubel I. c. S. 121, 173f., Beilage VI., 4.

⁴⁷ Hankrat (Hankrat, Hakrot, Hanchkrat, Hahnkrat, Hanckradt) ein regimentsfähiges, seit 1754 ausgestorbenes Geschlecht der Stadt Luzern; seit 1300 in Kriens nachweisbar; Wappen: ein roter Hahn. Laurentius Hankrat war 1623—1654 Pfarrer in Kriens. Georg von Vivis, Wappen der ausgestorbenen und der noch lebenden Geschlechter Luzerns (1905) 20; Z. f. schw. K. 8 (1914) 167, 169, 174; geb. in Kriens am 9. Juli 1592, Eltern: Ulrich und Margaretha Schnider. Ältestes Pfarrbuch von Kriens (Nr. 582 nach J. Schn.). Die Klamm-

sehenen Kanonikus Jost Knab⁴⁸ (1593—1658), auf, der ihm erklärte, von seiner Seite stünde kein Hindernis im Wege, wohl aber von seiten der Synodalstatuten von Konstanz⁴⁹, die eine Versenkung von Reliquien verbieten; doch man wende sich an den Apostolischen Nuntius, er sei mit Dispensvollmachten ausgestattet. In der Tat, Nuntius Ranutius Scotti⁵⁰, Bischof von Borgo, gewährte bereitwillig die nachgesuchte Dispens.

Noch galt es die letzte Runde zu gewinnen: die Zustimmung des Pfarrevolkes von Kriens, das ja die Reliquie hochschätzte und mit heiliger Eifersucht hütete. Auf den 7. Juni 1637 war eine Versammlung anberaumt, wo P. Gabriel die Angelegenheit dem Volke klar auseinandersetzte und dem Wohlwollen aller empfahl. Nachdem noch der Krienser Kilchherr und achtbare Männer⁵¹ die Schenkung zugunsten der Luzerner Konventualen warm befürwortet hatten, gab auch das Volk seine Zustimmung⁵².

Auf das Apostelfest von Peter und Paul, also auf den 29. Juni 1637, wurde der feierliche Akt der Teilung und Übertragung der Blutreliquie festgesetzt. In der siebten Stunde dieses Tages öffnete der bischöfliche Kommissar Jost Knab das Reliquiar und, umgeben von einem Kranz von Zeugen, entnahm er ihm einen Teil. Während der größere Teil der Reliquie, wie es sich gebührt, in Kriens verblieb, wurde der kleinere in

mer (gilt auch für Anm. 101—107) bedeutet den Auszug, den Schnyder-Schönholzer, Post, Kriens, aus dem ältesten Pfarrbuch Kriens systematisch angelegt und den er mir gütigst zur Verfügung gestellt hat. Hierfür sei ihm inniger Dank ausgesprochen.

⁴⁸ Knab Jost, geb. 1593 in Luzern, ordiniert 1615, Chorherr in Beromünster 1627, 1634—1650 bischöfl. Kommissar in Luzern, seit 1637 Propst daselbst und 1652—58 Bischof von Lausanne. Vgl. Gfr. 28, 172; 30, 281; Z.f.schw.K. 8 (1914) 166, Anm. 2; Riedweg M., Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster (1881) 510; HBL IV., 512.

⁴⁹ Die Synodalstatuten, auf die Kommissar Knab verweist, wurden von Bischof Jakob von Fugger (1567—1626) am 20. Okt. 1609 promulgiert. Titulus XXI n. IV., enthält u. a. das strenge Verbot, etwas von den Kirchengütern zu veräußern ohne schriftliche Erlaubnis des bischöflichen Ordinariates. *Constitutiones et Decreta Synodi Dioecesanæ Constantiensis (Constantiæ ex typographæo Nicolai Kalt, anno 1609)* 134 n. IV.

⁵⁰ Scotti Ranutius (Ranuccio), Bischof von Borgo San Donnino 1626—50, Nuntius in der Schweiz 22. V. 1630—4. V. 1639; schrieb *Helvetia profana et sacra*, Macerata 1642; er starb 1666. In diese Zeit seiner Nuntiaturs fällt ein Abschnitt der bewegten Kontroverse wegen der Seelsorge in den Klöstern Eschenbach und Rathausen und wegen P. Ludwig von Wyl. PAL 5 Y 12—18; 3 H 1—52.

⁵¹ Die angesehenen Männer, welche die Übergabe der Blutreliquie befürworteten, sind: Balthasar Hiltprand von Kriens, Klosterkaplan in Stans; Kaspar Haas, Kirchmeier; Jakob Gretter, Untervogt; Michael Gössin, Sackelmeister; Ulrich Kretz, Geschworener; Johann Spengler, Untervogt; Jakob Kreitlin, Weibel; Johann Reitter, Geschworener. Siehe Beilage IV., 5, dort (Anm. 89—108) werden zu den Obgenannten etwelche Personalangaben geboten.

⁵² Die interessantesten Einzelheiten in dem schrittweisen Vorgehen, um die Erlaubnis zur Schenkung eines Teiles der Blutreliquie zu erreichen, verdanken wir dem Bittgesuch, das P. Gabriel und Pfarrer Hankrat beim Nuntius einreichten. Beilage VIII., 2—5; V., 2.

hochfeierlicher Weise nach Luzern übertragen und dort der Obhut der Konventualen anvertraut. Bei dieser Prozession wurde ein festliches Gepränge entfaltet, wie es nur das barockiale Zeitalter in seiner überströmenden Glaubensfreudigkeit zu veranstalten imstande war⁵³. Am Festzug nahm die Geistlichkeit von Kriens und Luzern teil, ihr voran ging die demütige Brüderschar der Barfüßer und Kapuziner⁵⁴ auf dem Wesemlin. Im wogenden Gedränge des Volkes, das von allen Seiten herbeigeströmt war, schritten die Mitglieder der weltlichen Behörden⁵⁵; selbst die Gesandten von Spanien⁵⁶ und Savoyen⁵⁷, prangend in ihren Amtskleidern, gaben der Reliquie die Ehre ihres Geleites. Sei es zum Schutze, sei es zur Zierde, die hohe Regierung von Luzern hatte für die Prozession eine stramme Abteilung Schützen aufgeboden und erlabte sie dann nach getaner Pflicht mit einem guten Trunk⁵⁸. Was der Feierlichkeit noch einen besondern Glanz und ein rechtsgültiges Ansehen verlieh, war die Gegenwart des Bischofs von Konstanz und des Apostolischen Nuntius⁵⁹, der über die Veranstaltung eine Urkunde ausfertigen ließ⁶⁰.

⁵³ Es wäre eine oberflächliche Betrachtungsweise, diese Prachtentfaltung nur als ein äußeres Getue oder als „überschwänglichen Pomp“ (Stückelberg E. A., Die Katakombenheiligen der Schweiz, 1907, S. VIII.) zu beurteilen, ja zu verurteilen; denn sie war, im Geiste der Barockzeit, der Ausdruck eines sieghaften, freudigen Glaubensbewußtseins und einer großen Verehrung der Heiligen. Eberle Oskar, Barock in der Schweiz (1930), besonders S. 74—107; Veit Lenhart, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock (1956) besonders S. 175—180; 245—52; 324. Eine farbenprächtige Prozession bei einer Translationsfeier (Sursee, am 20. Okt. 1754) wird ausführlich geschildert in Gfr. 72, 113—27.

⁵⁴ P. Gabriel und Pfarrer Hankrat L. erwähnen in ihrem Bittgesuch ausdrücklich nur die Gegenwart der Kapuziner, nicht aber jene der Konventualen. Daß die Konventualen an der Prozession teilgenommen haben, dürfen wir aber ohne weiteres annehmen, da ihr Guardian P. Gabriel, der große Initiator der ganzen Bewegung gewesen ist und es vorerst um ihre Angelegenheit geht.

⁵⁵ An der Spitze der Behörden schritten die beiden Schultheiße Ludwig Schumacher (1582—1639) und Jost Bircher (gest. 1645). P. Gabriel und Pfarrer Hankrat nennen diese beiden Herren nicht namentlich, wohl aber Nuntius Scotti in seiner Authentik, ein Beweis, daß er über den Sachverhalt gut unterrichtet war. Beilage VIII. 5; V. 3.

⁵⁶ Der spanische Gesandte war damals (1629—1645) Casati Carlo Emmanuele (1600—1645), von Monza und Luzern, Graf von Borgo Lavizzaro; die Residenz der spanischen Gesandten war 1594—1799 Luzern. HBL VI., 460f.

⁵⁷ Der Gesandtschaft des Herzogtums von Savoyen stand 1633—1642 Valerio de Saluces, Graf della Mante, vor. Im 17. und 18. Jahrhundert war Savoyen ein einflußreicher Verbündeter der katholischen Orte in internationalen Angelegenheiten; es unterhielt zu diesem Zweck in Luzern eine eigene Gesandtschaft, die aber nur von den katholischen Ständen akkreditiert war. HBL VI., 96ff.

⁵⁸ STAL Saeckelambuch 22 fol. 48: „Als erschienen Jahr ein Theil Franzisci bluots von Kriens dannen in das Gotshus der h. Barfüßeren alhie durch procession transferiert worden, ward den schützen ein trunk zahlt und uffgangen, 19 Gl. 2 s“.

⁵⁹ Die Gegenwart des Bischofs von Konstanz und des Apostolischen Nuntius ist ausdrücklich durch die Chronik von P. Berard Müller bezeugt (S. 314); er nennt den Namen des anwesenden Bischofs von Konstanz, nämlich Johann Truchseß von Waldburg-Wolfegg, der den bischöflichen Stuhl von Konstanz 1627—44 inne hatte. Ebenso erwähnt B. Müller namentlich die Anwesenheit

Nun befand sich ein Teil der Reliquie in bester Hut, ehrfurchtsvoll betreut von jenen, die sich die erstgeborenen Söhne des hl. Franziskus nennen dürfen⁶¹. Doch einmal durchlief das ganze Kloster ein jäher Schreck: die Blutreliquie war nicht mehr vorhanden. Man hatte sogar einen Mitbruder, der die Gemeinschaft der Barfüßer verlassen hatte, im Verdacht, der heimtückische Dieb zu sein. Wer wirklich der Räuber gewesen und wann die vermißte Reliquie zurückerstattet wurde, kann aus der knappen Notiz, die in die Chronik des Jahres 1657 rasch hineingestreut ist, nicht festgestellt werden⁶². Daß aber die Reliquie wieder in die Hände der rechtmäßigen Eigentümer zurückkehrte, steht aus den Inventaren anfangs des 17. und 18. Jahrhunderts fest⁶³. Daraus läßt sich schließen, daß sich die hochverehrte Reliquie nicht nur wieder im Kirchenschatz der Konventualen zu Luzern befand, sondern daß sie auch eine kostbare Fassung erhalten hatte: eine sehr schöne, kupfervergoldete Monstranz im gotischen Stil⁶⁴, wahrscheinlich in einer künstlerischen Gestaltung, ähnlich jener in Kriens.

Damit soll aber keineswegs behauptet werden, daß erst jetzt, also zu Beginn des 18. Jahrhunderts, eine Monstranz für diese Franziskus-Reliquie vorhanden war; denn eine solche ist bereits um die Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts sicher bezeugt, wie das Inventar der Barfüßerkirche aus dem Jahre 1651 meldet: „Ein klein von Silber vergülte Monstränzlein, worin de Sanguine S. Francisci Patris Nostri aufgehalten würd“⁶⁵. Was an diesem wichtigen Eintrag überrascht, ist die Erwäh-

des Apostolischen Nuntius Scotti. Beinahe möchte ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Berichtes aufsteigen, da die offiziellen Urkunden (Beilage VIII. und IX.) ein vollständiges Schweigen über die Gegenwart beider Prälaten walten lassen. Doch die Gegenwart der beiden Prälaten wird auch ausdrücklich in einem amtlichen und versiegelten Schreiben (26. Febr. 1735) erwähnt, worin der Konvent der Barfüßer von Luzern ihrem P. Provinzial (Plazidus Beuter) auf bestimmte, von ihm gestellte Fragen antwortet. STAL, Schachtel 1067.

⁶⁰ Siehe Beilage IX.

⁶¹ Auf die Würde der franziskanischen Erstgeburt spielt Nuntius Scotti in der oft erwähnten Authentik an, wenn er die Konventualen „*primi primarii filii*“ des hl. Franziskus nennt. Beilage V, 2. Vergl. die Schrift von P. Seraphin Kaysersberger, Provinzial der Straßburger Provinz (1659—62; 1671—74): „*Amice, ascende superius, sive brevis deductio, cuinam ex tribus ordinibus S. Francisci, an Minoribus de Observantia nuncupatis, an Capucinis, an vero Conventualibus competat jus et titulus primogeniturae filiorum s. Francisci?*“ ZBL Msc. 30; Eubel I. c. S. 309, Anm. 557.

⁶² STAL Msc. 9 S. 83 (Chronik von P. Seraphin Kaysersberger, ad 23. Mai 1657). Beilage VI., 3.

⁶³ STAL Msc. 35 fol. (1708): „*Deaurata ex cupro monstrantia continens partem S. P. N. Francisci Sanguinis*“; ebenso fol. b. 23 (1714); fol. 33a (1716).

⁶⁴ Mühle Josef, Zu Franziskanern in Luzern (1945) 118; Liebenau von Theodor, Das Alte Luzern (1881) 74; Balmer Josef, Die Franziskanerkirche in Luzern (1898) 56 Anm.; Rittmeyer I. c. S. 134; 412 Anm. 2; Beilage XII. und XIII.

⁶⁵ STAL Msc. 34, S. 73. Das Msc. mit Schweinslederüberzug und zwei Schließen, pag. 1—158, z. T. neu pag., trägt die Überschrift: „*Inventarium oder spezi-*

nung einer silbervergoldeten Monstranz⁶⁶, während die späteren Bestandnachweise nur von einem kupfervergoldeten Reliquiar wissen⁶⁷. Immerhin sind wir dankbaren Herzens froh zu erfahren, daß die Barfüßer in Luzern die kostbare Blutreliquie ihres glorreichen Ordensvaters mit ehrfurchtsvollen Händen in ihre Obhut nahmen, sie „hochschätzten und an würdigem Orte aufbewahrten.“

Noch kurz vor dem Ende des 19. Jahrhunderts entging die Blutreliquie knapp der Gefahr, in der Tiefe des Staatssäckels zu verschwinden. Es war zur Zeit der Helvetik (1798—1803), wo die neue Regierung, in drückender Sorge, die geforderten Kriegssteuern (ca. 2 Millionen Livres) einzutreiben, die Hände gierig nach dem Kirchensilber ausstreckte. Es liegt im Staatsarchiv Luzern noch eine Liste von allen jenen Kirchenschätzen, die als „entbehrlich“ bezeichnet werden und darum an die „fränkische“ Kontribution abzugeben seien. Tatsächlich wurden am 23. Juli 1798 auf Befehl des Kommissärs Josef Ronca vom Bürger Alois Schürmann, Mitglied der Verwaltungskammer, wertvollste Silbersachen aus dem Kirchenschatz der Barfüßerkirche weggenommen: Kelche, Ziborium, Monstranz, Kruzifix, Leuchter, auch das silberne Marienbild mit dem Jesuskind samt Zepter, Schein und Kronen⁶⁸. Doch die Monstranz mit der Blutreliquie des hl. Franziskus wurde nicht angetastet. Denn gemäß dem Inventar der Barfüßerkirche vom 1. Januar 1835 befinden sich im Kirchenschatz wirklich noch zwei Monstranzen: die Hostienmonstranz und eine andere „von Komposition“⁶⁹, die wir für die Monstranz mit der

ficierte Beschreibung aller und jeder Ornamente und Kirchensachen der obern, innern und äußern Sacristeyen des Guttshus.“

⁶⁶ Auch P. Seraphin Kaysersberger (gest. um 1692) erwähnt in seiner Chronik, (siehe oben Anm. 62) eine silbervergoldete Reliquienmonstranz (Beilage VI., 3).

⁶⁷ In dem oben erwähnten Msc. 34 (Anm. 65) folgen dem im Jahre 1651 aufgenommenen Inventar noch solche für die Jahre 1692, 1696, 1699, 1706, 1707, die alle aber eine kupfervergoldete Monstranz buchen: „Deaurata ex cupro Monstrantia aliquid Sanguinis de S. P. Francisco continens“. Ebenso die Inventarien, die das Msc. 36 (STAL) für die Jahre 1708 (fol. 15a), 1714 (fol. 23b) und 1716 (fol. 33a) enthält, beschreiben eine kupfervergoldete Monstranz: „Deaurata ex monstrantia, continens partem S. P. N. Francisci Sanguinem“. Wir gehen wohl den richtigen Weg, wenn wir den Inventarien, die von einer kupfervergoldeten Monstranz berichten, unsern Glauben schenken; denn erstens sind sie bedeutend zahlreicher, und zweitens sind sie von den zuständigen Ordensobern überprüft, unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen. Vergleiche Dora Rittmeyer l. c. S. 115.

⁶⁸ STAL Schachtel 1502 a; Rittmeyer l. c. S. 135.

⁶⁹ In dem Inventar, das die „Bürger Franziskaner“ in Luzern 1798 zuhanden der helvetischen Regierung anlegten, (STAL Schachtel 2065 c), treten zwei Monstranzen auf, die auf folgende Weise bezeichnet werden: 1 Monstranz, 1 ditto von Composition. Unter der letztgenannten Monstranz ist zweifelsohne das Reliquiar mit der Franziskusreliquie zu verstehen. Die Barfüßer haben wohlweislich diese Monstranz als eine Komposition angegeben, also als ein Kirchengerät, das nicht aus reinem Edelmetall, sondern aus einer Metallmischung besteht, resp. nur eine Vergoldung besitzt. Diese meine Mutmaßung teilt D. Rittmeyer, wenn sie sich darüber also äußert: „Der Schreiber des Inventars

Blutreliquie halten; denn sie war eine Komposition, d. h. eine Metallmischung, also nicht rein Silber; vielleicht deswegen fand das kupfervergoldete Heiligtum Gnade in den Augen des nach Edelmetall fahrenden Schatzamtes. In diesem Falle hätte die Armut die Reliquie des Armen von Assisi gerettet.

Kapuzinerkloster Wesemlin

Beinahe 200 Jahre konnte sich die Reliquie bei den Franziskanern eines ungestörten Stillebens erfreuen. Da drohte ihm ein schmachvoller Untergang, als dem 600 jährigen Kloster der Barfüßer der Todesstoß versetzt wurde: es wurde am 20. November 1838 durch den Luzerner Großen Rat als aufgehoben erklärt⁷⁰. Der Staat legte nun Hand auf die Güter des gewaltsam unterdrückten Gotteshauses und ließ im Januar 1839 die Fahrhabe öffentlich versteigern, ohne zwar den Kirchenschatz anzutasten. Trotzdem verschwanden unter der Hand wertvolle Stücke aus Kirche und Sakristei spurlos⁷¹. Es ist leicht möglich, daß bei diesem geheimen Raubzug auch die Blutreliquie in der kostbaren Monstranz verschleudert wurde. Nach Josef Balmer, dem Dr. Josef Mühle getreu gefolgt ist, wäre jedoch das Reliquiar im Jahre 1846 — von 1845—1848 besorgten die Jesuiten den Gottesdienst zu Franziskanern⁷² — für einige Franken an einen Genfer Alt-Händler verschachert worden, um einen wertlosen Flitter für eine Altaraufrüstung anschaffen zu können. Damit schien die Reliquie für immer verloren zu sein⁷³.

sah, daß es sich nicht um Silber handelte und wußte nicht recht, ob er Kupfer, Bronze, Messing oder sonst ein vergoldetes Metall, eine Legierung vor sich hatte." Verdankenswerte Mitteilung vom 24. Oktober 1957. Deswegen wurde diese kupfervergoldete Monstranz von der Verordnung der Luzerner Verwaltungskammer nicht erfaßt, wonach alles Silbergeschirr zu beschlagnahmen war.

⁷⁰ Das ruhmlose Ende des Franziskanerklosters, woran nicht das Kloster allein, sondern auch noch andere Einflüsse ihre Mitschuld tragen, wurde wiederholt Gegenstand der geschichtlichen Untersuchung, z. B. Buholzer Josef, Die Aufhebung luzerner Klöster im 19. Jahrhundert (1917) 9—20; Balmer Josef macht über den Untergang des Klosters die versöhnende Bemerkung: „Sind die Schattenseiten, welche an ihm, namentlich im 16. Jahrhundert, haften, auch bedeutend, wer ist imstande, die segensvolle Wirksamkeit in Bezug auf Hebung des religiösen Lebens und die Wohltaten, welche an Arme und Notleidende jeder Art aus ihm geflossen sind, zu bemessen"? Balmer l. c. S. 86.

⁷¹ Mühle J. l. c. S. 169.

⁷² Am 29. Juni 1845 nahmen die zurückgerufenen Jesuiten, sieben an der Zahl, ihren Einzug in Luzern und bezogen Wohnung im alten Barfüßerkloster. Am 1. November 1845 wurden sie feierlich in der ehemaligen Barfüßerkirche in ihre Aufgaben eingeführt. Aber am 2. Dezember 1847 wurden sie von der Regierung jah ausgewiesen. Buholzer l. c. 40—44; Pfyffer Kasimir, Die Geschichte des Kantons Luzern 2 (1852) 661ff., 712.

⁷³ Balmer l. c. S. 56 Anm.; Masarey Theobald, Unsere Liebe Frau auf dem Wesemlin (1918) 298f. In den Inventarien vom 10. Mai 1854 und 1856 wird

Doch gelang es Jost Meyer am Rhyn⁷⁴, einem bekannten Sammler und besten Kenner der Schweizer Altertümer, der vermißten Blutreliquie auf die Spur zu kommen; er entdeckte sie bei einem Goldschmied Kuhn in Genf. Um das kostbare Heiligtum vor fernerer Entweihung zu retten, bemühte sich Jost Meyer, von seiner Gemahlin Angelica geb. am Rhyn eifrig unterstützt⁷⁵, die Reliquie zu erwerben. Er konnte die noch unverletzte Reliquie gegen ein wertvolles Altstück eintauschen⁷⁶. Leider war aber die Monstranz schon veräußert.

Von diesem glücklichen Kauf erhielt P. Leopold Kappeler (1826—1890), damals Guardian auf dem Wesemlin⁷⁷, Kunde. Nun setzte sein Kloster, allen voran P. Synesius Köpfli (1839—1907)⁷⁸, alles in Bewegung, um die Reliquie zu erhalten. Auch P. Bernard Christen (1837—1909)⁷⁹, Provinzial, bemühte sich großmütig um den Erwerb der Reliquie. Eine erfolgreiche Fürsprecherin fand P. Leopold, Guardian, in der edlen Frau von Herrn Jost Meyer; auf ihre gütige Vermittlung vergabte er die Reliquie in hochherziger Weise dem Kloster Wesemlin⁸⁰. Darob war die Freude der Väter Kapuziner groß, doppelt groß, weil die Schenkung getätigt wurde gerade im Jubeljahr 1882, wo Kirche und Orden die 7. Jahrhundertfeier zu Ehren der Geburt des hl. Franziskus hochfestlich begehen.

Für die Reliquie, die in einem versiegelten Glasröhrchen eingeschlossen ist, wurde ein niedliches Ostensorium hergestellt, freilich bei weitem nicht

aber nur eine Monstranz erwähnt; also befand sich die Reliquienmonstranz nicht mehr im Kirchenschatz der Franziskanerkirche Luzern, die jetzt Kuratorkaplanei geworden ist. STAL, Akten Pfarrei Luzern; Dora Rittmeyer I. c. S. 135f.

⁷⁴ Jost Meyer am Rhyn (1832—1898) war ein Mitbegründer der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Reinle A., Kunstdenkmäler des Kantons Luzern II. 268; HBL V., 100b.

⁷⁵ In den Akten wird die Rolle einer Fürbitterin vielfach der Mutter von Jost Meyer am Rhyn zugeschrieben und zugleich hervorgehoben, sie stamme aus der Familie am Rhyn. Doch die Mutter von Jost Meyer am Rhyn war eine geborne Biemann, während seiner Frau die Ehre zukommt, aus dem Hause am Rhyn hervorgegangen zu sein. Frau Angelica Meyer am Rhyn trat in Luzern am 24. September 1903 als Schwester Veronika in den Dritten Orden des hl. Franziskus; sie starb am 12. Februar 1912. Professebuch des DO in Luzern Nr. 1501.

⁷⁶ Beilage XII., XIII., XVI.

⁷⁷ P. Leopold Kappeler von Sursee (1826—1890), Guardian in Luzern 1873—76; 1879—82, war einer der bekanntesten und beliebtesten Mitglieder der schweiz. Kapuzinerprovinz. PAL tom. 150, p. 311; 9 L 64; Schw. K. Z. 1890, 228.

⁷⁸ P. Synesius Köpfli von Sins (1839—1907) war in Luzern wegen seiner unermüdbaren Liebestätigkeit eine stadtbekannte und hochgeschätzte Persönlichkeit. Sein Lebenswerk ist die Gründung des Seraphischen Liebeswerkes in Luzern (1893). PAL tom. 150, 321 Z; 9 S 27.

⁷⁹ P. Bernard Christen von Andermatt, Provinzial 1879—1882; Ordensgeneral 1884—1908, Erzbischof 1908. Obwohl nicht weniger als P. Synesius über den Fund begeistert, urteilt er doch ruhig und erteilt wohlüberlegte Maßregeln. Beilage XIV.

⁸⁰ Beilage XVI.

so kostbar und kunstreich wie das ursprüngliche⁸¹. Bischof Eugen Lachat von Basel (1819—1886) siegelte auf Grund der vorgelegten Urkunden eine Authentik und gewährte die Erlaubnis, die Reliquie der öffentlichen Verehrung zugänglich zu machen⁸². Am 4. Oktober 1882 wurde die Reliquie zum ersten Mal in der Klosterkirche Wesemlin auf dem Franziskusaltare feierlich ausgesetzt. Es war anlässlich des 7. Zentenariums der Geburt des Seraphischen Ordensvaters. Bischof Lachat hielt das Pontifikalamt⁸³.

Auf Weihnachten 1933 ließ P. Ignatius Dossenbach, der große Eiferer für das Heiligtum Unserer Lieben Frau auf dem Wesemlin, die Blutreliquie in eine silberne Kapsel, die inwendig vergoldet ist, einschließen und in den Sockel eines großen Altarkreuzes aus Nußbaum einbauen⁸⁴. An hohen Festtagen ragt das Kreuz mit seinem verborgenen Kleinod auf dem Franziskusaltare empor, Segen spendend.

Wie sinnvoll! Am Fuß des Kreuzes ruht die Blutreliquie jenes Heiligen, der, zu Füßen des Gekreuzigten betrachtend und mitleidend, die bluttriefenden Wunden des Herrn empfangen hat⁸⁵.

Zusammenfassung

Eine edelgesinnte Wohltäterin der Barfüßer zu Luzern — lassen wir ihr den überlieferten Namen Gutta von Rothenburg — erhielt (13. Jahrh.) als Dankesgabe eine Blutreliquie des hl. Franziskus von Assisi, die sie später der Pfarrkirche von Kriens vergabte. Im Jahre 1637 wurde diese Reliquie auf Bitten der Luzerner Barfüßer und mit kirchlicher Gutheißung geteilt. Der größere Teil verblieb in Kriens, wo sie bis zum heutigen Tage in einer spätgotischen Monstranz aufbewahrt wird.

Der kleinere Teil der Reliquie wurde 1637 in die Franziskanerkirche Luzern übertragen. Dasselbst wurde sie auch in einer kupfervergoldeten Monstranz verschlossen.

Nach der Aufhebung des Franziskanerklosters Luzern (1838) wurde diese Monstranz samt der Reliquie einem Goldschmied in Genf verkauft (ca. 1845). Von Jost Meyer am Rhyn, Luzern, konnte die Reliquie ausfindig gemacht und erworben werden (ca. 1880), der sie dem

⁸¹ Diese Fassung der Reliquie ist leider nicht mehr vorhanden. Ein Augenzeuge äußert sich in gar nicht löblicher Weise über „das kitschige Fabrikmonstranzchen aus ganz gewöhnlichem Metall“ PAL 7 Z 40.

⁸² Beilage XV.

⁸³ PAL tom. 138, 218.

⁸⁴ Beilage XVII.

⁸⁵ Trotz dieser sinnvollen Symbolik will mir gleichwohl bedünken, daß eine schöne Reliquienmonstranz eher geeignet wäre, die Blicke und Herzen der Andächtigen auf dieses franziskanische „Heiligtum“ zu lenken.

Kapuzinerkloster Wesemlin verschenkte (1882). Dort befindet sich die Reliquie in einer vergoldeten Kapsel, die in den Fuß eines Altarkreuzes eingebaut ist.

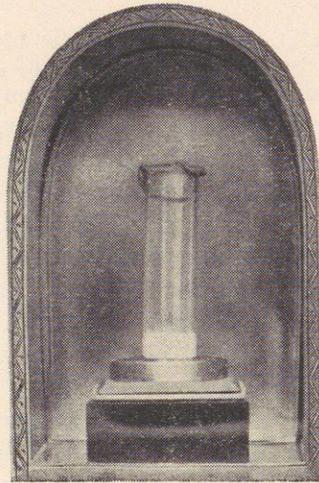
So hüten zwei Gallus-Heiligtümer — in Kriens und auf dem Wesemlin^{85*} — Blutreliquien jenes Heiligen, von dem die Kirche, Gott preisend, verkündigt:

Gezeichnet hast Du Deinen Diener Franziskus mit dem Zeichen unserer Erlösung.

Luzern, Wesemlin

P. Beda Mayer OFM Cap.

^{85*} Die Hauptpatrone der Kapuzinerkirche Luzern, Wesemlin sind: Maria, im Geheimnis der Aufnahme in den Himmel, der hl. Vater Franziskus und auch der hl. GALLUS.



Teilstück des Sockels des Altarkreuzes

worin die Blutreliquie des hl. Franziskus in einer vergoldeten Kapsel eingeschlossen ist — im Kapuzinerkloster in Luzern

Siehe Seite 83f.

Beilagen

1214, 1225

I.

P. Berard Müller OFMConv.⁸⁶ berichtet vom Besuch des hl. Franziskus in Luzern und der Blutreliquie, welche die Konventualen in Luzern der Gräfin Gutta verehrten.

Nach „Chronica de ortu et progressu Almae Provinciae Argentinensis a fr. Berardo Müller“ (1703); Handschrift PAL tom. T 65 p. 10; 308.

1214. Marochiam versus occidentem ad infideles (orientem versus impeditus) iturus cum Fratre Maseo de Marignano, antehac Aulico et viro insigni in aula Imperatoris Friderici, Beatissimus Pater Franciscus, iterum dispositione divina, venit in Hispaniam, inde reversus Portugalliam, Catalauniam et cum propter diram contagionem in Gallia tunc acerbissime grassantem, ulterius progredi non auderet, transivit Galliam transalpinam, Burgundiam et sic venit in partes Helvetiae usque Lucernam, divertens in arce Schauensee, non procul Lucerna, apud quandam Comitissam nomine Guttam de Rothenburg, a qua obtinuit parvulum spatium pro exstruendo tuguriolo, iuxta sacellum B.V. Mariae in Augia nuncupatum, ubi aliquantisper commorabatur. Ita acta et Chronica manuscripta Civitatis Lucernensis. Legite Wadding, tom. I mihi 135 usque 147.

1225. Fratres Minores Dominae Comitissae Amantissimae Benefactori ac Fundatrici Suae in debitae venerationis et gratitudinis monumentum dono dederunt vitream ampullulam Sanguine ex Stigmatibus S.P.N. Francisci scaturiente plenam, quam Ipsa praetiosissimo thesauro longe clarior in sua Ecclesia Parochiali in Kriens publici honoris gratia reposit.

1215, 1225

II.

P. Malachias Tschamser OFMConv.⁸⁷ erzählt die Reise des hl. Franziskus nach Luzern und seine gastfreundliche Aufnahme bei Gräfin Gutta, die für die Brüder

⁸⁶ Von P. Berard Müllers (gest. 1704) Chronik existieren mehrere Abschriften (z. B. ZBL Msc. 387/4); das Original befindet sich im Franziskanerkloster Würzburg; ein Teil der Chronik wurde verwendet bei Koch Adolf, Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiet, Leipzig 1881; eine Besprechung in Freiburger Diözesan-Archiv 17 (1885) 232–98. Vergl. Eubel l. c. S. IV. Die Partien des Werkes, welche Baden betreffen, sind bei Frz. Jos. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, III. Bd. 624ff. veröffentlicht. Der auf Württemberg bezügliche Teil im Diözesan-Archiv für Schwaben VI (1899) und VII (1900). Eine Abschrift von Müllers Chronik liegt im Provinzarchiv der Kapuziner, Luzern, tom. 65, nach welcher hier zitiert wird.

⁸⁷ P. Malachias Tschamser OFMConv. (1678–1742) beginnt seine Annales mit dem Jahre 1182, dem Geburtsjahr des hl. Franziskus, und schließt mit 1741,

ein Kloster und eine Kirche bauen läßt. Ihr schenken die Barfüßer zu Luzern eine Blutreliquie des hl. Franziskus.

Tschamser Malachias OFMConv., Annales oder Jahrs-Geschichten der Baarfüßeren oder Minderen Brüder S. Franc. ord. Bd. 1 (Colmar 1864) 54f.

In disem Jahr (1215) hat unser heilige Vatter FRANCISCUS das Orth Lucern in dem Schweitzerland mit seiner geheiligten Gegenwart und persönlichen Anwesenheit mit allein bezieren wollen, sondern wie Luc. Wadding schreibt Tom. 1. chron. Min. und das lucernerische Raths Prothokoll bezeugt, sondern auch desselben Closters Anfang und gleichsamb das Fundament gelegt; dann als er aus seiner Marrocischen Pilgerfahrt wider in Welschland zurück kehren wollte⁸⁸, und aus Hispanien und Portugall nicht durch Franckreich weiters fortreißen dörfte, wegen der grausamen in selbigen Landen einreißenden Seuchen und pestilenzischen Kranckheiten, müßte er sein Weg durch Burgund nehmen, und came also in die Schweiz, welches als die gottselige Gräffin GUTTA von Störütz eine Gemahlin des Grafen von Rotenburg, seeligen Gedenkens — vernommen, schickte sie alsobald ihme seine Bediente entgegen, lude ihn ein, und bate demüthig er wölle so guth seyn und mit seinen Brüdern in ihrem Schloß Schawensee, nicht weit von Lucern die Einkehr nemmen, und so lang ihm beliebig sein werde, bey ihr verbleiben.

Der heilige Mann, als er der gottseeligen Matronen so guten Willen ersehen, nahme die Herberg willig an, und besuchte so lang er allda verbliebe alle Tage eine arme baufällige Capell und Kirchlein, in einem sumpftächtigen mit Gesträuß und Binsen ganz verwachsenen Boden gelegen, zu unser Frawen in der Aw genannt, just an dem Orth wo an jetzo unsere Closter-Kirch zu Lucern steht, allwo er täglich mit den Seinigen pflegte mit großer Freud seines Herzens, und inbrünstiger Andacht seine Tagzeiten zu halten. Weilen er aber gesinnt ware nacher Rom auf das general concilium umb seine Regul und Orden confirmieren zu lassen und andere Vorfällenheiten vorzubiegen zu verreißen, nahme er von der Gräffin Urlaub und nachdem er etliche seiner Brüdern und discipulen allda gelassen, welche durch Allmosen guter Leuthen, forderist der Fr. Gräffin unterhalten neben gemeldetem Kirchlein, Hütten und Häußlein aufgebawet, alß an einem Orth, wo sie kommetlich ihre Betrachtungen, Beweinung der Sünden und anderen geistliche Uebungen,

also kurz vor seinem Ableben. Die 1864 im Drucke (Colmar) erschienenen Annalen, auch Thanner Chronik genannt, reichen nur bis 1700. Eubel I. c. S. IV.

⁸⁸ Die Missionsreise des hl. Franziskus nach Spanien und Marokko wird von den neuesten Forschern in die Jahre 1213—1214 verlegt. In Portiunkula dürfte Franziskus Ende 1214 oder anfangs 1215 eingetroffen sein. Franziskanische Quellschrift 5 (1955) 128, Anm. 217; 129, Anm. 221. Etudes franciscaines XI. (1906) 384—399; XVI., 60—75.

obliegen konnten, auff vorgehende Erlaubung der H.H. Benedictinern im Hoof genannt, welchen der Orth zugehörte, dan Lucern die Statt damals noch nicht gebawen, sonder nur hin und wider Fischer und Schiffleuten Häuser langs dem See hin und wider zu sehen waren, machte er sich über das Gebürg auf Rom.

1225⁸⁹. Die Barfüßer zu Lucern haben diß Jahr ihrer geliebten und hochwerthen Gutthäterin und Stiffterin Fr. Gutthae Gräffin von Rottenburg, zu einem ewigen Angedenkhen und zur schuldigsten Erkenntnuß ihrer Danckbarkeit ein gläsernes Gefäß mit dem heiligen Blut, so aus den Wundmahlen des heiligen Vatters Francisci geflossen, verehrt und übergeben, welches sie höher als alle Schätze der Welt achtende in ihrer Pfarrkirch zu Krientz beygesetzt, und öffentlich zu verehren ausgesetzt hat.

ca. 1215

III.

P. Kolumban von Sonnenberg OFM^{Cap.}⁹⁰ (1663—1728), Archivar und Annalist der Schweizerkapuziner, erwähnt den Besuch des hl. Franziskus in Kriens und die Blutreliquie, die er der Gräfin Gutta geschenkt habe.

Nach *Annales Fr. Min. Capucinatorum Provinciae Helveticae a P. Columbano a Sonnenberg, OFM^{Cap.} Pars secunda; PAL tom. 118 p. 573s.*

Haec arx in sublimiori colle sita, ac Pago Kriens supereminens olim residentia exstabat Illmae Dominae Guttuae Comitissae in Rottenburg; haec fundatrix erat Ecclesiae et conventus in civitate, qui modo a Patribus Conventualibus inhabitatur, hunc (ut monumenta ferunt Lucernensia⁹¹) in propria visitavit persona Seraphicus P. N. Franciscus, nec non dictam Illmam Comitissam in praefata arce invisit, prout in hujus rei memoriam Sacellum pereligans D. Patri consecratum ibi videre est, et hac occasione in phiala de sacro suo Sanguine, qui usque hodiernam in diem partim apud RR. PP. Conventuales, partim in Ecclesia Parochiali in Kriens in pulverem solutus religiose colitur, in gratitudinis tesseram dono dedit.

1223, 1224, 1233

IV.

Ein altes Protokoll des Klosters der Barfüßer in Luzern berichtet die Herkunft der Blutreliquie.

⁸⁹ Seite 79 der Thanner Chronik, Bd. I.

⁹⁰ P. Kolumban von Sonnenberg OFM^{Cap.} war Annalist und Provinzarchivar 1707—1708 und 1719—25, hinterließ einige Bände über Provinzgeschichte. PAL 9 C 97; tom. 150, 99; Leu, l. c. 17, 361.

⁹¹ Wenn P. Kolumban sich auf Luzerner Dokumente beruft, so waren ihm, dem einstigen Mitglied des Großen Rates, die Schätze des Staatsarchivs wohl leicht zugänglich. Leu, Lexikon 17, 361.

Original im STAL, Msc. 52 S. 23—25; trägt die Aufschrift: Protocolon rerum gestarum, Jurisdictionalium et Memorabilium V. Conventus Fratrum Min. Conv. Sti. Francisci LUZERNAE. Renovatum a R. P. Emmanuele de Werdenstein Stae Thliae. Lecto. eiusdem Conventus p. t. Guardiano. Anno incarnationis Domini N. J. Ch., id est 1705.

Origo hujus Conventus.

1223. Postquam fama vitae Sanctissimae P. N. Francisci per totum latumque christianum Orbem precrebuerat, atque ab eo aliquot Fratres in has partes dimissi fuerant, excita horum insigni vitae et virtutum fama et exemplis, generosa Domina Gutta Vidua Comitissa de Rottenburg benigne eos suscepit, et anno 1223 hoc coenobium Fratribus aedificari curavit. Vide contrafacturam in Ecclesia affixam, sicut et in pariete in dormitorio Majori versus Ecclesiam. Item in archivio instrumentum.

1224. Dicitur circa hoc tempus hic fuisse S. P. N. Franciscus, atque visis tandi gratia eandem Comitissam Guttam Fundatricem in arce sua Schauensee prope Kriens invisisse, illique ex suis sacris vulneribus Sanguinem expressum pro dono dedisse, de quo vide praedictum instrumentum et infra anno 1637. Haec pientissima Domina solebat postea singulos in dies vel per se vel per suos hic in Ecclesia Fratrum divino officio interesse qua propter pulsus campana non cessat, donec ipsa vel alius nomine suo ex arce ad templum descendisset, qui Ordo pulsandi in hodiernos dies adhuc perseverat*; Hoc Monasterium erat primum in Germania, et tertium totius Religionis Seraphicae, quo ipsa sub approbata ab Honorio 3tio regula Deo assidue servire coepit. Vide supra cit. Instrumentum.

1233. Quarto Maji pie in Domino obiit Generosa Domina Comitissa et Fundatrix Gutta, atque in nostra Ecclesia ante supremum gradum Altaris majoris sepulta. Vide Lapid. Sepulch. et Lib. Anniv. item praedict. instrumentum.

* Randbemerkung von späterer Hand: desiit jussu regiminis helvetici 1798

1223, 1224

V.

Auszug aus einem alten Protokoll des Klosters der Barfüßer zu Luzern, das die Herkunft der Blutreliquie erwähnt.

Original im STAL, Schachtel 1067; das Aktenstück trägt die Überschrift: Extractus Protocolli conventus Fratrum Minorum Conventualium in Augia B.M.V. Lucernae. Das Schriftstück umfaßt 50 Seiten (295 mm X 195 mm) und behandelt chronikmäßig die Jahre 1269—1779.

Vidua Comitissa de Rotenburg Gutta nomine benigne suscepit fratres minores, et anno 1223 coenobium nostrum aedificavit, quod est primum in Germania et tertium totius Religionis Seraphicae. Circa annum 1224 S.

Franciscus dicitur visitasse Comitissam Guttam, quae Sanguinem ex eius vulneribus fluentem excepit. Haec Comitissa postea singulis diebus vel per se vel suos hic in Ecclesia nostra interfuit divinis officiis.

Quapropter pulsus campanae non cessat⁹², donec ipsa vel alius nomine suo ex arce Schauensee prope pagum Kriens sito ad ecclesiam descendit; qui mos pulsandi usque hodie perseverat. Anno 1233 fundatrix nostra Comitissa Gutta 4to Maji obiit, sepulta ante primum gradum altaris majoris.

1224, 1637, 1651

VI.

P. Seraphin Kaysersberger OFMConv.⁹³ berichtet in seinem Tagebuch unter dem Datum des 20. Juli 1651, was er über die Herkunft der Blutreliquie vom Pfarrer in Kriens und seinem Mitbruder P. Gabriel Mayer vernommen.

STAL Ms 9; S. 35—37; der Titel lautet: „Acta conventus Luc. sub guardianatu Fr. Seraphini Kaisersberger a Würzburg ab anno 1650 usque annum 1653 inclusive, quibus aliqua bene notanda repetuntur“. Es ist ein Tagebuch, in gutem Latein geschrieben, umfaßt die Jahre 1650—1653 und 1656—59, mit Inhaltsangabe (I—IV, 1—104); Pergamentdeckel mit Schließen.

1.⁹⁴ Associante P. Rev. Modesto⁹⁵ fui in Krientz, ubi R. D. Parochus Laurentius Hankrat, monstrata nobis ampullula Sacri Sanguinis S. Francisci, retulit, ad meam instantiam (quod, probabiliter nostrorum incuria, nihil huius rei reperiretur in archivio nostro) dictam ampullulam, antecessoris sui tempore, plus quam ante triginta anno, in brachio reliquiarum ligneo, quod aliam nobis videndum exhibuit, inter alias reliquias casu repertus esse; D. Parochum illum, pro tanti thesauri reverentia mirabundum, accessisse Dominum Praepositum Lucernensem, virum optimum et plurium annorum aetate gravissimum, eidem de thesauro tam insperato retulisse, quem tali loco reperisset.

2. Respondisse D. Praepositum, antiquissima se traditione reminisci, Seraphicum nostrum Patrem Franciscum, biennio, priusquam ex hac vita migrasse, et antequam accepisset in hoc tempore sacra stigmata Redemptoris, in has terras et Lucernam, nec non in notitiam pientissimae Dominae

⁹² Dieses Glockenzeichen wurde aufgehoben durch die Helvetische Regierung. STAL Msc. 52 S. 23 (Randbemerkung von späterer Hand). Siehe Beilage IV.

⁹³ P. Seraphin Kaysersberger, 2 mal Provinzial der Straßburger Minoritenprovinz: 1659—62; 1671—74; Guardian der Barfüßer in Luzern: 1650—53, 56—59; gest. in Würzburg 1697 nach ZBL Msc. 52 S. 6; (nach Müller gest. 1692; ZBL Msc. 387 S. 326). Der Annalist spendet ihm reichlich Lob ob seiner außerordentlichen Amtstüchtigkeit und seines milden Wesens, weshalb er den Namen „P. Mansuetus“ erhalten habe. Müller l. c. S. 208.

⁹⁴ Die Unterabteilungen, durch Ziffern markiert, stammen vom Herausgeber, um bei der Zitation die angezogenen Stellen leichter auffinden zu können. Das gleiche gilt für die Beilagen VII., VIII., IX.

⁹⁵ P. Modestus Grüebler OFMConv. war unter dem Guardianate von P. Seraphin Kaysersberger Vikar und wird u. a. auch Magister und Custos genannt.

Guttae, Comitissae Rotenburgensis, et huius nostri conventus Fundatricis, pervenisse, quae tunc ex devotione, qua ferebatur erga Sanctum Patrem, et affectu benevolentissimo versus Fratres, primo Sacellum (quod nunc Beatissimae Virgini Mariae Immaculatae Conceptae, ad latus Ecclesiae nostrae Maioris aquilonare Sacrum) extruxisset.

3. Qui Seraphicus Noster sanctus Pater, postea sacris Stigmatibus insignitus eundem suum sacrum Sanguinem (cuius tertiam partem Communitas Krientzensis Conventui Lucernensi liberaliter concessit anno 1637, ut videre est per specialem Bullam Ill.mi Nuntii Ranutii Scoti, in Archivio nostro Lucernensi reperiendam, quae tertia pars Sanguinis in argenteo et inaurato Ostensoriolo, in ampullula vitrea, crystallo conclusa reverenter asserv.) prae memoratae devotissimae Dominae Guttae Fundatrici nostrae, vivus ipsemet transmississet, e cuius Dominae manibus devenerit ad Parochiam in Krientz; unde non plus quadrante distat arx parvula, quam propriam dicta Domina semper incolebat; exinde quotidie Lucernam ad nostrum officium divinum profecta, cuius rei gratia — simili veterum nostrorum traditione — signum campanae nostrae tamdiu continuabatur, quousque Domina Comitissa, primum ad sonitum aeris, ex arce sua Lucernam pervenire potuisset. Qui pulsus adhuc nostris temporibus interruptus perdurat.

4. Sanguis autem ille, nostris adhuc diebus, pro vero Sanguine S. P. N. Francisci — quemadmodum schedula characteris antiqui dictae ampullulae in Krientz circumligata satis indicat — piissima traditione colitur. Neque fas esse duxerim, tanti viri, piissimae memoriae Senis, D. Praepositi praetacti candidissimae relationi minimum diffidere nisi quod probabilius forsitan et credibilius videri posset (salva fide tanti viri) id quod existimet A. R. P. Gabriel Mayer, Exprovincialis, Deffinitor Perpetuus, nunc temporis Confessarius Paradisi, historiarum et documentorum studiosissimus, nostraeque Religionis Notarius publicus et Missionis Apostolicae per Provinciam Argentinensem Praefectus, vir in nostrae Seraphicae Religionis et almae Provinciae secretis rebus gestis apprime versatus.

5. Huncce videlicet memoratum Sanguinem, non ab ipsomet Divo nostro Patre vivo, sanctissimae memoriae fundatrici nostrae transmissum, quippe qui nedum Sanguinem ex vulneribus admirandis profluentem, sed ipsa Stigmata, divinitus infixata, pro sua profundissima modestia, quam solertissime studuerit, omnibus mortalibus, dum viveret, occultare. Sed post felicissimum eius ad coelos transitum, Fratres ibi praesentes, ubi moriebatur, sacerrimas cruoris eius guttas vel ex panniculis, vel emplastris, quibus nonnumquam leniendi doloris gratia, membra divinitus vulnerata foveri Pater Sanctus patiebatur, collectas hinc inde, piisque fidelibus et benefactoribus, quos inter devotissimam nostram Matrem Dominam Comitissam Guttam, dubio procul, bene enumerabant, dispensasse.

Auf eine Anfrage des P. Provinzials gibt das Kloster der Barfüßer zu Luzern Aufschluß u. a. über die Blutreliquie.

Original STAL Schachtel 1067; das Dokument hat 6 Seiten (335 mm X 228 mm): letzte Seite leer, mit dem Siegel des Klosters und der Unterschrift von P. Guardian und P. Vikar. Das Aktenstück ist entstanden als Antwort auf bestimmte Fragen, die P. Provinzial nach Rom weiterzuleiten hatte, gemäß dem Vermerk: Notitia Conventus Lucernensis Romam missa 26 febr. 1736.

1. Ad 4tam. In hac nostra ecclesia asservatur primo celebris reliquia de Sanguine S. P. N. Francisci, iam nunc in speciem arenae resoluta. Notandum autem, quod fratres Minores anno 1225 Dominae Comitissae, utpote tantae benefactrici, in debita venerationis et gratitudinis testimonium dono dederint vitream ampullam plenam Sanguine, qui ex ipsis S. Stigmatibus B. N. Francisci profluxisse dicitur. Hanc ampullam, ipso pretiosissimo thesauro clariorem, successu temporis in sua ecclesia parochiali in Krientz publici honoris gratia exposuit.

2. Post obitum Comitissae fratres Minores huius conventus multis annis maximas fecerunt instantias, ut vel partem huius S. Sanguinis obtinerent. Sed frustra, reclamantibus Domino Parocho loci, et ipsis parochianis, utpote qui tali tantoque thesauro soli volebant gloriari. Anno demum 1637, quo Fratres Minores tam instanter petierunt, etiam feliciter obtinuerunt.

3. In ipso igitur festo SS. Apostolorum Petri et Pauli praedicti anni, Sacer Sanguis autoritate Ill.mi Domini Nuntii Comitissae Scotti, qui tunc temporis hic Lucernae residebat, ab Admodum Reverendo Domino Jo: dico Knab. S. Theologiae Doctore, Protonotario apostolico et ecclesiarum Beronensis et Lucernensis canonico, nec non Ill.mi et Rev.mi DD. Episcopi Constantiensis Commissario, assistentibus etiam aliis insignibus testibus, in duas partes non tam omnino aequales divisus est, quarum maior in dicta ecclesia parochiali in Krientz retenta, altera minor, 7mo Junii^{96*} eiusdem anni, summa cum devotione, et solempni processione inde in nostram ecclesiam Lucernensem, magno totius cleri tam saecularis tam etiam regularis concursu translata est.

4. Dictam processionem inter ceteros etiam comitantur Rdmi et Illmi Principes, praedictus Nuntius, et Dominus Comes de Truggsess de Waldburg, Episcopus Constantiensis, itemque Domini D. Comites Carolus Casati, pro Rege catholico, et della Mante, pro duce Sabaudiae, oratores.

⁹⁶ Die Zahlen, ob dem Regest stehend, beziehen sich nicht auf die Abfassungszeit des nachfolgenden Aktenstückes, sondern auf die Jahre, worüber das Dokument handelt. Diese Bemerkung gilt für alle 18 Beilagen.

^{96*} Hier sitzt ein Irrtum, indem am 7. Juni 1637 wohl die Volksbefragung wegen der Teilung der Reliquie, nicht aber die feierliche Übertragung der Reliquie stattfand; diese muß auf den 29. Juni 1637 angesetzt werden. Beilagen VIII.; IX.

P. Gabriel Mayer, Guardian der Konventualen in Luzern, und Laurentius Hankrat, Pfarrer in Kriens, berichten, Juli 1637, dem Apostolischen Nuntius Scotti Ranutius in Luzern über die Geschichte und Translation der Blutreliquie des hl. Franziskus in Kriens und bitten ihn, über die stattgefundene Übertragung eine Urkunde auszustellen.

Zeitgenössische Abschrift im Staatsarchiv Luzern, Urkunden 541/10 323.

1. A quadringentis et amplius annis in pago Kriens per horam a Lucerna sito, celebrem Sanguinis Divi Francisci quantitatem in ampulla vitraeea iam in speciem arenae resolutam, piorum diuturna veneratione asservatam, antiquissima tum incolarum tum Lucernatum et indubitata ad nos usque retulit traditio. Probabilitatem movit, quod Divum Franciscum tam Lucernae in loco, ubi iam Fratrum Minorum Conventualium monasterium situm est, tam in arce prope Krienz vulgo Schauensee vel speculum lacus dicta apud Comitissam de Rottenburg tunc temporis iam fundatricem dicti Monasterii fuisse, eademmet traditio et acta Lucernensia referunt, quae omnia uti satis probabilia R. P. Lucas Vadimus Chronista Ordinis in suos annales retulit. Fidem maiorem addidit antiquissima inscriptio his verbis de Sanguine Sancti Patris Francisci ampullae circumligata, quae adhuc videre est.

2. Hinc Fratres Conventuales in tantum Patriarchae sui thesaurum assidua cura intenti restituta praesertim Ordinis reformatione caepit in primis Adm. R. P. Christophorus Ebert, Artis et S. Theologiae Doctor per annos 12 Guardianus Lucernae⁹⁷ inter alia praeclara tum suo tum Wersteinensi exhibita opera et beneficia maiori sollicitudine laboreque pro obtinenda aliqua saltem notabili huius Sacri Sanguinis parte; at Provincialatus obrutus oneribus et laboribus praesertim grassante Svecica devastatione, tandem morte immatura utrique monasterio totique Provinciae summe deplorandae praeventus negotium hoc ad finem deducere non potuit, at reassumptum ab eius tam in gradu collega tam in Guardianatu successore P. Gabriele Mayer. Sexto sui officii anno primo die Junii 1637 eo deduxit, ut petitione sua coram parcho Loci et tribus principalioribus Juratis exposita, benignum desuper receperit responsum, se se quidem contentos pro concedenda una ex tribus partibus; at vero rem uti spirituaalem et ecclesiasticam nec non totius communitatis causam in primis consultandum cum Illustrissimo et Reverendissimo Domino Nuntio Apostolico et Adm. Reverendo Domino Commissario Episcopali, deinde ad evitandas varias obluclutiones proponendam toti communitati.

⁹⁷ Daß P. Christophor 12 Jahre Guardian in Luzern gewesen, kann nicht ganz stimmen, da er im Verzeichnis der Barfüßer Guardiane nur in folgenden Jahren als Guardian auftritt: 1620—25 und 1628—31. ZBL, Msc. 52 fol. S. 5. (Protocollum rerum gestarum Conventus Fr. Min. Conv. Lucernae, renovatum 1705); Msc. 89 fol. S. 63 (Collectanea).

3. Quod est factum et accessit Parochus cum Jurato Ecclesiae Oecono-
mo in primis Adm. Reverendum Dominum Commissarium Episcopalem, qui
per se contentus in favorem Ordinis concessisset quicquid potuisset nisi
Constitutiones Synodales contrarias habuisset, consensum dedit, ut Suam
Celsitudinem pro petenda desuper dispensatione Apostolica accederent;
quam ut benignissime impetrarunt, una cum singulari recommendatione
negotii in favorem nostrum.

4. His gratiis et favoribus acceptis, ego praenominatus Guardianus licet
indignus die 7 Junii anni currentis in Festo S.S. Trinitatis sermonem
supplicatorium ad Rusticos habui et finita missa habito cum communitate
consilio, et exposita hac dispensatione Apostolica et gravissima recom-
mendatione Suae Illustrissimae Dominationis, nec non Adm. Reverendi
Domini Commissarii Episcopalis. In primis Rev. Dominus Parochus
Laurentius Hanckhrat sua conscientia et fide sacerdotali edixit coram
omnibus se iudicare aequum et iustum, ut reservata sibi maiore parte
Fratribus conventualibus Lucernensibus daretur notabilis pars de San-
guine S. Francisci. Idem attestatus est et edixit R. Dominus Balthasar
Hiltprandt⁹⁸ natus Krienz, capellanus Sororum Tertiariarum in Stanz, tunc
praesens.

5. Idem edixerunt honesti spectabiles viri Jurati Communitatis:

Casparus Haas⁹⁹, Oeconomus Ecclesiae

Jacobus Gretter¹⁰⁰ Subpraefectus

Michael Gössin Quaestor¹⁰¹

Udalricus Kretz¹⁰² Advocatus¹⁰³

⁹⁸ Hildebrandt (Hildebrand, Hildprand, Hildenbrand) eine Familie in Luzern und Rothenburg, seit dem 17. Jahrhundert bezeugt. Hildebrand Balthasar von Kriens ist bezeugt im Ratsprotokoll Luzern (1638—41). S. 78, STAL.

⁹⁹ Haas, ein weitverbreitetes Geschlecht in allen Ämtern des Kt. Luzern. Ein Anton Haas (gest. 1631) war 1603 Vogt in Kriens. HBL; Kaspar Haas von Kriens ist bezeugt im Ratsprotokoll Luzern (1633—36) S. 94, STAL; im Msc. 89 fol. S. 72, ZBL (Collectanea; Excerpta ex Libro Anniversariorum Ordinis S. Francisci Lucernae conventualium). Dort wird Kaspar Haas Hauptmann und Mitglied des Innern Rates genannt, vermählt mit Elisabeth Unterfinger; Zelger Fr. I. c. S. 384 (1642). Merkwürdigkeiten S. 120, 120a; darnach wohnte Kaspar Haas, Kirchmeier, im Reinacher.

¹⁰⁰ Gretter eine Luzernerfamilie im Amte Luzern. Jakob Gretter ist bezeugt im Ratsprotokoll Luzern (1638—41) S. 370a; STAL; Ein Christophor Gretter verfertigte 1658 das Eisengitter zur Antoniuskapelle in der Barfüßerkirche Luzern. KDL II., 258; Ältestes Pfarrbuch Kriens (Nr. 465—501 nach A. Schn.).

¹⁰¹ Gössin (Gössi, jetzt Götli) Geschlecht der Stadt Luzern. Michael Gössin von Kriens ist bezeugt durch das Ratsprotokoll Luzern (1633—36) S. 74, 82, STAL; HBL III. 586; getraut mit Barbara Rütter 24. Jan. 1599. Ältestes Pfarrbuch Kriens (Nr. 445 nach J. Schn.); Merkwürdigkeiten S. 120a.

¹⁰² Kretz (Krätz, Krez) Familie aus dem Entlebuch. HBL IV., 543; Merkwürdigkeiten S. 120a.

¹⁰³ Advokat hatte damals nicht den Sinn des heutigen Rechtsanwaltes oder berufsmäßigen Parteivertreters, sondern Advokaten waren die geschworenen Beisitzer im Vogtgericht; im Schoße dieses Gerichtes walteten sie ihres Amtes gemäß der Schutzbestimmung des Kt. Luzern vom Jahre 1431: „Man ordne von

Joannes Spengler¹⁰⁴ Subpraefectus¹⁰⁵
Jacobus Kreitli¹⁰⁶ pedellus
Joannes Reitter¹⁰⁷ Advocatus
et cum illis tota Communitas consensit.

Quibus pro gratitudine obtulerunt Fratres si cum bona Conventus occasione fieri posset, illis in Spiritualibus pro posse inservire. Huc insignem thesaurum ex commissione Suae Illustrissimae Celsitudinis Jodocus Knab S. Theologiae Doctor, Protonotarius Apostolicus, Ecclesiarum Collegiatarum Beronensis et S. Leodegarii Lucernae Canonicus Illustrissimus et Reverendissimi Episcopi Constantiensis Commissarius, in festo Apostolorum Petri et Pauli circa septimam matutinam praesentibus testibus me indigno Guardiano, Reverendo Domino Parocho loci, Reverendo Domino Petro Oberhenslin¹⁰⁸, Canonico et custode Ecclesiae S. Leodegarii Lucernae: fideliter divisit, maiore parte in Ecclesia parochiali relicta, et solemnii processione, magno Patrum Capucinatorum¹⁰⁹, Canonicorum,

der Gemeinde ehrbare Männer, die jedermann's Rede tun sollen um bescheidenen Lohn". HBL I., 114. Die „Gemeinde“ Kriens hatte, bis zur Revolution 1798, ihr eigenes Gericht. Zwei Untervögte und zwei Weibel, abwechselnd im Amte, ein Saekelmeister und drei Fürsprecher, von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählt, bildeten das Gericht und die Gemeindeverwaltung. Das Gericht war die vollziehende, verwaltende und richterliche Behörde in der Gemeinde. Melchior Schnyder, *Merkwürdigkeiten* I. c. S. 81; Zelger Fr., I. c. S. 172.

¹⁰⁴ Spengler (Spängler), eine regimentsfähige Familie der Stadt Luzern. Zweimal begegnen uns Spengler als Vögte von Kriens-Horw: Hans Sp. im Jahre 1563 und Ludwig im Jahre 1616. HBL VI., 465f. Ebenso treten zwei Untervögte von Kriens unter dem Namen Johann Spengler auf; der eine starb 1640. Ältestes Pfarrbuch von Kriens (Nr. 1435 nach J. Schn.); STAL. Ratsprotokoll 1633—36 S. 51. Der andere, ein „wackerer Freiheits- und Menschheitsfreund“, spielte im Bauernkriege (1653) eine führende Rolle und wurde als Rädelsführer enthauptet. *Merkwürdigkeiten* I. c. S. 120a; 123, 230f. Wahlen-Jaggi, *Der Schweizerische Bauernkrieg 1653* (1952) 92.

¹⁰⁵ Während die zwei Untervögte Kriens an der Prozession teilnahmen, zeichnete sich der Vogt durch seine Abwesenheit aus. Als Vogt von Kriens-Horw am 16. 10. 1637 Wissing (Wyssing) Jakob (gest. 1643). HBL VII, S. 575.

¹⁰⁶ Kreitlin (Krüttli, Krütli, Kreitlin, Kreutlin) Luzerner Familien aus Kriens und Luzern. HBL IV., 550. Ein R. Krütli von Kriens ist im ältesten Steuerrodel Luzerns (1352) bezeugt. Gfr. 62, 229a; ein Krütlin von Kriens wird genannt im Chronikon, Lucernensia, ZBL, Msc. 494 fol., S. 356 (1701); ein Uli Krüttli und ein Peter Krüttli in Kriens treten auf in der Unruhe von 1546. STAL. Schachtel 512 Fach IV.; Ältestes Pfarrbuch Kriens (Nr. 876 nach J. Schn.); *Merkwürdigkeiten* S. 120b.

¹⁰⁷ Reitter (Ritter, Rüter, Rytter, Riter), Familien der Ämter Hochdorf und Luzern. Aus dem Geschlechte ging Schultheiß Ritter Lukas (Lux, gestorben 1559) hervor, der kühne Erbauer des nach ihm benannten Ritterpalastes in Luzern. KDL II., 300ff.; HBL V., 646; Ältestes Pfarrbuch Kriens (1275—89; 1304—24 nach J. Schn.).

¹⁰⁸ Oberhenslin (Oberhensli, Oberhänsl) Peter, 1610 Chorherr im Hof, 1613—27 Pfarrer von Sempach, 1628 Chorherr, 1638 übernahm er wiederum die Stadtpastoration. *Z.f.schw.K.* 6 (1914) 166.; Gfr. 15, 28.

¹⁰⁹ Vergl. Anm. 54. Der Klosterfamilie der Kapuziner auf dem Wesemlin standen damals vor: P. Albin von Brixen als Guardian, P. Sebastian von Beroldingen als Vikar. PAL tom. 149 S. 321.

aliorum Sacerdotum, Legatorum Hispaniae et Sabaudiae, Scultetorum¹¹⁰, senatus et totius fere populi concursu et applausu universae Civitatis, Ecclesiae praevemente et promovente Divo Francisco aedificatae uni ex primis Divi Francisci filiabus praesentavit.

6. Pro quorum actuum publica legitimatione et concessa Apostolica licentia etiam instrumento publico in aeternam memoriam roboranda, veniunt supplices omni demissione Ego indignus Guardianus Lucernae et R. Dominus Parochus cum tota communitate ad pedes Suae Illustrissimae Celsitudinis, quatenus illud, quod ad aeternum Dei Divique Francisci honorem cessit aeterna memoria non deleatur. Quas gratias et exhibitas benevolentias tum Guardianus cum conventu suo et universo Ordine si satis pro debito et obligatione suis precibus et sacrificiis rependere non poterunt, Ipse Seraphicus Pater, cuius honor erga sacrum eius Sanguinem promotus fuit, patrocinio suo supplicabit.

Reverendissimae et Illustrissimae Celsitudinis Suae

infirmi Clientes
fr. Gabriel Mayer,
Guardianus Lucernae

R. Dominus Laurentius Hanckhrat,
parochus in Krienz et Communitas
idem.

1637

IX.

Der Apostolische Nuntius Scotti Ranutius stellt in Luzern, am 4. Juli 1637, eine Authentik aus über die Blutreliquie des hl. Franziskus, die in Kriens aufbewahrt wird und wovon die Hälfte am 29. Juni 1637 feierlich in die Franziskanerkirche, Luzern, übertragen wurde.

Original: Staatsarchiv Luzern, Urkunden 541/10 324.

Kopien: Pfarrarchiv Kriens, Klosterarchiv Wesemlin H 14.

1. Ranucius Comes Scottus, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Burgi S. Donini, ac Sanctissimi Domini nostri Domini Urbani divina providentia Papae octavi, Eiusdemque S. Sedis ad Helvetios, Rhetos etc. necnon ad Constantien., Basiliens., Sedunen., Curien., et Lausanen. Civitates et dioeceses cum facultate Legati de Latere Nuntius, ac eiusdem Sanctissimi Praelatus familiaris et Assistens etc.

Universis et singulis praesentes nostras inspecturis, lecturis pariter et audituris salutem in Domino sempiternam et praesentibus fidem indubiam adhibere.

¹¹⁰ Scultetus, = latinisiert, von Schultheiß; ahd, schultheizeo, mhd, schultheize, der die Pflicht (Schuld) Heißende = Heischende, Befehlende.

2. Quoniam justum est et rationi congruum veritati testimonium perhibere, tenore praesentium notificamus et attestamus, qualiter existat in Ecclesia Pagi de Krienz per horam ab hac Lucernensi civitate distantis celebris reliquia sanguinis Seraphici Patris Sancti Francisci in ampulla vitrea jam in speciem arenae resoluta, et piorum tum incolarum illius pagi, tum Lucernatum antiquissima traditione a quadringentis et amplius annis debita veneratione asservata ejusdemque sacrae reliquiae parte die septimo Junii anni currentis liberaliter et gratiose concessa Ecclesiae in hac ipsa Civitate Lucernensi in honorem ejusdem Sancti Francisci dicatae, ad instantiam P. Gabrielis Mayer, Guardiani dictae Ecclesiae et Conventus Ord. Minorum Conventualium, a R. Laurentio Hanckhrat Parroco dicti Pagi de Krienz, consentientibus Rev. Balthasare Hiltbrant ejusdem loci, nec non juratis ejusdem Communitatis Gaspere Haas, Oeonomo praefatae Ecclesiae, Joanne Spengler Subprefecto, Jacobo Kreitelin pedello, Michaele Gossin Quaestore, Joanne Reitter Advocato, et Udalrico Kretz similiter Advocato, necnon cum illis tota communitate de Krienz, ut ecclesia Lucernensis ejusdem sancti huiusmodi charitatis pignore frueretur, et P.P. Conventuales primarii filii, tanto ipsorum Patriarchae thesauro insignenterentur et Lucernae cives omni pietate conspicui praesidium adeo insigne frequentius et commodius venerentur.

3. Hinc factum est, ut ex Nostrae apostolicae auctoritatis licentia Adm. R. Jodocus Knab, S. T. D. Protonotarius apostolicus et Ecclesiae Beronensis et Lucernensis Canonicus, necnon Ill.mi et Rev.mi D. D. Episcopi Constantiensis Commissarius in festo SS. Apostolorum Petri et Pauli proxime praeterito circa septimam horam matutinam praesentibus pro testibus R. Petro Oberhenslin, Canonico et Custode Ecclesiae Collegiatae Lucernensis, et dictis parroco loci de Krienz, et Guardiano Conventus S. Francisci Lucernensis fideliter diviserit dictam Sacram Reliquiam, maiore parte in Ecclesia praefata Parrochiali de Krienz relicta, altera vero parte iuxta antiquum S. Romanae Ecclesiae ritum auctoritate Nostra, imo verius Apostolica summa devotione et solemni processione translata a dicta Ecclesia Parrochiali de Krienz ad prefatam Ecclesiam S. Francisci Lucernae, magno totius Cleri tum saecularis tum regularis comitatu quum etiam D. D. Comitum Caroli Casati pro rege Catholica et Comitum della Mante pro duce Sabaudiae Oratorum, necnon D. D. scultetorum Ludovici Schumacheris et Jodoci Pircheris, senatus pariter Lucernensis et totius fere populi locorum vicinium concursu et applausu universae civitatis.

4. Quia vero fuimus a dictis partibus humiliter requisiti, ut de omnibus et singulis praemissis legitimum documentum et authenticam fidem conficeremus, ne aliquem in futurum super iisdem dubitari contingat: ideo praesentes nostras litteras testimoniales a Nobis subscriptas fieri sigillique, quo in talibus utimur, fecimus appensione muniri.

Datum Lucernae ex Palatio Nostrae solitae Residentiae die Sabati
quarto Julii Anni Millesimi Sexcentesimali Trigesimi Septimi, Indictione
quinta: Pont. autem prolibati S.mi D. N. PP. Anno XIV.
L. S. Ranuccius Scotti, Nuntius Apostolicus

17., 18. Jahrhundert

X.

Laurenz Hunkeler¹¹¹, Vikar in Kriens, gibt am 30. September 1880 P. Synesius Köppli OFM Cap. in Luzern, Aufschluß über die Blutreliquie des heiligen Franziskus, die in Kriens aufbewahrt wird.

Original: Provinzarchiv 5 Z 40.

Von einer Prozession nach Schloß Schauensee ist hier nichts bekannt. Wohl aber wird mit des hl. Franziskus Blut — das von einer Aderlässe herrühren soll — die auf Schauensee stattfand — am Sonntag nach Impressio sacrarum stigmatum S. Francisci, also jeweilen am eidg. Betttag Prozession um die Pfarrkirche gehalten. Die betreffende Reliquie ist ausgesetzt an diesem Tage in einer eigenen Monstranz gotischen Werkes.

An einem Wochentage ist die Jahrzeit sub titulo „für die Stifter der Festlichkeit der Wundmale des hl. Franziskus.“ Weiter ist mir nichts bekannt und steht zum Nachlesen nichts zur Verfügung.
Der betreffende Passus im Jahrzeitbuch heißt¹¹²:

„Circa hoc tempus celebratur Impressio sacrarum Stigmatum s. Seraphici Patris Francisci wegen des hl. Bluots welchs allhier in einer silbernen Monstranz wird aufbehalten. Deren Stiftern und Guotthätern ist versprochen worden diesen Tag zu feyern bis nach Vollendung des Gottesdienst¹¹³, welches mit einer Procession und 2 fremden Priester sollen gehalten werden. Anderstens ist auch dieser Tags zu fyren aufgenommen worden — die weyl die Hager in feldern und Matten und Rohen-Heu und handt 2 Jahre nacheinander merklichen Schaden gethan — und ist soches geschehen in dem Jahre 1621 und auch 1622. Es solte an einem Sontag zu diesem Zihl eine Steuer an göttl. Hl. Messen aufgenommen werden. Dem Pfaff¹¹⁴ 25 G. und 2 frömdten Pristern jedem 25 G. — und zu hand der Kirch wird obgedachte Steuer aufgenommen.“

Fremde Priester gibts jetzt keine mehr, ein Opfer wird auch nicht mehr aufgenommen. Das ist alles was ich sagen kann.

¹¹¹ Hunkeler Laurentius von Altishofen, geb. 1849, Vikar in Kriens 1876—80, Pfarrer in Werthenstein 1880—1919, gest. 27. März 1919. Schw. K. Z. 1919 140f.

¹¹² Pfarrarchiv Kriens B 5: 1. Vergl. Anm. 38. Die im Briefe zitierte Stelle stimmt genau mit dem Originaltext des Jahrzeitbuches Kriens überein; Siehe Anm. 38.

¹¹³ Nach Vollendung und Besuch des Gottesdienstes war die knechtliche Arbeit erlaubt; es handelt sich somit um einen sog. halben Feiertag. Vergleiche Veit Lehnhart, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock (1956) 171f.

¹¹⁴ Gemeint ist der Ortspfarrer; damals hatte der Ausdruck nichts Beschimpfliches.

Luzern, am 27. Oktober 1916. Franz Zelger¹¹⁵, Geschichtsforscher, orientiert kurz über die Geschichtlichkeit der Gräfin Guta und der Blutreliquie des heiligen Franziskus, die in Kriens aufbewahrt wird.

Original: Pfarrarchiv Kriens 1/8 x 2

Gestatten Sie mir, daß ich mich mit folgendem Ansuchen an Sie wende. In meinen Mußestunden beschäftige ich mich mit Vorliebe mit „Studien und Forschungen zur ältern Geschichte von Rotenburg“. Das Manuscript ist mittlerweile im Laufe der vielen Jahre zu einem starken Fascikel angewachsen¹¹⁶. Hiebei widmete ich naturgemäß auch der Freifrau Guta von Schauensee, einer geborenen von Rotenburg oder einer Wolhuserin, ein Kapitel.

Bekanntlich soll sich nach einer alten Tradition der hl. Franziscus von Assisi im Jahre 1215 in Luzern aufgehalten, im Schloß Schauensee Einkehr genommen und unter Hilfe der Gräfin Guta, welche mit einem Freiherrn v. Schauensee vermählt war, das Franziskanerkloster gegründet haben. Kopp¹¹⁷, Archivar Schneller¹¹⁸ u. andere haben zwar ihre Existenz verworfen, mit der Begründung, daß dieselbe in keiner Urkunde vorkomme. Th. v. Liebenau¹¹⁹ kam zu dem Geständnis, daß möglicherweise auch eine Freifrau von Wolhusen, geborne Freiin von Rotenburg, unter den Mitstiftern der Franziskanerkirche war, da diese wirklich ums Jahr 1223 gelebt hat. Meines Erachtens ist der mündlichen Lieferung stets etwelche Berücksichtigung zu schenken.

¹¹⁵ Franz Zelger (1864—1944) Dr. jur., ein im öffentlichen Leben bedeutungsvoller Mann und nicht weniger auf dem Gebiete der Forschungen der vaterländischen Geschichte. Sein Hauptwerk, das hier oft zitiert wird, ist das stattliche Buch (456 Seiten) über „Studien und Forschungen zur Geschichte von Rotenburg“, Luzern 1931. Vaterland, 11. Januar 1944; Schw. K. Z. 1944, 69f.

¹¹⁶ Dieser Faszikel wuchs dann zum oben erwähnten Buch über Rotenburg, an.

¹¹⁷ Josef Eutyck Kopp (1793—1866), Philolog, Dichter, Politiker und Geschichtsforscher. Betreff seine Ansicht über die Echtheit der Franziskus- und Gutta-Überlieferung siehe Anm. 24. Sein Hauptwerk: Geschichte der eidgenössischen Bünde (5 Bände 1845 ff.). Die Bürgergeschlechter von Beromünster (1937 5. Lieferung) S. 361—67.

¹¹⁸ Josef Schneller (1801—1878) Stadtarchivar zu Luzern 1837—79. In seinem Artikel: „Die Kirche und das Capitelhaus der Barfüßer in Luzern“ Gfr. 3, 150—74 kommt er in einer Fußnote auf Gutta zu sprechen (Anm. 2 S. 151) und setzt sich unbeschwert über M. Ruß, Diebold Schilling und spätere Chroniken hinweg. Vergleiche Anm. 24.

¹¹⁹ Dieses positive Geständnis, das Franz Zelger überliefert hat, steht nicht im vollen Einklang mit der ablehnenden Stellungnahme, die Theod. von Liebenau in seinem Buche „Das Alte Luzern“ bezieht, wo er mit magistraler Sicherheit entscheidet „Wann und von wem das Kloster gegründet worden ist, läßt sich nicht ermitteln; sicher ist nur, daß Gräfin Guta von Rothenburg, die am 4. Mai 1223 gest. sein soll, das Kloster nicht gestiftet hat, wie die Chronikschreiber seit dem 15. Jahrhundert behaupten; denn eine Gräfin dieses Namens existierte nicht“. Von Liebenau Theodor, Das alte Luzern (1881) 70f. Dieses Werturteil, das ohne Quellenangabe und ohne jeden Versuch zu einer Begründung gefällt wurde, haben dann nicht wenige namhafte Geschichtsforscher übernommen und zu dem ihrigen gemacht, z. B. Ludwig Bauer, Frei-

Nun finde ich in den „Annalen“ oder „Jahres-Geschichten der Baarfüseren oder Minderen Brüder S. Franc. Ord. insgemein Conventualen genannt, zu Thann, Beschrieben durch P. F. Malachiam Tschamser¹²⁰ folgende Notiz: (P. 79) „1225. Die Baarfüser zu Lucern haben diß Jahr ihrer geliebten und hochwerthen Gutthäterin und Stiffterin Fr. Gutthae Gräffin von Rothenburg, zu einem ewigen Angedenckhen und zur Erkenntnuß ihrer Danckhbarkeit ein gläbernes Gefäß mit dem heiligen Blut, so aus den Wundmahlen des heiligen Vatters Francisci geflossen, verehrt und übergeben, welches sie höher als alle Schätze der Welt achtende in ihrer Pfarrkirch zu Krientz beygesetzt, und offentlich zu verehren ausgesetzt hat.“

Es würde mich nun überaus interessieren, von Ihnen zu vernehmen, ob Ihnen von einem solchen „Gefäß“ etwas bekannt ist und wenn ja, was die Tradition in Kriens im allgemeinen über diese Guta erzählt, wenn auch sagenhaft ausgeschmückt. Möglicher Weise könnten Sie mir mit einigen Notizen unter die Armen greifen. Schon Oberst Wurstemberger¹²¹ in Bern machte sich im Jahre 1852, als er über sie Studien unternahm, in einem an hochw. Propst Füglistaller¹²² gerichteten Brief darüber lustig: „wie er ihr einige Tage nachgestrichen, „adamatae cum pudore sequitur vestigia“ — wie Letzterer übersetzt.

Indem ich mich gerne zu Gegendiensten bereit erkläre, verdanke ich Ihnen Ihre Bemühungen und Rückäußerungen bestens. . .

1880

XII.

Dr. Theodor von Liebenau¹²³, Staatsarchivar, Luzern, teilt am 27. November 1880 die Resultate seiner Forschungen mit, betreff Befund der Blutreliquie des hl. Franziskus. Original: Provinzarchiv 5 Z 30.

burger Diözesan-Archiv 28 (1900) 38; J. R. Rahn, Zur Statistik der schweizerischen Kunstdenkmäler in Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde 18 (1885) 184 f.

¹²⁰ Siehe Anmerkung 87.

¹²¹ Wurstemberger Joh. Ludwig (1783—1862), aus einer Patrizischen Familie der Stadt Bern, Oberst im eidgenössischen Generalstab, publizierte eine Reihe bedeutender Arbeiten zur bernischen Geschichte. Wurstemberger war auch ein Verehrer des Propstes Füglistaller. Oft zitiert er in heiterer Weise aus dessen Lied von der Glocke, das er (Füglistaller) meisterhaft ins Lateinische übertragen hat. Z. B. als W. in seinen Forschungen über burgundische Dynastien u. a. der Edelfrau Geppa begegnete, der Schwester Marquards von Rothenburg, macht er sich selber (1837) darüber lustig, wie er „ihr einige Tage nachgestrichen: adamatae cum pudore sequitur vestigia“ = Füglistallers lat. Übersetzung des Satzes aus Schillers Glocke: „Errötend folgt er ihren Spuren“. Lütolt Alois, Josef Eutyech Kopp (1868) 116 f; Studer Ed., Leonz Füglistaller (1951) 166 Anm.; 172.

¹²² Füglistaller Leonz von Jonen (1768—1840), Professor der Physik in Luzern 1798—1823; Chorherr im Hof 1831, Propst 1831—40. Schw. K. Z. 1840, 209. Studer Ed., I. c.

¹²³ Theodor von Liebenau (1840—1914), Staatsarchivar in Luzern 1871—1914, ein sehr eifriger, fruchtbarer Geschichtsforscher. Z. f. schw. K. 8, 234.

Indem ich Ihnen beiliegende Dokumente über das in Kriens aufbewahrte Blut des hl. Franziskus zur Kenntnisnahme übermittle, habe ich das Vergnügen, Ihnen das Resultat meiner Nachforschungen über die Reliquien im Franziskanerkloster Luzern mitzuteilen.

Die Monstranz, in welcher das Blut aufbewahrt war, kaufte Goldschmied Kuhn in Genf. Das Gläschen, in welchem 5 bis 6 Blutkügelchen enthalten sind, die wie Kalksteinchen aussehen sollen, besitzt dermalen Herr Meyer-Amrhyn in Luzern. Das Gläschen sei mit einem Seidengespinnste und dem Siegel des Franziskanerklosters von Luzern geschlossen und stammte aus dem 17. Jahrhundert.

Herr Meyer scheint nicht gesonnen zu sein, diese Reliquie zu verkaufen. Hochachtungsvoll . . .

1880

XIII.

P. Synesius Köpfli OFM^{Cap}¹²⁴, Luzern, übermittelt am 30. November 1880 P. Bernard Christen, Provinzial OFM^{Cap}., in Freuden Dokumente über die Blutreliquie des hl. Franziskus und erstattet ihm Bericht, wie und wo die Reliquie wieder aufgefunden worden ist.

Original: Provinzarchiv 5 Z 38.

Verkünde Ihnen eine große Freude! Das hl. Blut des seraphischen Vaters ist gefunden und ist dokumentiert, wie Sie es aus Beiliegendem ers sehen. Für die Gräfin Gutta und die Reise des hl. Vaters durch die Schweiz haben wir auch Authentiken.

P. Vicar Pius¹²⁵ hat von diesen wichtigen Schriftstücken Mehreres kopiert. Sende Ihnen diese vier Dokumente chargiert und sollte dieselben innert 8 Tagen wieder sicher zurückbringen. R. P. Guardian¹²⁶ eilte gestern ins Haus von Meier-Amrhyn; die Frau zeigte ihm das Fläschchen in der Form von einem Waldburgisfläschchen¹²⁷, nur größer. Das Sigill ist ganz, und die Seide, womit das Fläschchen umgeben ist, ist etwas zerrissen,

¹²⁴ Betrifft P. Synesius Köpfli und P. Bernard Christen siehe Anm. 78 und 79.

¹²⁵ P. Pius Meier von Willisau (1828—91), Provinzarchivar 1879—91, Vikar auf dem Wesemlin 1880—86. Er schrieb mehrere Bände *Annales der Geschichte der Schweizer Kapuziner*. Sein Hauptwerk ist die *Chronica Provinciae Helveticae Capucinatorum* (1884), 791 Seiten, in lat. Sprache. PAL 9 P 6; tom. 150, 311; Schw. K. Z. 1891, 230.

¹²⁶ Als Guardian auf dem Wesemlin waltete 1879—82 P. Leopold Kappeler. Siehe Anmerkung 77.

¹²⁷ Einige Reliquien der hl. Walburga (Walpurga), die um 710 bis 779 lebte, wurden 871 nach Eichstätt gebracht. Von der Steinplatte, worauf die Reliquien ruhen, träufelt von Zeit zu Zeit eine helle Flüssigkeit, das sog. Walpurgöl, das in kleine Fläschlein verteilt und im Vertrauen auf die Fürbitte der Heiligen als Heilmittel gegen Krankheiten der Seele und des Leibes angewendet wird. Form und Größe dieser winzigen Fläschlein dienen P. Synesius als Vergleich. *Acta S.S. Febr. III. S. 523—42*; *Lexikon für Theol. und Kirche X., S. 726f.*

und das Zäpfchen scheint einmal herausgezogen zu sein. Goldschmied Kuhn schickte das Fläschchen zurück mit einem Briefe, daß er gar nichts daraus genommen oder berührt habe. — Die Jesuiten haben die Monstranz mitsamt der Reliquie an den Juden verkauft. Die Familie Amryhn habe die Reliquie mit Drangabe einer Platte im Werte von ca. 2000 fr. wieder erhalten.

R. P. Guardian glaubt durch die Fürbitten der Frau Meier die Reliquie zu erhalten; ich aber meine, ein Bittschreiben des P. Provinzial würde auf das Herz dieses sonderbaren Mannes ebenso gut wirken.

Sollten Sie Zeit finden, noch ein kurzes Wort des Dankes an Herrn Archivar v. Liebenau beizulegen, so wäre mir das lieb.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Glückwunsch zum neuen Jahre schließe. Ihr ergebener Confrater...

1880

XIV.

P. Bernard Christen, Provinzial, OFM Cap. stattet, Bulle, am 8. Dezember 1880, die erhaltenen Dokumente zurück und drückt den Willen aus, die Blutreliquie des hl. Franziskus für die Provinz zu erwerben und erteilt hierfür bestimmte Verhaltungsmaßregeln.

Original: Provinzarchiv 5 Z 31.

Meine Freude war wirklich groß, als mich gestern hier in Bulle Ihr übersandtes Paket traf. Ich las die beigelegten Dokumente mit großer Freude. Gewiß ist nun, daß Blut von unserm hl. Vater nach Kriens gekommen und das in Kriens befindliche echt ist; und daß ein Teil von diesem Blute nach Luzern und von dort durch allerlei Hände bis nach Genf kam. Authentik liegt keine vor; wird das vorhandene Sigill als echt erfunden von der kirchlichen Auctorität, so ist es gewiß, daß Herr Meier im Besitze des nach Luzern gekommenen hl. Blutes ist. Das genügt ad interim.

Guttas und Franziskus' Anwesenheit in Luzern sind einstweilen Nebensache, die wir freilich nicht aus den Augen verlieren wollen. — Merken Sie sich nur genau die 4 Aktenstücke, damit man sie wieder haben d. h. vorlegen kann.

Herrn Dr. von Liebenau schreibe ich nicht. Danken Sie selber einstweilen in meinem Namen; bitten Sie ihn, auch ferner sein Augenmerk auf obige Fragen zu haben, und sagen Sie ihm, daß ich ihn später persönlich besuchen und ihm danken werde.

P. Custos¹²⁸ ist mit Herrn Meier oder doch mit dessen Frau bekannt; bitten Sie ihn in meinem Namen, daß er alle Anstrengungen mache, in

¹²⁸ P. Custos, ein höheres Amt in der Verwaltung der Provinz, war damals in Luzern der oft genannte P. Leopold.

den Besitz des Monstränzchens zu kommen oder daß er doch Herrn Meier bitte, die Reliquie, nicht ohne uns Mitteilung zu machen, zu veräußern. Würde ich ihm schreiben, so müßte ich ja, fast gar notgedrungen, gleich anfangs Kaufsanerbietungen machen, und das will ich (wenigstens schriftlich) vermeiden. Sollte Herr Meier nur durch Verkauf uns die Reliquie abtreten, so wünschte ich:

1. daß man vom hochw. Hr. Bischof oder einem Protonotarius apostol. die Echtheit des Blutes konstatieren ließe;
2. daß man mir zuvor den zu zahlenden Preis mitteile und
3. daß man ad interim das hl. Blut bei keiner Solemnität, etc. aussetze. Videbimus infra, was damit zu machen sei.

Soviel zu Ihrer und R. P. Custos Orientierung. Ich würde es nicht bloß für ein großes Glück, sondern für eine große Gnade von Seite Gottes und unseres hl. Vaters Franziskus halten und erachten, wenn wir in den Besitz des echten Blutes unseres hl. Vaters kämen.

Ihnen für Ihre Bemühungen dankend und Sie, R. P. Custos und die ganze Familie in Luzern herzlich grüßend, verbleibe hochachtungsvollst...

1882

XV.

Bischof Eugen Lachat von Basel stellt, Luzern, am 8. Juli 1882, eine Authentik aus über die Blutreliquie des hl. Franziskus, die im Kapuzinerkloster Wesemlin, Luzern, aufbewahrt wird.

Original: Klosterarchiv Luzern, Wesemlin H 15.

EUGENIUS, per Dei misericordiam et apostolicæ Sedis gratiam Episcopus Basileensis salutem et benedictionem in Domino!

Universis et singulis præsentibus Nostras literas inspecturis fidem facimus et attestamus, quod ad majorem Omnipotentis Dei gloriam eiusque Sanctorum venerationem, exhibitas Nobis sacras Reliquias seu particulas de

Sanguine stigmatico siccato

Sancti Francisci de Assisiis Confessoris, prout documenta authentica probant, ex quibus S. Nuntiaturæ Apostolicæ, Lucernæ residentis, attestacionem de 28. Septembris 1752¹²⁹ citatam volumus, ex locis item authenticis extractas recognovimus et in parva ampulla vitrea cylindrica, desuper

¹²⁹ Bischof Lachat beruft sich auf eine Authentik vom 28. September 1752. Es handelt sich aber bei diesem Schriftstück um nichts anderes als um eine beglaubigte Kopie des Originals von 1637 (Beilage IX.). Diese Abschrift wurde 1752 in der Kanzlei des päpstlichen Nuntius Acciajuoli Philipp hergestellt; sie wurde geschrieben von Joh. Heinrich Bircher; seine getreue Abschrift bestätigte amtlich der Kanzler Johann Heinrich Probstatt, während Kanonikus Josef Castoro, Apostolischer Protonotar, die Autorität des Abschreibers amtlich beglaubigt. STAL 541/10 327. Merkwürdig, daß Bischof Lachat sich auf die Kopie, nicht auf das Original beruft.

obturaculo subereo clausa, cui sigillum ceræ rubræ impressum apposui-
mus, quamque Ostensorio ex aurichalco inseruimus, reverenter ita collo-
cavimus, ut omnino authenticae haberi debeant et in quacumque Ecclesia,
Oratorio aut Capella publicæ fidelium venerationi exponi possint ac
valeant. Quem in finem hisce subscriptionem Nostram ac sigillum con-
suetum apposuimus. . .

1882

XVI.

P. Pius Meier¹³⁰, Provinzarchivar OFMCap., Luzern, stellt knapp die Ge-
schichte der Blutreliquie des hl. Franziskus dar, wovon ein Teil in Kriens und
ein anderer im Kapuzinerkloster Luzern aufbewahrt wird.

Original: Provinzarchiv tom. 138 (Provinzannalen).

Einen wichtigen Schatz erhielt das Kloster Wesemlin dies Jahr (1882)
in dem zwar in Staub aufgelösten Teilchen des Blutes der Wundmale des
hl. Franziscus von Assisi, welches seiner Zeit, nämlich 1637 von dem in
der Pfarrkirche Kriens aufbewahrten Blute getrennt und ins Kloster der
V.V. Conventualen in der Au bei Luzern übertragen worden. Es befinden
sich die Staubteilchen des Blutes in einem sehr kleinen, gläsernen Fläsch-
chen, welches aber bei der Aufhebung des Conventes¹³¹ von den V.V.
Conventualen oder vielleicht von den Jesuiten, die später dies Kloster
bewohnten¹³², nebst andern kirchlichen Wertsachen an einen Juden Kuhn
in Genf verschachert wurde. Aus Ehrfurcht gegen dies kostbare Heilig-
tum und um es vor solcher ferneren Profanierung zu retten, wandte sich
Madame Amrhyn und Mutter des Herrn Meyer^{am Rhyn}¹³³ in Luzern
an den benannten Käufer in Genf und gelang ihr, dies Blutfläschchen
gegen andere wertvolle altertümliche Gegenstände zu vertauschen und in
den Besitz ihres Herrn Sohnes, der eine reiche Sammlung von Alter-
tümern besitzt, zu bringen. —

Hievon Kunde erhaltend, suchte P. Guardian auf dem Wesemlin, Pater
Leopold, von H. Meyer^{am Rhyn} dies Blutfläschchen zu erlangen, was
er auf Verwenden dessen Mutter wirklich erreichte. Darüber erfreut,
ließ er von H. Bischof Eugen Lachat der in Luzern residiert, eine
authentische Erklärung über dies Blutfläschchen anfertigen und dies in
ein sehr geschmackvolles Monstränzchen einschließen, um es an ge-
wissen Festen in der Kirche öffentlich auszustellen. Die Erklärung des

¹³⁰ Siehe Anmerkung 125.

¹³¹ Die Aufhebung des Franziskanerklosters wurde am 22. Nov. 1838 von seiten
des Staates ausgesprochen. STAL Schachtel 2065 c.

¹³² Vergleiche Anmerkung 72.

¹³³ Diese Madame Amrhyn (richtiger: am Rhyn) war aber nicht die Mutter von
Jost Meyer^{am Rhyn}, sondern die Frau; die Mutter von J. Meyer war eine
geborene Biemann. Siehe Anmerkung 75.

H. Bischofs wurde 8. Heumonats ausgefertigt und dem Kloster übergeben; die Authentik wurde ins Archiv gelegt¹³⁴.

1933

XVII.

P. Ignatius Dossenbach OFMCap.¹³⁵, Novizenmeister, Luzern, berichtet, am 19. Dezember 1933, über die Neufassung der Blutreliquie des hl. Franziskus, die in den Sockel eines Kreuzes montiert wurde.

Original: Kloster Wesemlin, Mappe tt.

Die Blutreliquie des **Hl. Franciscus** wurde auf Weihnachten 1933 in eine silberne Kapsel — inwendig vergoldet — gestellt und diese in den Sockel eines Kreuzes aus Nußbaumholz montiert. — Am Kreuze befindet sich ein Crucifixus aus Elfenbein, 50 cm hoch. — Dies Crucifix ist für den Franciscusaltar auf die hohen Feste bestimmt. — Auf die Franciscustage soll es samt der Reliquie zur Verehrung ausgesetzt werden.

13. Jahrhundert.

XVIII.

Pius VII. (1800—1823) richtete am 21. Februar 1807 an Schultheiß und Regierung Luzern ein Schreiben und nahm darin Stellung gegen „die Übereinkunft in geistlichen Dingen“, die Wessenberg, Generalvikar von Konstanz, 1806 mit dem Stände Luzern abgeschlossen hatte. Der Papst lehnt darin u. a. den Plan ab, die Franziskanerklöster Luzern und Werthenstein andern Zwecken zuzuführen. Der Abschnitt dieser Urkunde, worin Pius VII. auf das Kloster Luzern zu sprechen kommt, folgt nachstehend, weil darin der hl. Franziskus und Gräfin Gutta erwähnt werden, auf die der Ursprung des Franziskanerklosters Luzern zurückgeführt wird.

Original: (Pergament) Staatsarchiv Luzern; Urkunde 15/725.

... Altera petitio est de supprimendis duobus Coenobiis Conventualium, quorum unum adest in Vestra Civitate, alterum in Vertestein, ut inde Seminarium domusque pro pauperibus vagisque hominibus recipiendis constituatur. ... **Coenobium vero Conventualium Lucernae originem repetit ab ipso S. Patriarcha Francisco**, qui ejus constituendi gratia a Comitissa **Gutta de Rothenburg** multa bona impetravit. Sola haec tam vetus, ac tam veneranda institutio nos ab omni novitatis libidine arcere deberet. Sed huc accedit, quod in eo Monasterio commorantur Regulares non modo summa pietate, ac studio serviunt Ecclesiae, ad quam populus confluit frequentissimus excipiuntque Fidelium confessiones et sacramenta administrant. ...

¹³⁴ Den Text dieser Authentik siehe in der Beilage XV.

¹³⁵ P. Ignatius Dossenbach von Baar, geb. 1883, Eintritt in den Orden 1904, Novizenmeister in Luzern 1818—1939, gegenwärtig Superior in der Gratalpklausen Rigi-Kaltbad. PAL tom. 151, 10; 9 J 59.

Chronologische Übersicht

13. Jahrhundert. Eine Wohltäterin der Barfüßer in Luzern, nach der Überlieferung Gutta von Rothenburg, erhält eine Blutreliquie des heiligen Franziskus (B. R.) und verschenkt sie der Pfarrkirche Kriens.

16. Jahrhundert. Gegen Ende dieses Jahrhunderts läßt Kriens für die B. R. eine spätgotische Monstranz herstellen.

Zirka 1620. Hans Forster, Pfarrer in Kriens, entdeckt die B. R., die zeitweilig der Vergessenheit anheimgefallen war.

1628—1637. P. Christophor Donulus OFMConv. und P. Gabriel Mayer OFMConv. bemühen sich, einen Teil der B. R. zu erhalten.

1637, 7. Juni. Volksversammlung in Kriens, wo eine Teilung der B. R. beschlossen wird.

1637, 29. Juni. Die Reliquie wird geteilt; während der größere Teil in Kriens verbleibt, wird der kleinere in die Franziskanerkirche Luzern feierlich übertragen.

1637, 4. Juli. Nuntius Ranutius Scotti stellt eine Authentik für die E. R. aus.

1650. Eine Monstranz mit der B. R. in der Franziskanerkirche Luzern ist bezeugt.

1657. Die B. R. in der Franziskanerkirche ist abhanden gekommen, doch wieder zurückerstattet worden.

1798. Durch die helvetische Regierung droht Gefahr, daß die Reliquienmonstranz in der Franziskanerkirche beschlagnahmt werde.

Zirka 1845. Die Monstranz mit der B. R. in der Franziskanerkirche wird einem Juden in Genf verkauft.

Zirka 1880. Eine Prozession mit der Blutreliquie, welche die Pfarrei Kriens alljährlich am 17. September abhält, ist noch bezeugt.

Zirka 1880. Jost Meyer am Rhyn, Luzern, entdeckt die B. R. bei einem Goldschmied Kuhn in Genf und erwirbt sie.

1882. Jost Meyer am Rhyn, Luzern, verschenkt die B. R. aus der Franziskanerkirche Luzern, die er erworben hatte, dem Kapuzinerkloster Wesemlin.

1882, 8. Juli. Bischof Eugen Lachat von Basel stellt eine Authentik für die B. R. auf dem Wesemlin aus und erlaubt die öffentliche Verehrung.

1882, 4. Oktober. Die B. R. auf dem Wesemlin wird das erste Mal feierlich zur Verehrung ausgesetzt.

1933, Dezember. Die B. R. auf dem Wesemlin wird in eine vergoldete Kapsel verschlossen, und diese wird in den Sockel eines Altarkreuzes montiert.

Helvetia Franciscana



**Studien und Beiträge zur Geschichte
der schweizerischen Kapuzinerprovinz**

7. BAND

MÄRZ 1958

4. HEFT

INHALTSVERZEICHNIS

Wie Gold im Feuer

P. Beda

105

IN DANKBARKEIT
DER MARIANISCHEN SODALITÄT
IM KOLLEGIUM ST. FIDELIS STANS
GEWIDMET

Der Schriftleiter

Stanser-Sodale seit 21. Juni 1908

Helvetia Franciscana erscheint jeweilen im März, Juni und Oktober
Herausgeber: Provinzialat der Schweizer Kapuziner, Luzern
Schriftleiter: P. Beda Mayer, Provinzarchivar, Luzern

Wie Gold im Feuer

Die erste Biographie des seligen Apollinaris Morel OFMCap.

Im franziskanischen Jubeljahr 1926 hat Pius XI. unserm Mitbruder P. Apollinaris Morel von Posat (1739—1792) die Ehre der Altäre zuerkannt. Inzwischen haben verschiedene das Leben des glorreichen Bluteszeugen darzustellen versucht¹. Sie alle schöpften das reichste Material aus der kleinen Biographie, die P. Moritz Stadler von Beromünster² OFMCap. (1739—1810) als erste literarische Gabe auf das Grab des Seligen gelegt hat. P. Justin Gumy OFMCap.³ (1869—1941) hat das Verdienst, diesen biographischen Beitrag ans Licht gezogen und vollinhaltlich in seiner „Notice sur le Père Apollinaire Morel“⁴ veröffentlicht zu haben. Doch hat er leider unterlassen, den gedrängten Inhalt des erstmals editierten Textes mit erläuternden Bemerkungen zu versehen. Zudem hat er die Schreib- und Sprachweise in der Wende des 18. Jahrhunderts unverändert beibehalten, so dass wohl wenige sich Zeit und Mühe nehmen, die Schrift bis zum letzten Satz durchzulesen. Diese Erwägungen haben mich bewogen, die Kurzbiographie, der hoher Quellenwert zukommt, allen zugänglich und verständlich zu machen.

¹ Z. B. P. Candide Clerc OFMCap., *Le bienheureux Apollinaire Morel* (1945) 310 Seiten (zitiert: Clerc); P. Adelhelm Jann OFMCap., *Der selige Apollinaris Morel* (1927) 22 Seiten, Beilage zum 50. Jahresbericht 1926/27 des Kollegiums St. Fidelis, Stans (1928) 78—118 (zitiert: *Geschichte St. F.*); P. Leutfrid Signer OFMCap., *Apollinaris Morel* (1956) 56 Seiten; erlebte mehrere Auflagen; weitere Publikationen über P. Apollinaris, siehe *Lexicon Capuccinum* (1951) 100.

² P. Moritz Stadler von Beromünster OFMCap. — Taufname: Josef Leonz — getauft 1739 22. Februar; Eintritt ins Noviziat 1759 12. Juni in Altdorf; 1760 Kleriker in Stans und Schüpfheim, 1761 Näfels, 1762 Kleriker, Student in Pruntrut, 1763 Stud. der Phil. in Baden, 1765 Stud. der Theol. in Bologna, Italien, 1769 Lektor in Sarnen, 1770 Lektor der Phil. und Theol. in Luzern, 1776 Sursee, Vikar, 1777 Solothurn, Lektor, 1780 Guardian in Dornach, 1781 Pfarrer im Urserental, 1785 Sursee, Vikar und Lektor, 1788 Provinzarchivar in Luzern bis zu seinem Tode am 24. August 1810. Prot. m. I. S. 214 C.

³ P. Justin Gumy von Matran FR, geboren 1869 12. November, Eintritt 1887, Priesterweihe 1892, Missionär auf den Seychellen 1903—1913 und 1920—1934, Bischof 1921 10. März, gestorben 1941 27. August im Kloster Freiburg, Pr. m. I. S. 351 W.

⁴ Der vollständige Titel lautet: *Notice sur le Révérend Père Apollinaire Morel de Posat, Capucin massacré aux Carmes le 2 septembre 1792, par Le R. P. Justin Gumy O. C. Soc. Lect. Cum licentia Superiorum. Paris 1901. 67 Seiten. Zuerst bringt P. Justin eine kurze Darstellung des Lebens von P. Apollinaris (S. 1—28), dann folgt der Anhang mit Belegen (pièces justificatives); dieser Teil enthält u. a. den Lebensabriss von P. Apollinaris, wie ihn P. Moritz Stadler entworfen hat (S. 29—46).*

I. Einführung

Als **Verfasser** kann mit geschichtlicher Sicherheit P. Moritz Stadler von Beromünster genannt werden, und zwar auf Grund folgender Beweise:

1. Am Schlusse der Schrift (S. 18) setzt der Verfasser seinen Ordensnamen hin, nämlich fr. Mauritius. Freilich meldet das Personenverzeichnis der Provinz drei Patres⁵ an, die in jener Zeit (ca. 1792—1810) den Namen Mauritius trugen. Doch der Schriftvergleich weist unzweideutig auf P. Moritz Stadler hin; seine charakteristischen Schriftzüge begegnen einem oft im Provinzarchiv, z. B. in den Annalen⁶ und im Protocollum majus⁷, also in den amtlichen Büchern, die P. Moritz Stadler als Provinzarchivar zu führen hatte.

2. Der gesamte Inhalt der Biographie offenbart eine intime Vertrautheit mit Leben und Person von P. Apollinaris Morel, was einzig bei Pater Moritz Stadler, dem gleichaltrigen Zeitgenossen von P. Apollinaris, zutrifft. Das gleiche könnte nicht von P. Moritz Vogel von St. Urban (1789—1852) behauptet werden, also von jenem, den P. Justin Gumy ohne weitere Begründung als Verfasser vorstellt⁸.

3. Ausdrücklich beruft sich der Verfasser einmal (S. 3f.) auf das mündliche Zeugnis von P. Hermann Martin OFM Cap. (1735—1798), dem Lektor von P. Apollinaris⁹. Jedoch war der Mund von P. Hermann schon elf Jahre verstummt, als P. Moritz Vogel in den Orden eintrat (1810)¹⁰. P. Moritz Stadler hingegen war Zeitgenosse von P. Hermann und lebte ein Jahr unter seinem Guardianat im Kloster Luzern, und zwar gerade in jenem Jahre (1788)¹¹, als P. Apollinaris auch auf dem Wesemlin weilte, um bald als Missionär seinem fernen Ziel entgegenzueilen¹².

Wenn oben gesagt wurde, dass dem „kurzen Lebensbegriff“ — so überschreibt P. Moritz sein wertvolles Werklein — **Quellenwert** zuzugne, so stützt sich diese Behauptung auf folgende Überlegungen:

⁵ Die drei Patres mit dem Namen Moritz, die fast zur gleichen Zeit auftraten, waren: P. Moritz Landtwing von Zug (1726—1796), P. Moritz Vogel von St. Urban (1789—1852) und P. Moritz Stadler.

⁶ PAL t. 124 S. 201—15. Auf diesen Seiten stellt P. Moritz Stadler den Zeitabschnitt 1768—1773 dar.

⁷ Pr. m. II. 259—271 und noch an vielen andern Stellen.

⁸ P. Gumy S. 29.

⁹ P. Hermann Martin war Lektor von P. Apollinaris in Luzern (1765—1767, Phil. und Theol.) und in Sitten (1767—69, Theologie). Pr. m. I, 202 E; PAL t. 124 S. 393.

¹⁰ Pr. m. I, S. 273 W.

¹¹ P. Moritz Stadler war im Kloster Wesemlin 1770—76, 1788—1810; und Pater Hermann war ebendaselbst 1759—69, 64—67, 82—83, 86—89, Pr. m. I, S. 214 C und S. 202 E.

¹² Pr. m. I, S. 202 E, S. 214 C, S. 273 W.

1. P. Moritz Stadler steht seinem Helden als Zeitgenosse und Mitbruder nahe, ja sie können sich als Jahrgänger — 1739 — begrüßen, nur dass P. Moritz drei Jahre vorher den Weg ins Kloster eingeschlagen hat¹³. Zwar finden wir beide im Verlaufe des Ordenslebens nie zur gleichen Zeit in demselben Kloster stationiert, wohl aber einige Male in Nachbarklöstern, wo sich oft die Gelegenheit bot, einander zu begegnen und sich kennenzulernen. Das ist besonders anzunehmen für die Jahre 1783—1785, wo sich P. Apollinaris als einfacher Pater im Kloster Altdorf (1783—1785) den klösterlichen und seelsorglichen Obliegenheiten widmete, während P. Moritz die ausgedehnte Bergpfarrei Andermatt versah (1782—1785). Ohne Zweifel traf es auch P. Apollinaris dann und wann, in Andermatt die Sonntagsaushilfe, wie es dem Kloster Altdorf oblag, zu übernehmen oder auch das Almosen für die Mitbrüder einzusammeln.

2. Beide Ordensmänner, P. Apollinaris und P. Moritz, trugen eine Weile die verantwortungsvolle Last der gleichen Würde und Bürde: das Lektorat; sie waren somit Amtskollegen. Während P. Apollinaris in Freiburg (1774—1780) die Ordensjugend in die Gotteswissenschaft einführte, lehrte P. Moritz in Luzern (1770—76) und in Solothurn (1777—80) Philosophie und Theologie. Das gleiche hohe Amt, das beide Lektoren zur selben Zeit verwalteten, brachte sie gewiss einander geistig nahe, schon aus wissenschaftlicher Anteilnahme. Besonders die öffentlichen Disputationen, womit damals das theologische Studium mit grossem Gepränge beendet wurde, waren geeignet, die beiden Lehrer und Leuchten der Wissenschaft zu einer innigen Interessengemeinschaft zusammenzuschliessen. So wissen wir z. B., dass P. Apollinaris bei der grossangelegten Disputation in Freiburg (1780) seinem Amtskollegen P. Moritz die Ehre eines Opponenten übertragen hat¹⁴.

3. P. Moritz war ein Mann von ausserordentlicher Begabung. Schon als Student am Jesuitenkollegium zu Luzern trug er im geistigen Wettkampf manchen Ehrenpreis davon¹⁵. Die Ordensobern, die seine seltene Fähigkeit erkannt hatten, sandten darum den Hoffnungsvollen zur weitem Ausbildung für vier Jahre an das Generalstudium zu Bologna (1765—69). In die Provinz zurückgekehrt, wurde der junge Gelehrte der wegekundige Meister, der die studierende Ordensjugend durch die Hallen der Philosophie in das Heiligtum der Theologie geleitete. Seine starke Seite war die

¹³ P. Moritz begann das Noviziat 1759, während der gleichaltrige Morel erst 1762 ins Noviziat trat.

¹⁴ Jann S. 7; Geschichte St. F. S. 83.

¹⁵ In den Jahren 1755—1758, wo P. Moritz (Josef Anton Leonz) das berühmte Jesuitenkollegium in Luzern besuchte, errang er im ganzen 12 Preise. *Nomina Literatorum, qui in Gymnasio Societatis Jesu Lucernae in publico Theatro vel Praemiis donati sunt, vel proxime accesserunt, nec non Eorum, qui Eminuerunt intra Annum 1755, 1756, 1757, 1758.*

spekulative Philosophie, und gerade deren heikelste Probleme lockten seinen Geist, um sie zu meistern und vor seinen Schülern offen zur Sprache zu bringen. Ein beredtes Zeugnis von seinem allseitigen Wissen und seiner Geistesschärfe legen ab seine vier Bände: „Praelectiones Philosophicae ad usum recentioris Philosophiae Candidatorum ad S. Theologiam aspirantium Authore P. Mauritio a Berona Lucernate Ordinis S. P. Francisci Capucinatorum Provinciae Helveticae Lectore. Basileae, Typis Emanuelis Thurneisen, MDCCLXXX”¹⁶. Darin erhebt er als mutiger Vertreter und Verteidiger der philosophischen Neuscholastik seine Stimme, von brennender Leidenschaft zur Wahrheit erglüht.

4. Nachdem P. Moritz das Amt als Lektor niedergelegt hatte, wurden seiner Obhut die Schätze des Provinzarchivs (1788—1810) anvertraut. In diesem neuen Aufgabenkreis war er nun von Amts wegen Anwalt und Kunder der Geschichte seiner Provinz und sass unmittelbar an den Quellen der Ordensgeschichte. Als Archivar verblieb er in Luzern, gleichsam mit dem Archiv eine juristische Person bildend. Nun war die Leuchtenstadt, der Sitz des Provinzobern, auch die erste Empfangsstelle, wo die Nachrichten von und über P. Apollinaris eingingen und somit dem pflichtbewussten Provinzannalisten P. Moritz nicht unbekannt bleiben konnten.

5. Dass P. Moritz eine geschichtliche Ader zu eigen war, zeigte er schon als Jesuitenschüler; denn es war gerade das geschichtliche Fach, worin er mehr als einmal von allen seinen Klassengenossen den ersten Preis errang: praemium primum¹⁷. Diese geschichtliche Veranlagung brachte er auch später zum Ausdruck in jenen 111 Seiten, die er den Provinzannalen zu= fügte¹⁸. Mit kühnem Ruck wandte er sich von der barockialen Dar= stellungsweise seiner Vorgänger ab und verzichtete auf das blendende Beiwerk von gelehrten Zitaten und Sprüchen, noch liess er sich verlocken, auf die blumigen Gefilde fromm erbaulicher Erzählungen abzuschwei= fen. Nein, ruhig und sachlich legt er in sprachlich angemessener Ge= stalt die Ergebnisse seiner Forschungen dar und lässt die Taten reichlich zu Worte kommen.

6. Es stand P. Moritz ein grosser Stab von Gewährsmännern zur Ver= fügung, die als Augenzeugen vom Tugendleben des P. Apollinaris sichere Kunde vermitteln konnten. Der Grossteil der Provinz kannte den Mar= tyrer von Paris noch persönlich; war er doch in der Provinz weit herum= gekommen; denn gar oftmals hat er den Wanderstab ergreifen müssen;

¹⁶ Das Werk ist fast in allen unseren Klöstern zu treffen (20 Klöster), auch in der Kantonsbibliothek Aarau und in der Zentralbibliothek in Bern. Siehe Geschichte St. F. S. 83, Anm. 109.

¹⁷ P. Moritz erwarb viermal den Preis für Geschichte; in den Jahren 1755 und 1758 ward ihm hierin der erste Preis zuteil. Nomina Literatorum I. c. 1755, 58.

¹⁸ Siehe Anmerkung 6.

in nicht weniger als in elf Klöstern, sowohl der deutschen als auch der französischen Schweiz, war er ansässig: z. B. in Zug, Arth, Mels, Luzern (zweimal), Sitten (zweimal), Bulle (dreimal), Romont, Altdorf, Stans. Aus der grossen Schar seiner Mitbrüder seien besonders seine Mitnovizen und Schüler, seine Obern und Kollegen erwähnt.

Zudem hatte sich um den eifrigen Priester und erfolgreichen Jugendführer ein weiter Kreis von Bekannten und Freunden gebildet; mit einigen blieb P. Apollinaris in regem Briefwechsel verbunden. Aus der langen Reihe dieser Augenzeugen seien noch eigens seine Mitbrüder P. Hermann Martin und P. Sekundus Loretan hervorgehoben. P. Hermann¹⁹, der sieben Jahre als Erzieher, Lehrer und Oberer P. Apollinaris ganz nahestand, hat seinen mit der Palme des Martyriums geschmückten Schüler um sechs Jahre überlebt. Sein Urteil, auf das P. Moritz sich berufen kann und sich tatsächlich oft beruft, ist darum besonders zuverlässig und wertvoll²⁰.

P. Sekundus Loretan OFM Cap. (1753—1821) wirkte zur Zeit, als Pater Apollinaris in Paris weilte und dann im Gefängnis schmachtete, als Gardekaplan in Paris und hat die blutigen Tage der Revolution miterlebt²¹. Ähnliches liesse sich auch von P. Narzissus Schumacher von Laufen, OFM Cap. (1737—1806) sagen, der als Kaplan (1776—1792) die Schweizer Garde in Paris betreute²². Diese Feststellung ist von grosser Wichtigkeit. Denn diese Gardekapläne pflegten zu Paris persönlich Umgang mit P. Apollinaris und konnten sich zum Teil aus eigener Anschauung, zum Teil aus Erzählungen von Augenzeugen über dessen Tätigkeit und fernerem Lebensgang vergewissern. Sie selbst haben alsdann, in die Provinz zurückgekehrt, über das Wirken des Blutzeugen in der Weltstadt und sein glorreiches Ende zuverlässige Kunde bringen können.

¹⁹ P. Hermann Martin von Reinach BL war geradezu ein hochgebildeter Mann von seltenem Ausmasse, der in lateinischer, deutscher, französischer und italienischer Sprache predigte. Selbst das Englische beherrschte er ziemlich geläufig, und immer noch zog er die griechischen Klassiker zur Lektüre heran. In der Kenntnis der Welt- und Kirchengeschichte galt er als Autorität; die deutsche Literatur liebte er dermassen, dass er in Abfassung von Novellen häufig sich versuchte. PAL t. 124 S. 463—64; Geschichte SF S. 30.

²⁰ An zwei Stellen beruft sich P. Moritz ausdrücklich auf P. Hermann: er erwähnt sein Urteil über P. Apollinaris und führt den Brief an, den P. Apollinaris an P. Hermann von Paris aus gesandt hat.

²¹ P. Sekundus Loretan von Leuk, geboren 1753, Eintritt 1776, Gardeseelsorger 1890—92 in Paris, gest. in Sitten 1821 21. November. PAL S. ec.; Pr. m. I, S. 245 P; PAL tom. 124 S. 368, 426; Burgener L., Helvetia Sancta I (1860) 56; P. de Vallière, Treue und Ehre (1912) 526; von Müllinen Wolfg. Fried., Das französische Schweizergarderegiment am 10. August 1792 (1892) 13, 53, 63, 79, 103, 115, 191.

²² P. Narzissus Schumacher von Laufen BE, geboren 1737, Eintritt 1755, Gardekaplan in Paris 1776—93, gest. 1806 in Dornach. Pr. m. I, S. 208 Q. Nach seiner durch Schwierigkeiten verzögerten Rückkehr gehörte er von 1798—1800 dem Kloster Sursee an und befand sich somit in nächster Nähe von P. Moritz Stadler, der 1788—1810 in Luzern das Amt eines Provinzarchivars verwaltete.

Aus den obigen Darstellungen geht P. Moritz hervor als ein Mann, dem alle jene Eigenschaften reichlich zukommen, um die Wahrheit um P. Apollinaris wissen zu können und ehrlich bezeugen zu wollen. Dem unscheinbaren Werklein, das wir ehrfurchtsvoll, wie einst die ersten Christen die Martyrerakten, aus seinen Händen entgegennehmen, können und müssen wir somit vollen, geschichtlichen Glauben schenken.

Die Abfassungszeit verlegt P. Justin Gumy zwischen 1810 und 1820²³, eine Annahme, die nicht stimmen kann aus dem einfachen Grunde, weil sie von einem Rechnungsfehler ausgeht; er besteht darin, dass P. Justin als Verfasser irrtümlich P. Moritz Vogel von St. Urban (1789—1852) betrachtet.

Als Terminus a quo muss 1792, das Sterbejahr von P. Apollinaris, angesetzt werden, weil ja in der Schrift sein Martertod ausführlich geschildert wird. Der Terminus ad quem — 1810 — ist auch gegeben, da in diesem Jahre der Tod dem Verfasser Lehrbuch und Schreibkiel für immer aus der Hand nahm. Wir können den Terminus ad quem noch bis auf das Jahr 1798 zurückverlegen; denn in der Schrift erwähnt der Verfasser einen Ausspruch von P. Hermann Martin, ohne aber seinen Namen ausdrücklich zu nennen, wohl deswegen, um den noch lebenden Mitbruder († 1798) zu schonen.

Wir glauben sogar, nicht irre zu gehen in der Annahme, dass das Werklein bald nach dem Tode von P. Apollinaris entstanden ist; denn aus der ganzen geistigen Atmosphäre, die über den Blättern ausgebreitet ist, fühlt man, dass der Verfasser unter dem frischen Eindruck der blutigen Ereignisse des 2. Septembers 1792 gestanden ist.

Das Original, das im Provinzarchiv auf dem Wesemlin=Luzern vorliegt, umfasst 18 eng — und vollbeschriebene Seiten (18 x 11,5 cm), jede Seite durchschnittlich mit 30 Zeilen. Der Verfasser benützt die deutsche Schrift, ohne zwar sie kalligraphisch zu beherrschen; bei Eigennamen und Fremdwörtern nimmt er zu lateinischen Buchstaben seine Zuflucht. Die paar Seiten sind von einem leichten, grauen Karton=Deckel geschützt. Auf der ersten Aussenseite des Deckels steht auf einem herzförmigen Schild, mit etwas willkürlicher, gotischer Zierschrift ausgeführt, der Titel: „P. Apollinaris Kapuz. v. Freib. Lebens und Todes Geschichte, umgekommen in Paris. 1791“ (sic!). Die Anschrift stammt ohne Zweifel von einer späteren Hand; schon der grobe Fehler in der Ansetzung des Todesjahres lenkt den Verdacht von P. Moritz ab, dem wir einen solchen Missgriff nicht zutrauen dürfen.

Das Büchlein scheint eine kleine Wanderung durchgemacht zu haben, da einige Autoren es bald im Kloster Zug²⁴, bald im Kloster Stans²⁵

²³ Gumy Seite 29.

²⁴ Gumy l. c. S. 29; P. Leutfrid Signer, Apollinaris Morel, 1. Aufl. (1926) 5.

²⁵ Jann S. 7; Signer Leutfrid l. c. (1938) 5.

vorgefunden haben. Nun ruht das Kleinod mit gutem Recht dort, wo es der Verfasser seinen Mitbrüdern hinterlassen hat.

Bei der Wiedergabe des Textes, der sogleich dem besinnlichen Leser vorgelegt wird, wurde Schreibweise und Sprache, so weit nötig und ratsam, den Anforderungen des heutigen Stiles angepasst. Doch blieben auch an dem geglätteten Text noch viele Spuren des Jahrhunderts seiner Entstehung haften, Spuren, die ich nicht vollends auswischen wollte; denn sie muten einen gar heimelig an und erfreuen jeden, der noch einen gesunden Sinn für die Stimmen und Sitten vergangener Zeiten bewahrt hat. Dabei wurde aber ängstlich beachtet, dass der geistige Inhalt mit keinem Finger angetastet werde. Die Erläuterungen, in den Fussnoten verstreut, sollen helfen, den Text leichter zu verstehen und so den Schatz des kostbaren Inhaltes zu bergen. Auch die Überschriften dienen dem gleichen Zweck, indem sie das Ganze gliedern und übersichtlich gestalten.

Es war uns das Glück beschieden, den Text nach dem Original, gemäss obigen Grundsätzen, zu untersuchen und herzustellen.

Für die Veröffentlichung dieses Textes konnte ich keine schönere, sinnvollere Überschrift wählen als jenes Schriftwort, womit der erste Biograph von P. Apollinaris sein kurzes Lebensbild abschliesst: „Wie Gold im Feuerofen hat Gott ihn geprüft und als Brandopfer angenommen“ (Weish. 3,6).

II. Text

Gott, der ihn Seines Wohlgefallens
würdigte, der ihn liebte, hat ihn
von hier hinweggenommen, wo er
unter Sündern leben musste.

Buch der Weisheit 4,10²⁶

(1)²⁷ Kurzer Lebensbegriff des am 2. ten Herbstmonat 1792 für den wahren Glauben heldenmütig gestorbenen P. Apollinaris des Seraphischen Capuziner Ordens der Schweizer Provinz.

²⁶ Dieser Schrifttext steht auf der 2ten unpaginierten Seite.

²⁷ Die Zahlen in der Klammer bezeichnen die Seitenzahl des Originals.

Es liegt wohl wenig daran, ob jemand von einer grossen Stadt oder einem geringen Ort seine Herkunft habe. Wohl aber pflegt ein kleiner Ort durch schöne Taten eines berühmten Helden gross und berühmt zu werden. Posat²⁹, ein Dorf in dem Kanton Freiburg gelegen, verdient von uns genannt zu werden, weil es die Geburtsstätte des heldenmütigen Glaubenskämpfers Apollinaris ist. Allda ist er im Jahr 1739 den 12. Brachmonat von gutkatholischen Eltern³⁰ geboren und in der hl. Taufe Johann Jakob mit dem Zunamen Morel³¹ genannt worden. Von seiner Kindheit an haben seine Eltern tröstlich wahrgenommen, dass die mit der Gnade Gottes ausgestattete³², günstige Natur ihm eine aufgeweckte Lebhaftigkeit des Verstandes, eine glückliche Fähigkeit des Gedächtnisses in Erlernung der ersten Glaubenssätze, einen fertigen Gehorsam gegen seine Unterweiser beigebracht hatte, also dass man mit Grund vermuten konnte, es würde aus diesem Kind ein ganzer Mann werden. Doch das zumal würde niemand gedacht haben, dass dieser kleine Johannes einst der Marterbank sollte ausgeliefert werden.

Die sorgfältigen Eltern bemühten sich durch fleissige Erziehung die in ihrem Knaben eingesenkte Gnade und Tugendsamen zur Zeitigung schöner Früchte zu befördern. Sie übergaben ihn tauglichen Lehrmeistern, von welchen er die lateinische Sprache und die Gesetze der Wohlredendheit in einem guten Grad erlernte³³. Darauf schickten sie ihn³⁴ nach Freiburg³⁵, um den höheren Wissenschaften zu obliegen, allwo er mit

²⁸ Die Überschriften, die im Original fehlen, stammen vom Herausgeber.

²⁹ Posat, Dorf und Gemeinde im Saanebezirk, Kt. Freiburg, auf dem rechten Ufer der Glâne, mit einigen landwirtschaftlichen Häusern, mit ungefähr 100 Bewohnern, gehört zur Pfarrei Farvagny. Am Ufer der Glâne erhebt sich die seit 1676 gebaute Wallfahrtskapelle; Kaplanei seit 1706. Dillion Apollinaire OFM Cap., Dictionnaire Historique Statistique des Paroisses catholiques du Canton de Fribourg 5 (1886) 261—67.

³⁰ Der Vater hiess Johann Baptist Morel, die Mutter war Maria Elisabeth Maitre von Prez-vers-Noréaz, gest. 1783. Jeanne Niquille, la famille du bienheureux Apollinaire Morel: in: Z. f. schw. K. 1934 S. 198—213.

³¹ Morel, alter Familienname, der seit dem 14. Jahrhundert in zahlreichen Gemeinden des Kantons Freiburg vorkommt. Die Familie, zu der P. Apollinaris gehört, ist seit dem 16. Jahrhundert bezeugt. Niquille Jeanne, Z. f. schw. K. (1934) 199; HBL V. 160 b.

³² Im Original heisst es „vergesellschaftite“.

³³ Es war ohne Zweifel der Onkel von P. Apollinaris, Pfarrer Franz Josef Morel, damals Vikar in Prez-vers-Noréaz (1747—50), der den Neffen auf das Studium vorbereitete. Man beachte, dass Prez-vers-Noréaz die Heimatgemeinde der Mutter von P. Apollinaris war. Clerc S. 32 f.

³⁴ „ihn“, gemeint ist P. Apollinaris, mit dem Taufnamen Johann Jakob. Es war im Herbst 1755 — er hatte sein 16. Jahr vollendet — als er den Weg gen Freiburg einschlug, um die Studien fortzusetzen.

³⁵ Das Kollegium Saint Michel in Freiburg, das der junge Morel besuchte (1755—

den von Gott erteilten Talenten dermassen bei (2) verpflichtet hat, dass er von seinen Lehrern das rühmliche Zeugnis erhalten: Johann Jakob Morel übertreffe alle seine Mitschüler sowohl an guten Sitten, als auch an Fleiss und Wissenschaft. Daher wurde er auch von seinem Professor Reynold³⁶ aus allen allein bestimmt, die ganze Philosophie öffentlich zu verteidigen, was er mit grösstem Lob und Bewunderung aller anwesenden Gelehrten tat³⁷. Da die Patres der Gesellschaft Jesu an diesem Zögling die schöne Sittlichkeit, seinen unermüdlichen Fleiss und seine grosse Tüchtigkeit³⁸ in den Wissenschaften bewunderten³⁹ und seine heftige Neigung nach einem Ordensstand bemerkten, so haben sie sich alle mögliche Mühe gegeben, selben sich beizugesellen. Viele andere würden es sich zur Ehre und Glück gerechnet haben, in eine Gesellschaft eintreten zu können, die dazumal noch an fast allen grossen Höfen im höchsten Ansehen stand⁴⁰. Allein der Geist Gottes, der ihn leitete, wollte, dass er ein wahrer Sohn des armen und demütigen Vaters Franziskus werden soll, um die Gnade zu haben, viele Verfolgungen und den bitteren Tod selbst für die Ehre Gottes zu ertragen.

1762), wurde vom hl. Petrus Canisius SJ 1681 gegründet und war, von den Jesuiten vorzüglich geleitet, viele Jahre eine Pflanzstätte des christlichen und wissenschaftlichen Lebens. Jaccoud, Notice le Collège de Fribourg (1914). Duhr Bernhard, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, I, (1907) 227ff; I, (1913) 291ff; IV, (1928) 331ff.

³⁶ P. Walter Reynold SJ. war der Klassenprofessor der Philosophie und Physik. Geschichte SF S. 79; Jann S. 4. Er war später auch Präfekt des Lyzeums und Gymnasiums; starb 1788 am 30. April als Kaplan von Posat. Dellion Apollinaire I. c. S. 266; Meyer Fr. J. L., Eydgenössisch-Catholische Kirchen Regiment 2 (1761) 64; Holzhalb, Supplement 5 (1891) 76.

³⁷ Vergl. Nomina Literatorum, qui publice sub finem anni 1761 Praemiis donati sunt: et doctrina caeteris praecelluerunt tam in Lyceo, quam in Gymnasio Societatis Friburgi in Helvetia mense Septembri. Typis Henrici Ignatii Nicomedis Haut. Privatbesitz des H. Felix Glasson, Freiburg im Ue.; Geschichte SF S. 78 Anm. 153.

³⁸ In den drei Substantiven Sittlichkeit, Tüchtigkeit, Fleiss hat P. Moritz die drei Werte angegeben, wonach in den Jesuitenkollegien die Schüler beurteilt und eingeschätzt wurden: **mores, industria, progressus**. Vergl. Duhr Bernhard, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu 1896 (Bd. IX. der Bibliothek der katholischen Pädagogik). Ders. in: Histor. polit. Blätter 114 (1894) 751—56.

³⁹ Diese Bewunderung erstieg ihren Höhepunkt, als Joh. Jakob Morel in der feierlichen, öffentlichen Disputation vom 28. Juli 1762 die Verteidigung der aus der gesamten Philosophie, Mathematik und Physik genommenen Thesen übernahm und in glänzender Weise durchführte. Diarium Gymnasii SJ. Frib. Helv. ab anno 1753, p. 98 verso, Universitätsbibl., Freiburg; PAL tom. 124 S. 392; tom. 127 S. 42.

⁴⁰ P. Moritz schrieb diese Zeilen in der Wende des 18. Jahrhunderts, also in einer Zeit, wo der Jesuitenorden aufgehoben war (seit 1773), während er in den Studienjahren von P. Apollinaris in voller Blüte stand und sich noch der Gunst fast aller Höfe erfreute. Duhr Bernhard, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. 4. Bd. 2. Teil (1928) 321—473.

Der junge Kapuziner

Er empfing also mit grosser Andacht zu Zug⁴¹ im Jahre 1762 den 26. Herbstmonat das Seraphische Kleid und mit selben den Namen Apollinaris⁴². Da er schon im weltlichen Stand ein auferbauliches Leben geführt hat, so ist nicht zu verwundern, dass er schon in dem Probejahr und noch mehr nach abgelegter hl. Profess in den folgenden Jahren⁴³ einen ausgemachten Ordensmann in seinem Tun und Lassen vorstellte und seinen Mitbrüdern als Muster und Beispiel erhabener Tugend und Frömmigkeit diente. Sowohl das mündliche als auch das beschauliche Gebet war gleichsam seine Lieblingsbeschäftigung, in welchem er ohne Zweifel die Gnade der Starkmut erhielt, die ihn unter allen Widerwärtigkeiten und in dem bevorstehenden Martertod herrlichst ausgezeichnet hat. (3)

Alle, auch die geringsten Ordensgebräuche beobachtete er genau⁴⁴; das hochheilige Messopfer⁴⁵ verrichtete er mit grosser Ehrerbietigkeit, Aufmerksamkeit und Inbrunst des Geistes. Im Chor, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, wollte er jedesmal der erste sein. Es leuchtete in ihm eine tiefe Demut, ein bereitwilliger Gehorsam, eine auferbauliche Eingezogenheit und eine gegen Gott und den Nächsten aufrichtige Liebe. Er lag zwar zu seiner Zeit fleissig dem Studieren ob, aber ohne den Geist des Gebetes und der Andacht zu verlieren, so dass er genau erfüllte, was der hl. Vater Franziskus von dem hl. Antonius und seinen Söhnen for-

⁴¹ Zug tritt seit 1635 als Noviziatskloster auf, während die früheren Noviziatsklöster Thann, Überlingen und Ensisheim ausgeschaltet werden; der Grund hierfür ist einleuchtend, weil nämlich diese drei Klöster mitten in den durch den dreissigjährigen Krieg arg mitgenommenen Gebieten lagen. Pr. m. tom. I, S. 200ft.

⁴² Sein Novizenmeister war P. Dionys Zürcher von Luzern (1721—1792), ein ganz vorzüglicher Ordensmann, der zweimal die Bürde eines Provinzobern trug 1771—74; 1777—80. Ende August 1763 wurde er als Guardian nach Altdorf versetzt. PAL tom. 124, 289—392; Pr. m. I, 182. An seine Stelle trat P. Theodoricus Schwend von Baden (1717—1800); P. Apollinaris stand also nicht einmal einen Monat unter dem Novizenmeister P. Theoderich, in dessen Hände er am 26. September 1763 die Profess ablegte. Pr. m. I, 178, 220; Clerc Seite 48.

⁴³ Nach der Profess folgten die sog. Klerikerjahre in Arth, Mels und Bulle (1763—65), darauf der regelmässige Studiengang: in Luzern 1765—67 (Philosophie) und in Sitten 1767—69 (Theologie). Pr. m. I, 220 M.

⁴⁴ Wenn P. Moritz diesen Zug der Treue zum Ordensbrauchtum besonders hervorhebt, dann hat er seine Zeit im Auge, wo der Geist der Aufklärung umging und mit einer Geste der Verachtung über alte, ehrwürdige Bräuche hinwegschritt.

⁴⁵ P. Apollinaris Morel empfing die Priesterweihe am 22. September 1764 durch die Handauflegung des Msgr. Joseph Nikolaus de Montenach, Bischof von Freiburg (1758—82), und zwar in der bischöflichen Kapelle in Russy, Pfarrei Dompierre. Bischöfl. Archiv Freiburg, Liber ordinandorum ab anno 1663. Vergl. SF 4 (1918) 173; Clerc 59f.

derte; sagend: dass sie sich zur Erlernung der Wissenschaften nicht dergestalt verwenden sollten, dass hiedurch der Geist des hl. Gebetes und der Andacht ausgelöscht werde⁴⁶.

Weiser Lehrer

Gleichwie er zuvor in dem weltlichen Stand die ganze Philosophie, also hat er jetzt im Ordensstand die ganze Theologie mit grösstem Lob und Bewunderung der Gelehrten öffentlich zu Sitten im Wallis defendiert⁴⁷, hiedurch hat er sich tüchtig gemacht, das Wort Gottes und den wahren Glauben auf der Kanzel, in der Christenlehre, im geistlichen Gerichtsstuhl und Marterkampf selbst zu verteidigen. Ein kürzeres, aber zumal gründlicheres Lob, so Apollinaris in seinen Studienjahren und hernach erworben hat, konnte man ihm nicht spenden als jenes, das ihm sein gelehrter und tugendhafter Lehrmeister⁴⁸ gegeben hat, sagend: „Ich habe sieben Jahre mit ihm gelebt, ich habe ihn beobachtet, ich habe ihn bewundert, und sonderbar habe ich in ihm gesehen einen so ausserordentlichen Eifer, die Sünder zu bekehren und die Unwissenden in fasslichen Predigten und Christenlehren zu unterrichten, der Jugend sowohl im Orden als auch ausser demselben echte und wahre Grundsätze der Religion beizubringen, verhärtete und erkaltete Sünder in General- und Privatbeichten zur Busse zu bekehren, dass wenige seinesgleichen mir jemals (4) erschienen sind. Was er in seinen apostolischen, eifervollen und dem Landvolk besonders angemessenen Predigten getan und gearbeitet hat, können und werden alle bezeugen können, welche mit ihm in den Missionen⁴⁹ gestanden sind, wie hiervon genugsame, schriftliche Zeugnisse unsern Provinzobern übergeben worden“. Welch ein herr-

⁴⁶ Diese Mahnung schrieb der hl. Franziskus dem hl. Antonius von Padua, als er ihn zum ersten Lektor in Bologna bestellte. Dasselbe Mahnwort nahm Sankt Franziskus in die Regel seines ersten Ordens auf. Franziskanische Quellschriften 1 (1951) 60, 112.

⁴⁷ Solche öffentliche Disputationen, woran P. Apollinaris in löblicher Weise beteiligt war, fanden statt in Sitten in den Jahren 1768 und 1769. Die gedruckten Thesen befinden sich im Provinzarchiv, 5 H 1 und 2. Vergl. Geschichte SF Anm. 160 und 161.

⁴⁸ Dieser gelehrte und tugendhafte Lehrmeister ist niemand anders als P. Hermann Martin. Siehe Einführung und Anm. 9, 19.

⁴⁹ Unter Missionen sind hier die Aushilfen in den Pfarreien zu verstehen, die von Anfang der Provinz den Sinn und das Ziel einer Missionierung hatten zur Bewahrung und Erneuerung des Glaubens. SF 7 (1918) 1ff. Mathis Burkhard Dr. OFM Cap. In der Volksseelsorge der Schweiz in: Die Schweizerische Kapuzinerprovinz, herausgegeben von P. Dr. Magnus Künzle OFM Cap. (1928) 14ff. Diese Missionstätigkeit, woran sich P. Apollinaris eifrig beteiligte, erstreckt sich — wir finden ihn 1768—74 in den Klöstern Sitten, Pruntrut, Romont und Bulle — über das Unterwallis, das Glâne- und Broyetal, das Greyerzgebiet und die Veveysse, Berner-Jura, nach Burgund und bis ins Elsass.

liches Zeugnis eines Lehrmeisters für seinen wohlgeratenen Zögling! Dieses aber ist noch von allen jenen merklich vermehrt und bestätigt worden, die ihn hernach zu Freiburg⁵⁰ als Lehrmeister anzuhören und zu bewundern das Glück genossen und welche auch unter seiner geschickten Führung sowohl in Tugend als auch in Wissenschaft also zugenommen haben, dass sie am Ende ihres Studienjahres nicht nur die ganze Theologie öffentlich mit grosser Ehre verteidigen konnten⁵¹, sondern auch zu trefflichen Arbeitern im Weinberg des Herrn gebildet waren.

Seine Verdienste beriefen ihn jetzt zum Amt eines Obern⁵²; allein dieses war eben, was der tugendhafte Mann vor Demut nicht ertragen konnte, weil er in dem Stand eines Untergebenen mehr Gelegenheit zur Ausübung der Tugend als in jenem eines Vorgesetzten zu finden glaubte. Er wurde demnach auf sein demütiges Anhalten von den Ämtern frei gelassen; das aber nicht lange; denn zwei Jahr hernach übertrug man ihm das Amt eines Professors der Wohlredenheit und eines Christenlehrers zu Stans⁵³, welches er auch aus Gehorsam angenommen und zum grössten Nutzen verrichtet hat.

Verleumdet

Allein eben dieses war der Posten, in welchem seine Tugend streng geprüft, in der Schule der christlichen Geduld durch Verleumdung⁵⁴ und Verfolgung geübt und für die bevorstehende Marter vorbereitet werden musste, wie er es hernach gar wohl erkannt hat, da er zu Paris die grössten Drangsale mit Freude ertrug. Auch seinen besten Freunden (5) hat er oft schriftlich bekannt, dass er dem gütigen Gott höchsten Dank schuldig sei, weil Er ihm die Gnade erwies, seine Geduld vorher in dem kleineren Feuerofen der Widerwärtigkeiten zu prüfen, um ihn hernach zu dem grösserem geschickt und tauglich zu machen. Wie wohl

⁵⁰ In Freiburg, Schweiz, wirkte P. Apollinaris als Lektor in den Jahren 1774—80. Pr. m. I, 220 M.

⁵¹ Zwei von diesen öffentlichen Disputationen, die P. Apollinaris mit seinen Theologieschülern durchführte, werden eigens erwähnt, nämlich jene in den Jahren 1778 und 1780. Bei dem letztgenannten theologischen Kampf führte P. Erhard von Radkersburg, General des Kapuzinerordens (1775—89) den Ehrenvorsitz. Die Thesen für diese Disputation wurden gedruckt. PAL tom. 124 S. 393; 5 H 4. Vergl. Geschichte SF S. 82.

⁵² P. Apollinaris amte als Vikar in den Klöstern Sitten (1780—81) und Bulle (1781—83). Pr. m. I, 220 M.

⁵³ Im Jahre 1785. Pr. m. I, 220 M.

⁵⁴ Die Verleumdung war das Feuer, womit P. Apollinaris im Schmelztiegel der Leiden stetsfort geläutert wurde; in Bulle begann dieser schmerzhafteste Läuterungsprozess, erreichte seinen Höhepunkt in Stans und vollendete sein Werk in Paris.

sagt der Apostel: „Alle, die fromm leben wollen, werden Verfolgungen leiden“⁵⁵ — Aber „selig der Mann, welcher Versuchung leidet; denn wenn er geprüft sein wird, so wird er die Krone des Lebens erhalten, die Gott jenen, so Ihn lieben, versprochen hat“⁵⁶.

Der Lebenswandel unseres Apollinaris war an diesem Ort, wie vorher, allenthalben sehr auferbaulich, ja, wie glaubwürdige Gewährsmänner von ihm bezeugen⁵⁷, war er im Chor und Beichtstuhl der erste und letzte; so viel es möglich war und an ihm stund, las er die letzte hl. Messe, besonders an Beichttagen. Fast alle Tage wurde er in den Beichtstuhl gerufen, weil jedermann zu ihm ein grosses Zutrauen wegen seiner geistreichen Zusprüche trug und unzählbar viele Personen beiderlei Geschlechts Generalbeichten bei ihm ablegen wollten, wobei er ungemein grossen Nutzen der Seelen geschaffen hat. — Seine Schritte ausserhalb der Klostermauern waren untadelhaft, sein Betragen religiös, sein Umgang allen Guten angenehm und auferbaulich. — Nach der Metzeit⁵⁸ ging er selten schlafen, sondern benützte die Zeit teils mit Studieren, teils mit Beten und Betrachten. In der Christenlehre zu Büren⁵⁹ unterwies er die Kinder auf eine so einnehmende Weise, dass auch die erwachsenen Leute sich häufig dabei einfanden und grossen Nutzen schöpften. Dessenungeachtet gab es den einen und andern, welche ihn, wie der Feind der Wahrheit, mit neidischen Augen betrachteten und Verleumdungen wider ihn ausstreuten, als ob seine Unterweisungen nicht rein, sondern in einem oder andern Punkt anstössig und dem Volk auffallend wären.

Allein so bald (6) dieses verleumderische Geschrei der frommen Gemeinde Büren zu Ohren gekommen war, wurde sie heftig wider diese Falschheit aufgebracht, und auf ihr bittliches Ansuchen erschien alsbald in unserem Kloster der hochgeachtete Herr Landammann Wyrsh⁶⁰ von Buochs, samt zwei geschworenen Ratsherren, und bezeugte öffentlich

⁵⁵ 2 Tim 3,12.

⁵⁶ Jac 1,12.

⁵⁷ Dieser Satz bezeugt, dass P. Moritz, der Verfasser, an Ort und Stelle bei Augenzeugen über P. Apollinaris Erkundigungen eingezo-gen hat.

⁵⁸ Damals wurden in allen Klöstern der Provinz um Mitternacht gebetet. Monumenta ad Constitutiones OFMCap. (1916) 130f.; PAL 4 Y 188, 191, 192, 198; tom. 136, 113ff; tom. 141, 224.

⁵⁹ Büren, eine Ortschaft, drei km von Stans entfernt, mit ungefähr 100 Einwohnern, gehört zur Gemeinde Oberdorf und kirchlich zur Pfarrei Stans. Die Kapelle daselbst, schon 1494 erwähnt, 1596 vom konstanzer Weihbischof konsekriert, der hl. Katharina, Märtyrin, geweiht. Nachdem 1864 in Büren eine beständige Kaplaneipfründe gestiftet war, wurde an einer andern Stelle eine grössere Kapelle erbaut, die alte, jene also, wo P. Apollinaris seine Christenlehre hielt, wurde 1867 abgebrochen, doch die Glocken, Gemälde und Kelche fanden in der neuen Kapelle Verwendung. Durrer Robert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden (1899—1928) 75—77, 1100 F.

⁶⁰ Wyrsh Franz Anton, geb. 1737, gest. 1814, Landammann von Nidwalden 1780, 1784, 1791, 1795, 1802, 1805, 1807, 1809. HBL VII. 608 b.

vor der ehrwürdigen Familie, dass alle Unterweisungen unseres eifrigen Christenlehrers nicht nur nicht anstößig, sondern wohlbewährt, nützlich und jedermann höchst auferbaulich wären. Diese Rechtfertigung, schriftlich abgefasst, legte hochselbe dem unschuldig Verleumdeten in die Hände, um für jeden Fall davon Gebrauch machen zu können.

Erneuter Angriff der Verleumder

Nun waren zwar seine Feinde beschämt, aber nicht stumm oder ruhig gemacht, sondern griffen ihn auf einer anderen Seite an und raubten ihm durch gedungene Handlanger auf eine höchst unverschämte Weise, was einem jedem Ehrbaren, besonders dem Ordensmann das Liebste und Notwendigste ist; nämlich man raubte durch Andichtung eines schwarzen Lasters⁶¹, Ehre und guten Namen dessen, gegen den man nicht nur in Ansehung seines höchst ehrbaren Lebenswandels keinen vernünftigen Argwohn schöpfen konnte, sondern von dem man überzeugt war, dass er jederzeit der ärgste Feind aller Unehrbarkeit gewesen und alles, was hierauf Bezug haben kann, allzeit gehasst und bekämpft hat.

Es war ihm sehr leicht, den Ungrund des ihm zugemuteten Lasters in das Reine zu stellen. Er tat es, und zwar auf Befehl seiner Obern⁶² und mit grösster Gelassenheit, damit sein übler Ruf nicht dem heiligen Orden selbst zum Nachteil gereichen möchte. Er verfertigte eine Schrift⁶³, in welcher er handgreiflich aus allen Umständen und boshaften Griffen seiner Feinde seine Unschuld an dem ihm falsch aufgebürdeten Laster an den Tag legte und klar nachwies, dass ihm nur aus Neid, ohne vernünftige Probe, ein so hässlicher Fehler angedichtet werde, damit er seines Amtes entsetzt und an einen andern Ort versetzt werde. — (7)

Da er also unschuldigerweise aufs schändlichste angeklagt und verleumdet worden, war er vor Gott und der Natur berechtigt, genaueste Genugtuung von seinen Feinden abzufordern. Allein er war nicht nur von allem Rachegeist weit entfernt, sondern anerbot sich heldenmütig, um die tobenden Wellen der Verfolgungen zu stillen, man möchte ihn

⁶¹ Die Verleumder streuten aus, P. Apollinaris habe sich ein Sittlichkeitsverbrechen an einer Frauensperson zuschulden kommen lassen, und zwar auf dem Wege nach dem Frauenkloster St. Klara, Stans. Wir scheuen uns nicht, die schändliche Tat, die dem P. Apollinaris angedichtet wurde, deutlich genug zu nennen, um den tiefen Seelenschmerz zu ähnen, die der unschuldig Verfolgte fühlen musste. Geschichte SF S. 108.

⁶² Es war P. Simplizian Gut von Stans (1733—1806), damals Guardian in Stans (1786—89), der P. Apollinaris befahl, eine Verteidigungsschrift abzufassen Pr. m. I, 200 K.

⁶³ Leider ist diese Verteidigungsschrift nicht mehr vorhanden, aber unserm Pater Moritz Stadler lag sie vor, und er zitiert daraus die letzten Sätze, die beinahe aus lauter Schrifttexten bestehen.

gleich einem Jonas ins Meer⁶⁴ werfen, das heisst; man möge ihn an einen anderen Ort verschicken. Darum beschloss er auch seine Schutzschrift mit folgenden geistreichen Worten: „Vater, wenn dieser Kelch nicht von mir weichen kann, es sei denn, dass ich ihn trinke, so geschehe Dein Wille“⁶⁵. Ich streite minder getreu, wenn ich minder Verfolgung leide. — Es ist ja der Knecht nicht grösser als sein Herr⁶⁶. — Es ist zu vermuten, dass, wenn dich Gott durch zugeschickte Verfolgungen bestraft, Er dich zur Zahl Seiner Auserwählten gestellt habe. — „Überlasse Mir die Rache, sagt Gott, Ich will's ihm vergelten“⁶⁷ — „folge du Mir nach“⁶⁸.

Alle Gutgesinnten waren mit dem Betragen gedachter Verleumder und mit der Versetzung unsers Apollinaris übel zufrieden; nur er war mit allem wohl zufrieden und lebte jetzt ebenso ruhig und wohlgetruet in dem Konvent zu Luzern⁶⁹, wie ehemals Jonas in dem Walfisch, bis es Gott belieben würde, ihm Seine fernere Verordnung durch den Befehl seiner Obern bekannt zu machen. Dieses geschah baldigst und ganz unerwartet, da ihm P. Provinzial der Bretagne⁷⁰ eine Missionsstelle bei den asiatischen Ungläubigen⁷¹ antrug, so er auch mit grösster Herzensfreude angenommen hat.

Missionar in Paris

Er verliess also im Jahr 1788 mit Erlaubnis unserer Obern die Schweizer Provinz und ging, mit Gottes Segen und gehörigem Gehorsam versehen⁷², nach dem Ort seiner apostolischen Bestimmung. Allein Gott,

⁶⁴ Jon 1,12f.

⁶⁵ Mt 26,42.

⁶⁶ Jo 15,20.

⁶⁷ Deut 32, 35.

⁶⁸ Mt 8,22.

⁶⁹ P. Apollinaris wurde laut Protokollum majus am 16. April 1788 ins Kapuzinerkloster Luzern, Wesemlin versetzt; es war in der Woche nach dem dritten Sonntag nach Ostern. Provinzoberer, der den flehentlichen Bitten von Pater Apollinaris williges Gehör schenkte, war P. Maximus Guisolan von Chénens, Kt. Freiburg (geb. 1735, Eintritt 1753, Provinzial 1786—89, Generaldefinitor in Rom 1796—1802, Bischof von Lausanne 1803—14, gest. 1814 9. Dezember). Pr. m. I, 204 F. Als Guardian in Luzern fand er seinen früheren Lektor, P. Hermann Martin.

⁷⁰ Bretonischer Provinzial war P. Viktorin von Rennes, seit 1787. Er war der letzte Provinzial seiner Provinz, die damals 30 Klöster und 377 Mitglieder zählte, aber bald (1790) von den Wogen der französischen Revolution weggespült wurde. Lexicon Capuccinum (1951) 268f.

⁷¹ Die bretonische Kapuzinerprovinz unterhielt mehrere Missionen, und zwar sowohl in Brasilien als auch in Asien, d. h. in Syrien seit 1728. P. Clemente a Terzorio OFM Cap, Manuale historicum Missionum Ordinis Minorum Capuccinorum (1926) 67, 246; ders., Le Missioni dei Cappuccini 5 (1919) 505; Lexicon Capuccinum S. 1661f.; Bullarium OFM Cap. 7 (1752) 308f.

⁷² Wenn P. Apollinaris so rasch die Mutterprovinz verlassen und als Heiden

Der alles weislich ordnet, hatte ihn zu einer nützlicheren und ehrenvolleren Laufbahn bestimmt, als er und seine Obern selbst sich einbildeten. Als er auf (8) der Reise in Paris anlangte⁷³, wurde er inständigst gebeten⁷⁴, zu Hilf und Trost vieler katholischen Christen dort zu bleiben. Als er verständigt wurde, dass er dort im Weinberg Gottes ebenso grosse und vielleicht noch grössere Frucht schaffen könnte als bei jenen barbarischen Völkern, liess er sich desto eher überreden, dort zu bleiben, weil man ihm zumal zu verstehen gab, dass man ihn als ein tüchtiges Werkzeug zur Verbesserung der Pariser Provinz gebrauchen wolle. Er fing schon wirklich an mit einigen eifrigen Mitbrüdern, worunter P. Guardian⁷⁵ in dem Konvent du Marais⁷⁶, an einem tauglichen Plan zu arbeiten, um die ganze Pariser Provinz, soviel es die Umstände zuliessen, zur Verbesserung, dero sie wohl nötig hatte, zurückzubringen⁷⁷; selbe wäre auch vermutlich zustande gekommen, wenn nicht die unselige

missionär fortziehen konnte, lässt sich daraus schliessen, dass der bretonische Provinzial mit den nötigen Vollmachten ausgestattet war, um die erforderlichen Obediensschreiben auszustellen. Vergl. Jann S. 16.

⁷³ P. Apollinaris oblag zuerst im Mutterhause der Lazaristen, „St. Lazare“, am Nordrand von Paris, den Studien, damit er die syrische, türkische und arabische Sprache erlerne und in die Missionsmethode eingeführt werde. PAL tom. 124. (Annales) S. 394; Jann S. 16. Doch liess sich P. Apollinaris im Kapuzinerkloster Le Marais (siehe Anm. 76) nieder, von wo aus er leicht die Schule von Saint-Lazare erreichen konnte.

⁷⁴ Die Mitbrüder in Le Marais baten P. Apollinaris inständig, seine apostolische Missionstätigkeit in der vom Heidentum bedrohten Stadt zu entfalten; es war aber vor allem Pfarrer Anton Xaver de Pancemont (1756—1807), Seelsorger der grossen Stadtpfarre Saint-Sulpice (90 000 Seelen), der P. Apollinaris bewog, die Seelsorge der 5000 Deutschen in Paris zu übernehmen. Clerc S. 142ff.

⁷⁵ Guardian im Kloster Le Marais war 1788—1792 P. Joseph-Marie Lalain de Béthume, geb. 1737, Einkl. 1754, Lektor der Theologie, war 1797 als Emigrant in Solothurn (Nationales Archiv, Paris F 7, 7, 219, B 3, 4, 933). Todesjahr unbekannt. Gültige Mitteilung von P. Raoul de Sceaux, Provinzarchivar der Pariser Kapuzinerprovinz.

⁷⁶ Le Marais galt bis ins 18. Jahrhundert als ein vornehmes Stadtviertel; gepriesen als „le paradis de la pierre sculptée“, jetzt ein ausgesprochenes Judenquartier. Dort besaßen die Kapuziner seit 1623 ein Kloster, das unfern des Temple lag; es wurde von der Orléans-Strasse und der Vieille rue de Temple begrenzt. Nouveau Plan Routier de la Ville et Fauxbourgs de Paris (Paris 1783). Das Kloster muss sehr geräumig gewesen sein, bot es doch für 50 Personen Platz; zur Zeit von P. Apollinaris war es von 20 Mitbrüdern bewohnt. Die Kirche war der Unbefleckten Empfängnis Mariae geweiht. Es war diese Kirche, wo Kelch und Paramente geholt wurden für die heilige Messe, die Abbé Edgenworth de Firmont im naheliegenden Gefängnis Le Temple las in Gegenwart von Ludwig XVI., am Morgen der Hinrichtung des unglücklichen Königs (21. Jan. 1793). Aubry O. — Kauders H., Die Französische Revolution I (1942) 567. — Jetzt steht vom Kloster nur noch die Kirche, die als Pfarrkirche St. Jean — St. François der Pastoration dient. Gültigste Mitteilung von P. Raoul de Sceaux, Provinzarchivar der Pariser Kapuzinerprovinz (10. Januar 1958). Ausserdem besaßen die Kapuziner in Paris noch zwei Klöster: Saint-Honoré, Hauptkloster und Sitz des P. Provinzials, in ziemlicher Nähe des Königspalastes der Tuilerien, und Saint-Jacque auf dem linken Seine-Ufer. Lexicon Cap. S. 1275.

⁷⁷ Der Jansenismus und die Aufklärung, die damals in Frankreich einen unheilvollen Einfluss in allen Bereichen ausübten, wussten sich auch in den

Revolution, die das folgende Jahr darauf in ganz Frankreich ausgebrochen ist, selbe und alles andere Gute erstickt hätte.

P. Apollinaris lebte indessen zu Marais zu jedermanns Erbauung und erhielt wegen seines frommen Wandels einen vorzüglichen Ruhm und brachte oft ganze Tage im Beichtstuhl und mit Predigen zu, so dass er oft an einem Tag an verschiedenen Orten das Wort Gottes verkünden musste. Sein Ruhm und guter Geruch verbreitete sich bald in der Stadt Paris; er wurde deshalb für die Deutschen, derer es bis auf 5000 waren und meistens in der weitschichtigen Pfarrei St-Sulpice⁷⁸ wohnten, zu ihrem Seelsorger eifrigst begehrt⁷⁹. Er erschien demnach vor der gelehrten Sorbonne⁸⁰, um sich seiner Geschicktheit der Seelsorge prüfen zu lassen; selbe wurde von den Doktoren so ausnehmend gut befunden, dass er alle geistliche Gerichtsbarkeit, auch in den sonst vorbehaltenen Sünden, ohne Anstand erhielt. In diesem Amt erwies er sich als einen ganz apostolischen Mann und schuf mit Wort und Werk solchen Nutzen, der von allen Gutgesinnten mit grössten Lobsprüchen belegt worden. Da er aber als Seelsorger (9) notwendig in einem weltlichen Haus wohnen musste⁸¹, liess er an der Pforte seines Hauses anschreiben, dass allen Weibsbildern der Eingang in dasselbe durchaus solle untersagt sein⁸². So hat er sich selbst freiwillig die strengste Klausur vorgeschrieben, um allen seinen Feinden den Mund zu stopfen⁸³.

Klöstern Eingang zu verschaffen und bedrohten Ordnung und Gelübde. Pastor, Geschichte der Päpste 16 (1933) 4 17ff.

⁷⁸ Die Grosspfarrei Saint-Sulpice in der Vorstadt Saint-Germain auf dem linken Seine-Ufer wurde von den Sulpizianern, Mitgliedern einer Weltpriester-Kongregation, betreut. Gaston Lemesle, L'église Saint-Sulpice. Clerc S. 141ff.; Lexikon für Theologie und Kirche VII (1937) 970f.; Heimbucher, Die Orden und Kongregationen II (1934) 586ff.

⁷⁹ Siehe Anmerkung 74.

⁸⁰ Sorbonne, das älteste und berühmteste Kollegium der Universität Paris, gegründet durch Robert de Sorbon (1201—1274), Kaplan des hl. Ludwig von Frankreich, bildete die theologische Fakultät der Universität von Paris und genoss höchstes Ansehen als eine Art autoritative Entscheidungsinstanz in theologischen Fragen. Vor dem Forum dieser theologischen Fakultät musste sich also P. Apollinaris einer Prüfung unterziehen, um die kirchlichen Vollmachten zur Ausübung der Pastoration zu erhalten.

⁸¹ Nach dem Verbalprotokoll vom 14. August 1792 (Gumy, Beilage III. S. 46f.), muss man annehmen, dass P. Apollinaris nicht sogleich mit der Übernahme der Pastoration der Deutschen eine Privatwohnung bezogen hat, sondern erst dann vertauschte er — der vollkommene Ordensmann — das klösterliche Heim, nachdem das Kapuzinerkloster le Marais am 27. November 1790 staatlich unterdrückt worden war.

⁸² Dieser kleine Vorfall ist überaus wichtig und aufschlussreich; er offenbart grosse Liebe zur klösterlichen Einsamkeit, sorgfältigste Wachsamkeit zum Schutz der Keuschheit und einen beinahe heroischen Mut, sich den Geisseln der Kritik auszusetzen. Zudem geht aus der Notiz hervor, dass P. Apollinaris den Haushalt selbst führte. Auch kann daraus geschlossen werden, dass er nicht im Pfarrhaus Saint-Sulpice selbst Wohnung nahm, wohl aber in einem Pfrundhaus.

⁸³ Aus diesem Satz zittert die bittere Erfahrung, die P. Apollinaris durch den verleumderischen Mund der Feinde gemacht hat.

Dritter Angriff der Verleumder

Allein weil unser Apollinaris nach dem Willen Gottes einmal ein Märtyrer werden sollte, so mussten ihn die Verfolgungen bis in den Tod begleiten; denn seine geschworenen Feinde ermangelten nicht, ihn durch verleumderische Schriften bis nach Paris zu verfolgen. Dort forderte man von ihm als geistlichem Seelsorger, er sollte gleich vielen andern, sowohl geistlichen als auch weltlichen Bürgern, den Nationaleid ablegen, kraft dessen er sich verpflichtete, den Gesetzen der Nationalversammlung durchaus zu gehorchen⁸⁴; er gab aber, gleich vielen andern gut katholischen Geistlichen, heldenmütig zur Antwort, dass er solches nach ihrer Vorschrift ohne Nachteil der christkatholischen Religion unmöglich tun könne⁸⁵. Diese pathetische Antwort machte ihm Ehre; und doch — wer soll es vermuten — seine von ihm weit entfernten Feinde streuten fälschlich von ihm aus, dass er den französischen Eid abgelegt und somit an der wahren Religion höchst untreu und verräterisch gehandelt habe; darob musste er die herbsten Verweise in den an ihn gerichteten Briefen lesen⁸⁶. Er sah sich also gezwungen, eine Schrift zu verfertigen, die

⁸⁴ Der Eid auf die Zivilkonstitution des Klerus, die es auf die Loslösung der Geistlichkeit vom Apostolischen Stuhle abgesehen hatte (Pastor, Geschichte der Päpste 16. S. 448f.), wurde von der Nationalversammlung am 27. November 1790 dem gesamten Klerus vorgeschrieben. Sorel Albert, *L'Europe et la révolution française* 2 (1889) 126f.; Pierre de la Gorce, *Histoire religieuse de la Révolution française* I. (Paris 1925); Weiss, I. c. XV S. 351—356; 194—261.

⁸⁵ Am zweiten Sonntag des Monats Januar 1791 (9. Januar) und wiederum am darauffolgenden Sonntag forderten Abgeordnete des Pariser Gemeinderates unter militärischer Eskorte nach dem Pfarrgottesdienst die Geistlichkeit von Saint-Sulpice auf, den Eid auf die schismatische Zivilkonstitution zu leisten. Der tapfere Pfarrer Pancemont und seine Vikare — unter ihnen P. Apollinaris — verweigerten standhaft den Bürgereid. Darum wurden sie des Amtes entsetzt und der Pfründe verlustig erklärt. P. de la Gorce I, 365ff.; Gaston Lemesle, *L'église de Saint-Sulpice* (1931) 209ff.; Clerc S. 148—157. Über die verschiedenen Zufluchtsstätten, die P. Apollinaris nach dieser Ausweisung fand, gibt Aufschluss Anmerkung 127.

⁸⁶ Zu diesen fälschlichen Anklagen, die wider P. Apollinaris erhoben wurden, mochte folgende Tatsache Veranlassung geboten haben: die Mehrheit der französischen Bischöfe wünschte nämlich, man solle dem Staate gegenüber den guten Willen bekunden und den Eid leisten, aber unter gewissen Vorbehalten. P. Apollinaris glaubte nun aus innern und äussern Gründen, sich der Ansicht der Mehrheit des französischen Episkopates anschliessen zu sollen, und leistete den Eid (Januar 1791), nahm aber ausdrücklich davon alles aus, was nach dem Urteil der Kirche, ihren Gesetzen und den guten Sitten entgegensteht. Doch dieser bedingte Eid wurde als ungenügend verworfen, und Pater Apollinaris wurde in die Liste der Eidverweigerer eingetragen. Als aber später die gesetzgebende Nationalversammlung im September 1791 die Liste der geschworenen Staatsgeistlichen in den Zeitungen veröffentlichen liess, stand darin — zum tiefsten Entsetzen des Seligen — auch der Name P. Apollinaris Morel. P. de la Gorce I. c. Bd. I. S. 369; *L'Ami du Roi*, 23 octobre 1791; diese Zeitung wird aufbewahrt in der National Bibliothek in Paris, unter Nummer 4^o L² c 398 (4^o); Clerc S. 156—158.

den Titel führte: **Die entlarvten Verführer**⁸⁷. Durch sie hat er nicht nur seine Unschuld wider seine boshaften Verleumder öffentlich an den Tag gelegt, sondern auch sonnenklar bewiesen, dass der Nationaleid wider alle natürlichen, göttlichen und kirchlichen Rechte streite und folglich von keinem guten Katholiken könne geschworen werden. In dessen schrieb er nicht nur einmal an seine guten wahrheitsliebenden Freunde, wie aus einem prophetischen Geist heraus, er glaube sicherlich, Gott werde ihn, gleich wie Er ihn auf eine ausserordentliche (10) Art geprüft habe, auch auf eine besondere Weise gegen seine Feinde zu ihrem und seinem Heil verteidigen und sein gerechtes Betragen wider seine Verleumder öffentlich bekannt machen. Der lobwürdige Beschluss seines tugendhaften Lebens hat seine Wahrsagung buchstäblich wahr gemacht, besonders da er noch vor seinem für die Religion heldenmütig ausgestandenen Tod viele hartnäckige Freidenker durch seine Lehre und sein Beispiel zur Vernunft und Religion glücklich zurückgebracht hat.

Sehnsucht nach dem Martyrium

Ehe wir aber zum ruhmvollen Ende seines Lebens schreiten, lasst uns den heldenmütigen Geist unseres nach der Marter heissbegierigen Mitbruders aus einem Schreiben bewundern, so er vier Monate⁸⁸ vor seiner grausamen Hinrichtung an einen unserer Obern abgeschickt hat, welches Wort um Wort also lautet:

„Liebster Vater!⁸⁹ Ich sende ihnen den 6. Band der Kirchenversammlung⁹⁰, die übrigen werden Sie, wie ich schon verordnet habe, nach meinem Tod erheben — Ich sage, nach meinem Tod; denn da hier die Ver-

⁸⁷ Diese Broschüre mit dem Titel „Le Séducteur démasqué ou L’Apostasie des Jureurs, prouvée sans Réplique, à la Portée de tout le Monde. Par un Religieux, vrai ami de la Patrie, de la Liberté et de sa Religion. A Paris, chez Crapart, Imprimeur-Libraire Saint-Michel” wurde von C. Candide Clerc in seiner Apollinaris-Biographie veröffentlicht. Clerc S. 268—306.

⁸⁸ Somit sandte P. Apollinaris Anfang Mai 1792 den Brief von Paris ab. Das Datum (Anfang Mai) wird bestätigt durch die Klosterchronik Bruch-Gerlisberg S. 480f. Kurz vorher, nämlich am 27. April, hatte der Jakobinerklub die Ermordung unseres Glaubenshelden beschlossen, dessen Fährte er aufgespürt hatte. Jann S. 20. Die Kunde hiervon erfüllte den Seligen mit Seelenjubiläum, der aus allen Zeilen seines Briefes klingt.

⁸⁹ Der Adressat ist niemand anders als P. Hermann Martin, dem wir schon mehrere Male begegnet sind, also jener hochgesinnte Lehrer, der Apollinaris durch die Hallen der heiligen Theologie geführt hat und jetzt ihm helfend und ratend zur Seite steht. Klosterchronik Bruch-Gerlisberg Seite 480f.; darin befindet sich eine Abschrift des obigen Briefes.

⁹⁰ Es kann sich handeln um das elfbändige Werk von Jean Harduin: Conciliorum collectio maxima (Paris 1715f.) oder um das sechs Bände umfassende Werk von Le Plat, dessen Titel lautet: „Monumenta ad historiam Concilii Tridentini... amplissima Collectio, Lovani 1781—1787.

folgung immer zunimmt, so kommt und seht die Martyrer mit den Kronen, mit welchen der Herr sie alle Augenblicke krönt!⁹¹ „Ich muss mit einer Taufe getauft werden, und ach, wie werde ich geängstigt, bis es geschieht!“⁹² — „Feuer, Kreuz, wilde Tiere, Beinbrechung, Zerreiſſung der Glieder, Zermalmung des ganzen Leibes, ja alle Qualen des Teufels sollen auf mich loskommen“⁹³; denn „das Weizenkörnlein, wenn es nicht in die Erde fällt und abstirbt, bleibt für sich allein“⁹⁴. — „Ich bin ein Weizen Christi — die Zähne unserer wilden Tiere sollen mich zermahlen, damit ich als ein reines Brot befunden werde“⁹⁵. Als Mensch zittere ich, als Christ hoffe ich, als Ordensmann erfreue ich mich, als Hirt von 5000 Schafen frohlocke ich, weil ich nicht geschworen habe. Alles vermögen wir in Dem, Der uns stärkt⁹⁶. Alle meine Feinde, die vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Verfolger umfange und (11) küsse ich als meine grössten Wohltäter⁹⁷. Gott wolle auch ihnen verzeihen! Wenn ich einige, auf was immer eine Weise sollte beleidigt haben, so bitte ich sie demütigt um Verzeihung. Meinen Freunden empfehle ich sehnlichst meinen Todeskampf.

Alleluja, Alleluja, Alleluja!⁹⁸

Wahrlich, wahrlich sage ich euch: bald wird in Frankreich die Religion, durch das Blut so vieler Märtyrer befruchtet, wieder aufblühen. Jene, die das Tier, die Afterweisheit der Welt, angebetet haben⁹⁹, werden erblinden, und, von ihr gezeißelt, aufzurufen gezwungen werden: Ach, fürchterliches, grosses Ungeheuer, dem das Licht geraubt worden! Wahrhaft notwendige Sünde eines Rousseau und eines Voltairs¹⁰⁰, auf deren schlimme Folgen hin „die Blinden sehen, die Stummen reden, die Tauben hören, die Hinkenden gehen, die Aussätzigen gereinigt werden, die

⁹¹ Anspielung an den Text des Hohenliedes 3,11: „Kommet heraus, ihr Töchter Sions, und schauet den König Salomon mit der Krone, mit der ihn seine Mutter gekrönt am Tage seiner Vermählung und am Tage der Freude seines Herzens.“

⁹² Lc 12,50.

⁹³ Der Satz ist wörtlich dem Römer-Brief des hl. Ignatius von Antiochien (gest. 107), (6. Kapitel) entnommen. P. Apollinaris hat sich in diesen Brief ganz versenkt und wurde davon berauscht im heissen Verlangen nach dem Martertode für Christus.

⁹⁴ Jo 12,24.

⁹⁵ S. Ignatius M.: „Fru mentum Christi sum, dentibus bestiarum molar, ut panis mundus inveniar“ (Brief an die Römer, cap. 4).

⁹⁶ Phil 4,13.

⁹⁷ Ganz überirdische Weisheit und christliche Hochgesinnung leuchten aus diesem Bekenntnis!

⁹⁸ Der Brief wurde geschrieben in der Osterzeit (in der dritten oder vierten Woche nach Ostern). Darum haltt deren freudenbeschwingte Allelujastimmung so voll aus dem Herzen des Seligen und aus jeder Zeile seines Abschiedsbriefes.

⁹⁹ Anspielung an Apoc 14,10.

¹⁰⁰ Der kühne Ausspruch erinnert an das Wort „O certe necessarium Adae peccatum“ im Gesang bei der Osterkerzenweihe.

Toten auferstehen und die Armen prophezeien werden"¹⁰¹. Schon werden die Wölfe entdeckt¹⁰², die Pest wird aufhören, die Guten werden von den Bösen abgesondert, den Berufenen wird die Religion zurück-
erstattet und den Auserwählten die Krone der Ewigkeit aufgelegt¹⁰³. O wahrhaft, dies ist das Jahr, von welchem geschrieben ist: „Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden den Menschen, die eines guten Willens sind¹⁰⁴. O ich glückseliger Mensch! „Von Vater und Mutter bin ich verlassen, aber von Gott aufgenommen worden¹⁰⁵, um so den vielen in Frankreich für den Glauben sterbenden Helden, und zwar als Hirt von 5000 Seelen, beigestellt zu werden!
Alleluja, Alleluja!

O wahrhaft, wenn der Geist weht, wissen wir nicht, wohin er geht¹⁰⁶. — Wenn Josef von den Brüdern den Ismaeliten nicht wäre verkauft und, obwohl seinem Herrn getreu, nicht wäre verleumdet worden, so würde er niemals in Ägypten gekrönt worden sein¹⁰⁷. Lasst uns den Verkauften, Verleumdeten und heldenmütig Verzeihenden nachahmen! Es geschehe, es geschieht und wird geschehen"¹⁰⁸.

(12) Welch eine heiss hungrige Begierde nach der Marter spricht nicht aus diesen Worten! Wie apostolisch erfreut er sich in der Betrachtung des bitteren Marterkelches! Wie deutlich und zuversichtlich sagte er selber voraus, da andere noch nichts dergleichen vermuteten.

Gefangen

Der Marterkrone gleichsam versichert, schrieb er noch einigemal innert dieser vier Monate an verschiedene gute Freunde¹⁰⁹: seine Zeit rücke an, wo er die Gnade von Gott empfangen werde, für die gute Sache der wahren Religion sein Blut zu vergiessen. Nichts wäre ihm leichter, als

¹⁰¹ Mt 11,5.

¹⁰² Darunter sind die schismatischen Bischöfe und Priester verstanden, die den Bürgereid auf die Zivilkonstitutionen des Klerus abgelegt haben. Pastor, Geschichte der Päpste 16. S. 471—475.

¹⁰³ Der Selige, von einem unbesiegliehen Optimismus getragen, glaubt, dass infolge des Martertodes so vieler Priester und Gläubigen eine rasche Wendung zum Guten eintreten werde.

¹⁰⁴ Lc 2,4.

¹⁰⁵ Ps 26,10.

¹⁰⁶ Jo 3,8.

¹⁰⁷ Vergl. Genesis 37.

¹⁰⁸ Hier endigt der zitierte Brief von P. Apollinaris. Das Original, dem P. Moritz Stadler die obigen Briefstellen entnommen hat, ist nicht mehr vorhanden. Zweifellos hat P. Moritz den Brief von P. Hermann Martin erhalten, um ihn für seine Lebensbeschreibung zu verwenden. Er hat wohl daraus die schönsten Partien, aber leider nicht den vollständigen Text dem Lebensabriss einverleibt.

¹⁰⁹ Von diesen an mehrere Freunde gerichteten Briefen ist, ausser dem hier erwähnten, nur noch — ein einziger vorhanden, jener an H.H. Valentin Jann in Altdorf. Das Original im Provinzarchiv APO. a. 6.

sich dieser vorgesehenen grausamen Ermordung zu entziehen, da er, wie viele andere, entweder verkleidet davonfliehen oder sich sonst bei guten Freunden verstecken könne¹¹⁰. Allein er rechnete es zu seiner teuren Pflicht, sich freiwillig für die Ehre des wahren Glaubens der Schlachtbank auszuliefern. Daher, als er nach angefangener Fahndung¹¹¹ nach allen nicht geschworenen Priestern von den Banditen bei einem Sterbenden, dem er seeleneifrig zusprach, entdeckt wurde und diese wegen des Zustandes des Sterbenden zurückgeschreckt wurden, ihm zurufend, er werde ihnen nicht entgehen, blieb er unerschrocken bei seinem in Todesängsten ringenden Schaf¹¹², bis es seinen Geist in die Hände seines Erlösers aufgegeben hatte. Darauf las er mit grösster Andacht die heilige Messe und stärkte sich, wie er selbst nochmal geschrieben hat, mit dem Brot der Engel, um im Marterkampf tapfer streiten zu können¹¹³. Also wohlgestärkt, eilte er freiwillig¹¹⁴ nach der Karmeliterkirche¹¹⁵ als zu dem ihm gehörigen Ehrenposten, wie er sagte¹¹⁶; allwo lagen schon viele andere, nicht geschworene Priester als bestimmte Schlachtopfer des römisch-katholischen Glaubens gefangen und erwarteten sehnlichst den letzten Tag ihres Lebens und das Ende ihrer Drangsale¹¹⁷.

¹¹⁰ Der Selige hat genügend bewiesen, dass es ihm weder an Gewandtheit noch an Möglichkeit gefehlt hätte, sich, trotz den scharf spähenden Häschern, unbekannt versteckt zu halten, ja sogar des Amtes zu walten. Denn nach Vertreibung aus Kirche und Pfarrhaus (Pfrundhaus) von Saint-Sulpice gelang es P. Apollinaris ungefähr ein Jahr im Quartier Saint-Antoine, einem Herd der Revolution (Weiss, Weltgeschichte 15 S. 31, 107, 132, 368, 400, 500...), sich unbehelligt anzusiedeln; als er dieses Versteck verlassen hatte, fand er wieder unbemerkt Unterkunft bei einem befreundeten Schneidermeister Stahl, in der Nähe von Saint-Sulpice. Gummy, Beilage III. S. 47f.; Clerc 161f.; Jann S. 19, 21.

¹¹¹ Nach der blutigen Erstürmung der Tuileries (10. August 1792) beschloss die Nationalversammlung die Einkerkung sämtlicher Priester. Weiss, Weltgeschichte 16 (1895) 103.

¹¹² Diese Begegnung — ergreifender Abschluss der priesterlichen Tätigkeit von P. Apollinaris — fand in der Nacht vom 13. auf den 14. August 1792 statt. Vergl. Gummy, Beilage III. S. 47f.

¹¹³ Ein herrliches Wort, es erinnert an jenes des hl. Cyprian (gest. 258): „Die Soldaten Christi müssen sich rüsten mit unerschütterlicher Treue und starkem Mute, indem sie täglich den Kelch mit dem Blute Christi trinken, damit auch sie wegen Christus ihr Blut zu vergiessen vermögen“ (58. Brief, 1. Kap.).

¹¹⁴ Zum zweiten Male betont P. Moritz die Freiwilligkeit, womit P. Apollinaris dem Martertode entgegengeht. Freilich wurde er auf Grund eines Arrestationsbefehls in den Kerker abgeführt; aber der Selige hat sich freiwillig den Männern der Revolution gestellt und als Eidverweigerer angezeigt mit der Absicht, so der Martyrerkrone gewürdigt zu werden.

¹¹⁵ Die Karmeliterkirche wurde in ein Staatsgefängnis umgewandelt, befindet sich auf dem linken Seine-Ufer, nicht weit von Saint-Sulpice und dem Palast Luxembourg entfernt. Clerc. 181f.; Verdier J., Les Carmes, les Lieux, les Martyrs, les Souvenirs, O. J.; Alexandre Sorel, Le couvent des Carmes et le séminaire Saint-Sulpice pendant le terreur (1864).

¹¹⁶ Kurz vorher und jetzt wieder beruft sich P. Moritz auf Aussagen aus dem Munde des Seligen: wiederum ein Beweis, wie der Verfasser von Augen- und Ohrenzeugen unterrichtet wurde.

¹¹⁷ Die Zahl der Gefangenen, Bischöfe, Priester, Ordensleute, Seminaristen und

(13) Da nun unser Held auf seinem Ehrenposten stand, besuchte ihn in diesem freiwilligen¹¹⁸ Kerker ein gutkatholischer Freund und beschrieb des Tags darauf auf sein Ansuchen hin seinen Zustand einem unserer Vorgesetzten mit folgenden Worten: „Gestern, ehrwürdiger Vater, besuchte ich das Karmeliterhaus. Dort hat mich der Zustand von P. Apollinaris Morel auf das heftigste bewegt. Er ist aus freiem Willen¹¹⁹ an diesen Ort geeilt, und zwar, wie er mir sagte, mit so ruhigem Gewissen, dass er gar nichts mehr habe, was er fürchten solle. Es war nicht nötig gewesen, ihn aufzusuchen; er hat sich selbst dargeboten¹²⁰, im übrigen genießt er vollkommene Gesundheit. Er ermahnte und ermunterte andere mit grosser Herzensfreude. Anfangs zählte er 30 Mitstreiter, unter welchen sich der Erzbischof von Arles¹²¹ befindet. Jetzt steigt die Zahl bis auf 80, unter welchen wiederum zwei Herren Bischöfe leibliche Brüder¹²² sind, aus der edlen Familie von Rochefoucauld. Diese grosse Zahl der Mitstreiter soll dein Gemüt vollkommen beruhigen und sei wegen des Schicksals von P. Apollinaris nicht mehr in Sorgen — Lebe wohl.“

Es vermutet dieser unbekannte, gute Freund, die grosse Zahl dieser wackeren Männer würde die Mörder abschrecken, gewalttätig Hand an sie zu legen. Obwohl diese Zahl hernach noch merklich vermehrt wurde¹²³, hat doch der traurige Ausgang das Gegenteil an den Tag gelegt; denn die grausame Marter ist erfolgt, wie sie P. Apollinaris oft vorausgesagt und gewünscht hat, obschon uns die genauen Umstände derselben nicht, wie wir es wünschten, genug bekannt gemacht worden. Wir wollen aber das letzte heldenmässige Betragen unseres wackeren Kämpfers vernehmen aus der Feder eines Augenzeugen, und zwar eines Priesters aus dem Bistum Besançon, (14) der sich Klaudius Johannes Franziskus Miquet¹²⁴ nennt, welcher, was er hier sagt, mit Augen ge-

einige Laien, stieg bis über 150. Verdier, l. c. S. 160; Sorel Alexander, Le couvent des Carmes et le séminaire Saint-Sulpice pendant le terreur, S. 138—145, 156—183; Clerc. S. 182ff. Vergl. Anm. 140.

¹¹⁸ Man beachte: zum dritten Mal wird der Umstand der Freiwilligkeit hervor gehoben.

¹¹⁹ Vergl. Anm. 114.

¹²⁰ Neue Bekräftigung der freiwilligen Hingabe an den Martertod.

¹²¹ Jean-Marie du Lau (Dulau), Erzbischof von Arles, geb. 1738, Erzbischof von Arles seit 1776; war sehr bemüht, in seinem Erzbistum die kirchl. Ordnung herzustellen. Gestorben 1792, Seligsprechung 1926. Carron, Räss und Weiss, Die Glaubensbekenner der gallikanischen Kirche 1 (1822) 73—113.

¹²² Die beiden Brüder sind Rochefoucauld Franziskus Josef (geb. 1735) und Peter Ludwig (geb. 1744); der erste war Bischof von Bauvais seit 1772; der zweite war Bischof von Saintes seit 1782; beide starben des Martertodes und wurden von Pius XI. selig gesprochen (1926). Clerc 243f.; Audiat L., Deux victimes des septembriseurs (Paris 1897); Carron, Räss und Weiss, l. c. 114—17.

¹²³ Siehe Anmerkung 117 und 140.

¹²⁴ Miquet Klaudius Johann Franziskus, aus der Diözese Besançon, der den Händen der Meuchler entkam, wurde von Josef Gottofrey, Sekretär des

sehen hat ; denn er selbst lag als ungeschworener Priester in der nämlichen Gefangenschaft, wo sich unser P. Apollinaris mit andern befand ; er fand aber ein Mittel zu entfliehen in dem Augenblick, da die grausame Ermordung anging. Der bischöfliche lausannische Herr Sekretär Joseph Gottofrey¹²⁵ hat uns dieses Schreiben verschafft und zugesandt ; es ist folgenden Inhalts :

Der Diener aller

„P. Apollinaris arbeitete seit ungefähr zwei Jahren in der Pfarrei von Saint-Sulpice, wo er die Stelle eines Pfarrvikars und Beichtvaters der Deutschen versah mit einem Eifer eines wahren Missionars und bei allgemeiner Hochschätzung der andern Vikare und besonders des Herrn de Pancemont, der damals Pfarrer dieser Pfarrgemeinde war.

Da der Pfarrer und seine Helfer gezwungen wurden, die Pfarrei zu verlassen¹²⁶, war er selbst genötigt, sich zu einigen frommen Katholiken zu begeben, die ihn aufzunehmen und mit allem Notwendigen zu versehen sich eine Schuldigkeit und Ehre machten¹²⁷. Doch liess er nicht nach, sein Amt mit unermüdlichem Eifer auszuüben, verachtend alle Mühen und Gefahren, die ihn begleiteten, seit dem Augenblick, wo er sich unbekannt betragen musste, bis zu seiner Gefangennahme, die sich also zugetragen hat :

Bischofs von Lausanne (siehe folgende Anm.) ersucht, einen schriftlichen Bericht über Gefangenschaft und Tod von P. Apollinaris einzusenden. Clerc S. 261; A. Sorel I. c. p. 181; daselbst wird er bezeichnet als „diacre aux missions étrangères“.

¹²⁵ Gottofrey Peter Stephan Joseph, vom Kt. Waadt, geb. 1752, vor 1792 bischöflicher Sekretär, dann Generalvikar von Lausanne (Sitz in Freiburg), 1821 Regens, gest. 1826. HBL III. 613a; Gumy 28.

¹²⁶ Siehe Anmerkung 85.

¹²⁷ Zuerst suchte P. Apollinaris ein neues klösterliches Daheim in dem aus dem Jahre 1574 stammenden Kapuzinerkloster in Meudon, einem Städtchen südwestlich von Paris gegen Versailles hin. Tatsächlich steht sein Name mit noch 25 Mitbrüdern auf der Liste eines Bittgesuches, das am 15. März 1791 bei der Oberbehörde von Versailles um Gewährung der Niederlassung im Kloster Meudon eingereicht wurde. Sie wurde am 26. desselben Monats im bejahenden Sinn beantwortet. *Etudes franciscaines*, tome 41 (1929) 36. Doch bald muss unser P. Apollinaris Meudon verlassen haben, wahrscheinlich, weil auch dort ein klösterliches Leben verunmöglicht wurde. Wenigstens soviel kann aus seinen Worten herausgelesen werden: „En voyant que la maison (sc. Meudon) ne subsistait pas...“ Gumy I. c. 48. Dann fand P. Morel Unterkunft in der Vorstadt Saint-Antoine bei einem Freiburger, namens Wuilleret (Weullers), bei dem er eine Hauslehrerstelle für dessen Söhne fand. In diesem Versteck blieb er ungefähr ein Jahr. Kurz vor dem 10. August 1792 siedelte er aber nach der Rue des Cannettes, in der Nähe der Saint-Sulpice Pfarrkirche. Siehe Anmerkung 130. Wuilleret, Patrizierfamilie von Freiburg, 1407 in Romont erwähnt. HBL 7 599b.

Nach dem beweinswürdigen Tag des 10. Augustmonats (1792)¹²⁸ entschloss sich die herrschende Partei¹²⁹, die sich nun völlig als Meister der Lage sah, mit Verabredung einiger eingedrungener Priester, alle guten Geistlichen in Paris gänzlich zugrunde zu richten. Um zu diesem Ziele zu gelangen, bedienten sie sich des Vorwands einer vorgeblichen Verschwörung bei dem unglückseligen Vorfall des 10. (15) Augustmonats¹³⁰. Infolgedessen durchsuchten sie in den verschiedenen Sektionen¹³¹ zu Paris die Häuser, um die vorgeblichen Verschwörer zu entdecken und gefangenzunehmen; im Grund aber geschah es nur, um die Geistlichen einzukerkern. Die nächtliche Untersuchung dauerte vom 11. August bis Anfang des Herbstmonats, wo die Ermordung vollführt wurde.

P. Apollinaris, von allem, was vorging, unterrichtet, wollte verhindern, dass seine liebevollen Gastgeber¹³², so die Gütigkeit hatten, ihn aufzunehmen, unangenehme Dinge erfahren und Gefahr laufen, wenn er bei ihnen gefunden würde; darum stellte er sich selbst der Sektion¹³³ und

¹²⁸ Siehe Anmerkung 130.

¹²⁹ Die herrschende Partei, der Hauptgewinner des 10. Aug. 1792, war die Anhängerschaft von Danton (1759—1794), der eine Blutherrschaft einleitete und als Justizminister die Septembermorde ins Werk setzte. Aubry Octave, *Die französische Revolution I* (1942) 467ff.; Weiss, *Weltgeschichte 16* (1895) 67ff.; Sorell Albert, *L'Europe et la Révolution française 2* (1889) 514ff.

¹³⁰ Unter diesem „unglückseligen Vorfall“ oder „beweinswürdigen Tage“ (Anm. 128) ist die Erstürmung der Tuilerien (10. August 1792) gemeint, wo ungefähr 400 Schweizergardisten den Heldenod starben. Gonzenbach, *der 10. August 1792* (1866) 254f.; Mülinen I. c. 98.

¹³¹ Im Mai 1790 wurde Paris administrativ in 48 Sektionen statt in 60 Distrikte eingeteilt, die wichtige Funktionen in der Verwaltung ausübten; jede Sektion wählte ihren eigenen 17 bis 18 gliedrigen Vorstand, der sich Komitee nannte. Die Mitglieder hießen Kommissäre. Ihnen oblag in der Folge die nähere Ausführung sämtlicher Kirchendekrete. Die einzelnen Sektionen, die wir eine Art Unter-Gemeindebehörden nennen können, wurden mit Namen bezeichnet z. B. Sektion Louvre, Observatoire, Quinzevingts, Luxembourg, Sansculottes usw. Aubry O., I. c. 245; *Moniteur de Paris*, 24. Juni 1790; Gonzenbach I. c. S. 132f.; Sorel Alexander, *Le couvent des Carmes* (Paris 1864) 15 22f.

¹³² Über diese Gastgeber siehe Anmerkung 110 und 127.

¹³³ In der vorgerückten Stunde des 14. August 1792 stellte sich P. Apollinaris freiwillig den Kommissären der Sektion Luxembourg und bekannte sich als katholischen Priester, der den Eid nicht geleistet habe. Den sehr aufschlussreichen Verbalprozess dieses Verhöres siehe Gumy, *Beilage III*. S. 47f.; A. Sorel I. c. 104—106. Warum P. Apollinaris sich vor der Behörde der Sektion Luxembourg verantwortete? Die Sektion Luxembourg umfasste nämlich den Stadtteil, wo sich die Pfarrei Saint-Sulpice ausdehnte: es war das Seminar Saint-Sulpice, wo die Behörde der Sektion Luxembourg ihre Versammlungen hielt. Carron, *Räss, Weiss, Glaubensbekenner der gallikanischen Kirche 1* (1822) 105; Sorel Alex., I. c. S. 40f. Da der Selige einerseits als Vikar von Saint-Sulpice angestellt war, anderseits sich auch dort aufhielt (rue des Capnettes), so war der Vorstand dieser Sektion für ihn zuständig. Den Namen Luxembourg erhielt die Sektion, weil in ihrem Bezirk der berühmte Palast Luxembourg liegt. Noch jetzt trägt dieser Stadtteil (arrondissement) den Namen Luxembourg.

anerbot sich, von seinem Betragen, was die vorgebliche Verschwörung anging, Rechenschaft abzulegen. Da man aber so erfuhr, dass er ein Ordensmann sei und in der Pfarrei gearbeitet habe, wurde er ohne weitere Untersuchung gefangen genommen und zu den Karmelitern¹³⁴ geführt, den 15. oder 16. August¹³⁵, soviel ich mich erinnern kann. In diesem Gefängnis erschien er mit einem solchen Vergnügen, sogar mit einer solchen Freude, die einen Teil der schon gefangenen Personen in Verwunderung versetzte. Von nun an war er zur Erbauung aller Gefangenen Beichtiger; der grösste Teil beichtete gewöhnlich bei ihm; ohne Unterlass war er beschäftigt, entweder mit Beten, oder um jene unter ihnen aufzumuntern, die am meisten durch Furcht und Traurigkeit niedergeschlagen waren, oder endlich unterhielt er sich mit jenen, welche die Mutigsten und Vollkommensten waren und nur nach dem Martertod seufzten.

Mit diesen Liebeswerken begnügte er sich nicht, sondern befliss sich, allen nützlich zu sein, teils in Zurichtung der Betten, (16) die gemeinlich nur aus Sesseln bestunden, teils mit Zurüstung der Tische zum Essen, die man in der Mitte der Kirche bereitstellen musste. Mit grösserm Eifer aber suchte er die niederträchtigsten und dem Schein nach verächtlichsten Ämter auf, die aber seine Tugenden und seine Demut nur noch mehr in unsern¹³⁶ Augen erhoben: zum Beispiel die Kirche auskehren, welche der einzige Ort war, so uns zugestanden wurde; die Nachtgeschirre leeren, die in einigen Kapellen für unsere Notwendigkeit aufgestellt waren, und andere dergleichen Dinge mehr. —

Glorreicher Tod

Endlich¹³⁷ sind so viele gute Werke durch diesen köstlichen Tod gekrönt worden, wovon ich aber keine besondere Umstände erzählen kann, da die Vorsehung zugelassen hat, dass ich vor der Vollendung dieses glorreichen Opfers entwichte¹³⁸.

Dieses geschah den 2. Herbstmonat, wie uns die öffentliche Zeitung unter einem Datum von 28 ds. von Paris mit folgenden Worten be-

¹³⁴ Das Karmeliterkloster lag im Stadtteil (Sektion Luxembourg. Siese Anmerkung 115. Vor der Neueinteilung der Stadt Paris (1790) tagte die Sektion Luxembourg, damals aber District des Carmes genannt, in einem Saal dieses Karmeliterklosters. A. Sorel l. c. S. 15ff.

¹³⁵ Weder am 15. noch am 16. August 1792 wurde P. Apollinaris ins Gefängnis abgeführt, sondern am 14. August abend. Gumy, Beilage III. S. 49.

¹³⁶ Man beachte hier und in den folgenden Sätzen die Wir-Form: es spricht eben ein Augenzeuge und meldet, was er selbst gesehen und erlebt hat.

¹³⁷ Dieser Abschnitt gehört immer noch zum Briefe des Sekretärs Miquet.

¹³⁸ Damit endigt der Bericht von Miquet, und P. Moritz ergreift wieder das Wort.

richtet: „Zum Glück für den übrigen Teil der Menschheit kommt der französischen Nation ein unvergleichliches Verdienst zu; denn wer nur einen Blick auf die jüngsten Blutszenen vom 2. ds. wirft, wird es bestätigen“¹³⁹. Von diesem Mordtag machen Augenzeugen folgende Beschreibung: „Am 2. ten September nachmittag um 3 Uhr waren viele Priester bei den Karmelitern versammelt, der Erzbischof gab die Absolution. Auf einmal schlug ein Haufen Lumpenpack die Türen ein. Der Erzbischof stimmte das Miserere an, ging auf die Rasenden zu und fragte sie, was sie wollen. ‚Den Eid oder den Tod!‘, antworteten sie. ‚Lieber den Tod‘, versetzte der Erzbischof. Augenblicklich wurde dieser 76 Jahre alte Mann mit Dolchstichen ermordet. Die übrigen Priester — 246¹⁴⁰ an der Zahl — fuhren fort, das Miserere auf den Knien zu singen und wurden erbärmlich massakriert. (17) Das Blut lief zur Kirchentüre hinaus¹⁴¹ — des Nachts wurden die toten Körper in den Seinefluss geworfen.“ So viel die öffentliche Zeitung von dieser grausamen Ermordung. Allein dieses Letztere, betreff Versenkung in den Fluss, wird nicht von allen zu verstehen sein, wie es aus dem Totenschein unseres nunmehr seligen Apollinaris erhellt, der in unsere Provinz geschickt wurde und also lautet:

„Ich Unterschriebener, für das General-Konvent vorgesetzter Kommissar im Luxemburger Distrikt¹⁴², in Verordnung des Begräbnisses der Priester und anderer Personen, welche den 2. ten Tag des verflossenen Herbstmonats im Karmeliterkloster verschieden sind, bezeuge: Johannes

¹³⁹ Hier hören wir nur eine einzige Stimme aus dem wilden Chor der damaligen Pariserpresse, die die Septembermorde verteidigte und die Mörder mit Lobsprüchen überhäufte. Weiss, Weltgeschichte 16 (1895) 214—218.

¹⁴⁰ Diese Zahl stimmt mit andern Angaben nicht überein: es fielen nach Le Comté de Surveillance 120; nach Weiss 185; nach Granier de Cassagne 116; nach Mortimer-Ternaux 150. Weiss l. c. S. 162, 191. Nach Gonzenbach 129; l. c. S. 289. P. Candide Clerc nennt 144 Gefangene: von denen 108 unter der Hand des Mörders fielen, die übrigen konnten dem Gefängnis oder der Ermordung entfliehen. Clerc l. c. S. 242—265. Nach Barrual Aug. belief sich die Zahl der ermordeten auf 140, die der geretteten auf 36 bis 38. Aug. Barruel, Geschichte der Klerisey in Frankreich während der Revolution, übersetzt von Collinet III (Frankfurt und Leipzig 1794) 115. Sorel A. nennt in seiner Liste 115 Priester, die hingemordet wurden und 44, die dem Mordstahl entfliehen konnten. Sorel A. l. c. S. 138f.; 179f. P. de la Gorce berechnet die Erschlagenen auf 114 l. c. S. 176 tom. II. Nach den amtlichen Akten des Seligsprechungsprozesses wurden im Karmeliterkloster 110 ermordet, von denen 95 am 17. Okt. 1926 seliggesprochen wurden. In der glorreichen Schar dieser seligen Blutzugegen Christi begrüßen wir unsern P. Apollinaris Morel. Anal. 42 (1926) 309—311, 332—340.

¹⁴¹ Die Tageszeitung, auf die sich P. Moritz beruft, ist nicht vollständig richtig orientiert, wenn sie die Greuelszenen in der Kirche abspielen lässt; denn die Ermordung fand auf der Gartenstiege oder im Garten des Klosters statt. Gonzenbach l. c. S. 273ff.; Aubry l. c. S. 476; Clerc S. 200—209. Weiss l. c. S. 160—162; Barruel l. c. III. S. 82—100; Sorel A. l. c. S. 122ff.; Pierre de la Gorce, l. c. tom. II. S. 273ff.

¹⁴² Betreff Distrikt siehe Anmerkung 131 und 133.

Jakob Morel, Priester und ehemals Kapuziner, war von der Zahl der in diesem Hause Gefangenen und ist all dort abgeschieden und des folgenden Tages in meiner Gegenwart begraben worden.

Gegeben zu Paris, den 15. Weinmonat im Jahr 1792 und in dem ersten Jahr der Republik.

Daubault, Sekretär der in diesem Teil¹⁴³ bestellte Richter."

Sei es, dass die Körper dieser Gesalbten Gottes und für den wahren Glauben heldenmütig gestorbenen Priester ins Wasser versenkt wurden, oder sei es, dass sie in die Erde begraben wurden, so wird ihnen dieses weder zum Vorteil noch zum mindesten Nachteil gereichen. Die Gottlosen haben ihre Körper, nicht aber ihre Seelen töten können; denn Gott sagt im Buch der Weisheit: „Die Seelen der Gerechten sind unter Gottes Schutz, auch im Tod wird sie keine Qual (18) berühren. Unverständige sehen sie sterben und halten ihren Ausgang aus dieser Welt für ein Übel und ihre Hinfahrt von uns für eine Zerstörung; sie aber sind im Frieden; hatten sie auch vor den Augen der Menschen vieles zu leiden, so bleibt doch ihre Hoffnung voll Unsterblichkeit. Nachdem sie ein wenig gezüchtigt worden sind, werden sie vieler grosser Güter teilhaftig gemacht. Denn Gott hat sie auf die Probe gestellt und Seiner würdig erfunden. **Wie Gold im Ofen hat er sie geprüft und als Brandopfer angenommen.** Daher werden sie zur Zeit der Heimsuchung in Gnaden angesehen werden. Sie, die Gerechten, werden hell glänzen, wie wenn Funken die Stoppeln durchlaufen. Sie werden die Heiden richten, Völker beherrschen, und ewig wird der Herr ihr König sein". Das Buch der Weisheit im dritten Kapitel vom 1. bis zum 9. Vers.

Luzern, Wesemlin

P. Beda Mayer OFM Cap.

¹⁴³ P. Moritz übersetzt den französischen Fachausdruck „section“ unbeholfen mit „Teil“, während er oben dafür den Ausdruck „Distrikt“ gewählt hat.

Abkürzungen

Anal.	Analecta Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, Romæ 1884 ss
Gfr.	Der Geschichtsfreund
HBL	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 1921 ff.
KDL	Kunstdenkmäler des Kantons Luzern
PAL	Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner in Luzern-Wesemlin
Pr. m.	Protocollum majus im Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner, Luzern-
SF	Sanct Fidelis, Stimmen aus der Schweizer Kapuziner-Provinz (Luzern)
Schw. K. Z.	Schweizerische Kirchenzeitung
STAL	Staatsarchiv Luzern
Z. f. schw. K.	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte
ZBL	Zentralbibliothek Luzern

Helvetia Franciscana



**Studien und Beiträge zur Geschichte
der schweizerischen Kapuzinerprovinz**

7. BAND

JUNI 1958

5. HEFT

INHALTSVERZEICHNIS

Essai sur le couvent des Capucins sur le quartier du Marais	P. Raoul	133
Einführung des „Seelensonntag“ in Türkheim (im Elsass)	P. Ernst von Mitzach OFM Cap.	150
Die Mutter von Niklaus Wolf	P. Beda	156
Die Wolf lassen sich in Diegringen nieder	P. Beda	158
Ein Bettelbrief - 1583	159
Ein Besuch im Kloster Wesemlin im Jahre 1870	160
Seraphischer Messbund - 1908	164

Helvetia Franciscana erscheint jeweilen im März, Juni und Oktober
Herausgeber: Provinzialat der Schweizer Kapuziner, Luzern
Schriftleiter: P. Beda Mayer, Provinzarchivar, Luzern

Essai sur le couvent des Capucins et le quartier du Marais*

Si l'histoire du grand couvent des Capucins de la rue Saint-Honoré s'identifie avec celle de la Province de Paris, par contre celui de la rue Saint-Jacques offre peu de particularités saillantes. Il en va tout autrement du couvent du Marais. Seul des couvents de capucins de l'ancien Paris, nous connaissons sa vie intime grâce à une histoire du couvent dont l'auteur n'est autre que le P. Furcy de Péronne, ancien missionnaire au Levant. Revenu en France et placé au couvent du Marais, il constata l'absence de livre de chroniques. Il tint à suppléer à cette lacune en racontant les événements depuis le début de la fondation¹.

Troisième couvent des capucins de Paris, il fut fondé en 1623 dans un territoire rendu enfin habitable à la suite de mesures d'assainissement, et appelé à devenir le grand quartier aristocratique de Paris. Quartier neuf, le Marais possédait peu d'églises, aussi était-il au début du XVII^e siècle assez mal fréquenté. Témoins de cet état de chose, quelques seigneurs du quartier, les duc de Guise, d'Epéron, d'Angoulême, MM. Molé-Champlâtreux, de Creil, songèrent à y établir un couvent de Capucins et intéressèrent à leur projet le cardinal Henri de Sondi évêque de Paris. Ce dernier et le Provincial, P. Honoré de Champigny, accueillirent favorablement cette demande, et dès l'année suivante, en attendant mieux, les Capucins reçurent de Claude Charlot fermier général, une maison et un petit jardin rue d'Angoumois où ils plantèrent solennellement leur croix. Le premier supérieur n'était autre que le P. Athanase Molé, frère du garde des sceaux le célèbre Mathieu Molé et le fils du président à mortier Molé-Champlâtreux. Il avait été formé à la vie

* P. Raoul de Sceaux, OFM Cap., der gelehrte Provinzarchivar der Pariserprovinz, orientiert uns mit fachmännischer Sicherheit über jenes Kloster und Stadtviertel von Paris, wo einst der selige Apollinaris Morel seine segensreiche Tätigkeit entfaltet hat. Dem Verfasser herzliches vergelt's Gott. Red.

¹ « Journal tenu aux Capucins du Marais à Paris contenant plusieurs anecdotes et événements curieux et relatifs à l'histoire depuis 1621 jusqu'en 1731 » (erreur pour 1721), Bibl. Nat., n. acq. fr. 4135. A la mort du P. Furcy de Péronne, le gardien du couvent commença un Livre de chronique officiel en démarquant l'œuvre du P. Furcy. Il ne devient vraiment original et utile qu'à partir de 1722. Ce registre est conservé aux Archives Nationales dans le carton S 3706. La Bibliothèque Franciscaine Provinciale en possède le microfilm (Mi 2), ainsi que la copie intégrale du Journal du P. Furcy de Péronne: ms. 1532. C'est d'après cette copie que nous ferons les citations.

religieuse par le P. Louis-François d'Argentan au couvent de Meudon (1606—1607), et s'était déjà attiré un certain renom par la fondation d'une maison de repenties, les *Madelonnettes* établie tout d'abord près du carrefour de la Croix-Rouge, puis transférée en 1620 rue des Fontaines sur le territoire de la paroisse Saint-Martin-des-Champs, grâce à un legs important de la marquise de Maignelay².

Quatre années durant il demeura le supérieur des Capucins du Marais qu'il installa définitivement en 1623 rue d'Orléans³ sur l'emplacement d'un jeu de paume dans la maison qu'ils devaient occuper jusqu'à la Révolution.⁴

Ils commencèrent dès lors « à édifier par leurs... exercices, leurs bons exemples... leur désintéressement... On fréquentait leur église (dédiée à l'Immaculée-Conception) et comme leurs sermons étaient intéressants et touchants, on en vit bientôt les fruits par l'éloignement des personnes débauchées qui commencèrent à se retirer dans d'autres endroits et par la dévotion des autres habitants du quartier.»⁵ Les aumônes des fidèles permirent d'acheter la place qui forme une cour située devant l'église, et celle où est bâti le cloître.

En 1630, le P. Louis de Paris qui avait jadis présidé à l'installation du couvent de Saint-Jacques était nommé gardien du Marais. Il acquit sans tarder l'hôtel de la Paulette rue du Perche, et l'aménagea en maison conventuelle avec cellules et dortoir, fit « grisailier le réfectoire par le haut, avec des sentences latines convenables en ce lieu sur toutes les poutres. Il fit arranger la dépense, la cuisine, le lavoir, la buanderie où l'on mit de grandes pierres pour les lessives... la galerie de la rue fut destinée pour les conférences, on l'a longtemps appelée des peintures parce que c'est là que le F. Bonaventure d'Amiens a fait les tableaux de l'église. Plus tard on en fit une chapelle intérieure... pour les prélats et pour la confession des gens plus distingués. D'un autre côté, on a aménagé les deux chambres que l'on a appelées l'une *abbatiale* pour les honnêtes ecclésiastiques et l'autre, des *hôtes* ou des *conférences*. Du

² En 1625, l'établissement fut doté par le roi et confié aux Ursulines en 1629. Par des Lettres Patentes du 16 novembre 1634, Louis XIII l'approuva, et Urbain VIII le 15 décembre 1631. Plusieurs congrégations religieuses en eurent la direction: les Bénédictines de Pival en Normandie, les Ursulines de la rue Sainte-Avoie, puis celles de Saint-Denis, les Hospitalières de la Miséricorde, les religieuses de Saint-Michel. Cf. registres capitulaires de 1628 à 1791, aux Arch. Nat., LL 1689—90, et L 1064—1065.

³ Aujourd'hui, rue Charlot en souvenir du fermier général du Roi.

⁴ Les Lettres patentes sont datées de décembre 1624. L'original scellé du grand sceau de cire verte sur lacs de soie rouge et verte est conservé aux Archives Nationales, L 926 n. 34.

⁵ Journal, Bibl. Franc. Prov., ms. 1532, p. 9.

troisième côté sur le jardin on a fait un dortoir de huit cellules et du quatrième on a fait la bibliothèque »⁶

Les capucins purent alors sortir de la petite maison située derrière l'église dans laquelle ils avaient jusqu'alors résidé. Celle-ci devint le chœur et l'on y aménagea également la sacristie et l'arrière-sacristie au-dessus desquelles on installa même deux chambres. Dès lors, la vie conventuelle put se dérouler dans son cadre uniforme. En 1651 mourait dans le couvent du Marais le Frère Léobin d'Abbeville frère laïc et portier du couvent. Ancien compagnon du P. Pascal d'Abbeville provincial, il avait demandé ensuite à se retirer dans ce couvent du Marais qui à cette époque était encore une demi-solitude. Autant austère pour lui-même que doux pour les autres, le F. Léobin était encore un modèle de charité. D'ordinaire il restait éveillé après les Matines et passait le reste de la nuit en prières devant une statuette de la Ste Vierge placée à l'entrée du dortoir. Le bruit courait même dans le couvent que le Frère y avait reçu à diverses reprises des grâces spéciales et même, son confesseur, le P. Charles-François de Paris, raconta au P. Furcy de Péronne, qu'une certaine nuit la Vierge, devenue lumineuse et éblouissante, lui avait révélé que sa dévotion lui était très agréable.

Lors des obsèques du F. Léobin, les nombreux fidèles lui coupèrent une partie de sa barbe, le bas de son habit, sa corde et les manches jusqu'au coude. Il fallut, afin d'empêcher tout désordre, transporter le corps jusque sur les marches de l'autel. Le F. Léobin avait laissé un trop profond souvenir pour être oublié. Le F. Bonaventure d'Amiens, qui les années précédentes avait exécuté les grands tableaux de l'église, exécuta le portrait du défunt que l'on plaça dans la chapelle Sainte-Anne. Quant à la statuette le P. Gardien la fit transporter à l'église où on commença à l'honorer sous le vocable de Notre-Dame de Grâce. En 1653 mourait également à Paris un grand bienfaiteur de la Province Saint-François, le cardinal Jean-François de Gondi, premier archevêque de Paris et neveu du cardinal Henri de Gondi, insigne bienfaiteur du couvent du Marais. Le cardinal Jean-François avait été à deux reprises novice au couvent de Saint-Jacques. Malgré son second échec il avait

⁶ Bibl. Franc. Prov., ms. 1532, p. 12—13; « En l'an 1627 il fut mis gardien au nouveau du Marets... quil a si bien accommodé que du jeu de paulme couvert il en a fait une très belle église et de la maison seculière un commode couvent sans toucher aux couvertures ny aux grosses murailles ». Nécrologe de la Province de Paris, Arch. Prov. de Paris Mi 2 p. 53—54; Jaillot, Recherches critiques historiques et topographiques sur la Ville de Paris III Quartier du Temple, p. 21—22; En plus du plan en élévation de Turgot nous possédons plusieurs plans du couvent du Marais tous conservés aux Archives nationales: N III 76, 78, 382; N IV, 5.

gardé une grande affection à cette dernière maison, où il séjournait souvent dans un appartement qui devait devenir, après sa mort, la bibliothèque conventuelle.⁷

Jusqu'en 1664, les Capucins du Marais n'avaient pu obtenir l'autorisation de confesser dans leur église à cause de l'opposition du curé de Saint-en-Grève. Ne pouvant plus se défendre des demandes réitérées pour ne pas dire des importunités des gens du quartier, le Gardien du couvent obtint enfin l'autorisation de faire placer dans l'église deux confessionnaux. « Pour occuper le premier... on désigne le T. V. P. Archange de Paris qui a été depuis gardien de ce couvent et pour l'autre le T. V. P. Charles-François de Paris qui y avait été gardien. C'étaient deux hommes de mérite, savants et bon casuistes ».⁸ En 1669, il fallut en rajouter quatre autres, et cinq ans plus tard augmenter le nombre des confesseurs.

Le 20 juin 1669 mourait au Marais un ancien provincial de Paris et de Touraine, le P. Jean-François de Paris connu aussi sous son nom de famille: Jean-François Sevin. Il avait été mêlé à l'affaire des six couvents de la Province de Touraine que réclamaient les Capucins de Bretagne, et le Vén. P. Innocenzo de Caltagirone avait refusé de confirmer son élection. Plus tard, rentré dans sa Province d'origine, il se retira au Marais, laissant après sa mort son chapelet et sa croix faits de bois d'Assise, et que la tradition affirmait avoir appartenu au P. Ange de Joyeuse. Il en avait fait don au couvent du Marais, car tout le quartier tenait ces deux objets en grande vénération.

Les Capucins tenaient surtout à l'évangélisation de leur quartier. Leurs confrères, dont le P. Honoré de Cannes, donnaient en cette seconde moitié de XVIIe siècle, des missions dans les paroisses parisiennes. Ils décidèrent donc de prêcher à leur tour une mission annuelle dans leur église durant le carême, à la place du grand catéchisme qui s'y tenait quatre fois par semaine après Complies. Ils inaugurèrent une conférence de théologie morale à la grande satisfaction du peuple qui accourait pour l'entendre. Ces quatre conférences remportèrent un tel succès, qu'il fallut supprimer celle du dimanche à cause de la foule si nombreuse qu'il était impossible de bouger dans l'église, et parmi les auditeurs, on pouvait voir Mme de Sévigné elle-même assidue aux offices des Capucins.⁹

⁷ Journal... Bibl. Franc. Prov., ms. 1532 p. 30—31.

⁸ Journal... Bibl. Franc. Prov., Ms 1532, p. 43.

⁹ Mme de Sévigné, Lettres, (lettre du 3 mars 1671), édit Monmerqué, Paris, 1867, t. II, p. 91.

Les différents gardiens qui se succédèrent dans le couvent effectuèrent des transformations qui ne furent pas toujours heureuses. Le P. Antoine d'Arras fit ainsi restaurer les perspectives du cloître et des dortoirs. Par contre le P. Archange de Paris, originaire lui-même du Marais, enrichit la bibliothèque du couvent par un grand nombre de livres acquis grâce à une aumône annuelle de ses parents.

En octobre 1694, le P. Bernardino d'Arezzo, général de l'Ordre, arriva à Paris pour faire la visite de la Province. Après avoir obtenu une audience de Louis XIV il arriva au couvent du Marais le 7 novembre, incognito, afin d'empêcher les fidèles d'entrer dans le couvent. Précaution inutile! les dévotes forcèrent les portes de l'église, et par celles de la sacristie, entrèrent partout, le reste du jour, bien que le Général ne fit que passer.

En cette fin du XVIIe siècle, le P. François-Séraphin de Paris, élu gardien en septembre 1695, assisté du F. Junifère quêteur fit revêtir d'un lambris vernissé la galerie située en haut de l'église conventuelle, agrandir les fenêtres, orner le réfectoire et le cloître, transformer le dortoir en refaisant des cellules neuves, et acquérir, non sans difficultés, la maison qui séparait le chœur de l'église, de la rue des Quatre-Fils, projet tant convoité par les anciens gardiens. Cette acquisition allait permettre d'agrandir le couvent et surtout le chœur, ce qui eut pour conséquence, pendant les quelques semaines que durèrent les travaux, de permettre à n'importe qui de pénétrer dans le couvent. L'église elle-même allait être transformée intérieurement et sa décoration renouvelée. Le nouveau chœur fut enfin achevé le 23 mars, veille du dimanche des Rameaux. Nul supérieur depuis le P. Louis de Paris n'avait autant fait pour le couvent du Marais que le P. François-Séraphin de Paris.¹⁰

Quant à la bibliothèque conventuelle, elle s'enrichit encore à la mort du P. Cyprien de Beauvais¹¹ et surtout du P. Bernardin de Picquigny.¹² Ce dernier, bien connu encore aujourd'hui pour ses *Commentaires* de saint Paul, était mort presque subitement le 9 décembre 1709 en « sortant de son confessionnal, sur les onze heures après avoir dit la sainte

¹⁰ Journal... Bibl. Franc. Prov., ms. 1532, p. 140. La Bibl. Nat. possède la reproduction du portail du couvent. Bibl. Nat., Départ des Estampes, Va 244 d.

¹¹ Sur la Bibliothèque, cf. Catalogue à la Bibl. Mazarine, ms. 4063—4065; Bibl. Franc. Prov. ms. 1202 (571) possède une note sur la bibliothèque du Marais tirée des Anciennes bibliothèques de Paris de Franklin t. II; la Bibl. mun. de Valenciennes possède même un rituel leur ayant appartenu: ms. 839.

¹² La Bibl. Mazarine possède une Lettre sur l'Exposition des Epîtres de saint Paul du P. Bernardin de Picquigny (Bibl. Mazarine ms. 1159 (3).

Messe ». Cette mort subite ne le surprit pas, car bien souvent dans les mois qui précédèrent sa mort, il avait à maintes reprises déclaré qu'il la pressentait, aussi disait-il communier chaque jour en Viatique. L'inhumation eut lieu le lendemain soir, près du maître-autel et le *Mercur* *Galant* de janvier 1710 consacra au défunt un bel éloge.¹³

En 1713 le couvent célébra la fête de la canonisation de saint Félix de Cantalice. La solennité s'ouvrit le 18 mars. Le curé de Saint Jean-en-Grève chanta la messe, et l'après-midi Mgr de Verthamon évêque de Pamiers y donna le salut du Saint Sacrement. Les jours suivants, le clergé des paroisses Saint-Nicolas, St Gervais, les religieux des Blancs-Manteaux, des Carmes-Billetes, de la Merci assurèrent prédications et cérémonies qu'honorèrent de leur présence les évêques de Riez, de Saint-Malo, de Tulle et de Quimper.

Une fois encore d'importantes transformations allaient modifier l'église des Capucins du Marais, grâce surtout à la protection du marquis d'Argenson lieutenant général de police, président du Conseil des finances et garde des sceaux, ainsi que de Mathieu Junot d'Ailly notaire au Châtelet, avocat au Parlement et syndic des Couvents des Capucins de Paris.¹⁴

En février 1715 les travaux de reconstruction du pignon et de la charpente commencèrent. Puis ce fut la remise en état de la voûte, et de la galerie supérieure. L'aménagement intérieur de l'église suivit de près: carrelage, transformation du maître-autel et des chapelles latérales. La bénédiction solennelle eut lieu le 28 septembre suivant. Le travail de restauration se poursuivit encore après: on reboisa les tribunes, on repava la cour et l'entrée de l'église. Les bienfaiteurs tinrent, à l'occasion de cette restauration, à renouveler le mobilier et le linge de la sacristie.

Quatre peintres travaillèrent à l'embellissement de l'église: Colin de Vermont, André Bardou, De Vampes et Robert peintre du Cal Antoine Gaston de Rohan.¹⁵ On garda heureusement les toiles au pinceau du Fr. Luc, récollet qui avait été au siècle précédent l'élève de Simon Vouet.¹⁶ Face à la chaire on pouvait admirer une *Descente de Croix* de Van Dyck, et sur le devant du grand autel une *Adoration des bergers* due

¹³ Journal... Bibl. Franc. Prov., ms. 1532 p. 271.

¹⁴ Les papiers de Junot d'Ailly furent mis sous séquestre à la Révolution. Ils sont aux Archives nationales, T 58 dos. 65. Les Archives Prov. de Paris en possède le microfilm Mi 16 (1).

¹⁵ Robert, ami de Crozat fut enterré dans l'église des capucins du Marais. Il avait exécuté la Stigmatisation de saint François pour le couvent de Saint-Honoré. Cf. Henri Stein, État des objets d'art placés dans les monuments de Paris, Paris 1890 fasc. 1.

¹⁶ Né à Amiens vers 1613, il mourut en 1685.

à La Hire. Du même peintre figurait dans la chapelle Saint-François une belle toile: *Nicolas V visitant à Assise le tombeau de Saint-François*. Dans le chœur des religieux on voyait *Saint-François en prière* peint par Michel Corneille.¹⁷

Dans la nouvelle église, le P. Clément d'Ascaïn prêcha le carême « avec un succès qui fit l'étonnement et l'admiration de tout Paris qui déserta toutes les églises des environs et qui lui gagna tous les cœurs de ses auditeurs. C'était la première fois que ce R. Père prêchait à Paris où il n'était venu que sur les ordres réitérés de Mgr l'archevêque de Mirepoix ».¹⁸ Un dernier honneur échet au couvent du Marais au chapitre de 1782: l'élection de son gardien, le P. Emmanuel de Douai, comme provincial. L'année suivante, le couvent de la rue Saint-Jacques était supprimé et la communauté transférée à Saint-Louis d'Antin et le noviciat auparavant à Saint-Jacques depuis sa fondation, fut alors installé au Marais. Les malheurs approchaient qui allaient désoler Paris et les couvents de la Province Saint-François. Tout d'abord un terrible hiver, celui de 1784 « L'hiver de cette année a été très rude et très long, note le rédacteur du Journal du couvent, la terre a été couverte de neige pendant plusieurs mois, une grande disette de bois dans les chantiers de Paris, le gouvernement a fait allumer des poêles publiques dans trois quartiers de Paris où les pauvres pouvoient aller se chauffer. Il y a eu à la fonte des neiges et des glaces un si grand débordement qu'on ne pouvait passer la place de Grève qu'en bateau.»¹⁹ Et la vie de chaque jour continue. Appauvri par les aumônes que le P. Charles de Bapaume gardien a dû faire durant le terrible hiver, le couvent obtient de l'abbé Georgel, intendant des affaires du cardinal-prince de Rohan, une gratification de 100 livres, et la même année, on « change la vaisselle de terre en vaisselle d'étain parce qu'on en cassait beaucoup ». Puis, c'est le prix des chaises que l'on augmente, la découverte d'une bande de voleurs qui avaient opéré une nuit dans le couvent du Marais.²⁰

Et l'automne de 1788, celui qui deviendra le Bx Apollinaire de Posat arrive au couvent. Le *journal* est muet sur cette arrivée et il faut le regretter. Au Marais, le P. Apollinaire prêcha, confessa, ignorant que l'heure de son sacrifice approchait. Certes à son arrivée dans la capitale, il dut être séduit par la magnificence et la noblesse du beau quartier

¹⁷ D'Argenville, *Voyage pittoresque à Paris* p. 231; Piganiol de Force, *Description de la Ville de Paris*, Paris 1765, p. 374, 375.

¹⁸ *Journal du couvent*: Arch. Nat., S. 3706, p. 228.

¹⁹ *Journal du couvent*: Arch. Nat., S. 3706.

²⁰ Découverte d'une bande de voleurs faisant vol dans le couvent des Capucins du Marais, Bibl. nat., pièce, LK 7, 6883.

aristocratique. Qu'il devait être beau alors, en ce XVIII^e siècle finissant ce « Paradis de la pierre sculptée ». Le P. Apollinaire dut le visiter sous la conduite d'un de ses confrères.

A cette époque, le quartier du Marais était encore sous le coup de l'émotion causée par la célèbre affaire du collier qui s'y était en grande partie déroulée. A proximité du couvent, le cardinal-prince Louis de Rohan possédait son hôtel — l'hôtel de Strasbourg — là il avait assisté aux séances d'évocation du grand Kaff et de l'archange Michaël menées par l'aventurier Cagliostro. Là le naïf cardinal avait remis la magnifique pièce de joaillerie à la comtesse de la Motte qui habitait rue Neuve-Saint-Gilles. Derrière la place Royale — qui deviendra la place des Vosges, s'étendait le grand couvent des Minimes, où résidait le Père Loth cet homme à tout faire de Mme de La Motte. Et un peu plus loin, c'était la Bastille d'où le cardinal Louis était sorti, presque porté en triomphe. D'une fenêtre de l'hôtel de Strasbourg il avait dû apparaître en costume du matin saluer la foule qui l'acclamait: suprême injure pour l'innocente Reine. De là aussi il était monté dans le carrosse qui l'emmenait en exil vers son abbaye de la Chaise-Dieu. Dans le sud du Marais, le P. Apollinaire dut voir l'hôtel bâti par Antoine Scarron oncle du poète, et un peu plus loin, l'hôtel de Beauvais d'où Anne d'Autriche, Turenne et Mazarin avaient assisté à l'entrée du jeune Louis XIV et de Marie-Thérèse. En ce même hôtel Christine de Suède avait séjourné, et Mozart y avait joué du clavecin à l'époque où le comte d'Eyck ambassadeur de Bavière, y résidait. A l'ombre de l'église des Jésuites dédiée à Saint-Louis, il passa peut-être devant le bel hôtel d'Aubray où résida la de Brinvilliers de sinistre mémoire.

Plus près du couvent, il avait longuement contemplé la majestueuse résidence du prince de Soubise bienfaiteur des Capucins. Enfin près du couvent, le P. Apollinaire pouvait apercevoir le merveilleux ensemble de l'hôtel de Juigné. Bientôt, le Marais allait changer d'aspect, les propriétaires des hôtels allaient émigrer, laissant leurs fastueuses demeures aux mains des petits boutiquiers du Temple.

Après le terrible hiver de 1789, la Révolution vint progressivement ruiner la vie religieuse au couvent du Marais. La prise de la Bastille si proche, dut jeter le trouble et l'inquiétude dans le quartier. Le 17 septembre, prié par les membres du district, le curé de Saint-Jean-en-Grève vint dire la Messe dans la chapelle et bénir les drapeaux de la milice bourgeoise. A cette occasion, le futur avocat de Louis XVI, De Sèze, monta dans une tribune disposée face à la chaire, et parla sur les

circonstances du temps.²¹ « Mais son discours fut beau d'ailleurs, ne plut à personne. » Bientôt après, ce furent les inventaires²², la dispersion des religieux, et le culte constitutionnel instauré dans l'église dite de Saint-François d'Assise. Tandis que quelques capucins s'efforçaient, mais en vain, de se réunir, le P. Apollinaire se réfugia dans le quartier Saint-Sulpice.

Durant les sombres jours de 1793, ce fut à l'église des capucins du Marais que l'on vint chercher les ornements sacerdotaux pour servir à la dernière Messe que devait entendre Louis XVI au Temple tout proche. C'est là le dernier souvenir — combien émouvant — qui se rapporte à ce couvent de l'ancien Paris.

*

Mise en vente en 1795, l'église fut acquise par la Ville de Paris et après le Concordat, rendue au culte²³. Le clergé de Saint-Jean-en-Grève la desservit et en souvenir du passé en ajouta le nom de Saint-François à celui de Saint-Jean. Elle a subi des transformations, mais si le chœur a été agrandi, si on lui a ajouté un porche moderne, l'église a bien gardé intérieurement l'aspect d'une chapelle conventuelle. Sa nef accostée à gauche d'un collatéral et à droite d'un faux bas-côté, possède, placés entre les tribunes, huit grands tableaux dont un *Saint-Louis malade visitant les pestiférés*, œuvre d'Ary Scheffer et entre les stations du chemin de croix, une série de huit tapisseries rappelant les principales scènes du miracle des Billettes. Et l'orgue qui surmonte la grande porte, a eu pour titulaires César Franck, Massenet, Leo Delibes.

Le bas-côté possède deux chapelles, la première, chapelle de la Sainte Vierge possède au-dessus de l'autel une statue de la Vierge, plâtre de Guersant (1824). Au centre de l'autel un médaillon, *la Vierge couronnée par l'Enfant*, copie de l'œuvre de Coysevox. Sur le côté de la chapelle, reproduction d'une curieuse peinture représentant le *Miracle des Billettes* en 1290.

La chapelle Saint-François possède quelques toiles du siècle dernier en plus d'une *Vision de Saint-Dominique* due à Claude Vignon (1670).²⁴

²¹ Discours prononcé dans l'église des Capucins du Marais à l'occasion de la bénédiction des drapeaux le 17 septembre 1789, Bibl. Nat., Pièce, LC 40 1353. Un capucin fut également président du district: Lettre du P. Chrysostome capucin du Marais au R. P. Brousse surnommé Des Faucherets aussi capucin du Marais et président du district, Bibl. Nat., Pièce, LC 39 7966.

²² Arch. Nat., F 19 612; Vente de l'église: Arch. dép. de la Seine, D Q 10 1597.

²³ Sur le rétablissement de l'église en chapelle publique dès 1795: Arch. Nat., F 1 c III, Seine, 15.

²⁴ Inventaire général des œuvres d'art appartenant à la Ville de Paris, I., p. 295—

A gauche du maître-autel le visiteur peut contempler un admirable *Saint-François d'Assise en extase*, œuvre de Germain Pilon exécuté pour les collections royales du Louvre.²⁵ Lui fait face un *Saint-Denis* par Jean Sarrazin, provenant de l'abbaye des bénédictines de Montmartre. Dans le chœur qui communique avec la nef par une arcade surbaissée, on peut admirer les boiseries en chêne rehaussées d'or provenant de l'ancienne église des Billettes. Au-dessus plusieurs tableaux, dont quelques uns peints par le Frère Luc récollet: *Saint-François renié par son père*, *Mort de Saint-François*, *Alexandre IV au tombeau de Saint-François*, *le Christ remettant à Saint-François les statuts de son Ordre*, ainsi qu'une *Communion de Sainte-Thérèse* (XVIIe s.) offert en 1820 par le Comte de Sèze marguillier de la paroisse, illustre défenseur de Louis XVI devant la Convention.

La sacristie renferme l'ornement qui servit à la dernière messe entendue par le roi le 21 janvier 1793, ainsi que la tunique d'étamine à l'usage de Sainte-Isabelle de France sœur de Saint-Louis, conservée jadis à l'abbaye de Longchamps.

On y peut voir encore deux ostensoirs, l'un donné par la duchesse d'Angoulême, l'autre, moderne, exécuté en 1890 à l'occasion du sixième centenaire du miracle des Billettes.

Le 4 juillet 1854, lors de travaux d'aménagement dans l'ancienne crypte on découvrit cinq cercueils et sur chacun desquels une lame des P. P. Louis de Paris ancien gardien († 4 février 1640), Jean François Sévin de Paris, ex-provincial († 20 juin 1669), Charles-François de Paris († 30 décembre 1673), Jérôme de Sens, ex-provincial († 1 juillet 1692) et Emmanuel de Paris, ancien gardien († 25 novembre 1708). Le curé d'alors, l'abbé Dancel, fit réunir les ossements en un caveau sur lequel il fit reproduire les inscriptions funéraires trouvées au cours des travaux.²⁶

*

Il n'est pas possible de séparer l'église des Capucins et le quartier du Marais. L'aspect de ce dernier assurément a bien changé depuis la fin

313; Inventaire général des richesses d'art de Paris Monuments religieux, t. II, p. 293—308; L. Michaux; Histoire et description de l'église Saint-Jean, Saint-François, Paris 1885 cf. notes dans le ms. 1622 G de la Bibl. Franc. Prov.

²⁵ Cet admirable chef-d'œuvre a été commandé à l'artiste par Henri III et déposé au Louvre dans le Magasin des marbres du roi. Placé par A. Lenoir au Musée des Monuments français il a été restauré, acheté par la Préfecture de la Seine et donné en 1819 à l'église à la sollicitation de M. Bellard conseiller d'Etat et procureur général. Cf. P. Edouard d'Alençon, *Le Saint-François d'Assise de Germain Pilon dans l'église Saint-Jean, Saint-François, Annales Franciscaines, XXXVIII (1917) p. 348, 368.*

²⁶ E. Raunié, *Épigraphie de l'ancien Paris*, Paris, 1893. t. II, p. 155—56, N. 657—

du XVIII^e siècle. Sous l'Empire, tout un peuple de marchands et de petits artisans, qui auparavant s'étaient maintenus jusque là dans l'enclos du Temple, où le droit de maîtrise n'existait pas, se précipitèrent dans le quartier du Marais tout proche dont les beaux hôtels se trouvaient abandonnés par leurs propriétaires depuis la Révolution. Telle fut l'origine du Marais commercial. De là ces anciens salons transformés en ateliers, ces cours d'honneur emplies de caisses d'emballage. Droguistes, menuisiers, tabletiers, fabricants de boutons, plumassiers, orfèvres s'y installèrent en masse.

Si à présent on arrive, avec quelle peine ! à sauvegarder de la déchéance, voire même de préserver de la destruction, certains beaux hôtels, il faut reconnaître que le quartier du Marais a encore grande allure, et qu'il contient des chefs-d'œuvre pour qui sait et veut les connaître, car seul actuellement, il peut nous offrir dans certains de ses parages une vision de l'ancien Paris. Une rapide promenade — car nul ne peut se vanter de visiter le Marais en une ou deux journées — permettra de mieux évaluer l'importance historique et architecturale de ce qui fut le quartier aristocratique de l'ancien Paris.²⁷ Le point de départ peut être fixé au sud du Marais, à l'église Saint-Gervais, devant laquelle habita Voltaire et dont il admirait la façade, œuvre de Salomon de Brosse, mais tenait pour barbare l'architecture de Notre-Dame ! L'église possède les stalles de l'abbaye de Port-Royal-des-Champs. Derrière l'église rue des Barres on aura garde d'oublier qu'on y transporta Robespierre ensanglanté après sa tentative de suicide, et que la conspiration de Malet s'y trama.

Au sortir de Saint-Gervais, la rue François-Miron, bordée de beaux hôtels habités jadis par des magistrats du Parlement et du Châtelet conduira à l'hôtel de Beuvais (n^o 68). Un simple coup d'œil dans la cour intérieure révélera toute la grâce et l'harmonie du vestibule circulaire, aux colonnes doriques et de la disposition à l'antique. Rue Saint-Paul, on pénétrera dans l'amusant passage du même nom, vrai coin de province au cœur de Paris où se dresse, à l'angle de la rue des Lions, une tourelle (XVI^e s.), seul vestige de l'hôtel de Léonard Botalli médecin et astrologue de Charles IX. L'église Saint-Paul-Saint-Louis bâtie sur le

661; De Guilhermy, *Inscriptions de l'ancien diocèse de Paris*, Paris, s. d. I, n. 420—421. La Bibl. Franc. Prov. possède la photo des pierres tombales difficiles à déchiffrer parce que les inscriptions ont été frappées dans le plomb à l'aide de poinçon: ms. 3006 fol. 19—26.

²⁷ Les Guides du Marais sont rares. Avec le Guide bleu de Paris exact mais extrêmement succinct on aura avantage à parcourir les Hôtels du Marais, par G. Pillement ouvrage bien court, mais qui a le mérite de présenter une excellente sélection de photographies.

modèle de celle du Gesu de Rome fut jadis le grand sanctuaire des Jésuites, en même temps qu'une des plus riches églises de la capitale. Bourdaloue y prêcha, et Mme de Sévigné, qui habitait à l'hôtel Carnavalet un peu au nord-ouest du Marais, y vint l'écouter. On y admirait surtout un cénotaphe de Sarrazin contenant le cœur de Louis XIII, et le grand mausolée du chancelier de Birague aujourd'hui au Louvre. Au sortir de l'église, par le petit passage Eginhard on tombera dans une impressionnante ruelle décrite par Alphonse Daudet dans les *Rois en exil*, et le long des murs du lycée Charlemagne, on songera que là s'élevait l'enceinte de Philippe-Auguste (poterne Saint-Paul). Mais c'est surtout le souvenir du bon roi Charles V qui s'imposera au promeneur. Au XIVE siècle le Marais se développa surtout autour de l'église paroissiale Saint-Paul dont il faut situer l'emplacement au 32 de la rue du même nom. Charles V fit réunir plusieurs demeures qui constituèrent l'hôtel Saint-Paul, où il aimait à séjourner en dehors des remparts dans ce milieu champêtre qu'évoquent les noms des actuelles rues des Jardins, Bautreillis, de la Cerisaie, du Figuier, et qui possédait de célèbres jardins descendant jusqu'à la Seine. Là, le roi aimait à oublier les souvenirs tragiques de sa jeunesse: l'invasion du palais de la Cité, l'assassinat sous ses yeux des maréchaux de Champagne et de Normandie.

L'hôtel Saint-Paul était rempli des souvenirs de la guerre de Cent ans: la folie de Charles V, le bal des Etoupes où plusieurs seigneurs périrent brûlés vif dans leur déguisement, surtout, la révolte cabochienne, la lutte mortelle de Jean sans Peur et de Louis d'Orléans assassiné dans la rue Vieille-du-Temple, à la hauteur du carrefour des Francs-Bourgeois. Charles VII abandonna l'hôtel Saint-Paul pour les Tournelles, au nord de l'actuelle place des Vosges. Là séjournèrent avec intermittence Louis XI, Charles VIII, Louis XII qui y mourut, François Ier. C'est ainsi que le Marais doit son origine noble au séjour prolongé de la cour des Valois sur son territoire. De la rue Charlemagne où nous arrivons au sortir de l'église Saint-Paul, nous prendrons la rue de Jouy qui possède au n^o 7 l'hôtel d'Aumont construit par Le Vau en 1648. Quand le duc d'Aumont alla habiter le faubourg Saint-Honoré l'hôtel commença à perdre ses richesses artistiques, en particulier un beau plafond dû à Simon Vouet. En revenant sur nos pas, nous tombons rue des Nonnains d'Hyères devant un des rares vestiges médiévaux du Marais: l'hôtel de Sens construit de 1475 à 1519 par Tristan de Salazar archevêque de Sens, qui forme un splendide specimen de l'architecture civile de la fin du Moyen-Age, avec son donjon carré, ses tourelles en encorbellement, son porche voûté. Là, résidèrent les cardinaux Duprat, de

Lorraine, Du Perron et la reine Margot. Il est heureusement aujourd'hui sauvé de la ruine.

En revenant rue Charlemagne, nous passerons rue des Lions qui possède (n° 12) un gracieux hôtel Louis XIII dont la façade l'apparente à la place des Vosges. Rue Charles V, qui lui est parallèle on peut apercevoir (n° 12) l'hôtel d'Aubray qui appartient à Balthasar Gobelin, dont le fils Antoine, marquis de Brinvilliers, épousa Marie d'Aubray la célèbre empoisonneuse.

En continuant à suivre le quai des Célestins, nous jetterons un regard sur l'hôtel Fieubet, élevé par J. de Genouillac, grand maître de l'artillerie, mais reconstruit par Gaspard de Fieubet, chancelier d'Anne d'Autriche. La façade, rue de Petit-Musc, est un modèle achevé de la sculpture du XVIIIe siècle. De l'Arsenal qui se trouvait à côté, et dont la place était le rendez-vous des cavaliers, il reste une petite partie du logement du grand maître, construit pour Sully, mais remanié au XVIIIe siècle. C'est aujourd'hui les bureaux du conservateur de la Bibliothèque de l'Arsenal. Là se tinrent les célèbres « Salons » de Charles Nodier et de José de Hérédia.

Le percement du boulevard Henri IV anéantit le joyau qu'était la maison de Philibert de l'Orme, ainsi que l'hôtel Lesdiguières où fut reçu en 1717 par le marquis de Villeroy, le tsar Pierre Ier. Il ne reste également rien du grand couvent des Célestins, dont l'église pouvait rivaliser avec Saint-Denis pour le nombre et la richesse des tombeaux qui y étaient conservés.

Quittons le sud du Marais pour gagner la rue Saint-Antoine. Nous passons devant l'hôtel de Mayenne, à l'angle des rues Saint-Antoine et du Petit-Musc. Il attire de suite, avec ses hautes fenêtres et ses lucarnes à frontons triangulaires. Construit par Henri de Lorraine duc de Mayenne, on y voit une chambre dit chambre de la Ligue où l'assassinat de Henri III aurait été tramé.

L'hôtel de Sully, un peu plus loin sur la droite, est la seconde belle demeure de la commerçante rue Saint-Antoine. Sully s'en rendit acquéreur en 1634. On a enfin abattu la galerie, située au-dessus du porche d'entrée, ce qui met en pleine valeur les deux pavillons qui forment le premier étage. Les murs de la cour d'honneur ont été l'objet d'une décoration luxuriante. Les Saisons et les Eléments, cornes d'abondances, génies, arabesques, porche à caissons, en font une admirable œuvre d'art que l'on restaure actuellement.

En prenant la rue de Birague nous pénétrons par le Pavillon du Roi dans la place des Vosges ou comme l'on disait jadis, la place Royale.

Sur son emplacement, mais en débordant un peu au nord, Pierre d'Orgemont chancelier de France avait bâti en 1388 un grand hôtel qu'il céda à Jean duc de Berry. Les Valois en devinrent propriétaires, l'agrandirent, et au XVI^e siècle, il formait un ensemble de constructions assez disparates, reliées par des galeries et des cours. C'était le palais des Tournelles. Louis XII y mourut et le 30 juin 1559, Henri III, blessé mortellement par un coup de lance à l'œil droit, lors du tournoi offert à l'occasion du mariage de sa fille Isabelle de France et de Philippe II d'Espagne, y décéda dix jours plus tard. Catherine de Médicis, demeurée veuve, fit raser les Tournelles, et Henri IV en 1605 fit commencer une place qui demeure comme le chef-d'œuvre le plus achevé de l'architecture française. Élégante avec ses pavillons à façade de briques et de pierres blanches, ses grands balcons à supports, ses hauts toits d'ardoises, la place des Vosges reste un modèle de clarté et d'harmonieuses proportions. Henri IV qui se passionnait pour la place Royale fit élever à ses frais les pavillons du côté sud, et des particuliers élevèrent ceux des trois autres côtés.

L'inauguration n'eut lieu qu'en 1612 au début du règne de Louis XIII. La place Royale devient vite le centre et le rendez-vous de l'aristocratie et des Précieuses, car Mlle de Scudéry y habita, Corneille la choisit, comme scène de l'une de ses comédies. Des duels célèbres s'y déroulèrent, et ce fut sous la Fronde un foyer d'effervescence populaire. Richelieu y habita (n^o 8) avant la construction du Palais-Cardinal, Mme de Sévigné y naquit dans l'hôtel de Coulanges (n^o 1). Au XVII^e siècle, de grandes familles habitent la place Royale: les d'Ormesson, les Duras, les Rohan-Guéméné, les Schomberg, Mario Delorme. Sous les deux derniers règnes, on y rencontre les Breteuil, les Rotrou, les de Chaulnes, enfin au n^o 6 Victor Hugo y mourut en 1885. Au nord de la place, et derrière le Pavillon de la Reine, s'étendait le grand couvent des Minimes aujourd'hui détruit, et dont le beau cloître gothique disparut seulement en 1912 en dépit de véhémentes protestations.

Nous sortirons par le Pavillon de la Reine pour admirer la façade de l'hôtel de Sagonne, rue des Tournelles (n^o 28), bâti pour lui-même par Hardouin-Mansart de Sagonne, neveu de François. Rue de Turenne, en plus des hôtels de Launay (n^o 16) et de Montrésor (n^o 54), et de Colbert de Villacerf (n^o 23), c'est surtout l'hôtel dit du Grand Veneur qui doit nous retenir (n^o 60). Construit par d'Ecquevilly, capitaine des chasses royales, la façade a cette particularité d'être ornée des attributs de sa charge. Cette imposante demeure fut occupée en 1901 par les Franciscaines régulières de Sainte-Elisabeth, et la dernière supérieure vendit

aux barons Albert et Ferdinand de Rotschild plusieurs salons de grande valeur dont les meubles portaient le chiffre et la devise du grand veneur.

Par la rue de Jarente nous arrivons rue de Sévigné, ancienne rue Culture Sainte-Catherine, à cause de l'église Sainte-Catherine-du-Val-des-Ecoliers, dont le cloître passait pour le plus beau de Paris. L'église avait été bâtie en 1229 à la suite d'un vœu fait à la bataille de Bouvines par les sergents d'armes. Le n^o 11 possède encore la façade à pilastres du théâtre du Marais qu'avait fondé Beaumarchais en 1791. Au 29, l'hôtel Le Pelletier de Saint-Fargeau dont le propriétaire, régicide, fut assassiné pendant la Révolution. Enfin, Carnavalet où Mme de Sévigné habita neuf années durant, et qui demeure une des plus fastueuses demeures du Marais. Il avait été construit en 1554 pour le président de Ligneris. Un de ses propriétaires, Françoise de Kernevoy lui donna son nom par déformation populaire. Joyau de la Renaissance, puisque Jean Goujon y travailla, Carnavalet fut restauré par Mansart. Dans cet hôtel se rencontrèrent les nombreux amis de Mme de Sévigné: Cornille, La Fontaine, Boileau, La Rochefoucauld, le cardinal de Retz qui habitait l'hôtel Lesdiguières rue de la Cerisaie, Ninon de Lenclos, rue des Tournelles, Scarron, rue Barbette, Fouquet, le Président de Lamoignon enfin qui habitait de l'autre côté de la rue un bel hôtel bâti pour Diane de France. Il vient d'être restauré, et maintenant, ses pilastres corinthiens, ses lucarnes de frontons triangulaires, la forme gracieuse des frontons et sa tournelle à encorbellement posée sur des consoles de pierre, sont mis en valeur. Sur le grand portail élevé par le Président on peut encore voir un cartouche porté par deux enfants tenant l'un un serpent, l'autre un miroir: Prudence et Vérité. Là également, se réunit toute l'élite littéraire du XVIIe siècle et plus près de nous, Alphonse Daudet y tint un salon resté célèbre. Si nous descendons ensuite par la rue Malheur, nous passons devant l'emplacement de l'ancienne prise de la Force. Au XIIIe siècle ce n'était qu'un petit hôtel bâti par Charles d'Anjou roi de Naples et des Deux-Siciles, d'où le nom de rue du Roi de Sicile qu'elle porte encore maintenant. Là, devant la porte de la prison, fut assassinée la princesse de Lamballe.

Tout près de là, c'est la rue Ferdinand Duval jadis rue des Juifs. Rien ne nous parle plus de Mme Acarie et pourtant elle a habité à l'emplacement du n^o 11, où tout le Paris religieux du XVIIe siècle défila. Quelques pas encore et nous voici dans la rue Vieille-du-Temple. Si l'on ne fait que passer devant l'hôtel de Sandreville (n^o 26) aux nobles proportions, il faut surtout voir l'hôtel Amelot de Bisseuil dit des

Ambassadeurs de Hollande, que les actuels propriétaires ont fort bien restauré. Un monumental portail, dont les vantaux portent, sculptés, des masques de Méduse surmontés d'enfants ouvre dans une première cour ornée de deux cadrans solaires très décorés. Un passage voûté donne accès à une seconde cour qui servait à des représentations théâtrales. Une noble décoration à l'antique donne à cet ensemble un air de grande distinction. C'est actuellement un des plus beaux hôtels du Marais que cet hôtel des Ambassadeurs de Hollande, où Beaumarchais écrivit le *Mariage de Figaro*.

En remontant la rue Vieille-du-Temple, on passe devant la jolie tournelle de l'hôtel Hérouet que l'on a sauvé à grand-peine de la destruction. Un peu plus loin sur la gauche, un lourd portail donne accès dans la cour d'honneur de l'hôtel de Rohan-Strasbourg bâti de 1705 à 1708 par Delamaire sur les ordres du cardinal Antoine Gaston de Rohan. Dégradé et défiguré par l'Imprimerie nationale qui s'y installa, il fut conquis de haute lutte par la direction des Archives de France après plus de vingt ans de pourparlers et d'efforts. Il a été admirablement restauré, trop peut-être. On y a remonté les panneaux peints par Christophe qui ornent comme jadis le Cabinet des singes. Sur la droite, on peut admirer au-dessus de la porte d'entrée de l'écurie, où le cardinal Louis de Rohan possédait 70 juments d'Angleterre, un haut relief de Le Lorrain, les *Chevaux du Soleil*, pièce magnifique, vibrante d'une vie intense, et qui reste une des plus belles pièces de la sculpture du XVIIIe siècle. L'hôtel de Rohan, majestueux et sévère, témoin des grandes scènes de l'affaire du collier, n'a pas la grâce épanouie de l'hôtel de Soubise, précédé de sa double colonnade due également à Delamaire, et sous laquelle demeurèrent entassées des archives du Vatican, et de Simancas amenées à Paris par Napoléon. La partie centrale est formée de deux ordres de colonnes accouplées. Au dessus, un grand fronton rectangulaire sur lequel s'appuient la Prudence et la Renommée, tandis que les Saisons ornent la façade proprement dite. Les appartements du Prince et de la Princesse de Soubise ont été décorés par Van Loo, Boucher et Boffrand.

Dans l'enceinte même des Archives nationales, on rencontre encore le gracieux hôtel d'Assy résidence du directeur général des Archives de France. Mme Acarie vint s'y réfugier et le cardinal de Bérulle y naquit. L'impératrice Eugénie y vint également assister aux réceptions qu'y donnait, sous le Second Empire, le marquis Léon de Laborde garde général des Archives.

De là, nous rencontrons la petite rue de Thorigny qui possède un joyau du Marais, l'hôtel Aubert de Fontenay, dit aussi hôtel Salé, car son propriétaire était fermier des gabelles. Il appartient aux XVIII^e siècle aux de Juigné. Les façades sont admirablement ornées de guirlandes, de déesses, de génies. Un escalier intérieur possède une décoration monumentale et fastueuse avec des Atlantes portant des guirlandes et des bustes.

Que de souvenirs dans ce Marais! Là, rue des Quatre-Fils, s'élevait les murs du couvent des Capucins, un peu plus loin, Mme Du Deffand y tenait son salon, dans la même rue Cadoudal y fut arrêté. En redescendant la rue des Archives, les deux tournelles de l'ancien hôtel de Guise évoquent, comme l'hôtel de Sens, le Marais médiéval. Un peu plus bas, à côté de l'église désaffectée des Carmes-Billettes, se cache un ravissant petit cloître du XV^e siècle, presque inconnu, encore aujourd'hui, des touristes.

Et il y en a tant d'autres encore de ces fastueuses demeures, dont la plupart sont transformées, souillées, méconnaissables, d'autres en voie d'être enfin restaurés: les hôtels Libéral Bruant rue de la Perle, d'Albret où se rencontrèrent Mme de Montespan et la future Mme de Maintenon, Guénégaud, de Braque, aux balcons en fer forgé, et dans la rue du Temple, qui limite le Marais à l'Ouest, les hôtels de Saint-Aignan, de Montmur, d'Hallvyl, celui des archevêques de Reims, et j'en passe...

Il ne reste plus grand chose de ce qui faisait leur splendeur: lambris dorés, boiseries sculptées, jardin de rocaille, où se mouvaient jadis la société des Précieuses et celle des Salons au XVIII^e siècle.

Deux joyaux doivent d'être vus afin d'avoir une idée de la splendeur passée du Marais et de sa richesse actuelle; la place des Vosges, théâtre de la société du XVII^e siècle et, sous un soleil de printemps la façade féérique du Palais Soubise, patinée par le temps, avec sa double et vaste colonnade, ensemble magnifique, admirable vision qui force l'admiration.

Les hôtels du Marais, de ce «Paradis de la pierre sculptée» marquent vraiment un des sommets de l'architecture et de la sculpture françaises.

P. Raoul

Einführung des „Seelensonntag“ in Türkheim (im Elsass)¹

1685 — 1686

Das Tridentinum hat die Andachtsbeicht und die Oftkommunion der Gläubigen den Bischöfen eindringlich anempfohlen². Da waren es vor allem die neuen Orden, Jesuiten und Kapuziner, die sich für die eucharistische Reformbewegung tatkräftig einsetzten. „Ohne sie wäre das Konzil von Trient ein toter Buchstabe geblieben³“.

Die schweizerische Kapuzinerprovinz hatte seit 1620 ein besonderes zugkräftiges Mittel zur Förderung der öfteren Kommunion, nämlich den vollkommenen Ablaß, den die Gläubigen an dem sog. Seelensonntag (Ss) oder *Dominica animarum* gewinnen konnten.

Durch die Bulle „*Ad augendam*“ vom 27. Januar 1679 erneuerte Innozenz XI. den Ablaßbrief, den sein Vorgänger Klemens X. im Jahre 1670 der schweizerischen Kapuzinerprovinz ausgestellt hatte⁴. Der Papst bewilligte einen vollkommenen Ablaß allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, die beichten und kommunizieren gehen, sei es in einer Klosterkirche der Schweizerkapuziner oder in irgendeiner innerhalb dieser Ordensprovinz gelegenen Pfarrkirche, „wo die Generalkommunion durch den Eifer Unserer geliebten Söhne Kapuziner gehalten wird.“ Der Ablaß, der für eine Dauer von sieben Jahren bewilligt wurde, war fürbittwise auch den Armen Seelen zuwendbar⁵.

Von 1603—1724 gründete die schweizerische Kapuzinerprovinz insgesamt 13 Konvente und 2 Hospizien auf elsässischem Boden⁶. Sicherlich wurde der Ss in den Seelsorgsbezirken der einzelnen Klöster abgehalten. Urkundlich bestbezeugt⁷ ist diese Andachtsübung für die Pfarrei Türkheim, die zum Bistum Basel gehörte.

¹ Akten aus dem Stadtarchiv Türkheim werden zitiert ohne Angabe des Dépôt, z. B. GG 11. Lib. Matr.

² Sess. XXII., Cap. 6; Denzinger-Bannwart, Enchir. 944.

³ Schmidlin Jos., Reformbestrebungen der neuen Orden im Elsass am Vorabend des Dreissigjährigen Krieges in: *Archives de l'Eglise d'Alsace, nouvelle série* 2 (1947—1948) 251.

⁴ Die Bulle „*Ad augendam*“ von Innozenz XI. Bei dem in Türkheim ruhenden Aktenstück handelt es sich um ein Transsumptum. Der lateinische Text, der in keinem Bullarium abgedruckt ist, erschien erstmals in *Helvetia Franciscana* im Oktober 1956. Siehe Beilage II. mit der verdeutschten Übersetzung.

⁵ *Helv. Franc.* 6. Bd (1956) 315.

⁶ *Cathalogue des Fr. Mineurs Capucins de la Province de Strasbourg*, 4. édit. (1952) Arch. tom. 83.

⁷ GG 21. Diese Liasse trägt die Aufschrift „*Dominica animarum*“ und birgt fünf nicht nummerierte Aktenstücke: Die Beschlussfassung des Stadtrates vom

Verhandlungen und Beratungen

Die Initiative zur Einführung des Ss ging laut vorliegender Aktenstücke nicht von den Kapuzinern aus, auch nicht vom Ortspfarrer, sondern vom Stadtrat⁸. Dieser hielt den Ss für eine grosse Sache, für ein gottseliges Werk und wandte sich an die zuständige „löbliche Obrigkeit“, an den Pfarrherrn und an Generalvikar Frey, der am 7. Mai 1685 zur kanonischen Visitation in Türkheim weilte⁹.

Am 21. Januar 1686 versammelten sich die Stadtväter erneut zu einer außergewöhnlichen Sitzung. Pfarrer Reyer und Generalvikar Frey hatten grundsätzlich ihre Zustimmung zur Einführung des Ss gegeben, betonten jedoch, daß die genannte „Devotion“ die Rechte des Pfarrherrn in keiner Weise beeinträchtigen dürfe und daß vonseiten des Stadtrates für Unterkunft und Verpflegung des Paters gesorgt werde¹⁰.

Beschlussfassung

In einer letzten diesbezüglichen Ratssitzung am nachfolgenden 25. Januar wurden „hauptsächlich folgende puncte erwogen, beschlossen undt angenommen:

1. Zu diesem gottseligen werk ist der vierte sonntag iedes monaths sonderbahr beliebig erschien undt gesetzt.
2. Wird ordinary auff solchen sonntag ein Pater Capuciner erscheinen wegen beycht hören.
3. Ist begehrt worden, daß ordinary bey solch andacht ein Pater Capuciner predigt, welches also eingewilligt worden, daß die disposition der cantzel in allweg dem pfarherr verbliebe, zu beliebend zeyten zu predigen oder durch andere predigen zu lassen, bey welchem fahl die Vätter bevor zu avisieren.
4. Daß notwendige hospitium oder beherbergung betrifft werde undt auch die Kost undt nahrung, weyl auch Ihro Hochw. H. Vicari General ein nothwendigkeit erachtet, daß die ankommende Patres nit erst bald da bald dort ein herberg suchen müssen, sondern ein etwas beständig hospitium hätten. Erst hat ein löbl. Obrigkeit diese beide nothwendig

25. Januar, die Bulle Innozenz' XI. Ad augendam vom 27. Januar 1679 (Abschrift in zwei Exemplaren), die Stiftungsurkunde in doppelter Ausfertigung.

⁸ Der Spiritus rector ist wohl ein OFM Cap. Vielleicht P. Adam Schillinger von Türkheim?

⁹ GG 5. Kirchenrechnungen 1683—85 in fine.

¹⁰ Anno 1686, 21. januarii in aedibus senatoriis Domini instabant iterum de introducenda indulgentia animarum. Respondi (sel. Pfarrer Joh. Reyer) de modo et punctis determinandum, ut sit sine gravamine parochi loci ut de hospitio, victu, Dominica certa per menses. GG 11. Lib. Matr. 1609—1773 p. 82.

keit auf sich genommen zu verfleugung. Jedoch die beherbergung belangend, weyl H. bürgermeister Joseph Singler schon vor anderer zeyt hero den ermelten ehrw. Vättern, da sie sonst hierher kommen¹¹, die beherbergung gegeben hat, er desto mehr ietzt weiteres auff ihm beliebigen zeyt anerbotten undt freywillig zugesagt, die ehrw. V.V. zu beherbergen, der seinigen obligation in der künftigen Kost halber wird ein löbliche obrigkeit allhie disponieren.

5. Wird zu beobachten sein, daß nit dahero weg der imbiß oder sonst die gewöhnliche christliche unterweisung der iugend, der catechismus oder kinderlehr sonderbar veränderung leide.
6. Da wider verhoffen dahero der pfahrey oder dem pfahrherrn einige strittigkeit oder beschwerde mittler zeyt erwachsen würde, soll H. Ordinarius dieses bistums in der sach ordnen wie recht ist. Ob man beschreyben wolle, daß diese unterredung und schluß für den anfang nur auff etliche iahr als sieben oder zehn iahr, oder aber auff alle zeyt solle gemeint sein, undt auff alle begebenheit auff seiten löbl. obrigkeit verwendet bleiben, mag diese erwägen undt beschließen¹².

Nach dieser Beschlußfassung stand der Einführung des Ss kein Hindernis mehr entgegen.

Erste Abhaltung

Zwei Wochen später, „am Sonntag Septuagesima, 10. Februar, wurde der Ss erstmals abgehalten von den ehrw. PP. Capucinern mit gewissen beschriebenen bescheidenheit ad ratificationem superiorum bis dato 1694, 8. februarii“¹³.

Stiftungsurkunde

Sie ist in feierlicher Form abgefaßt, in Kanzleireinschrift niedergeschrieben, trägt Stadtsiegel und Unterschrift mit Federzug des Stadtschreibers und ist datiert vom 20. März 1686. Die Niederschrift bedeckt über vier Folioseiten. Das kultur- und kulturgeschichtlich aufschlußreiche Aktenstück ist sehr gut erhalten¹⁴.

P. Ernst von Mitzach OFM Cap.
Provinz Strassburg

¹¹ Die Seelsorgstätigkeit der Kapuziner wird 1642 erstmals erwähnt. BB 19. Ratsprotokollbuch 1640—1643 Bl. 81. Sitzung vom 30. Juli 1642.

¹² GG 21.

¹³ GG 11. Lib. Matr. p. 81.

¹⁴ Siehe Beilage I.

BEILAGEN

Türkheim, Elsaß, 20. März 1696

I.

Der Stadtrat von Türkheim beschließt die Einführung der sog. Seelensonntage und übernimmt hierfür die Bestreitung der Auslagen.

Im Nahmen der Höchsten undt Ohntheylbahren Dreyfaltigkeith Gott Vater Sohns undt Heyligen Geistes. Amen¹⁵.

Wir Bürgermeister undt Rath allhiesiger statt thuringheim bekunden undt bekennen hiermith demnach zue forderniß Gott dem allmächtigen zue größerem lob undt ehr undt damith die andacht forcht und liebe Gottes: einfolglichen auch die begirth zue übung der cristlichen undt Gott wohlgefälligen werken der barmherzigkeit gegen den nächsten sonderlich aber gegen den abgelebten cristgläubigen seelen¹⁶, die aus der strengen pein des fegfeuers womith sie die hand gottes berührheth zue uns umb hilff undt trost seuffzen undt schreyen in unserem undt unserer angehöriger bürgeren undt inwohneren hertz undt gemütheren um desto mehrer undt dieffer (≅ tiefer) eingepflantz undt augmentiert würdt, wü schon vor geraumer zeith verlangt daß die anderer benachbahrten ohrten¹⁷ in gottselige übung gebrachte andacht undt devotion Dominica Animarum oder seelen ablaß auch allhier bey uns introduciert werden möchte, auch darauffhin undt auff unseres gebührliches ahnhalten die einföhrung dießer andacht von Ihero Hochwürdt Herren vicario generali¹⁸ disses bistums undt von allhiesigem unsererern pfarrherren wie nachsteht placidiert undt bewilligt beyneben auch die ehrwürdigen Vatter Capuciner als auff ihren heyligen seraphischen orden die päpstliche Bulla des seelen ablaß undt fortpflanzung dessen gerichtet: jeden monath durch das jahr auff einen gewissen bestimbtan sontag allhero zue kommen undt mith beichthören undt predigen solche zue gewinnung des seelen=Ablaß gewidmete Devotion undt andacht so viel möglichen bey uns allhier zue befirderen undt mehren zu helffen sich erbietig gemacht als ist die einföhrung deß seelen ablaß oder Dominica Animarum nachfolgender gestalten effectuiert undt werkstellig gemacht worden.

Erstlichen so erklären wü uns gemelde bürgereister undt rath daß namblichen unsere Intention undt meinung nicht seye daß jetzigem oder künftigem unserem pfarrherren oder caplan durch introducierung undt continuierung angeregter devotion undt andacht einiges gravamen oder beschwehrlichkeit jetz oder inskünftig auß einigem titulo praescriptionis zuwachse oder auffgetrohen werde. Vielweniger daß hierdurch ahn dem gewöhnlichen Gottesdienst so einem pfarrherrn und Caplan ahn den sontägen vor undt nachmittag zue verichten obliegt jehwaß underlassen werde.

¹⁵ Joh. Peter Bocker, der von 1681—1702 Bürgermeister von Türkheim war. Scherlen Aug., Geschichte der Stadt Türkheim, 250.

¹⁶ Im ersten Vierteljahr 1675 gab es über 120 Sterbefälle, während früher auf ein ganzes Jahr höchstens 25—30 kamen. GG 8. Lib. Bapt. p. 78.

¹⁷ Unsere Nachforschungen nach schriftlichen Belegen blieben erfolglos.

¹⁸ Am 7. Mai 1685 visitierte Generalvikar Frey die Pfarrei. GG 5. Kirchenrechnungen 1683—85 in fine.

Zum anderen demnoch ein gewisser sonntag im monath zue vollziehung und übung dises gottselig werks der seelen ablaß zue determinieren undt zue bestimmen gewesen als ist hierzu der andre sonntag¹⁹ jedes monaths angesetzt undt beliebt worden.

Drittens demnach wür anfangs gemelde bürgermeister undt rath umb mehreren eyffer undt andacht zue erwecken undt fortzupflantzen ahn unseren jetzig pfarrherrn und deconum den wohlehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Magistrum Johann Reyeren begerth, daß ordinary bey solcher andacht des seelen sontags ein Pater Capuciner nicht allein beychthören sondern auch predigen thäte. Als hatt wohlermelder Herr pfarrherr sich hingegen erklärth daß er uns diß fahls zue gratificieren so weith kein bedenken drage. Jedoch daß die disposition der Cantzell in allweg ihm dem pfarrherrn verbleibe zue beliebenden zeithen selbst oder durch andere predigen zue lassen bey welchem fahl aber die ehrwürdige Vätter Capuciner bevor zue avisieren sein werden.

Undt damit viertens wie angeregt jetzigem und künftigen pfarrherrn kein onus oder beschwehrlichkeit auffgebürdet werde, als haben wür bürgermeister undt rath die auff gemelden ahnsetzten seelen sonntag ankommende Patres Capuciner so wohl mith nothwendigen Hospitio odter beherbergung als auch mit der kost undt nahrung gebührent zue versehen auff uns genommen, stellen aber unserem jetzigen ambstbürgermeistern H. Josef Singleren den Vättern Capucineren die bishero gegebene beherbergung ferner zue continuieren wie auch unserem stattschreiber H. Johann Leodegario Krafftten ahnerbottener maßen selbige mit der kost und nahrung zue versehen zu dero freyen willen undt so lang es ihnen beliebig sein wüth.

Fünftes halten wür bürgermeister undt Rath uns per expressum bevor daß wür mith diesem eingeführten seelen ablaß oder Dominica animarum so lang continuieren mögen so lang undt viehl wür solches werkh für aufferbaulich undt thunhlich befinden undt erachten werden²⁰.

Sehtens undt endlichen da einige streitigkeiten oder beschwerde sich dieser eingeführten andacht halben ereignen würden wollen wür uns nicht entgegen sein sondern gern geschehen lassen daß solche durch unseren H. Ordinarium dieses bistums eröndnet, beygelegt undt waß billich undt recht geordnet werden. Dessen allen zue wahren urkhundt undt mehrerer bekräftigung haben wür zwey gleichlautende instrumenta²¹ hierüber verfertiget undt unser stattsinsigel hierauff drücken lassen. So beschehen Thüringheim den 20 ten martii 1686.

L.S. J(ohann) L(eodegarius) Krafft stattschreiber.

¹⁹ Punkt 1 des Beschlusses vom 25. Januar wurde abgeändert; an Stelle des 4. Monatssonntags wurde der 2. eingesetzt.

²⁰ Der Seelensonntag ist 1748 noch bezeugt. „Dem supplicanten (scl. klein, Rathsherr) wegen unterhaltung der wohl ehrw. Vätter Capuciner von Weinbach, welche monatlichen an denen sogenannten seelenontagen umb zu predigen undt beycht zu hören anhero kommen, seiend neben accordierter freyheit von dem frohnen und wachen die summa von fünfzig livres tournois, welche der lohnherr ihnen richtig bezahlen solle durch die Herren des Magistrats undt des hh. Raths accordiert undt bewilliget worden.“ BB 42. Ratsprotokollbuch 1741—1749, Bl. 458. Sitzung vom 17. Juli 1748.

²¹ Beide ruhen in GG 21. Das oben veröffentlichte Instrument wurde von Kraft eigenhändig niedergeschrieben und unterschrieben, während das zweite von

Rom, den 27. Januar 1679

II.

Deutsche Übertragung der Bulle von Innozenz XI., wodurch er für die Seelen-
sonntage je einen vollkommenen Ablass gewährt.²²

Innozenz XI., Papst

Allen Christgläubigen, die gegenwärtigen Brief lesen werden, Heil und
Apostolischen Segen.

Um die Frömmigkeit der Gläubigen und das Heil der Seelen zu för-
dern und in gläubigem Hinblick und in frommem Vertrauen auf die
himmlischen Gnadenschätze der Kirche bewilligen Wir aus wohlwollender
Liebe einen vollkommenen Ablass allen Christgläubigen beiderlei Ge-
schlechtes, die aufrichtig und reuig beichten und in einer Klosterkirche
der schweizerischen Kapuzinerprovinz oder in irgendeiner innerhalb dieser
Provinz gelegenen Pfarrkirche, wo durch den Eifer Unserer geliebten
Söhne Kapuziner mit Erlaubnis der Bischöfe und mit Zustimmung der
Pfarrer die Generalkommunion gehalten wird, würdig kommunizieren
und eifrig beten für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, für
die Ausrottung der Irrlehren und für den Triumph der heiligen Mutter
der Kirche.

Der von Uns gewährte Ablass kann an einem beliebigen Sonntag
eines jeden Monats gewonnen werden und ist fürbittwese auch den Ver-
storbenen, die in der Liebe Gottes aus diesem Leben verschieden sind,
zuwendbar.

Diese Unsere Ablassbewilligung gilt für eine Dauer von sieben Jahren.

Gegenwärtigen Ablassbrief erklären Wir für null und nichtig, falls
für die Erlangung oder Gewährung oder Verkündigung desselben auch
nur das Geringste gegeben oder freiwillig Angebotenes angenommen
wird. Jedoch soll jede Abschrift, die mit der Unterschrift eines öffentli-
chen Notars und mit dem Siegel einer kirchlichen Amtsperson ver-
sehen ist, genau dieselbe Glaubwürdigkeit besitzen wie dieses Unser
Schreiben, wenn es im Original vorgelegt und gezeigt wird.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter unter Unserem Fischerring, den
27. Januar 1679, im dritten Jahr Unserer päpstlichen Regierung.

J. G. Slusius

einer anderen Hand stammt, jedoch die Unterschrift des Stadtschreibers trägt.
Die beiden Instrumenta sind vollkommen gleichlautend, bis auf einige wenige
orthographische Varianten. Das Archiv der schweizerischen und der strassburger
Kapuzinerprovinz besitzen je eine Photographie der Kraftschen Niederschrift.
²² Helv. Franc. 6. Bd. (1956) 315. P. Melchior a Pobladura OFM Cap. zitiert nur
die Ablassbriefe von Klemens XII. (26. Januar 1740) und von Benedikt XIV.
(16. November 1740). Die Bulle von Innozenz XI. bleibt unerwähnt. Mel-
chior a Pobladura OFM Cap., Hist. Gen. Ord. Fr. Min. Cap. (Rom 1948),
Pars secunda, vol. I. n. 180. Betr. Seelenablass siehe P. Heribert a Salurn
OFM Cap., Seelenablassbüchel und Unterweisung von der Generalkom-
munion oder monatlichen Seelenablass, Salzburg 1694. Siehe PAL 1 K., 1—26.

Die Mutter von Niklaus Wolf

Es steht ausser Zweifel, dass eine Mutter einen bedeutenden Einfluss auf die Kinder ausübt. Soll darum Wesen und Wirken eines Menschen nach allen Richtungen erfasst werden, dann muss auch der Mutter gedacht werden und des geistigen Erbes, das sie dem Kinde mit ins Leben gegeben hat. In der Lebensbeschreibung des Dieners Gottes Niklaus Wolf klafft diesbezüglich immer noch die Lücke, da von seiner Mutter ANNA MARIA MUFF weder Eltern noch Geburtstag bekannt sind. Es war auch wirklich schwer, ihre Eltern ausfindig zu machen. Denn unter dem Namen Anna Maria Muff treten im Taufbuch fast zur gleichen Zeit nicht weniger als sieben Personen auf, d. h. solche, die als Frau von Johann Wolf in Betracht kommen könnten.¹ Er verheiratete sich nämlich im Jahre 1749 10. Januar². Diese sieben vermutlichen Frauen sind:

Anna Maria Muff * 28. Juli 1726; Eltern: Kaspar und Anna Fry

Anna Maria Muff * 24. Dezember 1726; Eltern: Jakob und Theresia Dunner

Anna Maria Muff * 14. Februar 1727; Eltern: Ulrich und Katharina Helfenstein

Anna Maria Muff * 19. Februar 1727; Eltern: Peter und Anna Schurtenberger

Anna Maria Eybeth Muff * 22. Dezember 1727; Eltern: Johann und Elisabeth Wolf

Anna Maria Muff * 3. Januar 1728; Eltern: Ignatius und Barbara Buollmann

Anna Maria Muff * 24. November 1729; Eltern: Jakob und Barbara Büelmann.

Um die Mutter von Niklaus Wolf aus diesen sieben herauszufinden, kommt das Totenbuch der Pfarrei Sempach zu Hilfe. Es sei erinnert, dass Rippertschwand, wie auch andere anstossende Höfe, damals nach Sempach pfarrgenössisch waren, und zwar bis 1807.³

Nun bringt das Totenbuch von Sempach die für uns ganz wichtige Angabe, dass am 2. Juni 1773 eine Ehefrau Anna Maria Muff in Rippertschwand im Alter von 43 Jahren gestorben sei.⁴ Es ist aber zu beachten, dass die damaligen Pfarrherren fast durchwegs die Ehefrauen unter ihrem Mädchennamen eintrugen. Wer war nun diese Anna Maria Muff in Rippertschwand? Es kann sich um keine andere handeln als um die Ehefrau von Johann Wolf in Rippertschwand,

¹ Taufbuch Neuenkirch (TN) S. 34—50.

² Ehebuch Neuenkirch (1749—1819), das leider die Eltern der Brautleute nicht angibt.

³ Gfr. 21 (1866) 69.

⁴ Totenbuch Sempach (1773 S. 600). Auch das Totenbuch von Neuenkirch (1746—1819) erwähnt am gleichen Tag den Tod der Anna Maria Muff, und vermerkt ausdrücklich, dass sie in Rippertschwand wohnhaft sei, mit den Worten: „1773 Junii 2. Muff uxor Anna omnibus Sacramentis provisa pie obiit in Ripperschwand.“ Wenn der Pfarrer eigens erwähnt, dass die junge Frau Wolf Muff „pie“ fromm gestorben sei, so bedeutet dies eine wirkliche und seltene Auszeichnung, da er sonst solche lobende Bemerkungen nicht beifügt. — Johann Wolf war 1768 von Unterlindig-Neuenkirch nach Rippertschwand übersiedelt. Sch. K. Z. (1957) 393ss.

dem Vater von Niklaus Wolf. Diese Feststellung ergibt sich als Schlussfolgerung aus nachstehender Überlegung. Das Taufbuch von Neuenkirch meldet, dass dem Weibel Johann Wolf seine Ehefrau Anna Maria Muff am 3. September 1771 das letzte Kind, eine Anna Maria Elisabeth,⁵ geschenkt hat. Ebenso steht fest, dass derselbe Johann Wolf am 30. Mai 1774 mit der Witwe Anna Schmid eine zweite Ehe eingegangen habe.⁶ Folglich muss ihm die erste Ehefrau Anna Maria Muff in der Zeit von Juni 1771 bis Anfang 1774 durch den Tod entrissen worden sein. Nun aber steht in dem Zeitraum 1771—1774 weder im Totenbuch von Neuenkirch noch in jenem von Sempach der Name von Anna Maria Muff, ausser jener, deren Tod am 2. Juni 1773 gemeldet wird. Somit ist der Schluss mit aller erwünschten Sicherheit fällig, dass diese am 2. Juni 1773 verstorbene Anna Maria Muff die Ehefrau von Johann Wolf von Rippertschwand gewesen.

Nun greifen wir auf die entscheidende Angabe im Sempacher Totenbuch zurück, dass nämlich Anna Maria Muff im Alter von 43 Jahren dahingeschieden sei. Wenn wir nun im Taufbuche Neuenkirch 43 Jahre von Juni 1773 zurückblättern, so gelangen wir ins Jahr 1729. Und siehe, am 24. November dieses Jahres wurde eine Anna Maria, das erste Kind von Jakob Muff und Barbara Büelmann,⁷ getauft. Somit haben wir in diesem Kinde der Familie Muff-Büelmann die Mutter von Niklaus Wolf zu begrüßen.

Die Familie Muff-Büelmann war in Sellenboden-Neuenkirch, damals Pfarrei Sempach, ansässig und scheint noch begütert gewesen zu sein. Dort betrieb Vater J. Muff eine Mühle und besass noch 20 Jucharten Land und fünf Jucharten Wald. Doch scheint es, dass er um 1758—62 mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen hatte, da er seine Liegenschaft immer wieder mit neuen Gülten belastete.⁸ Die Familie stand mit dem Pfarrer auf gutem Fusse; denn für zwei Kinder übernahm der damalige Pfarrer von Neuenkirch das Amt eines Taufpaten.⁹ Anna Maria, die Mutter von Niklaus Wolf, war das älteste Kind, es folgten ihr noch neun Schwestern, aber nur ein Bruder.¹⁰

⁵ TN 1714—1824 S. 176.

⁶ Pfarrbuch Sempach II. S. 525. Über diese zweite Ehe von Johann Wolf und seine zweite Frau wird später Näheres berichtet werden.

⁷ TN I. c. S. 49. Die übrigen Anna Maria Muff (geb. 1726—1728 Jan.) kommen nicht mehr in Betracht, weil sie beinahe zwei Jahre und noch mehr zu alt sind, so dass ihr Alter nicht mehr mit der Angabe des Sempacher Totenbuches in Einklang gebracht werden kann. Die Anna Maria Muff, Tochter des Ignatius und der Barbara Buöllmann, geb. 3. Januar 1728, die noch am ehesten dem Alter nach als Ehefrau von Johann Wolf vermutet werden könnte, starb als Jungfrau am 22. August 1762 im Alter von 35 Jahren. Totenbuch Sempach Bd. II. S. 592.

⁸ Protokollbuch Neuenkirch, Gemeindearchiv; Bd. 2, Nr. 8 Seite 14, Nr. 9 S. 13, Nr. 11 Seite 3, Nr. 12 Seite 86; Bd. 3, Nr. 13 Seite 5—9, Nr. 14 Seite 14—18, Seite 58—60, Nr. 16 Seite 51. Im Jahre 1762 18. März liess Vater Jakob den Hausrat verganten und im Jahre 1762 2. April verkaufte er seine Mühle an einen Johann Muff. Bd. 2, Nr. 14 Seite 14—18 und 58—60.

⁹ H.H. Jost W. Weber, Pfarrer in Neuenkirch 1718—44, war der Anna Maria Franziska (geb. 13. Juni 1740) Pate. TN I. c. S. 89; und H.H. Kaufmann Joh. Michael, Pfarrer in Neuenkirch 1744—1754, war dem Jakob (geb. 22. April 1752), dem einzigen Bub der kinderreichen Familie, Taufpate TN I. c. p. 127. Gfr. 21 (1866) 77.

¹⁰ Sie hiessen in der Reihenfolge des Alters: Anna Maria, Maria Anna, Eybeth

Auch Vater Jakob Muff stammte aus einer zahlreichen Familie, die mit dreizehn Kindern gesegnet war. Er empfing die heilige Taufe am 22. Oktober 1699¹¹ und hatte auch die Ehre, dass der Pfarrer Jakob Egli¹² ihm zu Gvatter stand, während seinen jüngern Bruder Jakob Josef Arthemius der Pfarrer Joh. Jak. Schriber als Pate zur heiligen Firmung begleitete.¹³ Daraus kann man ersehen, dass zwischen Familie Muff, Sellenboden, und Pfarramt Neuenkirch beste Verhältnisse obwalteten. Das mag auch von dem Umstand herrühren, weil sie in nachbarlichen Beziehungen zueinander standen; denn der Bauernhof Muff-Büelmann stiess an die pfarrlichen Pfrundgüter und war irgendwie dem Pfarrherrn zinspflichtig.¹⁴

Doch wir wollen uns nicht in Einzelheiten verlieren; es genügt uns, die Anna Maria, Tochter von Jakob Muff-Barbara Büelmann, Sellenboden in Neuenkirch als die Frau von Johann Wolf von Rippertschwand und folglich als die Mutter des Dieners Gottes Niklaus Wolf feststellen zu können. P. Beda

Die Wolf lassen sich in Diegringen nieder

In dem überaus interessanten Artikel „Zur Zeit der Reformation ins Luzernergebiet eingewandert?“ von Josef Schacher (Gfr. Bd. 107 S. 173—205; Bd. 108 S. 127—161) werden Auszüge aus Luzerner Bürgerbüchern geboten. U. a. wird erwähnt, dass 1582 ein Rudolf Wolf, gebürtig aus Grüningen, Zürich, nach Erledigung der üblichen Formalitäten zum Hintersässen im Amt Rothenburg aufgenommen worden sei. Die Urkunde berichtet noch, dass dieser R. Wolf „zu Dietgringen“ sich niedergelassen habe (Bd. 107 S. 191; Bd. 108 S. 147). Dazu macht der Verfasser die Bemerkung: „Dieser Hofname ist heute unbekannt. Da die Urkunde aus dem Zürichbiet stammt, handelt es sich wohl einfach um ein Missverständnis oder eine Verstümmelung eines Ortsnamens mit der richtig gesetzten Endung.“ (Bd. 107 S. 191).

Barbara, Anna Maria Barbara, Anna Maria, Anna Maria Franziska, Veronika, Elisabeth Maria, Anna Maria Katharina, Josef Jakob Michael, Maria Barbara Cäcilia. TN I. c. (1729—1754) S. 49—134.

¹¹ TN (1620—1714) S. 225. Die Eltern von Jakob Muff-Bühlmann hiessen Johann und Anna Maria Meyer; er verehelichte sich mit Barbara Bühlmann den 14. Februar 1729 in Sempach, (Ehebuch Sempach S. 490). Seine Geschwister hiessen in der Reihenfolge des Alters: Nikolaus, Johannes Heinrich, Anna Maria, Veronika, Johannes Kaspar, Johann Jakob, Anna Maria, Josef, Johannes Josef (Jakob) Jakob Josef Arthemius, Anna Katharina, Innozenz Peter. TN (1686—1706) S. 193—243.

¹² H.H. Jakob Egli oder Hegli war Pfarrer in Neuenkirch 1667—1705. Gfr. I. c. S. 77.

¹³ Firmbuch Neuenkirch (1710) S. 290. Joh. Jakob Schriber amtete als Pfarrer in Neuenkirch 1706—1718. Gfr. I. c. S. 77.

¹⁴ Protokollbuch Neuenkirch Bd. 2. Nr. 7 Seite 14; Nr. 10 Seite 3; Bd. 3. Nr. 13 Seite 5 ss.

Dieser Hofname ist aber keineswegs unbekannt. Im „Neues schweizerisches Orts-Lexikon“ (1949) v. A. Jacot ist auf Seite 112 der Name „DIEGRINGEN“ verzeichnet, ein Weiler auf dem Sigigerberg, der zur Gemeinde Ruswil gehört, früher zum Amt Rothenburg. Erni A. kennt in seiner „Beschreibung der politischen Gemeinde Ruswil (1875) auf S. 23 in Diegringen zwei Höfe mit einer Sennerei. Der Name Diegringen begegnet einem wiederholt in den Protokollbüchern der Höfe Adelwil, Neuenkirch und Sigigen (Gemeindearchiv Neuenkirch) z. B. Bd. 1 S. 8; Bd. 5 Nr. 27 S. 41. Dass wirklich um 1582, Wolf in Diegringen ansässig waren, beweist die Tatsache, dass 1580 ein Oswald Wolf in Diegringen (Theigringen) eine Vergabung an die Fenster und Wappen von Rothenburg machte. Zelger, Rothenburg (1931) 365. P. Beda

Ein Bettelbrief - 1583

So hiess früher ein Schreiben, womit eine weltliche oder kirchliche Behörde die Erlaubnis erteilte, in einem bestimmten Gebiete Almosen zu sammeln. In einem Bettelbrief von 1583 — vielleicht der erste, der für die Schweizer Kapuziner angefertigt worden ist — gestattet Regierung und Rat von Luzern den Kapuzinern auf dem Wesemlin, im Lande Entlebuch eine Butter-Sammlung durchzuführen und empfiehlt deswegen die Bettelbrüder dem Wohlwollen des Pfarrers Jakob Lindauer von Entlebuch.

Original-Entwurf im Staatsarchiv von Luzern, Sch. 1071; eine Abschrift im PAL 5 Z.

Unsern freundlicher Gruss sampt was wir Euer Liebs und Gutts vermögentt zu vor. Eerwürdig, wohlgeborner und geistlicher Herr.

Als dann die würdigen und andächtigen Herren Cappuschyner Ordens so sich in unser stadt allhie Jetzmalen ufhalldtend Jnen fürgenommen zu Irer erhaltung zu wandlen. Und weil gottes willen durch zu erhaltung Ires lybs notturfft. und zu bezündung eines liechts anstatt, dass ülls sich Ines Land entlebuch zu verfügen und die Eerlich Landlütt weil ettwys anckens zu sprechen. Diewyl und aber Ihnen dieses land nitt erkanntt. So gelangt an Uech unser ganz freundlich pitten. Ir wellen Zeigern diesern beiden Herren beholffen und befürdersam syn, und Ihnen zum besten anleitung geben. Damitt sy by den Landtlütten so vil dann einem Jeden von Gott ermantt würdt, nitt ettwys anckens mögen geertt werden. Drum werden Ir Zwyffels one von Gott dem allmechtigen belontt werden, und bewysen uns hiermit angenems gefallen und thuend. Auch ych hiermit göttlichen schirm bevolchen.

Datum 6. Augusti Anno 1583.

Schullths und Raath der Stadt Lucern. dem Eerwürdigen und geistlichen yeserm sonders Lieben Herrn Jacoben Lindacher Kilchherr zur Entlebuch.

Ein Besuch im Kloster Wesemlin im Jahre 1870

Einführung

Es hat gewiss Wert zu erfahren, was andere über ein Kloster denken, nachdem sie ihm einen kurzen Besuch abgestattet haben. Besonders, wenn dieser Besuch in einem andern Lager sein Zelt aufgeschlagen hat. Zudem vermittelt der folgende Bericht, hier das erste Mal ediert, interessante Urteile über Personen und Bräuche von damals. Und da gegenwärtig die Klosterbibliothek auf dem Wesemlin das Stadium eines Umbruches durchläuft, so hat es ein erhöhtes Interesse, ihre Räume zu durchschreiten und ihre Schätze kennenzulernen, die vor 80 Jahren ihrer Obhut anvertraut waren.

Der Verfasser Anton Schürmann (siehe Anm. 2 und 22) ist als scharfer Beobachter bekannt, der zumal jedes Stäubchen wahrnahm, das auf ein klerikales Kleid gefallen ist. Seine linksstehende Anschauungsweise guckt da und dort aus den Zeilen. Trotzdem hat seine Schilderung, wovon er nicht die leiseste Ahnung hatte, dass sie den Weg in die Öffentlichkeit, vor allem in eine Ordenszeitschrift, finden werde, ihre kunsthistorische Bedeutung.

Das Original bewahrt die Luzerner Bürgerbibliothek, die den sämtlichen schriftlichen Nachlass Schürmanns hütet. Kleine Aenderungen, besonders solche orthographischer Natur, vorzunehmen, hielt ich für angezeigt. Sachliche Unrichtigkeiten werden in den Fussnoten verbessert. Dass dem Verfasser Ungenauigkeiten unterlaufen sind, sehen wir ihm gern nach, aber sie beweisen, wie Vorsicht am Platze ist, wenn man Berichte aus blossem Hörensagen und nach ersten raschen Eindrücken entgegennimmt. Red.

Text

Eingeladen von Herrn Archivar Schneller¹ benutzte ich² gerne den Anlass, wieder einmal das Kloster zu betreten, das wie eine Oase im bürgerlichen Leben dasteht, während doch dessen Einwohner so viel mit den Menschen verkehren.

Es ist abend 4 Uhr. Die Veranlassung unseres Besuches führte uns in den Bibliotheksaal. Hut ab! Die Männer, die diese Bücher gesammelt, gelesen, geordnet, überhaupt Interesse nehmen an Wissenschaften, selbstverständlich vorab in ihrem Fache, sind keineswegs Ignoranten, als welche man sie so gerne darstellt.

¹ Josef Schneller (1801—1879) Stadtarchivar von Luzern 1837—1878, ein fruchtbarer Schriftsteller und Forscher auf geschichtlichem Gebiete. HBL t. VI. p. 220. Wilh. Schnyder, Geschichte der Grossen Marianischen Kongregation in Luzern (1935) 118, Anm. 38.

² Gemeint ist Schürmann Anton (1832—1920), Stadtschreiber von Luzern 1852—1907; er hinterliess handschriftliche Sammlungen und Notizen über Rigi, Pilatus, Alpenreisen, Naturgeschichte, Ebikon, Luzern, Sitten und Gebräuche, Luzerner Originale, Kapellen, die Telskapellen, Biographien usw., aufbewahrt in der Bürgerbibliothek. HBL t. VI. p. 249b. Seine linksgerichtete Anschauung kommt oft und kräftig in seinem Schrifttum zum Ausdruck. Viele Jahre

Die Inkunabeln, eine Sammlung der Kirchenväter, sehr schöne Ausgabe, die Opera S. Augustini, die Bollandisten usw. fand ich neben Kirchengeschichte; waren auch die profanen Wissenschaften vertreten, worunter auch Nova. Sodann die alten Klassiker in Elzevir³ Ausgaben etc., Segesser's Rechtsgeschichte⁴ usw. Diese Inkunabeln sind in einem eigenen Kämmerlein untergebracht.⁵ Mit wahrer Ehrfurcht nahm ich diese Erstlinge in die Hand; 1473⁶ trägt das eine am Ende als Geburtsjahr, ist sehr rein und sehr schön erhalten; es sind eine sehr grosse Anzahl aus dem XV. Jahrhundert. Dass ich diese Schätze doch untersuchen konnte! Die P.P. selbst täten es gerne; allein ihre Berufsgeschäfte, Aushilfe in der Pastoral, aufs Land, geben es nicht zu; sie sind — das ist wahr — sehr in Anspruch genommen; die rüstigeren gar, und dass die ältern, über 50 Jahre zählenden, sich nicht speziell mehr mit der Bibliothek abgeben, liegt in der Natur der Sache — und der Bildungsstufe der Mehrzahl.⁷

Im Bibliotheksaal sind nebstdem in Oel gemalt die Portraits sämtlicher Nuntien in der Schweiz in Lebensgrösse angebracht.⁸ Der Saal in seiner edlen Einfachheit mit freudlichem Blick ins Grüne macht überhaupt einen sehr guten Eindruck.

Sodann ein Besuch des **Archivs**. Es ist dies in zwei grosse Schränke abgeteilt, in einer besondern Zelle gegen Norden untergebracht.⁹ Der eine enthält die Akten der oberdeutschen Kapuziner Provinz, d. h. der Schweiz, deren Vorstand dormalen das Kloster auf dem Wesemlin besorgt oder beherbergt, der andere die Akten des Klosters Wesemlin selbst, gut auseinandergeschieden und jeder Akt einzeln registriert.

Aber! Aber! was musste ich **hier** vernehmen. Der P. Bibliothekar oder nicht eigentlich dieser, denn Bibliothekar ist der bekannte kleine Pater aus dem Wallis

führte er das Protokoll des „Vereins freisinniger Katholiken in Luzern“ und trat dann um 1870 zur altkatholischen Kirche über. Gilg Otto, Altkatholizismus in Luzern (1946) 107, 250, 288. Siehe Anmerkung 22. Es war gerade in dieser Zeit des Kampfes, wo er dem Kloster den hier von ihm geschilderten Besuch abstattete (8. Juni 1870).

³ Elzevir, holländische Buchdruckerfamilie, berühmt durch saubern Druck und korrekten Text ihrer heute noch als mustergültig angesehenen Ausgaben.

⁴ Segesser Philipp Anton (1817—1888); sein Hauptwerk: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern (1851—1857), 4 Bände.

⁵ Fünf Jahre nach diesem Besuche gab P. Alexander Schmid OFM Cap. (1802—1875) ein gedrucktes Verzeichnis der Inkunabeln auf dem Wesemlin heraus; darin verzeichnet er im ganzen 251 Bände. Gfr. 30 (1875) 97—122.

⁶ Unter dem Datum 1473 befinden sich in der Sammlung zwei Exemplare, nämlich: Augustae. Summa Augustini de Ancona de summa potestate ecclesiastica. Auguste impressa et finita pridie nonas Marcii. Anno incarnationis Xpi M.CCC.Ixxiii. (H, 960. Joh. Schüssler). Fol.

Ulmae. Sermones Alberti magni de tempore et de sanctis. per Johannes Zainer ulme impressi Finiunt feliciter. (H 471). s. a. (Catal. Turic. p. 6. Nr. 12. Circa 1473). Fol. Schmid Alexander P. I. c. S. 98.

⁷ Ein sanfter Seitenhieb.

⁸ Leider sind nicht die Portraits sämtlicher Nuntien in der Schweiz vorhanden. Siehe P. Rufin Steimer, Die Päpstlichen Nuntien in der Schweiz (1907).

⁹ Das Archiv befand sich damals in dem heute sog. Prälatenzimmer, bestehend aus zwei Abteilungen. Es wurde in der Bauzeit 1674—75 mit Gewölbe erstellt; Bauleiter war Br. Ignatius von Hitzkirch. Masarey, Unsere Liebe Frau auf dem Wesemlin (1918) 228. Klosterarchiv Luzern A 9. Die Kammer mit den Inkunabeln befand sich aber nicht beim Archiv, sondern unmittelbar vor der Bibliothek. Es war ein grösserer Raum (jetzt ob der Druckerei), der 1898 zum

Peter Antöneli:¹⁰ der Besorger der Bibliothek fand die Sigille mehrerer alter Urkunden unbequem, weil die letztern sich weniger gut in die Schachteln plazieren liessen, wann ihnen Sigillschächtelchen angehängt wären, und trennte sie ab!

Im übrigen ist das Archiv sehr schön geordnet, so dass es eine wahre Freude ist, und ich den Ausspruch begreife, dass der P. Bibliothekar ein lebendiges Register sei, das bei Nacht ohne Licht Akten zu finden instande wäre.¹¹

Unter andern Merkwürdigkeiten fand ich daselbst ein Faksimile¹² des selig und heilig gesprochenen Fidelis von Sigmaringen, der s. Z. grosses Aufsehen erreichte; Bullen von Päpsten mit dem Bleisigill, gegeben unter dem Fischerring usw.

Noch in der Bücherei weilend, kam der P. Guardian von Zug¹³ auf Besuch oder Visitation an, jetzt ging es zum Nachessen, an dem teilzunehmen ich eingeladen wurde, was ich nicht versäumt habe; bevor ich schliesse, noch einige Aufzeichnungen hierüber.

Im Refektorium, in zwei Reihen aufgestellt, dem Alter nach (wobei wir als Gäste vorangestellt wurden) sprechen die Patres und Fratres ein lateinisch Nachtgebet. Sodann wurde zum Tisch geschritten. Wir hatten die Ehrenplätze. Mir zur Linken P. Damaszen Bleuel von Trimbach,¹⁴ geb. 1795, also ein 75 jähriger Greis; zur Rechten H. Archivar Schneller und P. Alexander Schmid von Olten¹⁵ d. Z. Guardian. Gegenüber am Tisch die Patres: Konstantin Koch von Ruswil,¹⁶ derzeit Vikar, der gelehrte Besorger der Bibliothek, dessen Umgang und Gespräche, dessen Wissen und offene Sprache mir Achtung einflössen. Dann die übrigen mit den Laienbrüdern und Novizen etwa 30.¹⁷ Beim Tische

Gastzimmer für den P. Ordensgeneral erhoben wurde, um dann 1914 zur Bibliothek geschlagen zu werden. Klosterchronik Luzern, tom. 1. S. 14.

¹⁰ P. Peter Anton Venetz von Mörel (1806—1888), nur Peter Antöneli genannt, ein Vorbild des klösterlichen Lebens, bestieg selten die Kanzel, predigte um so nachhaltiger durch sein Beispiel und seinen priesterlichen Eifer; war bei hoch und niedrig ein hochgeschätzter Beichtvater und Ratgeber. PAL 3979/2; Imesch Dionys Dr., Peter Anton Venetz, Walliser Jahrbuch (1953) 48, 58. Er war in Luzern stationiert von 1845 bis zu seinem Tode, am 31. August 1888. Er zeigte grosses Interesse an der Klosterbibliothek, der er viele Stunden widmete. Noch zahlreiche Bücher, die er aus seinem persönlichen Gebrauch der Bibliothek überlassen hatte, sind von seiner Hand signiert. Von ihm erzählte der alte Conservator Meyer in Luzern, dass er in der Papierstampfe Horw die alten Bücher durchschnüffelte und davon den Sack voll auf dem Rücken heimgetragen habe.

¹¹ Die Bibliothek bekam erst unter dem Guardianate (1943—45) von P. Anton Rennhas eine Beleuchtung.

¹² Es handelt sich nicht nur um das Faksimile, sondern um das Original der Professurkunde des hl. Fidelis, d. h. um das eigenhändige Professzeugnis. SF 33 (1946) 198 s., 273.

¹³ Guardian von Zug war P. Anastasius Fassbind (1825—1886) PAL 2165.

¹⁴ P. Johannes Damaszen Bleuel (1795—1872), ein verdienter Mann, der der Provinz dreimal vorstand und sie mit starker Hand durch Zeiten entscheidender Entwicklungen leitete. PAL 3435; Sch. K. Z. 1872 p. 306.

¹⁵ P. Alexander Schmid (1802—1875), Guardian in Luzern 1869—1870; dreimal Provinzial 1845—48; 1851—54; 1860—63; ein ernster, arbeitsamer Mann, der tiefe Frömmigkeit mit hoher Gelehrsamkeit verband. PAL 2119.

¹⁶ P. Konstantin Koch von Ruswil (1806—1874), Vikar in Luzern 1869—1870; Definitor 1869—73; früher versah er das wichtige Amt eines Novizenmeisters. PAL 2539.

¹⁷ In der damaligen Klosterfamilie befanden sich 12 Patres, 3 Brüder und ungefähr 10 Novizen.

gab der Älteste, resp. Höchste im Range das Zeichen zum Beginn und zum Schluss der Mahlzeit.

Die Unterhaltung war sehr ungezwungen, sehr heiter und drehte sich — natürlich mit Beiseitelassen von Polemik — um mancherlei Themata. P. Damaszen, mein Tischnachbar, war zweis oder dreimal in Ordensangelegenheiten in Rom, Sekretär des Generaldefinitors,¹⁸ d. h. ihres Ordensobern und verband mit dem bei einer solchen Stellung selbstverständlichen Wissen und Verständnis für öffentliche Verhältnisse, auch über die Sphäre eines gewöhnlichen Klosterpaters hinaus — eine Heiterkeit und eine Mitteilungsgabe, die mich frappierte. Er wusste mit der dem Alter eigentümlichen Gemütlichkeit ernste Themata so zu behandeln und in den Gedankenkreis eines gewöhnlichen Weltkindes herabzusteigen, ohne seiner „Würde“ einen Augenblick zu vergeben, dass er mir als feiner Politiker vorkam, der hinter jedem Zuge auf dem Schachbrett eine Route zur Disposition hat.

P. Konstantin, der die Bibliothek so schön in Ordnung gebracht, ist ein Gelehrter. Er interessiert sich um schweizerische Zustände, um Historie, um das (hist.) Solothurner Wochenblatt,¹⁹ um die Bibliothek, um das Archiv,²⁰ und ich fand es verzeihlich, wenn er mit innerer Befriedigung, aber bescheiden erzählte, wie er nicht nur dieses, sondern auch in Olten und Solothurn die Archive und Bibliotheken der Kapuziner-Klöster geordnet habe.

Die klösterliche Einfachheit im Refektorium gibt sich in manchen Dingen kund, die an die alten Einrichtungen erinnern soll, z. B. Schragengestelle der Tische. Weil die Klosterbewohner meist nur in Sandalen gehen, sind unter den Tischen niedere Kasten mit Sägemehl für den Winter,²¹ längst den Wänden Bänke, keine Sessel oder Stühle; beim Essen trinken die Kapuziner ihren Wein aus irdenen Krüglein von etwa einem kleinen Schoppen, nicht aus Glas.

Der Wein war gut, kommt wahrscheinlich von befreundeten Klöstern im Elsass oder Freiburg. — Das Haus ist gut unterhalten, überall Ordnung! Die Bewohner waren freundlich, was ich freilich meinem Hrn. Begleiter zu verdanken habe, der ein Bekannter vom Kloster ist. In summa cum laude. Der Gesamteindruck lässt sich ungefähr darin zusammenfassen: Das Kapuzinerkloster Wesemlin, wie seine Insassen kamen mir vor wie ein wohlhabender, von Haus aus Konservativer, daneben aber billig denkender Bauer, der andere neben sich leben lässt und nicht nur zufrieden ist, wenn man ihn in Ruhe lässt, sondern

¹⁸ P. Johannes Damaszen nahm 1855 als Custos am Generalkapitel in Rom teil. Pr. m. t. 149, p. 31. Im Jahre 1859 wurde er von Pius IX. als Generaldefinitor nach Rom berufen; er war also nicht nur ein Sekretär eines Generaldefinitors, wie der Verfasser meint. Wegen Krankheit verzichtete er 1861 auf das Amt und kehrte in seine Heimatprovinz zurück. Pr. m. t. 150, p. 276 V.

¹⁹ Wenn die Klosterbibliothek Luzern jetzt 24 Bände von „Solothurner Wochenblatt“ birgt, so ahnen wir, wem sie ihr Dasein dahier verdanken.

²⁰ Doch war P. Konstantin nie Provinzarchivar, sondern P. Alexander Schmid stand dem Provinzarchiv damals vor, und zwar seit 1854 bis zu seinem Tode, und versah das Amt mit eisernem Fleiss und vorzüglicher Tüchtigkeit. Collect. Helv. Fr. 5 (1945) 20.

²¹ Der Verfasser ist wohl nicht ganz im Bilde, wenn er glaubte, diese unter dem Tische mit Sägemehl gefüllten Behältnisse seien für den Winter bestimmt, wohl als eine Art Fusswärmer, sondern sie dienten einem andern Zwecke, wie es damals in den meisten Häusern noch üblich war, entsprechend den geringen hygienischen Forderungen der damaligen Zeit.

Gutes tut, wo er kann; der ferner nicht glaubt, die Welt stehe seit Jahrhunderten still, und sie müsse still sein, sondern teil nimmt an ihrem Wohl und Wehe, wenn auch in seiner Weise; der das menschliche Wissen und seine Früchte nicht verachtet, aber es etwas misstrauischer, genauer als andere prüft und über die Welthändel ruhiger wegblickt, und hier im gegebenen Falle: nicht in aszetisches Brüten versunken, sondern darnach strebend, die Menschen von der Kanzel zu Besserm zu erziehen.

Mag sein, dass etwas zu viel Ideales in diesen Ansichten liegt, dass ich nur die guten Seiten schilderte, wie sie sollten und könnten sein, und dass die Schattenseiten nicht berührt sind. Allein; ich glaube von dieser Seite sollten diese Ordensmänner betrachtet werden.²²

Seraphischer Messbund - 1908

Vor 50 Jahren hat der hl. Pius X. den Seraphischen Messbund approbiert, gesegnet, empfohlen und mit Ablässen versehen. P. Bernard Christen, General des Ordens, hatte diesbezüglich Seiner Heiligkeit zwei Bittgesuche unterbreitet: in dem einen bat er um die päpstliche Bestätigung des Werkes und in dem andern um Gewährung von verschiedenen Ablässen für Mitglieder und Gönner des Werkes.

Pius X. entsprach nicht nur vollinhaltlich beiden Bittgesuchen, sondern hat sie eigenhändig unterzeichnet und mit einigen wohlwollenden Worten begleitet. Am 6. Mai 1908 genehmigte Seine Heiligkeit das Bittgesuch um Gewährung von Ablässen mit den Worten:

Juxta preces indulgentias plenarias et particulares in Domino concedimus. Die 6 Maii 1908 Pius P.P. X.

Unter dem Datum des 15. Mai 1908 unterfertigte er wiederum persönlich das Bittgesuch um Approbation des Werkes, die gütigen Worte hinzufügend:

Opus sanctum enixe commendamus, et singulis oblatoribus fausta quaeque Domino adprecantes Apostolicam Benedictionem ex animo impertimus.
Ex Aedibus Vaticanis Idibus Maii 1908 Pius P.P. X.

Mit besonderer Freude melden wir, dass beide Originalien in unserem Provinzarchiv vorliegen (Sch 695/4). Da diese Urkunden in den Analekten bereits abgedruckt wurden (Anal. t. 24, p. 161s.), wäre es überflüssig, sie hier wiederum zu veröffentlichen.

In der gleichen Mappe befinden sich auch die von P. Bernard Christen, Ordensgeneral, eigenhändig geschriebenen Statuten des Seraphischen Messbundes, die er am 27. April 1908 bestätigt hat.

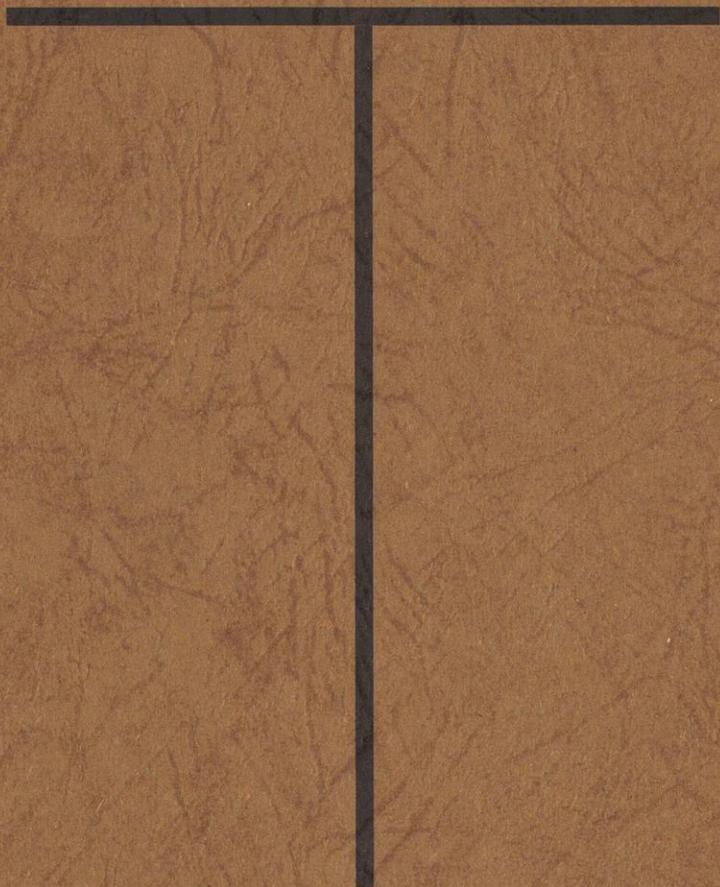
²² Der Schluss wird weggelassen, weil er nicht mehr zur Sache gehört. Darin glaubt der Verfasser, die Gelegenheit wahrnehmen zu müssen, um gegen Rom und Nuntiatur eine Attacke zu reiten. Es war eben die kritische Zeit des Vatikanischen Konzils (1869–70), gegen welches sich die altkatholische Bewegung auch in Luzern wandte; daran nahm A. Schürmann, der Verfasser, aktiven Anteil. Gilg l. c., 89ss; 106, 250, 288.

Abkürzungen

Anal.	Analecta Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, Romæ 1884 ss.
Gfr.	Der Geschichtsfreund
HBL	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 1921 ff.
KDL	Kunstdenkmäler des Kantons Luzern
PAL	Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner in Luzern-Wesemlin
Pr. m.	Protocollum majus im Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner, Luzern-
SF	Sanct Fidelis, Stimmen aus der Schweizer Kapuziner-Provinz (Luzern)
Schw. K. Z.	Schweizerische Kirchenzeitung
STAL	Staatsarchiv Luzern
Z. f. schw. K.	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte
ZBL	Zentralbibliothek Luzern



Helvetia Franciscana



**Studien und Beiträge zur Geschichte
der schweizerischen Kapuzinerprovinz**

7. BAND

OKTOBER 1958

6. HEFT

INHALTSVERZEICHNIS

Die ältesten Statuten der Schwestern zu St. Michael bei Zug . P. Beda	165
Gemälde von Felix Maria Diogg	182
Zur ersten Niederlassung der Minoriten in Luzern P. Alban Stöckli	183
Der Grundstock der Bibliothek des Klosters Wesemlin P. Beda	189
Colligite fragmenta, ne pereant (Jo. 6,12)	192

Helvetia Franciscana erscheint jeweilen im März, Juni und Oktober
Herausgeber: Provinzialat der Schweizer Kapuziner, Luzern
Schriftleiter: P. Beda Mayer, Provinzarchivar, Luzern

Die ältesten Statuten¹ der Schwestern zu St. Michael bei Zug

I. Einführung

Die Kantonsbibliothek Luzern (jetzt Zentralbibliothek) bewahrt unter ihren Schätzen eine Handschrift mit der Signatur Msc. 40. Darin stehen u. a. die Statuten „für alle Schwestern, gegenwärtige und zukünftige, in dem Haus (Hus) zu Sanct Michael bei Zug“.

Da diese Statuten nicht nur für die Geschichte des Frauenklosters Zug wertvoll sind, sondern auch willkommenes Licht in die geschichtlichen Forschungen der Franziskanerinnen- und Kapuzinerinnenklöster der Schweiz bringen, so ist die Edition wohl begründet. Um den Text, dessen Inhalt und geschichtliche Zusammenhänge besser zu verstehen, möchte nachfolgende Einführung behilflich sein.

Beschreibung der Handschrift. Jede Handschrift hat nicht nur ihre wechselreiche Geschichte, sondern auch ihre eigentümlichen Gesichtszüge, die schon zum Teil ihr Inneres verraten. So auch unsere Handschrift.

Einband: Schweinsleder; mit einer messingenen Schliesse; der solide Einband ist noch gut erhalten, wenn auch an einigen Stellen der Wurm gearbeitet hat. In der Mitte des gezierten Deckels, sowohl vorn als auch hinten, ist der Name Maria eingeprägt; Grösse 17 cm : 12 cm.

Blätter: Pergament; die Seiten sind nachträglich foliiert; das Buch zeigt durchgehends deutliche Spuren eifrigen Gebrauches. Die Seiten sind unversehrt, nur fol. 2 ist durchbohrt. Es scheint, dass das Titelblatt herausgerissen oder herausgeschnitten worden ist; ebenso deutet es mir, dass am Schlusse zwei Blätter entfernt wurden. Der äussere und untere Rand ist breit: 21,2 cm und 4 cm.

¹ Es bestand zwar schon 1382 für die Begarden und Beginen bei St. Michael in Zug eine Satzung oder ein Statut, das am 5. Februar 1383 vom Konstanzer Bischof Heinrich III. von Brandis (1356—1383) eine urkundliche Bestätigung erhielt. Müller Alois, Das Kloster Maria Opferung in Zug in seinen rechts-historischen Beziehungen (1936) 9—12. Dieser Tatsache widerspricht es aber nicht, wenn nun die Satzungen, die hier besprochen und ediert werden, die ältesten genannt werden; denn sie sind die ältesten, welche einzig für die Schwestern bei St. Michael erlassen wurden und nachdem sie dem Franziskaner Orden (1550) angeschlossen sind.

Schrift: gotische Minuskelschrift, die mit Vorliebe in Messbüchern und andern liturgischen Büchern angewendet wurde, weswegen sie auch Missale-Schrift genannt wird². Doch zeigen einige Buchstaben, besonders f, b, s, Zerfallerscheinungen. Im deutschen Textteil werden Kürzungen weniger häufig gebraucht, am meisten werden hier Wortendungen verkürzt wiedergegeben. In den lateinischen Texten des Codex jedoch wimmelt es von Abkürzungen, so dass die Lesung recht mühsam wird. Bisweilen werden Initialen rot illuminiert; bei zweien (fol. 1a und fol. 50a) schlingt sich um den Buchstaben zierliches Rankenwerk. Auf jeder Seite erhalten durchschnittlich fünf bis 7 Buchstaben einen schlichten Schmuck, indem sie mit einem roten Strich durchzogen werden. Diese Wörter bezeichnen oft den Satzanfang, was dem Leser sehr willkommen ist, da die Interpunktion nicht immer einheitlich durchgeführt ist oder gänzlich fehlt. Auch die Zeichen für Umlaute sind nicht folgerichtig angewendet; so steht für den Umlaut o oder u bald ein Punkt, bald ein Querstrich, bald ein Häklein. Bei „u“ ist nicht immer eindeutig, ob das Böglein den Umlaut anzeigen soll oder nicht. So interessant es wäre, hier noch tiefer in Einzelheiten einzudringen, so gebietet das gesteckte Ziel dieser paläographischen Untersuchung Halt.

Die Sprache gehört dem Mittelhochdeutschen an, und zwar der Zeit, wo das Neuhochdeutsche bereits an die Tore anpochte. Näher untersucht, kommt die Sprache, die in den deutsch abgefassten Statuten gehandhabt wird, im grossen und ganzen der Luzerner Kanzleisprache am Ende des 16. Jahrhunderts nahe³. Wohl treten darin mitunter Ausdrücke auf, die einem andern sprachlichen Kreis entstammen. Dass die Statuten sich in das Gewand der Luzerner Mundart werfen, ist leicht verständlich, wenn uns der Ort ihrer Entstehung bekannt ist, nämlich Luzern selbst. Denn als Verfasser müssen wir einen Guardian der Luzerner Barfüsser ansprechen, nämlich P. Rochus Nachbauer⁴, wie es im nächstfolgenden Abschnitt eingehender dargestellt wird. Es wäre wohl verlockend, die Sprachart eingehender zu durchforschen und sie z. B. mit der Sprachweise von Renward Cysat (1545—1614), der zu gleicher Zeit lebte, zu konfrontieren.

Inhaltsangabe der ganzen Handschrift:

- f. 1—11. Die Satzungen der Schwestern in Zug; deutsch.
- f. 12 leer.
- f. 13—29. Auslegung des Vaterunser; deutsch.

² Steffens Franz, Lateinische Paläographie III. p. XXI., 88.

³ Brandstetter Renward, Die Reception der neuhochdeutschen Schriftsprache in Stadt und Landschaft Luzern in: Gfr. 46 (1891) 195—282; ders., Die Luzerner Kanzleisprache 1250—1600 in: Gfr. 47 (1892) 225—318.

⁴ Siehe Anmerkung 13.

- f. 30, 31a leer.
- f. 31b trägt eine Zeichnung mit dem Christus-Monogramm und Kreuz; rot ausgeführt.
- f. 32—34a *Forma de Sororibus vestiendis*, (Segnung der Ordenskleider, Tonsur⁵, Einkleidung); lateinisch.
- f. 34b—43b *Regula et vita fratrum et sororum de poenitentia per Dominum Papam Nicolaum approbatum*; lat.; 12 Kapitel.
- f. 44a—46b *Tractatus: regula fratrum et Sororum de poenitentia est perfecta*.
- f. 47 *Privilegium de S. Communionem a Bonifatio*⁶.
- f. 48a *Privilegium von Papst Alexander*⁷.
- f. 48b *Privilegium von Clemens*⁸.
- f. 50—61b Die Regel des Dritten Ordens, von Nikolaus III., deutsch, 12 Kapitel.
- f. 61b—63b „Ordnung und Bericht, wie die Schwestern halten sollen, damit sy so vil desto einiger unter einander syend“. Eine andere, spätere Handschrift.

Einteilung. Es fällt dem Kenner sogleich auf, dass in der Handschrift die Drittordensregel⁹ von Nikolaus IV. (1288—92) in zwölf Kapitel eingeteilt ist, während die übliche Gliederung 20 Kapitel kennt¹⁰. Schon die im Jahre 1512 gedruckte Drittordensregel weist 20 Abschnitte

⁵ Während der Schwester die Haare abgeschnitten wurden, sprach der Priester das schöne Gebet: „Regnum mundi et omnes ornatus saeculi contempsi propter amorem Domini Jesu, quem vidi, quem amavi, in quo credidi, quem dilexi“ f. 32 b. Die Kantonsbibliothek Luzern bewahrt eine Handschrift (Msc. 21), auch aus dem Barfüsserkloster Luzern stammend, worin die verschiedenen Zeremonien und Gebete bei der Einkleidung, Profess und bei den Wahlen der Franziskanerinnen des zweiten und dritten Ordens zusammengestellt sind. Der Kodex gehört aber einer späteren Zeit, frühestens dem 17. Jahrhundert an.

⁶ Erlass „*Devotionis vestrae*“, von Bonifatius VIII. (1290—1303), am 28. Juli 1296. Siehe *Bullarium Franciscanum*, IV. p. 408; Vives, *Instituta Francisc.* (1904) n. 430.

⁷ Erlass „*Intentos cultui divino*“, von Alexander IV. (1254—1261), am 13. Mai 1256. Siehe *Archivum Franciscanum Historicum XIV.* (1921) 140 n. 1. Die gleiche Bulle befindet sich auch in der Handschrift I C 6 in der Städtischen Universitätsbibl. Amsterdam; van den Borne *Fidentius*, *Die Anfänge des Franziskanischen Dritten Ordens in: Franziskanische Studien*, 8. Beiheft (1925) 146.

⁸ Bulle „*Meritum vestrae devotionis*“, von Klemens IV. (1265—1268), ca. 1267. Vgl. *Bullarium Franciscanum l. c. p. 140s.*

⁹ Die Handschrift bringt die Drittordensregel sowohl in lateinischer (f. 34b—43b) als auch in deutscher Sprache (f. 50—61b).

¹⁰ Die älteste Drittordensregel aus dem Jahre 1221, mündlich approbiert von Honorius III. (1215—1227), umfasst zwölf Kapitel, nach der Fassung des *Codex Capistranus* 13 Kapitel. *Franziskanische Quellschriften I* (1951) 19, 74ss.; van den Borne, l. c. p. 92ss.; Sabatier Paul, *Regula antiqua Fratrum et Sororum de poenitentia*, 1901; *Archivum Franciscanum Hist. l. c. p. 109—121*; Bessmer Felizian, *Botschaft des hl. Franziskus an die Gegenwart* (1945) 141. — Die von Nikolaus IV. approbierte Drittordensregel trägt in der Bestätigungsbulle (1289) keine Kapiteileinteilung noch Überschriften. Die Einteilung in 20 Kapitel mit den entsprechenden Überschriften kam erst später auf. *Seraphicae Legislationis textus originalis* (Ad Claras Aquas 1897) 17; 77—94. Eubel *Kon-*

auf¹¹. Die Statuten folgen nun getreulich der zwölf Kapitel-Einteilung. Die nachstehende Übersicht stellt die Kapitel der beiden Einteilungsarten nebeneinander und zeigt, welche einander entsprechen.

<i>Einteilung in Msc. 40</i>	<i>Die übliche Einteilung</i>
1. Kapitel f. 50b, 51a b	1. Kapitel, 2. Kapitel n. 1, 2
2. Kapitel f. 52a	2. Kapitel n. 3
3. Kapitel f. 52a, 52b, 53a	3. Kapitel, 4. Kapitel
4. Kapitel f. 53a, 54a, b	5. Kapitel
5. Kapitel f. 55a	6. Kapitel, 7. Kapitel
6. Kapitel f. 55a, 55b, 56a	8. Kapitel
7. Kapitel f. 56a, 56b	9., 10., 11. Kapitel
8. Kapitel f. 56b, 57a	12. Kapitel
9. Kapitel f. 57a, 57b, 58a	13. Kapitel
10. Kapitel f. 58a, 58b, 59b	14. Kapitel
11. Kapitel f. 59a	15. Kapitel
12. Kapitel f. 59b-61a	16.-20. Kapitel

Entstehung. Auf den ersten Blick ist man versucht, den vorliegenden Kodex dem 15. Jahrhundert zuzuweisen. Anhaltspunkte für diese Zeitansetzung bietet vorerst die gotische Minuskelschrift, die in diesem Jahrhundert noch herrschend war. Auch einige innere Elemente möchten eher ins 15. Jahrhundert führen z. B. die Tatsache, dass die Drittordens-Regel, die Leo X. 1521 für Klosterleute approbiert hat, bei den Schwestern in Zug noch nicht im Gebrauch ist. Auch wird man sehr stutzig, dass das Konzil von Trient (1545—63) in der Handschrift nirgends erwähnt wird und auf die Statuten nicht den geringsten Einfluss ausgeübt hat.

Trotzdem muss der Kodex mit seinen Statuten dem 16. Jahrhundert zugeschrieben werden. Der Grund, der zu dieser Schlussfolgerung drängt, ist folgender: alle Geschichtsschreiber¹² stimmen darin überein, dass sich

rad, Die von Papst Nikolaus IV. bestätigte Regel des Dritten Ordens von der Busse in: *Der Geist des hl. Franziskus und der dritte Orden* (1921) 75.

¹¹ Firmamentum Trium Ordinum S.P.N. Francisci (1512) Quintae partis, tractatus secundus.

¹² Müller Berard, *Chronica de ortu et progressu Almae Provinciae Argentinen-sis*, Msc.; davon existieren mehrere Abschriften; siehe *Helvetia Franciscana* 7 (1957) 85 Anmerkung 85; wir zitieren nach der Handschrift in PAL tom. 65. Diese Chronik erwähnt (p. 680) für das Jahr 1550 den Übertritt der Zuger Beginen zum Franziskanerorden; ihm folgen: Greidener Vigilius, *Germania Franciscana* 2 (1781) 657; Eubel Konrad, *Geschichte der oberdeutschen (Strassburger) Minoriten-Provinz* (1886) 408; *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 15 (1863) 169; PAL tom. 149 (Pr. m.) p. 530; Bürgler Anastasius, *der Franziskus-Orden in der Schweiz* (1926) 178. Folgende Autoren geben 1570 als das Jahr des Übertrittes zum Franziskanerorden an: Müllinen E. F.,

die Beginen bei St. Michael, Zug, um 1550 oder noch später dem Franziskanerorden angeschlossen haben. Nun aber wird in der Handschrift ausdrücklich erklärt, dass sich die Schwestern zur Regel des Dritten Ordens des hl. Franziskus bekennen; ja die Statuten sind nichts anderes als eine fortlaufende Auslegung der franziskanischen Drittordensregel. Folglich müssen diese Statuten erst entstanden sein, **nachdem** sich die Beginen in Zug dem Dritten Orden angegliedert hatten, d. h. frühestens um das Jahr 1550.

Auf dem sichern Boden dieser geschichtlichen Tatsache können wir nun weiterschreiten und das genaue Jahr, in dem die Statuten entstanden sind, ausfindig machen. Es handelt sich um das Jahr 1579. In diesem Jahre nämlich unterzog P. Rochus Nachbaur¹³, Oberer der Luzerner Barfüsser (1573—88), von seinem Provinzial, P. Jodocus Schüssler¹⁴, beauftragt, die Beginen in Zug, die inzwischen Franziskanerinnen geworden, einer gründlichen Visitation. Das Ziel, das er anstrebte, war eine durchgreifende Reform¹⁵. Nun glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir die Statuten im Anschluss an diese Visitation entstehen lassen. Sie waren in

Helvetia Sacra 2 (1861) 242; Müller Alois, das Kloster Maria Opferung in seinen rechtshistorischen Verhältnissen (1936) 13; Wickart P. A., Das Frauenkloster Maria-Opferung in Zug in: Gfr. 15 (1859) 216; Mayer Joh. Georg, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz 2 (1903) 244.

¹³ P. Rochus Nachbaur waltete zweimal als Guardian der Barfüsser in Luzern: 1573—88, 1599—1608. Er machte sich bei der ersten Amtsdauer um das Kloster sehr verdient und erfreute sich grossen Ansehens. Darum gelangte 1598 die Luzerner Regierung an den Barfüsser Provinzial mit dem Gesuch, P. Rochus wiederum als Guardian in Luzern zu bestellen. Eubel I. c. p. 304. Anm. 532. Im gleichen Jahre 1579 sehen wir P. Rochus als Visitor im Kloster Wunnenstein des Amtes walten; „er hat das arme Closter Wunnen Thal oder Wunnenstein visitiert, aufgerichtet, reformiert und mit genugsamen, fromen, andächtigen Schwestern versehen.“ Tschamser Malachias, Annales der Mindern Brüder S. Franc. Ord. 2 (1864) 214.

¹⁴ P. Jodocus Schüssler stand 18 Jahre (1566—83) der Strassburger-Minoriten-Provinz vor und machte unermüdete Anstrengungen, der darniederliegenden Provinz aufzuhelfen. Er nahm sich mit allem Eifer der gefährdeten Franziskanerinnenklöster an und suchte sie durch Visitationen, Verordnungen und sonstige Hilfe zu retten und neu zu beleben, z. B. Pfannegg, Rheinfelden, Baden, Bächen, Wittichen, Paradies bei Schaffhausen. Müller B. I. c. p. 303, 558, 573, 619, 636s.; Eubel I. c. p. 107, 118, 168, 306; Tschamser I. c. p. 214; Schib Karl, Geschichte des Klosters Paradies (1951) 58; Alemania franciscana antiqua 1 (1956) 166. Ludewig Anton, Das ehemalige Klarissenkloster in Valduna (1922) 139ss., 145; Büchi A., Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster in: Z. f. schw. G. 1 (1907) 251ss. Er starb in Überlingen am 10. August 1586. Müller I. c. p. 174; Tschamser I. c. p. 237s. Nach einer Notiz vom 12. Okt. 1579 in Rubrik XXXI. Faszikel 3, Stiftsarchiv St. Gallen, wurde P. Jodocus Schüssler vom päpstlichen Legaten beauftragt, die zerstreuten Beginen in die Klöster zurückzuführen. Gütigste Mitteilung von Dr. P. Staerke, Stiftsarchivar, St. Gallen.

¹⁵ Müller B. I. c. p. 681; er schreibt zum Jahre 1579: „Die 12 januarii fuit a P. Rocho Nachbaur, Guardiano Lucernensi, e Commissione P. Provincialis Jodoci Schüssler visitatum, reformatum et bonis temporalibus restauratum. Vide litt. in cista Lucernensi N. 29 et 40. 30.“

der Hand des Visitators das geeignete Mittel, seine Reformpläne zum Ausdruck zu bringen und wirksam durchzuführen¹⁶.

Wanderschaft. Wie gelangte die Handschrift von Zug, wo sie im Gebrauch der Schwestern gestanden, in den Besitz der Luzerner Kantonsbibliothek? Der Weg dorthin ging durch eine Zwischenstation und enthält eine kleine Geschichte für sich, die den steten Wandel der Dinge kündigt. Die Zuger Franziskanerinnen schlossen sich nämlich im Jahre 1611 endgültig der sog. Pfanneregger-Reformbewegung an, d. h. sie wurden Kapuzinerinnen¹⁷. Dadurch entglitt den Händen der Konventualen in Luzern die Leitung über die Zuger Kapuzinerinnen¹⁸; die Statuten von 1579 kamen deswegen ausser Kraft und wurden durch neue ersetzt, durch jene, die vom verjüngenden Geist der Reformbewegung und von der lebendigen Kraft des Tridentiner Konzils ganz erfüllt waren¹⁹.

Mit Schmerz notiert der Barfüsser Chronist Müller B. den Verlust ihrer Leitung des Zuger Frauenklosters, dessen „Abfall“ er schon im Jahre 1597 kommen sah²⁰. Als nun die Barfüsser das Feld in Zug räum-

¹⁶ P. Jodocus Schüssler, unter dessen Autorität die Zuger-Statuten verfasst und in Kraft getreten sind, zeigte in seiner Amtszeit das bewusste Bestreben, durch neue Satzungen und Verordnungen in den ihm unterstellten Klöstern bessere Zustände zu schaffen. So erliess er zum Besten seiner Provinz auf dem Kapitel zu Überlingen 1571 heilsame Verordnungen. Eubel I. c. p. 118; Müller B. I. c. p. 174; Tschamser I. c. p. 191. Auch die Statuten des Tertiärinnenklosters Bächen stammen von ihm, erlassen am 29. Sept. 1575. Diese Statuten weisen manche Ähnlichkeit auf mit jenen von Zug. Eubel I. c. p. 118, 306, 535.

¹⁷ Die Reform scheint schon 1597 eingesetzt zu haben (Müller I. c. p. 681), doch wurde sie erst 1611 endgültig angenommen und durchgeführt. Wickart I. c. p. 179 Joh. Georg Mayer betrachtet das Jahr 1597 als den Zeitpunkt, wo „Zug durch Nuntius della Torre reformiert wurde“ und beruft sich dabei auf: „Vat. Arch. Nunz. Svizz. VI.“ Ders., Das Konzil und die Gegenreformation in der Schweiz, 2. Bd. p. 244 Anmerkung 1.

¹⁸ Doch die eigentliche Leitung ging nicht auf die Kapuziner über wie der Barfüsser Chronist Müller B. meint, sondern das Amt des Visitators versah bis 1783 der jeweilige Abt von Muri. PAL tom. 149 (Pr. m.) 530. Dann übernahm der Apostolische Nuntius der Schweiz die Visitation bis 1887, wo sie durch den Apostolischen Stuhl den Kapuzinern übertragen wurde — also erst 300 Jahre später. SF (1920) 327; PAL 5 U 36.

¹⁹ Diese Statuten wurden zuerst von zwei Apostolischen Nuntien der Schweiz bestätigt (1599 und 1607), dann von Urban VIII. (1623—44) im Jahre 1625 durch die Bulle „Vestris in nos“ approbiert. Bullarium OFM Cap. tom. 4, p. 36s.; sie erlebten in der Folge mehrere Drucke: 1608 (St. Gallen); 1622 (München); 1649 (Freiburg, Schw.); 1665 (Luzern); 1703 (Strassburg, französisch); 1730 (St. Gallen); 1747 (Luzern). Die letzte Drucklegung besorgte 1884 die Dienerin Gottes Maria Bernarda Bütler (1848—1924) als Oberin des Kapuzinerinnenklosters Maria Hilf, Altstätten, St. G. Die Urform für diese Statuten, in schöner lateinischer Sprache abgefasst, stammt von P. Antonius von Cannobio OFM Cap., dem ersten Provinzial der neugegründeten Kapuzinerprovinz; er starb 1624 im Rufe der Heiligkeit. SF 10 (1922) 37s. Diese Urstatuten wurden veröffentlicht in Collectanea Helv. Franciscana 5 (1951) 159—174, ins Deutsche übertragen von P. Anizet Hard OFM Cap. in dieser Zeitschrift 7 (1957) 18—32.

²⁰ Müller B., der Chronist, schreibt mit Gefühlen der Entrüstung: „1597 mona-

ten, nahmen sie die von ihnen hergestellte Handschrift, die jetzt nur noch einen historischen Wert besass, wieder zu sich und verleibten sie ihrer Bibliothek in Luzern ein. Dass tatsächlich die Handschrift in der kostbaren Bücherei der Luzerner Franziskaner landete, beweist eindeutig das Exlibris, das auf die Innenseite des Vordeckels aufgeklebt ist. Obendrein steht auf fol. a der handschriftliche Vermerk: „Fr. Min. Conv. Sancti Francisci, Lucernae“.

In der Hut der Franziskaner konnte unsere Handschrift einen langen, ungestörten Schlaf tun und selig von den einstigen Tagen auf Zugs sonnigen Höhen träumen. Doch im Jahre 1836 kam eine gewaltige Unruhe in die Bücherei. Denn die Staatsgewalt von Luzern, die das altehrwürdige Franziskanerkloster durch Machtspruch 1838 aufhob, nahm dessen reichhaltige Bibliothek zu väterlichen Händen. So musste auch der Kodex Msc. 40 in die Kantonsbibliothek übersiedeln, wo er bis zur Stunde sorglich betreut wird²¹.

Die Statuten vermitteln dem besinnlichen Leser wertvolle Erkenntnisse und lassen ahnen, wie damals, am Ausgang des 16. Jahrhunderts, die Franziskanerinnen bei St. Michael lebten und lebten, bis die Reform, von Pfanneregg ausgehend, sie erfasste und ihnen höhere Pfade wies.

Ein erster Eindruck, den wir von der Lebenshaltung der Schwestern auf Grund der Statuten empfangen, ist gewiss nicht ungünstig. Die Schwestern waren ehrlich bemüht, Beten und Arbeiten in harmonischer Weise zu vereinen und klösterlich zu formen. Aus dem Wortlaut der Statuten geht nicht ganz klar hervor, ob damals die Schwestern bei St. Michael mit der Drittordensprofess (f 10b) auch die Gelübde (*vota substantialia*) abgelegt haben. Doch die grössere Wahrscheinlichkeit spricht für die Profess mit den Gelübden. Denn die Statuten reden von der Pflicht des Gehorsams, und zwar so, dass die Oberin unter schwerer Sünde von den Untergebenen den Gehorsam fordern könne (f 4b). Auch zur klösterlichen Armut ist die Nonne verpflichtet, indem alles, was sie erwirbt, Eigentum der Gemeinschaft wird. Ja, die Schwester tritt in den Statuten geradezu als besitzlos und erwerbsunfähig auf (f 8), was der seaphischen Armut gleichkommt. Das Gelübde der Keuschheit — schon die Beginen verpflichteten sich zur Ehelosigkeit — ist vorauszusetzen, da die Übertretung der Keuschheit mit der schwersten Strafe, dem Ausschluss aus der Gemeinschaft, geahndet wird (f 9).

Welcher Art von Beschäftigung die Schwestern oblagen, wird in den

sterium istud a Conventualibus defecit et insatiabili Capucinatorum Hydropissi cessit in praedam." l. c. p. 681.

²¹ Hier ist der Ort, um den treuen Hütern der Luzerner Zentralbibliothek den schuldigen Dank abzustatten für die stete, liebenswürdige Dienstbereitschaft, die ich daselbst in meinen vielen Anliegen gefunden habe. Dieser Dank gilt ganz besonders den verehrten Herren Bibliothekaren Dr. Schnellmann Meinrad und Dr. Frey Josef.

Statuten nicht gesagt, nicht einmal angedeutet. Doch erhält man schon den Eindruck, dass der Tag von ihnen tüchtig ausgenützt wurde, ausgenützt werden musste, um durch der Hände Arbeit das tägliche Brot zu verdienen (f. 8a). Das angestrengte Tagewerk wurde eingeleitet, unterbrochen und so geheiligt durch das Stundengebet (f. 2b, 3, 8a). Es kann aber als sicher angenommen werden, dass die Schwestern von damals nicht das kanonische Offizium verrichteten, sondern sie werden — wie es Nuntius Bonhomini im Jahre 1579 in verschiedenen Frauenklöstern der Schweiz antraf^{21a} — die von der heiligen Regel vorgeschriebenen Vaterunser (54) gebetet haben, diese verteilend gemäss den sieben kanonischen Tagzeiten. Bei dieser Annahme ist es leicht erklärlich, wenn die Statuten den Schwestern erlauben, Prim und Terz auch während der Messe in der Pfarrkirche zu beten (f. 3a).

Und doch war das Leben, das sie führten, so gut gemeint und brav es auch gewesen sein mag, noch entfernt von dem, was die heilige Kirche von gottgeweihten Jungfrauen erwartete. Sagen wir es offen heraus: die guten Schwestern waren nicht weit über die Stufe der Beginnen hinausgekommen; sie waren mit einem Worte: franziskanische Beginnen, wobei der Hauptton auf Beginnen zu setzen ist. Ihre Samnung glich mehr einem rechtschaffenen, arbeitsamen Bauernhofe als einer stillen Stätte der Beschaulichkeit.

Was uns mit Staunen erfüllt, ist die Wahrnehmung, dass das Tridentinum mit seinen einschneidenden Reformbestimmungen²² in den vorliegenden Statuten wie ausgeschaltet ist, als ob es nie existiert hätte^{22a}, und als ob ein Pius V. (1566—72)²³ und ein Gregor XIII. (1572—85)²⁴ nie gelebt hätten, jene grossen Päpste, die mit nie erlahmendem Eifer die Tridentiner Beschlüsse zur Erneuerung des Ordensstandes verkündigten und einschränkten. Und doch ist es nur zu verständlich, wenn das Re-

^{21a} Steffens und Reinhardt, Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini, Documente, I (1906) 489: er berichtet unter dem Datum vom 11. Sept. 1579, über zwei Franziskanerinnenklöster der Ostschweiz, die er kürzlich visitiert hat: „mai hanno recitato officio grande, nè ancho quello della Madonna, ma solo certi Pater Noster et Ave Maria, Salve Regina et Miserere“.

²² Besonders in der 25. Sitzung befasste sich das Konzil von Trient mit der Reform des klösterlichen Lebens und legte seine Beschlüsse in 22 Kapiteln nieder. Vermeersch, De religiosis institutis et personis 2 (1909) 4—15.

^{22a} Nuntius Bonhomini traf im Jahre 1579 selbst bei Prälaten oft volle Unkenntnis des Trienter Konzils an und gibt seiner grossen Enttäuschung in dem vielsagenden Satz Ausdruck: „Il Concilio de Trento qui non è conosciuto“. Steffens und Reinhardt I. c. p. 489.

²³ Unter den zahlreichen Erlassen, womit Pius V. (1566—1572), den Segensspuren des Konzils von Trient folgend, zur Erneuerung des Ordenslebens aufrief, seien erwähnt die Konstitutionen: Circa pastoralis (1566), Lubricum vitae (1568) und Decori et honestati (1670).

²⁴ Nicht weniger eifrig nahm sich Gregor XIII. (1572—85) der Ordensleute an. Wer den vierten Band des Bullarium Romanum durchgeht, erhält einen tiefen Eindruck von den rastlosen Bemühungen des Papstes, die heilsamen Beschlüsse des Konzils zum Segen des Ordensstandes durchzuführen.

formwerk des Konzils von Trient in den Statuten zum Schweigen verurteilt wird. Denn die Schwestern, die erst aus dem Beginnenstand gekommen und dessen Brauchtum noch nicht gänzlich abgestreift hatten, waren kaum reif, die vom Konzil angebahnte Klosterreform zu erfassen und zu übernehmen. Zudem waren ihre geistlichen Leiter, die Barfüsser, schwerlich in der Lage, im Geiste des Tridentinums die Reform durchzuführen; denn die ehrwürdige Strassburger Minoriten-Provinz hatte auf dem langen Gang durch die Jahrhunderte manche Wunde empfangen und hatte genug mit innern und äussern Schwierigkeiten zu ringen²⁵.

Immerhin kommt diesen Statuten das Verdienst zu, dass sie eine erste Einführung in die franziskanische Lebensgestaltung waren und so jene Reform vorbereiten halfen, die mit den franziskanischen Uridealen und der Treue zur Kirche und ihren Reformen vollen Ernst machte.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, die Statuten vom Jahre 1579 zu vergleichen mit jenen der Pfanneregger-Reform, die Urban VIII. eigens für die schweizerischen Kapuzinerinnen 1624 approbiert hat. Das vergleichende Studium würde beinahe bei jedem Schritt die grossen Unterschiede aufzeigen, die beide Satzungen trennen z. B. betreff Chorgebet, Klausur, Gebetsleben, Bussübungen, Armut, Tagesordnung.

Der Wortlaut des Textes wird, soweit als möglich, diplomatisch genau wiedergegeben. Bei der Interpunktion folgt die Übertragung getreulich dem Original. Doch wo ein Satzende mit Grund vermutet werden kann, wird der Schlusspunkt gesetzt. In zwei Hinsichten nehme ich keine volle Verantwortlichkeit auf mich. Einmal sind einzelne Majuskeln kaum sicher von den entsprechenden Minuskeln zu unterscheiden. Daher ist es möglich, dass ein anderer Leser z. B. ostern entziffert, wo ich Ostern angenommen habe. Dass infolge der Ungenauigkeit der Schrift verschiedene Lesearten möglich und gerechtfertigt sind (besonders betreff grosse Buchstaben, u, ü, o, ö, uo, Interpunktion), beweist eine neuere Abschrift im Provinzarchiv, die an etwelchen Stellen von meiner Wiedergabe abweicht. Doch ich habe meine Transkription unabhängig von dieser Kopie durchgeführt, ja musste es, denn ich entdeckte sie erst, nachdem meine Arbeit der Übertragung bereits abgeschlossen war.

Der zweite fragliche Punkt betrifft die Umlaute, besonders bei u, das mit einem Böglein oder mit Strichen versehen ist. Es ist nun nicht durchsichtig, ob das Zeichen über dem Buchstaben „u“ als Umlaut oder als „o“ ausgelegt werden soll, z. B. ob Mutter zu lesen ist: Mütter oder Muotter.

²⁵ Eubel I. c. p. 167ss., Müller B. I. c. p. 170ss.; die Relation von Nuntius Ladislaus d'Aquino im Jahre 1612 in: Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, von Georg Mayer 2. Bd. (1903) 321; vgl. p. 181 und 1. Bd. (1901) 185; Grüter Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert (1945) 149s; Büchi A., Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster in: Z. f. schw. K. 1 (1907) 261—263.

Der Buchstabe „u“ wird überall, wo er auch im Original auftritt, als „u“ geschrieben, auch wenn er als „v“ zu lesen ist, besonders wenn darauf ein Vokal folgt. Umgekehrt wird „v“ beibehalten, auch dort, wo es „u“ lautet, z. B. vngefarlich = ungefährlich.

Die Erläuterungen, in den Fussnoten untergebracht, möchten den Sinn des Textes in sachlicher, geschichtlicher und sprachlicher Hinsicht deuten. Ich war bemüht, solchen Lesern, die mit der mittelhochdeutschen Sprache weniger vertraut sind, an die Hand zu gehen, und zu diesem Zwecke werden Wortgebilde, die nicht sogleich verständlich sind, in den Anmerkungen durch neuhochdeutsche Ausdrücke erschlossen.

II. Text

fol.1a In dem Namen des allmectigen Gottes. Amen.

Dise nach geschribnen Ordnung vnd Satzung sol nun hinfür von allen schwesteren gegenwertigen vnd künfftigen in dem huss zu Sant Michael by Zug²⁶ Krefftenlichen vnd ewenlichen gehalten werden der dritten regel Santt Franciscen des heiligen vatters, die dann bestett vnd gefestnett ist durch den heiligen vatter vnd babst Nicolaum der vierd²⁷ dess namens

Zum 1.—4. Kapitel

fol.1b won aber die selb regel von dem anfang biss zum fünfften capittel²⁸ clar vnd luter vor begriffen ist So ist nitt not ettwas / wyter daruss zsetzen vnd zeordnen

Zum 5. Kapitel

dann das fünfft capittel das seit von bichten zu dry malen jm Jar vnd das heilig sacrament ze empfachen als dann vil weltlicher menschen

²⁶ Um die Pfarrkirche St. Michael, oberhalb Zug, lebten wahrscheinlich schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts Begarden und Beginen in vereinzeltten Häusern und Hofstätten. Die älteste Urkunde (Jahrzeitbuch von Zug), datiert 1309, spricht von Brüdern und Schwestern bei St. Michael. Doch bereits im 15. Jahrhundert ist nur mehr von Schwestern die Rede, wie auch diese Statuten nur Schwestern erwähnen. 1550 traten diese Schwestern dem Dritten Orden des hl. Franziskus bei und waren der Leitung der Barfüsser in Luzern unterstellt, d. h. sie gehörten zur Strassburger Minoritenprovinz. Siehe Anmerkung 12.

²⁷ Nikolaus IV. (1288—1292), ein Franziskaner, bestätigte die Regel des Dritten Ordens des hl. Franziskus am 18. August 1289 durch die Bulle „Supra Montes“. Bull. Franc. IV. p. 94ss; Vives, l. c. p. 267ss; Seraphicae Legislationis textus originalis (Ad Claras Aquas 1897) 77—94.

²⁸ Die fünf ersten Kapitel der hl. Regel handeln vom Eintritt, Austritt, von den Kleidern und Mahlzeiten.

tund. Darum ist noch vil zimlicher²⁹, das geistlich lütt die irem trost vnd übung mitt gott haben, söllent sich dick³⁰ vnd meng mal³¹ bereyten vnd schicken zebichten vnd zu dem heiligen sacrament. Darum sond sy nun fürhin zu fünffmalen bichten vnd das heilig sacrament empfachen³², das ist zu wienechten, Osteren Pffingsten Vnserfrowen Hymelfart vnd aller heiligen tag. Sy sönd ouch zu aller minsten³³ ein mal im / jar bichten einem priester Sannt francisten ordens³⁴ uff dass sy der regel vnd ordnung desterbas³⁵ mögend vnderwist³⁶ werden. Die selb bicht mögend sy thün jm iar, wenn es Jnen allerfüglichest ist. fol.2a

Item sy sond³⁷ ouch an dem abend, so si morndes³⁸ empfachen wellen das heylig sacrament, sich mittenandren versünen³⁹ vnd ein jechicliche die offen schuld oder bicht⁴⁰ sprechen vor jnen allen Ouch demütlichen die andren all bitten ob⁴¹ sy dheyne erzürnet hett mit worten oder werchen, durch gott⁴² ir das vergen vnd verziehen wellend vnd sönd die jüngsten / zum ersten anhebe⁴³. fol.2b

Zum 6. Kapitel

Item das sechst cappittel⁴⁴ der regel seyt, wie sy ir siben zitt betten söllent vnd leret doch nit, zu welcher zit oder stund. das aber die selben tag zitt ordentlichen verbracht werdent gott zu lob, So söllent sy mittenander im winter am morgen ufston⁴⁵, so es fünffy schlat⁴⁶ vnd im somer vmb

²⁹ geziemlicher, geziemender. ³⁰ dicht, oft. ³¹ manchmal.

³² Nach der hl. Regel von 1289 waren jährlich nur drei Kommunionen vorgesehen, nämlich zu Ostern, Pffingsten und Weihnachten. Neu kommen also hinzu die Kommuniontage an Allerheiligen und am Feste Mariä Himmelfahrt. Das Konzil von Trient hatte zwar angeordnet, dass die Klosterfrauen in ihren Konstitutionen ermahnt werden, wenigstens einmal jeden Monat zur heiligen Beicht zu gehen und die heilige Kommunion zu empfangen. Sess. XXV. De Regularibus ca. X. Vermeersch I. c. p. 10.

³³ zum allermindesten, zum wenigsten.

³⁴ Diese Bestimmung zeigt das Bestreben, die Bindung mit dem franziskanischen Orden zu befestigen. — Das Konzil von Trient schrieb den Klosterfrauen vor, dass sie jährlich zwey bis dreimal beim nicht gewöhnlichen Beichtvater zur heiligen Beicht gehen. Sess. XXV. De Regularibus c. X. Wenn die Statuten verlangen, dass nur einmal im Jahre die Schwestern bei einem Priester des gleichen Ordens beichten, so ist das in etwas begreiflich; denn das nächstliegende franziskanische Kloster war jenes der Minoriten in Luzern. Die Kapuziner kamen erst 1595 nach Zug.

³⁵ desto besser. ³⁶ unterwiesen werden. ³⁷ sollen.

³⁸ versöhnen. ³⁹ morgen, am nächsten Tag.

⁴⁰ Es handelt sich nicht um die sakramentale Beicht, sondern um eine altherkömmliche monastische Übung der Demut, wo Fehler, gegen die klösterliche Ordnung begangen, öffentlich bekannt werden. Dieses aussersakramentale Schuldbekentnis findet sich schon in der Regel des hl. Benedikt (cap. 46). Stiedle Basilius, Die Regel des hl. Benedikt (1952) 244; Vgl. Kap. 23, Exkurs II, p. 207ss.

⁴¹ wenn, falls. ⁴² um Gottes willen, wegen Gott. ⁴³ anhalten oder anfangen.

⁴⁴ Das sechste Kapitel der Ordensregel handelt: „von dem Gebet und Tageszeiten.“

⁴⁵ aufstehen.

⁴⁶ schlägt. Im Inventar des Schwesternhauses Zug aus dem Jahre 1595 wird u. a.

die viery ongerlich⁴⁷, wie denn die mutter mit rat der andere elteren
 fol.3a schwestern duncket, das zymlich fin vnd mittenander betten die gebett
 der metty⁴⁸ in der gemeynen stuben⁴⁹ vnd prym ruwiclich⁵⁰, und dar-
 nach / mögend sy gon⁵¹ an jr werch oder geschafft, Vnd so sy in der
 mess zekilken⁵² sind, sond sy betten die tertz zit sext vnd none; vnd so
 sy nitt zekilken oder mess mögend kommen söllend sy die yetzt gemel-
 ten dry zitten betten vnd sy zehnbiss⁵³ essend es sye in der kilhen oder
 anderschwan⁵⁴ Ist denn sach⁵⁵, dass sy in die kilhen zu vesper
 gand⁵⁶, so mögent sy die vesper vnd complet betten Ob sy aber nit jn
 die kilhen kommen mögend so söllent sy betten vesper vnd complet so
 fol.3b man das ave maria⁵⁷ am abend lütet⁵⁸ ein klein vor oder nach ongevar-
 lich⁵⁹ / Ob aber dheyne wäri⁶⁰ die metty prym vnd ander zitten also
 zebetten ougeuerte⁶¹ versumpte⁶² die sol die buss halten wie in der
 regel⁶³ stat Ob aber das nit gschech uss fulket⁶⁴ oder fräuel⁶⁵ als
 mit⁶⁶ geferd⁶⁷ die sol vor tisch so man isset nider knüwen⁶⁸ vnd betten
 fünff pater noster Vnd ob das selbig über drü malen geschech mit freu-
 el die sol vor tisch sitzen vnd da essen wasser vnd brott In dieser straff

eine schlagende Uhr angeführt: „Ein Zytly oder schlahend vr Zyt. Wikart
 l. c. p. 217.

⁴⁷ ungefähr.

⁴⁸ die Metten.

⁴⁹ in der allgemeinen (gemeinsamen) Stube. Somit besaßen die Schwestern da-
 mals weder eine eigene Kapelle noch ein Oratorium. Ja, ursprünglich be-
 wohnten die Beginen in Zug kein gemeinsames Haus, sondern waren in ver-
 schiedenen Häusern oder Hofstätten untergebracht. Erst seit 1527 waren alle
 Schwestern in einer Haushaltung vereinigt, wie es aus einem Urbar jenes
 Jahres hervorgeht. Alois Müller l. c. p. 12. Später, nämlich im Jahre 1580,
 kauften die Schwestern ein grosses Bauernhaus in Allenwinden und liessen
 es auf den Hofstätten der einstigen Beginenhäuschen errichten. Müller A.
 l. c. p. 13.

⁵⁰ ruhiglich, ruhig.

⁵¹ gehen.

⁵² zur Kirche, in der Kirche; gemeint ist die Pfarrkirche oder die nahe St. Mi-
 chaelskirche. Eine strenge Pflicht, täglich einer heiligen Messe beizuwohnen,
 wird von der Drittordensregel 1289 nicht aufgestellt.

⁵³ Imbiss (zu enbizen), kleine Mahlzeit, Mittagessen. Die Drittordensregel von
 1289 will, dass die Gesunden sich mit zwei Mahlzeiten begnügen.

⁵⁴ anderswo. ⁵⁵ wenn es Fall ist dass... oder einfach: wenn.

⁵⁶ gehen. Es entsprach ganz der Ordensregel 1289 (Kap. VIII), dass die Terziaren
 wenn möglich den Tageszeiten in der Pfarr- oder Klosterkirche beiwohnen.

⁵⁷ Unter Ave Maria ist hier das Angelusläuten gemeint, das schon im 14. Jahr-
 hundert bezeugt ist. Die Ursprünge dieses Brauchtums stehen wahrscheinlich
 im Zusammenhang mit dem Läuten zu den Horen des kirchlichen Stunden-
 gebetes.

⁵⁸ läutet.

⁵⁹ siehe Anmerkung 47.

⁶⁰ Wenn aber eine (Schwester) wäre...

⁶¹ nicht ehrenvoll, sorgenlos.

⁶² versäumte.

⁶³ Die DO Regel 1289 (8. Kap.) verordnet: „Haben die Brüder oder Schwestern
 zu der bestimmten Zeit nicht gebetet, so sollen sie zur Busse drei Vaterunser
 beten.“

⁶⁴ Faulheit.

⁶⁵ Frevel: Verwegenheit.

⁶⁶ Ald (old, olde) = oder.

⁶⁷ Hinterlist, Betrug.

⁶⁸ niederknien.

sönd die blöden⁶⁹ vnd krancken schwestern nitt vergriffen sin Mit denen mag die mutter ordnen mit rat deren elteren schwesteren nach gelegen / heynt der kranckheit oder ursach. fol.4a

Zum 7. Kapitel

Item dass sybend cappittel⁷⁰ seynt von testament vnd wie sy söllent frid halten ist hie zemercken⁷¹ das vnfrid in geistlichen hüseren allermeist entspringet vnd das vss dry ursachen: Das erst ist vil onzimlichs bietten⁷² on not; das andere ist spottlichen fatzen⁷³ vnd vmttriben; das drit ist verwissen⁷⁴ gütter und böser vergangnen dingen. Das aber nun frid vnd einhellikeyt in dissem huss⁷⁵ blib vnd sye, soll die mütterre oder die elteren schwesteren⁷⁶ / sich flissentlich hüten, das sy nit lichtlich⁷⁷ on fol.4b
nott by heiliger gehorsame biette⁷⁸, won dadurch wendent⁷⁹ die onder-tonen⁸⁰ bunden zu todtsünden⁸¹. Ist aber ettwas zethun oder zelon⁸² jn dem huss vnd eyne das selb nit tüt, Sol sy für das erst mal ein patter noster betten vor tisch vnd für das ander mal drü betten. Für das dritt mal sol sy ein tag fasten. Doch so söllend alle ding mit heyssen vnd bietten glich vnd gemeinlich⁸³ vngevarlich⁸⁴ zü gon⁸⁵ on allen hass vnd nid die sy büssen sol. von den gesch / efften so in dem huss zethun fol.5a
vnd zelon sind Also zu verston⁸⁶. also ob⁸⁷ deynen malen begeb⁸⁸

⁶⁹ schwächlich.

⁷⁰ Das 7. Kapitel entspricht dem 9. nach der üblichen Einteilung.

⁷¹ ist hie zumercken = es ist hier zu bemerken.

⁷² gebieten, befehlen; gemeint ist der Missbrauch der Befehlsgewalt, indem ohne dringende Not Befehle im Gehorsam erteilt werden. Davor mahnen z. B. die späteren Statuten (1625), von Urban VIII. approbiert: Die Mutter sei vor allem eine Liebhaberin des Friedens und der Einigkeit. Sie mache auch den Schwestern nicht viel Beunruhigung und Beschwerden durch Anordnungen und Befehle im hl. Gehorsam. Obschon es gut ist, in allem das Verdienst des Gehorsams zu haben, so möge doch die Mutter selten die Worte gebrauchen: Ich gebiete dies oder jenes! Wohl mag sie zuweilen sagen: Thuet dies im Segen und mit dem Verdienste des heiligen Gehorsams! In wichtigen Sachen handle sie immer mit dem Rathe der ältesten Schwestern". Die Dienerin Gottes Maria Bernarda Bütler † 1924 schreibt sehr kurz und weise zu dieser Vorschrift: „Die Oberin soll den Untergebenen nicht leicht im heiligen Gehorsam befehlen, wohl aber ihnen oft den Segen des heiligen Gehorsams noch besonders geben, wenn solches nötig ist". Regelerklärung ad Cap. V.

⁷³ Hinterhalt, Possen treiben. ⁷⁴ verweisen, vorhalten, rügen.

⁷⁵ Es ist somit nur von einem Hause die Rede.

⁷⁶ Die Ratschwestern, die der Oberin zur Seite stehen. Somit bestand schon eine organisierte Gemeinschaft. Siehe Anm. 91, 119.

⁷⁷ leichtin.

⁷⁸ siehe Anmerkung 72.

⁷⁹ wollen.

⁸⁰ die Untertanen, die Untergebenen.

⁸¹ Da die Oberin unter schwerer Sünde den Gehorsam fordern kann, so setzt diese Befehlsgewalt voraus, dass die Schwestern sich durch ein Gelübde zum Gehorsam verpflichtet haben.

⁸² zu lassen, zu unterlassen.

⁸³ allgemein, gemeinsam.

⁸⁴ sorglos, ohne Bedenken.

⁸⁵ gehen; zu gon: vorgehen.

⁸⁶ zu verstehen.

⁸⁷ wenn, falls.

⁸⁸ gibt, vorkommt.

das⁸⁹ einy jn zorn oder murmel wyss fräuenlich⁹⁰ widerredte der mutter oder iren statthalterin⁹¹, so sol sy für das erst mal betten drü pater noster, für das ander ein tag fasten; das dritt mal sol sy essen wasser vnd brott vnd fasten. Sy sond sy ouch hütten flissentlich, das dheyne die andren mit fatzworten⁹², spetzly noch spitzreden umbtriben sol. wo aber das geschehe, So sol die / müter oder elterstschwestern sy heissen schwigen by der obgemelten buss. Ob sy denn mittenandren schympf wort tribent, so sond doch die selben wort geschechen on bos list vnd reitzwort. Ob denn der bös geist, der ein fyend ist alles frides, bewegte sy, das zwo oder mehr zekriegen kemend vnd eyne der andern fürzug⁹³ ir alte vergangne gebüssten sünd, wie die wärend welche das tüt, die sol alle buss darum tun als die ander geton hat, wil sy schuldig was vnd die selb dem visitorator von stund an gezeigt werde vnd sol ir sömliche⁹⁴ büß vfflegen / Ob aber das nit geschech, mag der visitorator die mütter vnd andere schwesteren darum straffen nach grosse der schuld. Wäre denn sach⁹⁵ dass in sölichen kriegen scheltwort vnd kriegen vergiengen, sond die schwesteren, durch die sömliche scheltwort vnd fluch sind beschen⁹⁶, dry tag fasten vnd all tag betten zechen pater noster zebussvnd ob sy freuel hend anenanderen legent⁹⁷, es wäre mit schlachen⁹⁸ oder stossen, stechen rouffen⁹⁹ oder stossen, sollend sy on alle gnad dem visitorator¹⁰⁰ an geben werden. Der sol sy strafen nach irem verdienen / vnd verschulden, doch alle ding ongevarlich¹⁰¹

Zum 9.—10. Kapitel

Item das achtend vnd das nünde cappittel sind luter vnd gnug in der regel in allen dingen usstruckt. Item das zechete capittel seit von den krancken; denen sol man demütiglich dienen, als die regel das wyset¹⁰² dessglichen ouch den todten, wie dann daselbs stat¹⁰³.

Zum 11. Kapitel

Item das einlifft¹⁰⁴ capittel sey von den emptern, so ein jedliche schwe-

⁸⁹ dass.

⁹⁰ freventlich, verwegen; siehe Anmerkung 40.

⁹¹ Mit dieser Bezeichnung ist es möglich, die Obrigkeit der Schwestern vollständig zusammenzustellen: die Oberin, Statthalterin und die älteren Schwestern (Ratschwestern). Vergleiche Anmerkung 76, 119.

⁹² hinterhältige Worte; faze: Hinterhalt, Lauern, Versteck. Vgl. Anm. 48.

⁹³ hervorzieht; vorwirft. ⁹⁴ ebensolche, dieselbe. ⁹⁵ Siehe Anmerkung 55.

⁹⁶ geschehen. ⁹⁷ zufügen, vorwerfen. ⁹⁸ Schläge.

⁹⁹ raufen. Der Satz versetzt uns in eine noch rauhe Zeit, wo das Faustrecht noch nicht ganz ausgelöscht war.

¹⁰⁰ Der Visitorator war der jeweilige Provinzial der strassburger Minoritenprovinz, der aber oft seine Rechte auf andere übertrug.

¹⁰¹ ohne Betrug, ohne Hinterlist, in Wahrheit; gwäre: Hinterlist, Betrug.

¹⁰² anweist.

¹⁰³ steht.

¹⁰⁴ das elfte Kapitel: es entspricht dem 15. Kapitel der gewöhnlichen Einteilung.

ster jr ampt, so ir beuolhen¹⁰⁵ wirt, demütlich an sich nemen vnd das selb trülich vnd flissentlich ussrichten jn aller gehorsami. Es soll ouch von keiner / kein¹⁰⁶ ampt abgenommen werden noch keine ir ampt uf fol.7a gen, es seye, das es geschech mit willen andren schwesteren vnd des visitators Doch sol keiner kein ampt ir leptag verlichen noch zugseit¹⁰⁷ werden.

Zum 12. Kapitel

Item das zwölfft Capittel¹⁰⁸ seyt von dem visitator vnd visitation, dem sol nachgangen werden, es wäre denn das der visitator mit den schwesteren anders zerät wurde.

Zu den Artikeln¹⁰⁹

Jn disem vorgeschribenen artikel, so in diser regel begriffen, sind noch andre artickel, die da noturftig vnd nütz zu setzen. Vnd ist der erst von der beschliessung des huses. So / sol nun hirtfür die muter oder ir statz fol.7b halterin versorgen die **schloss** des Huses also das sy beschlossen werdent, vnd darzu sol die mütter oder ir statthalterin allein schlüssel hon vnd sol das Hus beschliessen am abend, so es sechsy oder sibny schlat jm Winter vnd jm sommer so es achty schlat, Vnd am morgen nit vffton¹¹⁰, vntz dass¹¹¹ man Metti vnd prym bettet hant es tun denn sonderlichen nott Doch mag die mütter mit rat der elteren schwesteren am abent die beschliessung ordnen nach gelegenheyt der geschefften des huses¹¹² Der **ander artikel** ist von denen werchen deren schwesteren, denen gott fol.8a gnad hett gen zewerchen. Die sollent trülich vnd andechtendlich werchen Also das der geist der andacht nit erlöschet¹¹³ werde Sonder das vor allen dingen der göttlich dienst ussgericht werde Vnd sond nit anfache am morgen werchen Es sey denn metty vnd prim volbracht Vnd am abend sond sy hören werchen des winters so es viij schlat¹¹⁴ vnd im sommer so es viij¹¹⁵ schlat vnd was sy verdienent mit iren werchen das

¹⁰⁵ befohlen.

¹⁰⁶ Die doppelte Negation, die hier auftritt — keiner kein Amt — hebt im Mittelhochdeutschen die Negation nicht auf, sondern verstärkt sie noch; diese Wendung wird übrigens jetzt noch im Dialekt oft verwendet.

¹⁰⁷ zugesagt.

¹⁰⁸ Das zwölfte Kapitel entspricht den 15, 16, 17, 18, 19 und 20. Kapiteln der allgemein übernommenen Einteilung.

¹⁰⁹ Es existieren somit neben diesen Statuten — sie werden hier Artikel genannt — noch andere Sonderbestimmungen, welche das 12. Kapitel näher ergänzen.

¹¹⁰ auf tun, aufschliessen. ¹¹¹ unterdessen; solange als; bis dass.

¹¹² Diese erste Sonderbestimmung bezeugt deutlich das Dasein eines geordneten, gemeinschaftlichen Lebens und das Vorhandensein einer gewissen Klausur. Vergleiche Anmerkung 120.

¹¹³ Das schöne Mahnwort stammt aus der ersten Regel des hl. Franziskus, 5. Kap.

¹¹⁴ 8 Uhr schlägt; siehe Anmerkung 46. ¹¹⁵ 9 Uhr.

fol.8b söllend sy gemein haben¹¹⁶ vnd / alles das inen durch gotzwillen wirt vnd das sy hand söllend sy gemein¹¹⁷ han vnd sol die müter sy gemeinlich darauf versechen nach iren noturfftten ongeuerde Vnd ob dheine erfunden wurde die ir selb ettwas sonderlich zu eygneti¹¹⁸ on wüssen der mütter Oder etwas abträge die sol gestrafft werden mit rät aller schwestern¹¹⁹ nach dem vnd die sünd gross ist Und ob es treffeliches were sol man sy an gen dem visitator zu straffen

fol.9a Item sy sond sich ouch flissentlich hüten das keyni dhein gast geistlich noch weltlich in ir huss lade noch be / ruff on erlaubung der müttern¹²⁰ Welche aber freundlich darwider thutt die sol vor dem tisch sitzen da wasser vnd brott essen Es werend dann solich erber¹²¹ personen das kein argwon daruon komen möcht Es sol ouch keine by keinen gesprech¹²² han weder brieff noch bottschaft schicken weliche aber in sölichem begriffen¹²³ wurd vnd schuldig ist die sol man für das erst mal büssen mit wasser vnd brott für das ander dry tag fasten zu wasser vnd brott Zum dritten dem visitator¹²⁴ angen¹²⁵ Ob aber sach wery das

¹¹⁶ In diesem Rechtsgrundsatz, der mit dem jetzigen Kirchenrecht übereinstimmt (can. 580 § 2), kommt der korporative Charakter der schwesterlichen Gemeinschaft deutlich zum Ausdruck; ebenso wird darin die Wirkung des Gelübdes der Armut spürbar.

¹¹⁷ Mit neuem Nachdruck wird die Rechtspersönlichkeit der schwesterlichen Gemeinschaft hervorgehoben und als Trägerin des Eigentums bezeichnet. Dadurch blieben diese Statuten dem Standpunkt treu, den die Beginnen und Begarden von St. Michael in den Satzungen von 1382 (Anmerkung 1) eingenommen hatten. Müller Alois l. c. p. 10ff. ¹¹⁸ aneignete.

¹¹⁹ Hier kommt ein neues Element der Gemeinschaft zum Ausdruck: das Kapitel aller Schwestern, das eine Art strafrechtl. Funktion ausübt. Siehe Anm. 76, 91.

¹²⁰ Es genügte also die Erlaubnis der Frau Mutter nicht, sondern es musste noch die Zustimmung anderer Mütter (Stellvertreterin, älteste Schwestern) hinzutreten. Doch besteht Unsicherheit, ob im Texte „müttern“ die Mehrzahl bedeutet. — Wiederum ein Zeugnis zugunsten einer Klausur. Doch tun die Statuten noch keine Erwähnung der kirchlichen Strafe der Exkommunikation, die vom Trienter Konzil über die Übertreter der Klausurgesetze verhängt wird. Sess. XXV. de Regularibus cap. V. Vgl. Vermeersch l. c. p. 6ss. Sowohl Pius V. (1566) als auch Gregor XIII. (1572) haben erklärt, dass auch alle Tertiärinnenklöster unter dieser Strafbestimmung stehen. Bullarium Romanum tom. IV. Pars II. p. 292ss., Pars III. p. 244ss. Ja Pius V. hat in der Bulle „Ea est officii“, vom 3. Juli 1568, den Tertiärinnenklöstern des hl. Franziskus eigens die Klausurgesetze eingeschärft. Bull. Rom. tom. IV. Pars III. p. 20 § 11. Trotzdem konnte sich der Barfüßer Provinzial Georg Fischer vor dem kirchlichen Gerichte entschuldigen, dass zu jener Zeit — nämlich 1583—1586, als er Provinzial gewesen — noch keine Klausurvorschriften bestanden hätten: „Che non era ancora nel monasterio clausura“. Büchi in: Z. f. schw. K. 1 (1907) 263. So ist es erklärlich, wenn auch die unterstellten Franziskanerinnenklöster von den Tridentiner Klausurgesetzen nicht viel wussten und wenn in den Zuger Statuten einzig Bedacht genommen wird auf die älteste Klausurverordnung, erlassen von Bonifatius VIII. (1294—1303) in der Bulle „Periculoso“. C. J. cap. un. de statu regulari (III, 16) in 6°. Vgl. Vermeersch l. c. p. 6s. Nota 2. ehrbar. ¹²² Vergleiche Anmerkung 106

¹²³ ergriffen, ertappt.

¹²⁴ Immer wieder wird zur Autorität des Visitators Zuflucht genommen.

¹²⁵ angeben, anzeigen.

eini mit mannen verfieli¹²⁶ oder schwanger wurd oder / offentlich erz fol.9b
griffen wurd¹²⁷ die sol der gemeinsami¹²⁸ des Hus beröbt sin vnd daruss
gethon werden vnd nüt daruss nemen denn ein täglich kleid¹²⁹ als sy
am wercktag treyt¹³⁰ vnd sich des huss vertziche¹³¹ vnd dhein an-
sprach¹³² niemmermer daran han weder sy noch die Jren fründe Doch
mögend die schwesteren mit dem visitorator die gnad thun ob sy in die
büß wil gon¹³³ als ir denn durch den visitorator vnd an der schwesteren
erkenndt wirt So mag sy wider uffgenommen werden durch gotteswillen
aber nitt umb gerechtigkeit wegen¹³⁴ Auch sond die mütter vnd schwe-
steren sich / hüten dass sy kein manss personen in irem hus herber- fol.10a
gent¹³⁵ es syent denn wercklüt¹³⁶ Brüder nieman anders sy syent denn
jn sölicher mass das keynerley argwon von jnen komen mög won¹³⁷ gar
dick¹³⁸ durch solichs laster vnd schand entspringet Sy sollend ouch in jrem
huss Tantzen springen vassnachten noch söliche üppige ding nit ge-
schechen lassen es wärent denn sömlich¹³⁹ lütt oder personen darvon
ein gantz gemeini¹⁴⁰ kein übles argwonon möge vnd vorab lichtfertige
frowen oder mannen als fryheiten¹⁴¹ kupleren und somlich üppig lütt die
sond sy myden¹⁴² vnd / uss dem huss tun wenn sy jn komen vnd kein fol.10b
gemeinsami jnen haben

Der vierd artikel ist, dass nun hinnethin ewendlich jedliche schwester
so si zu profess empfangen wirt oder profess¹⁴³ ist vnd in das Huse¹⁴⁴
genommen wirt by gutten truwen verheissen vnd halten sol Diese artikel

¹²⁶ verfehlte (Conj. Imperf.).

¹²⁷ Mit aller Offenheit wird die Möglichkeit von Verfehlungen schwerster Art ins Auge gefasst. Der Gegensatz zwischen Ideal und irdischer Wirklichkeit kann sich auch in Klostergemeinschaften geltend machen, obgleich er auch nirgends qualvoller empfunden und reumütiger gesühnt wird.

¹²⁸ die Gemeinschaft.

¹²⁹ Das Arbeitskleid, das sich kaum vom allgemeinen, bürgerlichen Kleid unter-
schied.

¹³⁰ trägt.

¹³¹ verziehen, fortziehen.

¹³² Anspruch.

¹³³ gehen. Dieses Strafverfahren stimmt überein mit jenem, das bereits in den Satzungen von 1382 (siehe Anm.1) festgelegt worden war, aber mit dem Unterschied, dass hier die Intervention des Visitorators angerufen wird, während nach dem Statut von 1382 der Ammann und sein Rat sich ins Mittel legen. Müller Alois I. c. 9s.

¹³⁴ Es stand somit der Schuldbaren das Tor der Barmherzigkeit offen, was auch ganz dem Geist der Milde im franziskanischen Orden entsprach. Siehe Hilarin Felder, Ideale des hl. Franziskus von Assisi (1923) 313ss.

¹³⁵ beherbergen.

¹³⁶ Handwerker, Klosterknechte.

¹³⁷ wovon, woher.

¹³⁸ oft. Siehe Anmerkung 30. ¹³⁹ solche, Leute solcher Art; vgl. Anmerkung 94.

¹⁴⁰ Gemeinde, Gemeinschaft. ¹⁴¹ Landstreicher, Gaukler.

¹⁴² sond sy myden: sind zu meiden.

¹⁴³ Es handelt sich um die Drittordensprofess, der noch die Ablegung der Ge-
lübde beigefügt wurde: „lebend in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keusch-
heit“. Firmamentum trium Ordinum S.P.N. Francisci (1512) quintae partis,
tractatus secundus, fol. XXXIII b; ZBL Msc. 21 f 12b; PAL U 87 p. 33s.

¹⁴⁴ Es ist nur von einem Hause die Rede, somit ein neuer Beweis, dass die
Schwestern beisammenwohnten und nicht mehr auf verschiedenen Hofstätten
verteilt waren.

fol. 11a sy werdent gemindert oder gemeret vnd das nach allem irem vermügen¹⁴⁵ das sy köndent Item es sollend ouch all schwesteren dises huss nunz hinfüre ewenclichen¹⁴⁶ Den tag sannt Francisten fyren des heiligen Vaters daruon hond¹⁴⁷ sy zechen¹⁴⁸ Jare / ablauss vnd zechen Karenen¹⁴⁹ töttlicher schuld Hat geben der heylyg vatter babst Syxtus der vierd des namens¹⁵⁰

Der fünfft artikel ist der alle schwesteren die nitt haltend in diesem huss die heiligen regel mitsampt disen vorgemelten artiklen über die sy der zorn vnd die straff gottes des allmächtigen als lang biss das sy besserend vnd bekerend von iren sünden¹⁵¹ Vnd alle die sy haltend über die selben sye der frid gottes vnd sin barmhertzikeyt¹⁵² hie und dorrt ewenclichen Amen /

P. Beda

¹⁴⁵ Vermögen, Können.

¹⁴⁶ ewiglich.

¹⁴⁷ haben, gewinnen.

¹⁴⁸ zehn.

¹⁴⁹ Karenen oder Quadragenen; Carena ist die 40tägige Fastenzeit oder eine von kirchlichen Oberrn auferlegte Busszeit von 40 Tagen, gemäss den Vorschriften der alten Busspraxis. Ein Ablass von einer Karene ist die Nachlassung der durch eine solche Busszeit von 40 Tagen tilgbaren zeitlichen Sündenstrafen.

¹⁵⁰ Sixtus IV. (1471—1481), ein Franziskaner, erteilte diesen Ablass am 3. Okt. 1472 durch den Apostolischen Brief „Praeclara sanctorum“, und zwar gewährte er einen Ablass von 50 Jahren und 50 Karenen, und nicht wie es in den Statuten irrtümlicherweise steht, einen Ablass von zehn Jahren und zehn Karenen. Durch den gleichen Erlass setzte Sixtus IV. das Fest des hl. Franziskus als Feiertag für die ganze Christenheit ein „ut testum duplex a cunctis christianis celebrari, ab omnique opere se servili abstineri“. Bull. Rom. tom. V. 209; Vives, Instituta Franciscana (1904) 402ss.

¹⁵¹ Diese Strafandrohung ist eine Nachbildung des päpstlichen Kurialstiles, womit am Schlusse der Bullen die Verordnungen und Erlasse unter Sanktion gestellt werden.

¹⁵² Gal 6,16. Der Text wird verwendet in der Festepistel des Franziskustages.

Gemälde von Felix Maria Diogg

Das Provinzarchiv hütet seit 1926 ein wertvolles Porträt (78 : 62 cm) von Kunstmaler F. M. Diogg von Andermatt (1762—1834); es stellt P. Julius Kunz von Rapperswil (1721—1802) dar; er verlebte sein Greisenalter in seiner Vaterstadt (1774—1802), wo sich auch Diogg seit 1789 niedergelassen hatte. Dem Gemälde widerfuhr zweimal die Ehre, auf Kunstausstellungen ein vielbeachtetes Schaustück zu sein, nämlich in Altdorf, 1.—3. Dezember 1951

in Rapperswil, 5. Juli — 1. September 1958

Das Ölbild (um 1791 entstanden) wurde von P. Vinzenz Bühlmann OFM Cap. (1844—1923) am 31. August dem Provinzialat geschenkt, das es 1926 der sorgenden Obhut des Provinzarchivs anvertraute.

Zur ersten Niederlassung der Minoriten in Luzern

In der Einführung zu einer wertvollen Arbeit über „die Blutreliquie des heiligen Franziskus in Kriens und Luzern“ bemerkte der Verfasser: „Es kann nicht meine Absicht sein, auf die berichteten Einzelheiten kritisch einzugehen; hiefür wäre eine eigene tiefschürfende Abhandlung erforderlich, besonders, wollte man die Tatsächlichkeit eines Luzerner Aufenthaltes des hl. Franziskus und die Geschichtlichkeit einer Gräfin Gutta mit der Sonde der Wissenschaft prüfen“¹. Die Gräfin Gutta von Rothenburg und die erste Niederlassung der Minoriten in Luzern spielen nämlich in der Überlieferung über die Blutreliquie keine kleine Rolle. Trotzdem ist es begreiflich, dass der Verfasser diese Frage ausgeschieden hat, um nicht von seinem eigentlichen Thema abgelenkt zu werden. Wir möchten daher diesen ausgeschiedenen Teil aufgreifen und in der vorliegenden Studie gesondert behandeln. Es handelt sich dabei um das Gründungsjahr der ersten Franziskanerniederlassung in Luzern im Jahre 1223 und um das Verdienst der Gräfin Gutta bei diesem Werk. — Wir sind uns wohl bewusst, dass wir eine bei den Historikern längst abgeschriebene Sache wieder aufnehmen. Zwar meint P. Beda Mayer, er könne den ehemaligen Staatsarchivar Weber als Zeugen für die alte Überlieferung für die Gräfin Gutta als Gründerin anführen. Wir glauben, er täuscht sich. Denn es ist mehr Ironie als Humor, wenn F. X. Weber schreibt: „Da es nun einleuchtend ist, dass seit Evas Zeiten schon manch eine Frau gelebt hat, ohne dass uns irgendwelche Dokumente ihr Leben verbürgen, so wollen wir nicht weiter anstehen, der Barfüssern in der Au ihre erste grosse Wohltäterin zu belassen, und zwar bis auf weiteres unter dem überlieferten Namen Gutta von Rotenburg“².

Wie weit dieser Text ein Zugeständnis enthält für die Geschichtlichkeit der Gutta von Rothenburg und ihre Tätigkeit für die Franziskaner in Luzern, das ist aus Webers Einstellung zum Gründungsdatum des Franziskanerklosters zu entnehmen. Unser Autor sagte: Gestützt auf zuverlässige Gründe kommt F. X. Weber, nach Deutung der Urkunde von 1269 zum Schluss, dass die älteste provisorische Ordensniederlassung in Luzern um das Jahr 1240 stattgefunden hat³. Wenn F. X. Weber

¹ P. Beda Mayer, Die Blutreliquie des hl. Franziskus in Kriens und Luzern, in: *Helvetia Franciscana* (1957), S. 65. Dieser ist gemeint, wann in der Folge vom Verfasser die Rede ist.

² F. X. Weber, Das älteste Jahrzeitbuch der Barfüsser zu Luzern, in: *Gfr.* 72 (1917); auch Separat, hier nach diesem zitiert.

³ Idem, *Gfr.* 72 (1917) 9.

die älteste Gründung der Gutta von Rothenburg, die am 4. Mai 1233 gestorben und 10 Jahre vorher das Franziskanerkloster gestiftet haben soll, nichts mehr übrig. Sein oben zitiertes Wort über die Gründerin Gutta ist kein Zeugnis für die Geschichtlichkeit ihrer Person und ihres Werkes. Weber steht mit Schneller, Liebenau und Zelger gegen jede Geschichtlichkeit einer Klostergründung durch Gutta im Jahre 1223.

Und doch liegen in Webers Arbeit über das älteste Jahrbuch der Barfüsser in Luzern Materialien vor, die es erlauben, für die Geschichtlichkeit der Gräfin Gutta und ihre Gründung des Luzernerklosters im Jahre 1223 einzustehen.

Schon in den *Collect. Franciscana* (F. VII [1937] p. 213⁴) hätte man finden können, dass die Abschrift der Grabplatte der Gräfin Gutta den Wert eines urkundlichen Zeugnisses hat. Die Abschrift, die der Chorherr Christophorus Spiri im Jahre 1619 von der Grabplatte genommen hat, lautet:

Anno domini MCCXXIII fundavit generosissima domina
Gutta comitissa Rotenburgensis in Helvetis hoc coenobium.
Obiit Anno MCCXXXIII quarta die Maji. Cuius anima Deo Vivat.
Amen⁵.

Eine Grabinschrift hat doch den Wert einer Urkunde. Und wenn sie nicht mehr im Original vorhanden ist, so hat eine getreue Abschrift doch den Wert eines Vidimus und steht ihr an Zeugniswert kaum nach, auch wenn sie, wie hier, nicht amtlich beglaubigt ist.

Die Richtigkeit der Abschrift ist ja gestützt durch weitere Zeugnisse, so im Protokoll der Barfüsser (STAL Schachtel 1662).

„Anno 1233 fundatrix nostra Comitissa Gutta 4te Maji
obiit, sepulta ante primum gradum altaris majoris“⁶.

Ebenso durch ein anderes Protokoll im STAL Msc. 52: Renovatum a R. P. Emmanuele Werdenstein, „Anno incarnationis Domini N. J. Ch. id est 1705“.

Zum Jahr 1233: Quarto Maji pie in Domino obiit Generosa Domina comitissa et Fundatrix Gutta, atque in nostra Ecclesia ante Supremum gradum Altaris majoris sepulta. Vide Lapid. sepulchr. et libr. Anniv. item praedicti instrumentum⁷.

Aus der Bemerkung: Vide Lapidem sepulchralem — Siehe die Grabplatte, geht hervor, dass damals die Grabplatte noch vorhanden war und im wesentlichen sich der von Spiri 1609 genommenen Abschrift übereinstimmte.

⁴ P. Alban Stöckli, *Die Franziskuslegende des Passionals. Crisis Censurae* „De legenda quadam S. Francisci anonyma“ *Collect. Franc. VII* (1937) 213.

⁵ F. X. Weber, *op. cit.* Gfr. 72 (1917) 27. Die Inschrift ist verwendet als Argument gegen P. Michael Bihl in „Crisis censurae“ *De Legenda quadam S. Franc. anonyma*, in: *Collect. Francisc. (1937)* 213.

⁶ P. Beda Mayer, *op. cit.*, Beilage V. p. 89. ⁷ *Idem*, Beilage IV, p. 88.

Auch wenn Cysat berichtet, Gutta sei ursprünglich anderswo begraben und erst später im Chor der Kirche beigesetzt worden, so ändert das nichts daran, dass wir in der Abschrift die ursprüngliche Grabinschrift haben, die in bezug auf die Person, auf das Datum ihres Todes und ihrer Klostergründung so gut die Wahrheit bietet, als man dies von andern Grabinschriften erwartet. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum F. X. Weber sagt: Der Wortlaut stammt jedenfalls aus viel späterer Zeit als das Todesdatum⁸. In keinem Fall wird die Übertragung über den Bau der Kirche von 1269/70 heraus gegangen sein. Das wären 36 Jahre nach ihrem Tod. In dieser Zeit kann sich die Legende über die wichtigsten Tatsachen nicht eingeschaltet haben. Nach allen Regeln der Kritik haben wir daher die Inschrift der Grabplatte als Urkunde zu werten und ihren Inhalt als geschichtliche Tatsache zu betrachten. Oder wird etwa für die erste Niederlassung von 1240, wie sie Weber richtiger erscheint, ein kräftigeres Argument vorgebracht?

Durchaus nicht. Im Gegenteil, die angeführten Einzelheiten, die für den ersten Bau des Klosters um 1240 sprechen sollen, erreichen alle zusammen nicht die Kraft der Inschrift der Grabplatte für die Gründung im Jahre 1223, und sie sprechen auch nicht gegen die frühere Gründung.

P. Emmanuel von Wertenstein, der Überarbeiter des Protokolls von 1705, verweist neben der Grabplatte auch auf das Jahrzeitbuch. Das älteste Jahrzeitbuch verzeichnet auf den 15. Jan. „Frau Guota, Vögtin zu Rotenburg“⁹. Hier ist zu beachten, dass die Bezeichnung „Gräfin“, die zur Herkunft von Rothenburg nicht passt, durch die richtige Bezeichnung „Vögtin“ ersetzt ist. Diese Änderung macht uns darauf aufmerksam, dass der gräfliche Stand ihr durch Geburt zukommt und die Bezeichnung „Vögtin“ durch ihre Heirat mit einem Freiherrn und Vogt von Rothenburg. Gräfin Gutta muss von auswärts stammen. P. Malachias Tschamser nennt sie in seiner Chronik aus Störiz¹⁰. Das Wort scheint in dieser Form nicht richtig zu sein. Wenigstens sind Grafen von Störiz nicht nachweisbar. Die Angabe dieser Herkunft soll nur durch die Unterschrift unter einen im Jahre 1647 gestochenen Kupfer gestützt sein. Der Namen Gutta, der uns fremdländisch anmutet, nennt Weber für diese Zeit häufig. Das stimmt. Er kommt z. B. im Totenbuch von Hermetschwil für das 12. und 13. Jahrhundert etwa zehnmal vor¹¹.

Trotzdem dürfte er die oberdeutsche Form des niederdeutschen Jutta sein, von denen eine als Rekluse im Elsässischen Kloster Disoberg 1136 starb, die Lehrerin der grossen Hildegard von Bingen, und die andere, Jutta von Saugershausen in Thüringen, um 1260 als Einsiedlerin in

⁸ F. X. Weber, op. cit. p. 27.

⁹ F. X. Weber, op. cit. p. 27.

¹⁰ P. Beda Mayer, op. cit. p. 86.

¹¹ Aargauer Urkunden, Hermetschwil, herausg. und bearbeitet von Paul Kläwi, Aarau 1946.

Kulmsee. Sie wurde Patronin des Ordenslandes Preussen und ihre Verehrung besonders durch den Deutschorden verbreitet¹². Für Gutta von Rothenburg kommt letztere als Patronin nicht mehr in Betracht.

P. Emmanuel von Wertenstein zitiert als weiteren Beleg für die Gründung des Franziskanerklosters um 1223 auch eine **Urkunde**, die im Archiv liegen soll. „Item in Archivio instrumentum“. Um welche Urkunde es sich handelt, deutet er an durch den Satz: „Hoc Monasterium erat primum in Germania... quo ipsa sub approbata ab Honore 3tio regula Deo assidue Servire coepit. Vide super cit. Instrumentum“¹³. Diese Urkunde, die vom Protokollisten als Beleg für die Gründung der ersten franziskanischen Niederlassung auf deutschem Boden in Luzern im Jahre 1223 angeführt wird, ist auch F. X. Weber nicht entgangen. Er kommt darauf in einer Anmerkung zu sprechen, wenn er sagt: „Über das Jahr 1223 besass das Kloster freilich eine Urkunden-Kopie; diese berührt jedoch das Kloster Luzern in keiner Weise, wohl aber die Genehmigung durch den Papst“¹⁴. Weber irrt, wenn er diese Urkunde, die sich an der Spitze des im Franziskanerarchiv aufbewahrten „*liber Vilingensis*“ findet, als Luzern nicht berührend betrachtet. Der Archivar zu den Franziskanern findet gerade darin einen Beleg dafür, dass Luzern die erste franziskanische Niederlassung in Deutschland ist und zwar aus dem Jahre 1223, weil dieses Kloster eine Kopie der von Honorius III. am 29. November 1223 approbierten Regel bewahrt. Denn gerade für die Gründung des ersten Klosters in Deutschland war dieser kirchliche Ausweis notwendiger als für jedes andere, und daher befindet es sich nicht zufällig im Kloster Luzern. Der Umstand, dass sich die Kopie in „*liber Vilingensis*“ findet, ist nicht imstande, ihre Bedeutung für Luzern auszuschalten. Die Bezeichnung als „*liber Vilingensis*“ ist nicht abgeklärt. Weber vermutet, der im Totenkatalog der Strassburger Provinz als Guardian von Luzern aufgeführte „Peter Scriptor natione Villing. (ensis) et prof. Guard. Lucern. †1401“ habe den Kodex, eine Pergamenthandschrift in Kl. 4^o aus dem 14. Jahrhundert, nach Luzern gebracht¹⁵. Es ist aber nicht Brauch, dass ein Franziskaner eine Handschrift von einem Kloster in ein anderes verschleppt. Wenn das hier doch der Fall gewesen wäre, so müsste für diese Ortsveränderung ein besonderer Grund vorliegen, und der wäre dann zu finden in der Gründung Luzerns im Jahre 1223. Es ist aber auch möglich, sogar wahrscheinlicher, dass der Kodex so heisst, weil er von P. Peter, der nach Geburt und Profess von Villingen war, geschrieben wurde. „Scriptor“ erscheint als Geschlechtsname sonderbar, er dürfte eher seine Tätigkeit im Kloster als Schreiber bezeichnen. In diesem Falle hätte er die Vorlagen zu dem „*liber Villin-*

¹² Lexikon für Theol. und Kirche, Freiburg im Br. Bd. V (1933) 734.

¹³ P. Beda Mayer, op. cit. p. 88. Beilage IV.

¹⁴ F. X. Weber, op. cit. Gfr. 72 S. 12, Anmerkung 15. ¹⁵ Idem, ibidem.

gensis" doch in Luzern gefunden, wohin sie auch die übrige Tradition verweist. Möglich wäre auch, dass der Kodex von Luzern nach Villingen ausgeliehen und dort zu Unrecht die Beschriftung Villingensis erhielt und nachher wieder an den Ursprungsort zurückkam. In jedem Fall ist sein Vorhandensein in Luzern eine Stütze für die Inschrift auf der Grabplatte von der Klostergründung im Jahre 1223. Es handelt sich bei dieser Urkunden-Kopie von 1223 um einen ähnlichen Fall wie mit der Urkunde, die Papst Gregor IX. zugunsten der Reuerinnen am 4. Juni 1228 herausgab und von der ein Originalexemplar im Archiv der Schwestern von Rathausen lag, das Schneller veröffentlicht hat¹⁶. Die päpstliche Urkunde ist bei der Aufgabe des Klosters Neuenkirch im Jahre 1588 mit den restlichen Schwestern nach Rathausen gewandert und von dort ins Staatsarchiv gekommen. Obwohl in dieser Urkunde das Kloster der Reuerinnen von Neuenkirch nicht genannt ist, so wenig wie Luzern in der Papsturkunde von 1223, so wird doch der Anfang des Klosters Neuenkirch auf das Jahr 1228 verlegt, einzig aus dem Grund, weil es diese Urkunde in seinem Archiv hatte. Die erste Nennung des Klosters Neuenkirch erfolgte erst 1259, als Reuerinnen sogar erst 1282¹⁷. In ähnlicher Weise ist die Urkunden-Kopie von 1223 ein Beweis für die Anfänge der Franziskanerniederlassung in Luzern um 1223.

Noch ein letzter Zeuge meldet sich für die erste Klostergründung von 1223, nämlich das **Guardianenverzeichnis** des Klosters. Es stammt zwar erst aus späterer Zeit und fusst auf den Brüdertypolog, der am Schluss dem zweiten Jahrbuch beigefügt ist. Weber nennt dieses Guardianenverzeichnis, das mit Peter Scriptor mit dem Jahre 1224 beginnt, hinsichtlich der ältern Zeit eine leichtfertige Mystifikation, weil es Namen nennt, wie z. B. den oben genannten Pater Scriptor als ersten Guardian von 1224, die für viel später bezeugt sind¹⁸. Neben dem genannten Peter Scriptor von Villingen führt Weber noch andere Namen von Guardianen aus der ersten Zeit an, die der Totenkatalog der Franziskaner in der Provinz Strassburg erst im 15. Jahrhundert aufführt. So am 28. Februar einen Petrus von Sulgen (1225), der in Wirklichkeit laut Katalog im Jahre 1452 starb, ebenso einen Konrad von Horw (1235) als dessen Todesjahr unter dem 1. September 1411 verzeichnet ist¹⁹. So noch zwei weitere Beispiele, die wir im Totenkatalog nicht nachprüfen konnten. Diese Beispiele von Korrekturen vermögen uns aber nicht zu überzeugen, dass der Ersteller der Guardianenliste allfällig fehlende Namen einfach aus dem spätern Namen des Katalogs herübergewonnen habe. Der Totenkatalog der Luzerner Franziskaner ist unvollständig, er

¹⁶ J. Schneller, Gfr. 3, S. 222. ¹⁷ HBLs V., S. 286.

¹⁸ F. X. Weber, op. cit. Gfr. 72 S. 12.

¹⁹ Aus dem Totenkatalog der Franziskaner in der Strassburger Provinz, in: Kath. Schweizerblätter (1870) 500ff.

umfasst nur die Jahre von 1400 bis zur Aufhebung 1843. Nehmen wir aber auch an, er sei aus anderweitigen Quellen vervollständigt, so ist doch gar nicht ausgeschlossen, dass der gleiche Name — gewöhnlich handelt es sich wie oben nur um den Ordensnamen und den Herkunftsort — im Laufe der Jahrhunderte mehr als einmal vorkommt. Haben wir in unserer Provinz in einem halben Jahrhundert zwei verschiedene Caecilian Koller von Bronschhofen, wie sollten da nicht in drei Jahrhunderten nicht auch zwei Peter von Villingen oder zwei Konrad von Horw etc. möglich sein? Und wenn der Ersteller des Verzeichnisses fehlende Namen erschwindeln wollte, warum wählte er dann solche, deren genaues Todesdatum bekannt war, und nicht lieber frei erfundene, die seinen Betrug viel besser verdeckten?

Aber selbst dann, wenn einige Namen des Verzeichnisses irrtümlich wären, so nähme ihm das nicht jeden Zeugniswert; denn dieser besteht darin, dass das Verzeichnis der Guardiane mit dem Jahre 1224 beginnt. Ob der Name richtig oder unrichtig sei, es wird damit bezeugt, dass von diesem Jahr an ein Oberer des Hauses da war und dass somit auch die Niederlassung der Brüder auf dieses Jahr zurückgeht. Hätte nicht die Überzeugung bestanden, dass das Kloster im Jahre 1223 gegründet wurde, so wäre es auch niemand eingefallen, eine Guardianenliste bis zu diesem Zeitpunkt zu erfinden. Der Vorwand, die Sucht, sich ein höheres Alter zu erschwindeln, sei der Grund, bedeutet in diesem Fall doch eine schlecht angebrachte Eitelkeit, da keine Konkurrenz mit einer andern Ordensniederlassung bestand. F. X. Weber sagt: Es ist schwer zu sagen, warum die konstante Luzerner Tradition die Klostergründung ins Jahr 1223 setzt. Uns will scheinen, es ist schwerer zu sagen, warum die Geschichtswissenschaft die dafür beigebrachten Gründe nicht anerkennt und ein anderes Datum, die Zeit um 1240, vorzieht, das im Vergleich zum ersten viel weniger begründet ist. Denn die Inschrift der Grabplatte der Gräfin Gutta mit den Angaben, dass sie im Jahre 1233 gestorben und im Jahre 1223 das Franziskanerkloster gegründet, hat mehr als nur traditionellen, es hat urkundlichen Wert.

Zu der Inschrift der Grabplatte treten als Bestätigungszeugen die Urkundenkopie der Regel vom 29. November 1223, die im Klosterarchiv aufbewahrt wurde, und das Guardianenverzeichnis, das die Liste der Klosterobern bis auf das Jahr 1224 zurückführt, und das Jahrzeitbuch. Das alles sollte man nun als unerheblich und unwichtig beiseite schieben, um eine Gründung um 1240 anzunehmen, die durch kein einziges positives Faktum gefordert wird. Die Gründung des Luzerner Franziskanerklosters im Jahre 1223 durch Gutta kann man daher nicht nur als eine Konzession an die Tradition gelten lassen, sondern man hat sie als geschichtliche Tatsache zu bewerten.

P. Alban Stöckli

Der Grundstock der Bibliothek des Klosters Wesemlin

Der edle Ritter Kaspar Pfyffer hat nicht nur grosszügig für Fach und Dach des Klosters U. Lb. Frau auf dem Wesemlin gesorgt, sondern war auch bedacht, an seinem geistigen Aufbau mitzuhelfen. Er bot darum seine Geberhand, um eine gute Bibliothek anzulegen, indem er das neue Kloster mit 94 kleineren und grösseren Werken versah. Hierzu benützte er eine Kaufgelegenheit, wie er in seiner Baugeschichte berichtet: „So han ich jnnen geben die bücher so min sun hans von dem apostat lienhart ryssi jm 85 jar worden die hand costet. ff 304 han ich min sun hans darum bezalt luth mines inkouff buchs am 143 blat dut luths uszugs in bryeffen 85 ff 304“. Baubuch von Kaspar Pfyffer, Klosterarchiv Luzern A 3 S. 34a.

Bei den Kapuzinerakten des Staatsarchivs Luzern (Schachtel 1071) liegt noch ein sorgfältig geschriebenes Verzeichnis aller Bücher, die der Klosterstifter für die Bücherei der Kapuziner 1585 erworben hat. Darin werden sogar die Kaufpreise notiert, was viele, vom kulturhistorischen Standpunkte aus, interessieren wird. Dieses Verzeichnis besteht aus 18 Seiten, mit grossen Abständen zwischen einzelnen Büchernamen, und trägt auf der ersten Seite den Titel: „Catalogus der Bücher der Liberi den Kapuzinern Kloster uff dem Wäsmelin zu Luzern zu dem Anfang erkaufften 1585“. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses liegt in der gleichen Schachtel des STAL, ebenso in PAL: 5 Z.

Betreff Bewertung des damaligen Geldes siehe: Grüter, Geschichte des Kantons Luzern (1945) 507ss; Masarey P. Theobald, Unsere Liebe Frau auf dem Wesemlin (1918) 127s.

Wenn Kaspar Pfyffer 304 Gulden für die Bibliothek auslegte, so beachte man die damalige Kaufkraft des Geldes: z. B. im Anfang des 16. Jahrhunderts galt ein Haus in der Weggisgasse, Luzern, zweihundert Gulden.

Das Bücherverzeichnis¹ lautet :

Biblia Thüdtisch	7 fl.
Bernhardi opera	5 Krütz.

¹ Es trägt die Überschrift: Catalogus oder Rodel der Büchern so J. Caspar pfyffer den Herrn Cappucinern zu Ihres Closters handen In die Libery erkaufft hatt.

Divi Heronymi	12 Kronen
Divi Gregorij	5 Kl
Divi Augustini	20 Kl
Bibliotheca Sixti Sunensis	5 fl florenos
Biblia recognita a Doctore Pari	4 Kl
Opera Tertulliani	7 fl
Titi Livij... (Grl)	4 fl
Plutarchi opera	4 fl
Hilarij opera	2 ¹ / ₂ fl
Hagiologium Wicelij	2 Kronen
Cronica Nanclery	3 Kronen
Josephi opera	3 Kl
Anselmi opera	2 Kl
Dictionaria Frisij	2 Kl
Stellarium Divae Virginis	1 ¹ / ₂ fl
Damasceni Theologia	1 ¹ / ₂ fl
Duae partes Wicelij.	5 fl
Friderici Epi Vien. Epi	1 Kl
Econonna Bibliorum (I)	2 Kl
Dionisius Carthusianus	5 fl
Homiliae Doctorum Ecclesiae	3 Kl
Confessio Hosij	2 Kl
Historia Ecclesiastica	3 fl
Chorus SS. Wicelij	2 Kl
Platina	3 fl
Loci communes Klingij	5 fl
Opera Cypriani	5 fl
Alphonsus a Castro	2 Kl
Conoordantiae maiores	5 fl
Opera Basiliy magni	1 Kl
Albertus Magnus de D. Virgine	3 fl
Ambrosius Calepinus	2 Kl
Chrysostomj opera	6 Kl
Ambrosij opera	7 fl
Theologia thütsch	2 Kl
Vitae Patrum	1 ¹ / ₂ fl
Decretales Gregorij	1 fl
Bonaventurae Homiliae	1 ¹ / ₂ fl
Joannis Marbergerj.	8 Schilling
Martiny Ysengrinj.	1 ¹ / ₂ fl

Passionale novum	5 batzen
Evangelica Inquisitio Edej	1 fl
Manuale Curatorum	10 batzen
Sermones Leonhardi Utinj.	11 batzen
39 Predigten Fenchlij	1 $\frac{1}{2}$ fl
Nachdruck Caspari Franck	9 bze
vom Catholischen Namen Caspari Frankes	8 bze
Orationes funebres Staphili	5 bze
Gründliche Widerlegung M. Thome wider Bibrach	10 bzn
Vom letzten Abfahl Staphilj	8 batze
Vom rechten Weg Johannis Fabri	8 batze
Legendae Sanctorum et historia langobardica	12 batze
In utriusque libros	4 batze
Toparij homiliae	3 fl
Confessiones Stanislaw Hosij	1 Kl
Jud. Clithovaej duae partes	3 fl
Marcj Eremitae opuscula	1 fl
Historia Passionis D. Ferj	10 batze
Hieronymus Osorius	1 Krone
Postilla Ferj	1 fl
Alardi praeparationes ad summendam Eucharistiam	1 fl
Loci coes. Joh. Badrej	1 Kr.
Elucidatorium Ecclesiasticum	1 Kr.
Concilium Nicenum	1 fl
Homiliae Eckij	1 Thaler
Nicolai Salicelj antidotarium animae	1 fl
Dionysij carthusiani de arcta via Salutis	1 fl
Damnatorum Speculum	1 fl
Summa doctrinae Christianae Petri Canisii	10 batzen
Loci Communes Hoffmeisteri	7 batzen
Thesaurus Christianarum precationum Alberti Hungeri	10 batzen
De vera Christi Ecclesia Wilhelmi Lindani	5 Bazen
Precationum piarum Enchiridion	1 fl
Methodus Confessionis	8 batzen
De formandis sacris Conncionibus	8 batzen
Friderici Nauseae cathecismus	1 fl
Flores omnium Doctorum	10 Schilling
Summa mysterium Pitelmarj	10 bazen
Methodus Cathecismi Catholici	6 bazen
Canonis Missae expositio Gabrielis Biel	6 batzen

Diurnale Romanum	10 batzen
Isagoge Gropperj	10 batzen
Precationes contra tempestates	3 batzen
Loci communes Antonij Monaci	6 batzen
Rationale Divinorum Beletj	8 batzen
Tractatus Titelmannj de expositione missae	1 fl
Expositio verborum	7 batz.
D. Augustini meditationes et soliloquia	8 batz.
Psalterium in pergamet	1 fl
Enchiridion Sacerdotum	8 batzen
Sermones Jacobi gaudensis super Pater noster et Ave M.	10 Schilling

Nota: Diese Bücher sind nit im Catalogo verzeichnet

Martyrologium Canisij	1 Krone
Decretale Gratiani	2 Krone
Constantiensis diocesis Breviaria duo	3 florin
Suma	fl 304 Sh (Schilling)

P. Beda

Colligite fragmenta, ne pereant (Jo. 6,12)

Der obige Bibelspruch prangt ob der Türe, die zum Arbeitsraum des Provinzarchivars führt. Das Wort hat Christus nach der wunderbaren Brotvermehrung an Seine Apostel gerichtet. Es war für sie keine mühelose Arbeit, die vielen tausend Brosamen aus dem zerstampften Grase herauszulesen. Doch sie taten es ohne Murren, bereitwillig, und der Erfolg war gross: zwölf Körbe gefüllt.

Es sei erlaubt, das Herrenwort auf die Arbeit eines Archivars anzuwenden. Seine erste Aufgabe ist nicht das Forschen und Publizieren, sondern das Sammeln und Ordnen in zwölf und noch mehr Körbe. Bei seinem beschwerlichen Werk bedarf er der Helfer. Nicht Petrus allein, oder irgendein Apostel wurde vom Herrn mit der Arbeit des Sammelns beauftragt, sondern sie alle teilten sich brüderlich in die Arbeit. So ist auch ein Ordensarchivar auf das wohlwollende Verstehen und Helfen seiner Mitbrüder angewiesen. Im einträchtigen Zusammenspiel vieler werden sich die Körbe füllen, so dass man nicht später klagen muss: die Brosamen sind schon längst in den Boden getreten oder gefrässige Schnäbel haben sie weggepickt.

Darum der Mahnruf und die Bitte: „Sammelt die übriggebliebenen Stücklein, damit nichts verlorenghe.“

Abkürzungen

Anal.	Analecta Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, Romæ 1884 ss
Gfr.	Der Geschichtsfreund
HBL	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 1921 ff.
KDL	Kunstdenkmäler des Kantons Luzern
PAL	Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner in Luzern-Wesemlin
Pr. m.	Protocollum majus im Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner, Luzern-
SF	Sanct Fidelis, Stimmen aus der Schweizer Kapuziner-Provinz (Luzern)
Schw. K. Z.	Schweizerische Kirchenzeitung
STAL	Staatsarchiv Luzern
Z. f. schw. K.	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte
ZBL	Zentralbibliothek Luzern

